

280

Werner Gimmerich  
—  
Der ländliche Besitz  
des Leipziger Rates



S. Haessel / Verlag / Leipzig

36  
8°  
6  
bi



280







Aus Leipzigs Vergangenheit

∨  
Eine Schriftenreihe

Dritter Band

Der ländliche Besitz  
des Leipziger Rates

Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwaltung  
bis zum 18. Jahrhundert

von

Werner Emmerich

1 9 3 6

---

H. Haessel · Verlag · Leipzig

Meinen lieben Eltern



G

Diese Arbeit entstand im Seminar für Landesgeschichte und Siedlungskunde an der Universität Leipzig. Seinem Leiter und meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. R. Köhlschke, bin ich zu tiefem Dank verpflichtet. Regsten Anteil an meinen Studien nahm Dr. E. Müller vom Leipziger Stadtarchiv. Er hat mir Jahre hindurch seine Hilfe nie versagt und wurde mir vom Berater zum verehrten Freund. Ihm danke ich ebenso herzlich wie den übrigen Herren der benutzten Archive und denen, die sonst Interesse für die Arbeit zeigten und ihre Veröffentlichung in der vorliegenden Form ermöglichten. Sie wurde von der philologisch-historischen Abteilung der Leipziger Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen.



## I. Einleitung.

Die vorliegende Untersuchung wurde angeregt durch Studien, denen ich mich zuerst im Leipziger Stadtarchiv in anderer Absicht widmete. Sie zielten ursprünglich auf eine Ortsgeschichte von Mölkau<sup>1)</sup>. Es zeigte sich aber bald, daß das umfangreiche Quellenmaterial über die Leipziger Ratsdörfer — Mölkau ist eines von ihnen — aus verschiedenen Gründen eine umfassende Auswertung verlangt. Diese Ansicht traf zusammen mit Anregungen, die im Seminar für Landesgeschichte durch R. Kößschke an mich herangetragen wurden.

Es muß aufschlußreich sein zu beobachten, wie Leipzig, die hervorragende Handels- und Messstadt im albertinischen Sachsen, in erstaunlich kurzer Zeit zu einer der bedeutendsten Grundherrschaften im Umlande aufwächst. Im Kreise der verwandten Städte können nur einige in der Oberlausitz, am ehesten Görlitz und Zittau, ähnliches aufweisen<sup>2)</sup>. Doch darf man den Maßstab oberlausitzischer Verhältnisse nicht ohne weiteres an eine im straffen Herzogtum Georgs sich hochrichtende städtische Grundherrschaft anlegen. Besonders wird daher auf die Gründe und Strebungen zu achten sein, die in diesem gefestigten Staatswesen dennoch einen so auffallend großen Güterbesitz in Leipzigs Hand vereinigen ließen. Dazu kommt, daß Leipzig sich in der sogenannten Landstube eine höchst eigenartige Ver-

1) In Vorbereitung: Emmerich-Rosenbaum, Mölkau. Eine Heimatgeschichte.

2) „Die Stadt Budissin besaß nicht weniger als 28 Dörfer oder Dorfanteile, Görlitz die große Herrschaft Penzig mit all den zugehörigen Dörfern, Eisenhämmern und den großen, unermesslichen Forsten, außerdem noch 17 andere Ortschaften, Zittau 15, Löbau und Ramenz je 11, Lauban 10 Dörfer, sämtlich für bares Geld erworben und zum Teil noch mit beträchtlichen Hypothekenschulden belastet“ (Knothe S. 397. — Vgl. auch Richter, Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzischen Sechsstädte, in: Neues Laus. Mag. Bd. 13 S. 5 ff.). Von Görlitz sagte eine königliche Kommission, „die von Görlitz hätten fast ein Fürstentum unter sich gebracht“. (Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, 1. Bd. 1. Halbbd. Görlitz 1926, S. 280 f.). Pescheck (Handbuch der Geschichte von Zittau, I. Zittau 1834, S. 225) gibt die Zahl der „zum Teil sehr volkreichen“ Zittauer Ratsdörfer mit 37 an. Für Ramenz vgl. die „Haberfornsche Stadtchronik“, hsg. von G. Stephan, S. 27 f. Alle diese meist von verarmten Adligen abgekauften Ortschaften (Zecht a. a. O. S. 280) gehen im Pönfalle verloren, können aber im Laufe der Zeit zum großen Teile von den Städten zurückerlangt werden (Pescheck a. a. O., S. 226 f.). In den Erblanden ist ähnliches nicht festzustellen. Verhältnismäßig stattlich ist der Dresdener Besitz. In acht Ortschaften gehören der Stadt 55 Bauern, doch der Bestand an Dörfern, die dem Räte allein zustehen, ist damals noch gering. Durch den Erwerb von Gut Leubnitz (1550) erhöht er sich um sieben Stück. „Umfangreicher war der Besitz des Brückenamtes, des Maternihospitals und des Religionsamtes“, aber hier kann ebensowenig wie bei den Leipziger oder Freiburger Hospitaldörfern von wirklichen „Ratsdorfschaften“ gesprochen werden (vgl. Richter II, 2, S. 38, und Cod. Dipl. II, 5, S. 267). Freiberg erwirbt von 1444 bis 1553 zehn Dörfer, dazu 1688 ein elftes (Langer, Hilbersdorf. Ein ortsgeschichtliches Beispiel eines Freiburger Ratsdorfes, in: Mitt. d. Freiburger Altertumsver. 64. Heft, S. 13). Als Zwickauer Ratsdörfer führt Ermisch Osterweihe und Marienthal (1375) an (N. Arch. f. sächs. Gesch. 1899, S. 35).

waltungsstelle für seine „Land- und Rittergüter“<sup>3)</sup> schuf, die allein schon eingehender Betrachtung wert ist.

Es ergeben sich aus dem Vorhandensein eines so umfangreichen Grundbesitzes, der sich teils als voller Eigenbesitz, teils nur als ein Gefüge grundherrlicher Rechtsansprüche auf den Boden und seine Bebauer darstellt, und aus dem Bestehen einer besonderen Verwaltungsabteilung wirtschafts-, rechts- und verwaltungsgeschichtliche Fragen, die im folgenden untersucht werden sollen. Ländlicher Besitzstand wird dabei aufgefaßt als die Gesamtheit der Besitztitel, soweit sie nicht im Stadtraume, sondern außerhalb des Leipziger Weichbildes<sup>4)</sup> gelegen sind, sei es, daß sie als Erbeigen oder Lehngut, als Grundbesitz im engeren Sinne oder als grundherrliche Gerechtsame der Stadt zugehören. Maßgebend für die räumliche Scheidung soll die erste ausführliche, von Wustmann im allgemeinen richtig erklärte Weichbildbeschreibung von 1504 sein<sup>5)</sup>, ohne Rücksicht darauf, ob die dort festgelegten Grenzen schon für die Zeit kurz nach der Stadtgründung anzunehmen sind, oder ob sie, auffallend nach der Aue, aber auch nach Osten hin, allmählich hinausgerückt wurden<sup>6)</sup>.

Auch in der Gegenwart verfügt Leipzig über ausgedehnte Liegenschaften, die zum Teil schon seit dem 16. Jahrhundert der Stadt gehören. Aber ihre Bedeutung im Rahmen des städtischen Wirtschaftssystems ist eine andere als in früherer Zeit<sup>7)</sup>. Zudem blieb nur der Eigenbesitz an Grund und Boden erhalten, während ja die patrimonialherrschaftlichen Rechte infolge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts abgelöst und die Dörfer unmittelbar dem Staate unterstellt wurden. Neue Gesichtspunkte weisen fortan die Richtung für Bewirtschaftung und Bewertung. Damit ist dem geschichtlichen Betrachten eine äußerste Zeitgrenze mit den Jahren 1840—1850 gesetzt, die aber aus inneren Gründen noch weiter zurückverlegt werden muß. Die Dorfkäufe des 18. Jahrhunderts stehen schon innerlich fremd in einer Welt neuer Wirtschafts- und Rechtsauffassungen. Hier soll daher unsere Betrachtung ausmünden, um so mehr, als bereits um 1700 die Gerichts- und Verwaltungsorganisation die Form erhält, die sie bis zur Auflösung der patrimonialen Herrschaften bewahrt hat.

Es ist seltsam genug, daß sich bisher noch niemand auch nur einigermaßen ausreichend des hier behandelten Fragenkreises angenommen hat, obwohl es sonst an Einzeluntersuchungen zur Leipziger Stadtgeschichte nicht fehlt<sup>8)</sup>. Nicht einmal eine annähernd vollständige Darstellung der Entwicklung des ländlichen Besitzstandes liegt vor<sup>9)</sup>. Die erste und bisher einzige Stadtgeschichte, die „durchweg auf urkund-

<sup>3)</sup> In diesem Ausdruck faßte der Rat selbst alles zusammen, was ihm außerhalb des Stadtgebietes an grundherrlichen Rechten zustand.

<sup>4)</sup> Das Leipziger „Weichbild“ bezeichnet den städtischen Raum einschließlich der Vorstädte. Hier gilt Stadtrecht. Die zu Stadtrecht erworbenen Dörfer werden niemals zum Leipziger Weichbild gerechnet, obwohl für sie zunächst das Stadtgericht zuständig ist. Wir können also nicht sagen, daß in Leipzig „unter Weichbild . . . ebensowohl der Geltungsbereich des Stadtrechtes als auch der Zuständigkeitskreis des Stadtgerichtes zu verstehen“ sei (Richter I, S. 54 f.), sondern müssen den Begriff enger fassen.

<sup>5)</sup> Wustmann, Gesch. S. 97 ff.

<sup>6)</sup> Um die Klärung dieses Fragenkreises müht sich Stadtarchivar E. Müller seit Jahren in planvoller Arbeit, die noch nicht abgeschlossen ist.

<sup>7)</sup> Vgl. Weigel S. 14 ff und den Aufsatz von Stadtrat Wolanke in der Leipz. Tagesztg. v. 24. 2. 1934: „Die Stadt Leipzig als Gutsbesitzerin.“

<sup>8)</sup> Siehe das Schriftenverzeichnis.

<sup>9)</sup> Zacharias Schneider gibt noch die vollständigste Übersicht (S. 133 ff). Bretschel teilt in den „Beiträgen“ das Verzeichnis vom Ende des 16. Jahrhunderts nicht fehlerfrei mit (S. 91 ff). Alles Folgende fußt darauf (Große, Moser u. a.).

licher Grundlage<sup>10)</sup> ruht, hat Wustmann 1905 im ersten Bande (bis 1547) erscheinen lassen. Das Kapitel „Grundbesitz der Stadt“ gibt eine chronologische Aufreihung des Erworbenen, während in dem Abschnitt, der sich mit dem Kauf der geistlichen Güter befaßt, ergründendes Betrachten zu spüren ist. Für die Zeit nach der großen Belagerung sind wir auf K. Großes „Geschichte der Stadt Leipzig“ angewiesen, die 1842 erstmalig und 1897 neuerlich gedruckt wurde. Die Angaben über den Erwerb von Landgütern, meist noch früheren Chronisten, z. B. Gretschel<sup>11)</sup>, entnommen, ermangeln auch hier weithin der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit. Daraus folgt, daß die vorliegende Arbeit sich in einer Darstellung der Entwicklung des ländlichen Besitzstandes die auf eigenem, eindringlichen Quellenstudium aufzubauen war, zunächst einmal festen Boden schaffen muß. Doch erwächst schon daraus ein Gewinn, weil bereits bei dieser notwendigen Grundlegung die Strebungen und Wertungen zutage treten, die im Verein mit den jeweiligen geschichtlichen Gegebenheiten Umfang und Wesen des ländlichen Ratsbesitzes bestimmten. Darum soll auch diesem unterbauenden Abschnitte breiterer Raum gegönnt sein, als man ihm zubilligen würde, wenn Leipzig eine eingehende und abgeschlossene Darstellung seiner Stadtgeschichte besäße.

---

<sup>10)</sup> Wustmann, Gesch. S. 550.

<sup>11)</sup> Siehe Anm. 9.

## II. Der ländliche Besitz des Leipziger Rates.

### A. Entwicklung.

#### 1.) Erwerbungen vor 1543.

H. Rothe hat für das 1213, wenige Jahrzehnte nach der Erhebung Leipzigs zur Stadt, entstandene Thomaskloster nachgewiesen<sup>12)</sup>, wie dieses „wenn auch nicht gerade groß, so doch immerhin hinreichend ausgestattete Kloster“<sup>13)</sup> sich aus eigener Kraft etwa seit 1270 in 150-jährigem planvollem Streben zu einer der bedeutendsten Grundherrschaften der Umgegend erhob. Das mußte aus mannigfachen Gründen zu Reibereien mit der Stadt führen, die im eigenen Aufblühen immer wieder versuchte, eine radikale Lösung der vorhandenen Spannungen anzustreben<sup>14)</sup>. Gewiß wird sich der Rat damals bereits bemüht haben, den Einfluß des Klosters zunächst im Weichbildbereiche, dann aber auch im Umlande zurückzudrängen, dessen alleiniges Wirtschaftszentrum die Stadt sein wollte. Dieses Streben mußte im wesentlichen solange vergeblich bleiben, wie das Kloster auf Grund seiner geistlichen Bestimmung das größere Ansehen genoß, den erworbenen Besitz fest beisammen hielt und die übrigen Dörfer ringsum noch dem alten Landadel gehörten. Sobald jedoch eine neue Zeit hierin Wandel brachte — wir denken dabei ebenso an die beginnenden Erschütterungen in Glaubensfragen wie an die immer üppigere Entfaltung der Geldwirtschaft —, konnte die Stadt die ersten Erfolge ihres Kampfes erringen.

Zuerst tritt sie uns 1367 als Käuferin einer größeren Liegenschaft entgegen. Leipzig erwirbt damals von dem Ritter Hans Porczk 500 Acker Wald<sup>15)</sup>, die sich ausbreiten „hinter deme hofe zu Warin gein der stad“. Als Grund des Kaufes werden Gebrechen wegen des Feuerholzes für die Bürger angegeben. Der gezahlte Preis ist unbekannt. Die Markgrafen geben dem Bürgermeister, den Räten und „der stad gemeynlichen“ den Wald, die heutige Burgaue, mit allen Rechten zu ewigem Besitz. Zweierlei besagt die Urkunde. Einmal bemüht sie sich auszudrücken, daß die Stadt als Gemeinschaft aller Einwohner, geführt durch Bürgermeister und Räte<sup>16)</sup>, in den Genuß des Erworbenen kommt; zum anderen ist die unbegrenzte Besitzdauer ausgesprochen. Der Wald wird der Stadt bedingungslos zu vollem Eigentum gegeben<sup>17)</sup>.

<sup>12)</sup> In seiner gründlichen Untersuchung „Der Besitzstand des Leipziger Thomasklosters . . .“. Die Frage nach dem Geschick der Klosterdörfer seit der Reformationszeit hat die vorliegende Arbeit mit angeregt.

<sup>13)</sup> Rothe S. 9.

<sup>14)</sup> Rothe S. 21.

<sup>15)</sup> U. B. I Nr. 69.

<sup>16)</sup> Über die Ratsverfassung siehe Rachel, S. 3 ff.

<sup>17)</sup> Ich kann mich der Ansicht Wustmanns nicht anschließen, der die Burgaue gleichsetzt mit

Im Jahre 1381 erwirbt Leipzig das Dorf *Entrißsch* von Rudolf von Bünau auf Erdmannshain und seinen Brüdern. Während diese es von den Burggrafen zu Meissen zu Lehen empfangen hatten, wird der Rat von den Markgrafen begabt, die zu diesem Zwecke die Lehen erworben haben<sup>18</sup>). Auch hier fällt die umständliche Formel auf, die den neuen Besitz in vollem Umfange nachdrücklich als der „ganzen gemeyne riche unde arm zcu Lipzē“ gehörend zeigt, die durch Bürgermeister und Rat rechtskräftig vertreten wird. Der Lehnbrief spricht der Stadt im einzelnen u. a. Zinsen, Dienste, Kirchlehen und Erbherrlichkeit sowie das Gericht im Dorfe zu.

In einer zweiten Urkunde vom Jahre 1385<sup>19</sup>) bekennet Markgraf Wilhelm, daß er der Stadt anlässlich des Erwerbes von *Entrißsch* die davor gelegene „Fischstatt“ verkauft habe. Die Belehnung für das Dorf wird erneuert und auf den Leich ausgedehnt, die Versicherung des ewigen Besitzes angefügt<sup>20</sup>).

Beide Male ist kein Kaufpreis genannt.

Mit *Entrißsch* hat der Rat eines der größten Dörfer der näheren Umgebung an sich gebracht. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts umfaßt der Ort 36 Nachbarn. Seine Lage längs der großen, von Norden her nach Leipzig führenden Straße, die kurz vorher aus dem *Delitzscher* und *Dübener* Strang zusammenläuft, macht ihn für die aufstrebende Handelsstadt besonders wichtig. Gewiß hat der am Nordende des Dorfes die Hauptstraße westostwärts schneidende Weg einst für die direkte Verbindung von *Schkeuditz* nach *Taucha* Bedeutung gehabt.

Etwa um die gleiche Zeit wie *Entrißsch*, womöglich etwas früher, bestimmt aber vor 1406, sind neun von zwölf Höfen des Dorfes *Neußsch* an die Stadt Leipzig gekommen<sup>21</sup>). Näheres über diesen Besitzzuwachs ist nicht bekannt. Die übrigen

dem bei der Stadtgründung ad usum civium überwiesenen markgräflichen Wald *Luch*. Vielmehr suche ich diesen innerhalb des Weichbildes südlich der Frankfurter Straße („Frankfurter Wiesen“), wo die Fleischerwiesen vielleicht noch alte Gemeinderechte erkennen lassen. Der letzte Wald verschwand dort erst sehr spät. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Stadt mit einem so weit entfernt liegenden Walde ausgestattet worden wäre, wo sich in der Nähe bequemere Stücke boten. Die Einzelheiten des Kaufes von 1367 sprechen gleichfalls gegen *Wustmann*. —

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts rundet der Rat den Forstbesitz in der *Wahrenschen Aue* durch ergänzende Käufe ab. 30 Acker übernimmt er 1405 von *Thomas Thümmel* (U. B. 1 Nr. 121), 32 Acker von *Mathis von Beerwig von Holzhausen* (das. Nr. 123), 66 Acker von *Kerstan Pravandis* und seinen Erben 1425 (das. Nr. 139). Auch das vom *Stift Merseburg* lehrnührige, an das Weichbild stoßende „*Kammermeisterin Holz*“ hinter der *Ziegelscheune* an der *Viehweide* vor der Stadt wird damals zunächst wiederkäuflich erworben (das. Nr. 320).

<sup>18</sup>) U. B. 1 Nr. 83.

<sup>19</sup>) Das. Nr. 90.

<sup>20</sup>) Der Wortlaut der Urkunde von 1385 befremdet zunächst: denn er kann den Eindruck erwecken, als ob der Rat auch das Dorf *Entrißsch* vom Markgrafen gekauft habe. Es kann aber nur gemeint sein, daß anlässlich des Verkaufes von *Entrißsch* durch die Brüder von Bünau der Markgraf den ihm gehörenden Leich auch an die Stadt verkauft hat. Das Vorhandensein dieses zweiten Lehnbriefes ist die Ursache, daß die von der Landstube aufgestellten Verzeichnisse (Lit. I, 1, Prot. 1555) und, ihnen folgend, *Schneider* (S. 134) 1385 als Erwerbsjahr für *Entrißsch* angeben.

<sup>21</sup>) Das Dorf umfaßte wohl seit alters 11 Hufen, die von 12 Nachbarn bewirtschaftet wurden. 1349 hatte (nach dem Lehnbuche *Friedrichs des Strengen*) „*Johannes de Plusk in Nicz 6 mansos cum medietate iudicii*“ vom Markgrafen zu Lehen. Der Rat wird damals dort noch nichts besessen haben, während im Register von 1378 schon alles auf den für das 15. und 16. Jahrhundert bezeugten Zustand hindeutet. Die Markgrafen beziehen aus *Neußsch* 1378: 67½ gr, der Rat 1406 (s. Anm. 22) von neun Bauern 9 a. § 22 gr (= 202 gr). Aus beidem ergibt sich ein Grundwert von 22½ gr für einen

drei Bauerngüter werden 1515 dem Rat vom Landesherrn auch noch überlassen<sup>22</sup>). Im Jahre 1457 verkaufen die Gebrüder Heinrich von Maltitz auf Finsterwalde und Hans von Maltitz auf Düben Dorf und Vorwerk Raschwiß an den Rat mit allem Zubehör einschließlich der Gerichte für 900 fl. rh.<sup>23</sup>). Früher war dieses Gut vom Propst von Lippa, nach dessen Tode aber von denen von Maltitz an den Leipziger Bürgermeister Steffan Stueß verlehnt gewesen; nun war es heimgefallen<sup>24</sup>). Bürgermeister, Ratmannen und ganze Stadtgemeinde übernehmen Dorf und Vorwerk im Erbkauf; doch soll es erst dann der Stadt zu rechtem Erbe übertragen sein, wenn die beiden Töchter des Steffan Stueß gestorben sind; bis dahin bleibt es ihnen als Leibgedinge vorbehalten. Die Verkäufer verzichten auf alle Gerechtigkeit „lantrechtes und lehnrechts“. Der Oberlehnherr Friedrich von Sachsen, der dem Kauf zustimmt<sup>25</sup>), erklärt, daß der Leipziger Rat Raschwiß zu Stadtrecht besitzen soll. Wann Leipzig in den Genuß des neuerworbenen Grundbesitzes gekommen ist, kann nicht sicher festgestellt werden. Jedenfalls erscheinen schon in den ältesten erhaltenen Stadtkassenrechnungen (StKRK) Ausgaben für Raschwiß, und 1472 wird dort (erstmalig?) ein Hofmeister angenommen<sup>26</sup>). Die Töchter des Steffan Stueß leben um diese Zeit noch<sup>27</sup>); sie sind wohl abgefunden worden. Vielleicht haben sie bis 1472 die Ackerung des Vorwerkes gebraucht.

Das Dorf besteht nicht mehr; es wird spätestens 1472, wahrscheinlich aber weit früher, schon wüst gewesen sein. Die ältesten StKRK und das erste Ratbuch (RB 1466) erwähnen stets nur das Vorwerk. Es liegt an der von Leipzig nach Süden führenden bedeutsamen Handelsstraße.

Im Jahre 1515 erwirbt die Stadt vom Herzog Georg für 46  $\text{ß}$  20 gr den Rest von Neußsch, dazu Ober- und Niedergerichte über das ganze Dorf. Der Rat räumt dem Verkäufer zwar das Rückkaufsrecht ein, doch darf deshalb nicht nur von Verpfändung gesprochen werden<sup>28</sup>). Vielmehr wird der Erbkauf im rechtskräftigen Kaufbriefe ausdrücklich bezeugt<sup>29</sup>), und Herzog Georg erklärt, daß er die übereigneten Zinsen und das ganze Dorf gleich Eutrißsch zu Erb- oder Stadtgut gemacht habe. Daran vermag die Bemerkung des Oberstadtschreibers in der StKRK<sup>30</sup>), der Wiederkauf behauptet, „wiewohl der Kaufbrief Erbzins meldet“, nichts zu ändern. Neußsch bleibt immer Ratsdorf.

Mann. Die Zinssumme von 1378 bezieht sich also auf drei Bauern, was durch die Art der übrigen Verpflichtungen bestätigt wird.

<sup>22</sup>) In den von 1405, 1406, 1409, 1425, 1426, 1430, ?1434 und 1470 erhaltenen sogen. Wachstafelbüchern des Leipziger Rates ist außer den stets wiederkehrenden Zinsen von Eutrißsch und Neußsch nur einmal (1406) von weiteren Einnahmen aus Dörfern die Rede: „villa luz in festo purificationis Marie de censu duplat(o) 2  $\text{ß}$  58 gr dt“ (Tafel VII, 25) und „dy von blesin tenuerunt 13½ gr“ (Tafel II, 29). Bei der geringen Plöfener Einnahme kann man an Wegegeld denken, zu dem dieses Dorf neben zahlreichen anderen im Umkreise verpflichtet war (vgl. E. Kroker, Leipziger Gründungs-urkunden, in: Aufsätze z. Leipz. Stadtgesch. 1929).

<sup>23</sup>) U. B. I Nr. 322. 1457 Januar 11.

<sup>24</sup>) Nach Wustmann, Gesch. S. 246, stirbt Steffan Stueß 1449.

<sup>25</sup>) U. B. I Nr. 323. 1457 Januar 30.

<sup>26</sup>) RB I Bl. 102.

<sup>27</sup>) Anna, schon 1453 verheiratet mit Hans Müller in der Petersstraße, lebt noch 1464. Katharina, in zweiter Ehe verheiratet mit Hans Schkölen, lebt als Witwe noch 1473 (Ehegütervertrag von 1454 Juni 4 im ältesten Schöppenbuche, Bl. 68, dazu U. B. I Bl. 111).

<sup>28</sup>) So Wustmann, Gesch. S. 252.

<sup>29</sup>) U. R. 29, I. 1515 März 26.

<sup>30</sup>) StKRK. 1515/16, Bl. 150b.

Gleichzeitig damit übernimmt die Stadt allerdings vom Landesherrn 41 fl 48 gr jährliche Zinsen auf zahlreichen Dtschaften im Amt Leipzig wiederkäuflich für 836 fl<sup>31)</sup>. Anfangs sammelt der Rat das Geld selbst ein; dabei muß er teilweise Ausfälle und Schwierigkeiten feststellen<sup>32)</sup>. Deshalb erreicht er, daß seit 1521 die Dorfzinsen wieder vom Amte erhoben werden, und dieses entrichtet seither die volle Zinssumme direkt an den Rat<sup>33)</sup>. Damit wird der Wiederkauf zum reinen Geldgeschäft und braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden.

Im Jahre 1508 bestand die Absicht, das unweit Raschwitz gelegene Gut *Lauer* von Hans Pflug zu kaufen<sup>34)</sup>, doch hört man nichts wieder davon.

Dagegen konnten die Verhandlungen um *Reudnitz*, die besonders Daniel Staufmehl führte, 1525 zum Abschluß gebracht werden<sup>35)</sup>. Für 3350 fl übernimmt der Rat von dem ihm stark verschuldeten Kunz Meisenberg, dem auch Panitzsch gehört, im Erbkauf die Dörfer „Reudnitz und Tuschendorf, sonst der Kohlgarten genannt“, das *Elrich*, ein vor dem Hallischen Tore gelegenes Gehölz und Weideland, die zugehörige Fischerei in Parthe und Riehschke, dazu einen Fisch- und Nutz- zoll auf dem Leipziger Markte<sup>36)</sup>. Der hohe Preis, den die StKR selbst zuge- steht<sup>37)</sup>, erklärt sich aus der Wichtigkeit der Erwerbungen. Die Stadt will die Händler vor Zugriff und Beschwerneis schützen; darum möchte sie die Zölle in ihre Hand bringen und nicht etwa gar Rudolf von Bünau, dem stärksten Mitbewerber, überlassen, mit dem sie nun schon jahrelang um den Wald des Johannishospitals bei Brandis stritt<sup>38)</sup>. Auch als Nachbar in Reudnitz hätte Bünau bei der Eigenart der dortigen Flurverhältnisse<sup>39)</sup> dem Räte viel schaden können.

Noch blieb ungewiß, ob der Landesherr dem Vertrage zustimmen und den Rat belehnen würde; im ablehnenden Falle konnte der Kauf rückgängig gemacht, das Angeld zurückgezahlt werden<sup>40)</sup>. Der Ratsyndikus, der ehemalige herzogliche Kanz- ler Dr. Johannes Kochel, Bürgermeister Abt und Wolf Wiedemann fahren wegen der Lehen zum Herzog<sup>41)</sup>. Besonders Kochel bemüht sich fleißig und erreicht, daß dem Räte sogar die Obergerichte „in Dörfern und alloweit der Bauern Güter und Acker wenden“, übertragen werden<sup>42)</sup>. Unter dem 18. August 1525 gibt Herzog Georg seine Gunst zu dem Vertrage, übereignet die genannten Güter und verzichtet auf die Lehen, so daß der Rat beide Dörfer zu Stadtrecht besitzen soll, „als erbeigen und stadtrechtgüter altherkommen Recht und Gewohnheit ist“. Der Landesherr behält sich allein die Heeresfolge mit zwei Mann ins Amt vor<sup>43)</sup>. Mei-

<sup>31)</sup> Das. Bl. 12, Bl. 151.

<sup>32)</sup> HStA. Loc. 9884, Leipziger Handel 1519—1526, Bl. 1.

<sup>33)</sup> StKR. 1521/22.

<sup>34)</sup> Lit. I, 25.

<sup>35)</sup> Daß dem Johannishospital 1524 das Dorf *Dösen* vom Rentmeister und Hauptmann der Pleißenburg, Georg Wiedebach, vermacht wurde (Große I, S. 414), verdient hier nur deshalb Beachtung, weil der Ort im Gerichtswesen als Ratsdorf behandelt wurde. Im allgemeinen ist die Verwaltung der Hospitäler von der städtischen getrennt, obwohl sie von Ratsherren ausgeübt wird (s. Rachel, S. VI); daher erscheint z. B. Dösen nicht im Kapitel „Zinse von des Rats Dörfern“ der StKR.

<sup>36)</sup> U. R. 30, 27; 1525 März 2.

<sup>37)</sup> StKR. 1524/25, Bl. 145.

<sup>38)</sup> Wustmann, Gesch., S. 254.

<sup>39)</sup> Zu Meisenbergs Zeiten haben zahlreiche Bürger Besitz in den Kohlgartenfeldern.

<sup>40)</sup> U. R. 30, 32a Nr. 3.

<sup>41)</sup> StKR. 1524/25, Bl. 127b.

<sup>42)</sup> Das. 1525/26, Bl. 146b f.

<sup>43)</sup> U. R. 30, 29. — Von der Riehschke bis an den Steinweg und Thimo Niderthals Gut stehen dem Räte Ober- und Niedergerichte zu.

senberg erhält vom Kaufpreise nur 800 fl, mit dem übrigen Gelde werden seine Gläubiger bezahlt, unter denen der Rat selbst und die Familie Pflug sich befinden<sup>44</sup>).

Zur Abrundung der neuerworbenen Güter kauft die Stadt vier Kohlstücke zurück, die der vorige Besitzer veräußert hatte, außerdem 20 gr Erbzinse mit dem Lehnrecht auf 10 Acker Feld am Elrich<sup>45</sup>), die bisher Joachim Blanke auf Wahren zustanden. Der stets als Einheit angesehene neue Besitz, der zumeist Reudnitz oder „die Gemeinde im Kohlgarten“, auch „der vörderst Kohlgarten“ und schlicht „der Kohlgarten“ genannt wird, liegt der Stadt im Osten unmittelbar an und grenzt an den ins Weichbild einbezogenen Steinweg, auf dem der Handel von Dresden und Schlesien und von Torgau, somit von der Niederlausitz und von Brandenburg, Leipzig erreicht. Die Quellen verzeichnen übereinstimmend 26 Nachbarn. Moser<sup>46</sup>) sagt, von ihnen seien 19 Gutsbesitzer und neun Kohlgärtner.

Zwei Jahre nachher (1527) kommt ein Kaufvertrag mit den Brüdern Sigismund und Kaspar von Lindenau über deren im Stift Merseburgischen Gebiet liegenden Stammsitz und das dazugehörige Dorf zustande<sup>47</sup>). Geplant war der Ankauf schon 1505. Damals beschloß der Rat, einen Anschlag einzufordern und Lindenau zu besichtigen. 1507 suchte er zu erfahren, ob der Bischof von Merseburg zur Lehnreicherung geneigt wäre. Immer dringlicher schien für Leipzig der Wunsch zu werden, Lindenau zu besitzen, als die Unsicherheit auf der dort vorbeiführenden Straße für die Bürger und für die Kaufleute unerträglich wurde<sup>48</sup>) und Irrungen über die Gerichtszuständigkeit an der Weichbildgrenze, besonders an der Brücke, an der Mühle und im Wasser<sup>49</sup>), entstanden. Dazu machte der Mutwillen Wolfs von Lindenau dem Räte noch besonders zu schaffen<sup>50</sup>). In den Jahren 1518 und 1519 beschloß man abermals, mit ihm um das Gut zu verhandeln, „wenn es auch 500 fl teurer erstanden werden müßte“<sup>51</sup>), „nicht um der Nutzung, sondern darum, daß man daselbst die Unlust mag wegbringen“<sup>52</sup>). Die Besprechungen mit Wolf von Lindenau, denen der herzogliche Rat Casar Pflug<sup>53</sup>) bewohnte, führten zum gewünschten Abschluß. 8000 fl waren als Kaufpreis vereinbart. Dem Ansuchen Wolfs, ein Haus in der Stadt kaufen und dort fremdes Bier einlegen zu dürfen, konnte der Rat nicht stattgeben. Aber man versprach für das laufende Jahr 200 fl zum Unterhalt. Merkwürdig ist die Klausel: Wenn der Bischof

<sup>44</sup>) Als von den Pflugs die Zinsen gelöst werden sollen, die Meisenberg ihnen einst wiederkauflich abgetreten hatte, weigern sie sich, weil sie glauben, die Zinsen seien erblich. Erst als der Rat das Rückkaufsgeld beim Amtmann hinterlegt, geben die Gläubiger nach (St.R.N. 1525/26, Bl. 146).

<sup>45</sup>) Das. 1526/27, Bl. 143b.

<sup>46</sup>) Chronik von Reudnitz, S. 18 f.

<sup>47</sup>) Siehe dazu Wustmann, Gesch., S. 254 ff. — Über die Möglichkeit des Erwerbs von Rittergütern durch Städte und Bürger berichtet Goerliz, S. 13. Er stellt fest, daß auf den Ausschustagen des Jahres 1527 eine Einigung zwischen Ritterschaft und Städten dahin zustande kam, daß der Erwerb diesen im Grunde Unberechtigten weiter freistehen solle, daß sie aber dann auch die Ritterdienste solcher Güter leisten sollten. — Wenn Haun (S. 72) sagt, daß „bereits“ um 1700 zahlreiche Rittergüter sich in den Händen Bürgerlicher befunden hätten, jedoch die Übernahme nicht jedem erlaubt, sondern noch um 1750 an den Nachweis besonderer Fähigkeiten „feuda nobilia . . . zu possidieren“ geknüpft sei (nach Klingner IV, S. 949), so müssen wir diese Beobachtung in weit frühere Zeiten verlegen. 1497 wird z. B. Martin Bauer mit Leutzsch belehnt.

<sup>48</sup>) Wustmann, Gesch., S. 255.

<sup>49</sup>) So ließ Wolf einen Baum über das Wasser schlagen, der die Leipziger Fischer in ihrem Handwerk empfindlich störte.

<sup>50</sup>) Siehe II. R. 6, 6 (1507) und H.St.N. Loc. 9884, Leipziger Handel, 1519—1526.

<sup>51</sup>) Lit. I, 25b, Bl. 19.

<sup>52</sup>) Das. Bl. 22.



von Merseburg, in dessen Gebiet Lindenau ja lag, mit dem Herzog nicht einig werde, „soll dieser Kauf nichts, sondern tot sein“.

Wir fragen uns, welche Rolle der Herzog hierbei spielt. Er ist ja weder zum Kauf, noch zur Belehnung nötig. Damit rühren wir an Grundsätzliches. Die bisherigen Erwerbungen lagen ausnahmslos im Amt Leipzig, also unter meißnischer Landeshoheit. Sie alle waren vom Landesherrn als zu erbeigenem Stadtrecht auf ewig verliehen worden, das heißt, er hatte auf die ihm zustehenden Rechte an diesen Gütern verzichtet, soweit es ohne Schaden für die Landeshoheit möglich war. Die Stadt will nun auch Lindenau in gleicher Qualität wie das übrige besitzen. Daher versucht sie, über den herzoglichen Vertrauten, Casar Pflug, den Landesherrn zu bewegen, daß er dieses Rittergut und Dorf zunächst unter seine Lehnshoheit bringe und dann dem Rat übereigne<sup>54</sup>). Aber weder eine persönliche Aussprache Georgs mit Bischof Adolf, noch eine zweite, in der Casar Pflug den Herzog vertritt und dem Stift als Tauschstück den im Amt Leipzig liegenden Teil des im übrigen stiftischen Lehens Großzschocher<sup>55</sup>) anbietet<sup>56</sup>), bringt den Verzicht Merseburgs auf Lindenau. Die beiden Objekte sind im Werte nicht annähernd gleich, und mit Lindenau hätte der Bischof ein erstes wichtiges Stück seines Herrschaftsgebietes der immer mächtiger aufwachsenden städtischen Nachbarin preisgegeben; andere hätten leicht folgen können. So wird dem Herzog der Bescheid, daß es „nicht bequem noch tunlich, daß der Rittersitz Lindenau vom Stift an die von Leipzig kommen sollte“<sup>57</sup>). Dem Rat teilt man diesen Entschluß gleichfalls mit, damit er sich vor Schaden hüten möge. Allein dieser hat bereits, im Vertrauen auf Casar Pflugs Verhandlungen, die Acker bestellen lassen und beraten, was mit der Schänke werden sollte. Nun wendet sich die Stadt um Hilfe an den Herzog, indem sie neben diesen Aufwendungen vor allem betont, daß die Verwandten Wolfs, mit denen er auch verhandelt habe, nicht in der Lage wären, Lindenau zu erwerben. Ein zweites Mal spricht Georg selbst im Sinne Leipzigs, wieder vergebens. Auch Wolf von Lindenau bittet den Herzog mehrmals, die Angelegenheit zum günstigen Abschluß zu bringen, damit er mit dem Kaufgeld seine Schulden bezahlen könne. Doch die Stiftsregierung bleibt fest. Der Rat muß vom Kaufe zurücktreten. Dafür plant der Bischof nun für sich selbst den Ankauf und läßt Anschläge fertigen<sup>58</sup>). Für 8300 fl übernimmt er schließlich das „Gut zu Lindenau, nämlich den Rittersitz, das Dorf mit der Mühle, Schänkhaus, allen Zinsen . . .“<sup>59</sup>).

<sup>53</sup>) Gestorben 1524. Über ihn: v. Mansberg, Erbarmannschaft I. Dresden 1903, S. 252, 268.

<sup>54</sup>) Dieses Verfahren würde dem beim Erwerb von Eutrißsch beobachteten Vorgange durchaus entsprochen haben (s. S. 9).

<sup>55</sup>) Vgl. Hausstein S. 44 ff.

<sup>56</sup>) H. St. A. Loc. 10532.

Damit ist der Irrtum Pfeifers, zuletzt von Wustmann (Gesch. S. 257 f.) besprochen, wohl endgültig aufgeklärt. Auch Küstermann (Neue Mitteilungen XVIII, S. 171) irrt, wenn er sagt, „das Dorf Lindenau gehörte nicht unter merseburgische Hoheit, ging auch nicht vom Stift oder Domkapitel zu Lehen, wohl aber das 1521 vom Bischof Adolf gekaufte Rittergut daselbst“. Das Dorf war dem Rittergut unterstellt, und damit gehörte es zur Merseburger Hoheit.

<sup>57</sup>) H. St. A. Loc. 9014.

<sup>58</sup>) D. A. M. Orig. Urf. 1243. — Aus ihnen (auch Hf. 185, Bl. 155b) erfährt man auch, daß der Rat ursprünglich 8930 fl, dann 8530 fl geben sollte.

<sup>59</sup>) D. A. M. — Es sind vorhanden:

1) Kaufvertrag von 1521 Febr. 6 (Papier; Siegel Wolfs von Lindenau). Orig. Urf. 934.  
2) Kaufvertrag von 1521 Juni 18 (Pergament; fünf Siegel in Wachs der Gebrüder von Lindenau; das Siegel Wolfs fehlt). Orig. Urf. 937.

Damit ist Lindenau der Stiftshoheit erhalten. Es ist aber bedeutsam, daß, als das Gut verpachtet werden soll, an den Leipziger Bürger Veit Wiedemann<sup>60)</sup> gedacht wird<sup>61)</sup>, und wenig später ein Kaufvertrag mit Christoph Lintacher zustande kommt. Er, der Sohn des Leipziger Rats Herrn Ulrich Lintacher<sup>62)</sup>, übernimmt Lindenau mit allem Zubehör für 8330 fl<sup>63)</sup>. Der Amtmann von Lützen vollzieht die Belehnung.

Zwei Jahre später bittet Ulrich Lintacher als Mitbelehnter den Bischof, die Brüder Sigismund und Kaspar von Lindenau, denen sein Sohn ihren väterlichen Stammsitz verkauft habe, zu belehnen<sup>64)</sup>. Am 4. Oktober 1524 geschieht dies<sup>65)</sup>. 2000 fl der Kaufsumme bleiben auf dem Gute versichert; sie sollen mit 5 % verzinst werden.

Als 1526 Vinzenz von Schleinitz als Nachfolger Adolfs von Anhalt ins Merseburger Bischofsamt eingewiesen wird, sieht der Leipziger Rat den Augenblick zu einem neuen Vorstoß in der lindenauischen Sache für gekommen. Die gepflogenen Verhandlungen sollen diesmal bis zum wirklichen Abschluß geheim bleiben. Und obwohl noch Ende 1526 die Brüder in einem Schreiben an den Herzog bitten, sie gegen den Rat zu schützen, dessen Bevollmächtigten sie „keinen beständigen, noch beschließlichen Kauf“ zugesagt und überhaupt ihr Gut „zu verkaufen nie willens gestanden“ hätten<sup>66)</sup>, kann doch am 18. Mai 1527 der Vertrag besiegelt werden<sup>67)</sup>. Allerdings muß der Rat das im Amt Delitzsch unter meißnischer Hoheit liegende Dorf L e h e l i z und die Vorräte des Rittergutes Lindenau mit übernehmen<sup>68)</sup>, was den vorgesehenen Kaufpreis von 9000 fl auf 10200 fl erhöht. Wolf von Lindenau bekommt als Vermittler eine Schuld von über 200 fl erlassen<sup>69)</sup>.

Kurz vor dem Abschluß entstehen abermals Schwierigkeiten; denn als die Lindenauer auf die Bitte des Rates hin, einen Termin zur Empfangnahme des Geldes zu bestimmen, „in Weigerung stehen“, teilt dieser mit, daß man den Kaufpreis dritten Ortes hinterlegen und sich bei erwachsendem Schaden an den Verkäufern schadlos halten wolle<sup>70)</sup>. Am 2. September 1527 wird schließlich quittiert<sup>71)</sup>. Einen Teil der beträchtlichen Summe, die zum Ankauf erforderlich ist, verschafft sich die Stadt durch Anleihen, die sie ausdrücklich zu diesem Zwecke in Höhe von 2200 fl aufnimmt<sup>72)</sup>. Die Belehnung durch den Bischof, der sich auch fernerhin die Lehen und alle damit verbundenen Rechte vorbehält, geschieht gegen Entrichtung eines erstmaligen Lehngeldes von 500 fl, das späterhin beim Wechsel des Leh-

3) Zeugnis der Wolf von Brandenstein zu Börschen und Otto von Zweimen zu Kößschlit, daß Wolf von Lindenau dem Bischof Adolf seine Güter und Zinse zu Lindenau und Schönau verkauft habe (Papier; Siegel der Zeugen). Orig.Urk. 945.

<sup>60)</sup> Eingewandert aus Geislingen in Württemberg (nicht, wie Fischer S. 135 meint, Geislingen bei Waldshut!), 1513 Baumeister.

<sup>61)</sup> D.A.M. Orig.Urk. 1243.

<sup>62)</sup> Fischer S. 108 f.

<sup>63)</sup> D.A.M. Hs. 185, Bl. 154.

<sup>64)</sup> Das. Orig.Urk. 957a.

<sup>65)</sup> Das. Hs. 185, Bl. 213; Bl. 132b.

<sup>66)</sup> Lit. XV M 2.

<sup>67)</sup> U. R. 33, 5.

<sup>68)</sup> „Damit (der Kauf) vor sich gehen, hat der Rat Lehelitz auch annehmen müssen und ihnen davon mit dem Vorrat in Lindenau entrichtet 1200 fl“ (St.R.N. 1527/28, Bl. 145b). Bl. 145b).

<sup>69)</sup> Das. Bl. 146.

<sup>70)</sup> Lit. XV M 2.

<sup>71)</sup> U. R. 33, 7.

<sup>72)</sup> Meißner S. 145 f.

trägers stets 100 fl betragen sollte<sup>73</sup>). Ein Mitglied des Ratskollegiums mittleren Alters sollte jeweils die Lehen empfangen; 1527 war es der Syndikus Dr. Ludwig Sachs.

Nach dem anlässlich der Übergabe und Bauernhuldigung gefertigten Zinsregister<sup>74</sup>) zählte Lindenau damals 30 Höfe einschließlich der Mühle. Zum Rittergut gehörte eine Wirtschaftsfläche von 120 Acker Feld, 170 Acker Wald, 60 Acker Wiese und Teichgelände. Seinem Besitzer standen die Ober- und Niedergerichte im Dorfe, in der Schänke und in der gesamten Flur zu, ebenso in der sogenannten Pöschcher Mark, an der dem jeweiligen Besitzer die vollen Eigentumsrechte gehörten<sup>75</sup>).

Mit Lindenau kam der Rat in den Besitz des Dorfes, in dessen Flur seit ältester Zeit zwei wichtige Straßenzüge zusammenlaufen: der vom Südwesten, von Frankfurt her über Erfurt in das ostsaalische Land, nach Leipzig führende vereinigt sich hier mit dem Strang, der aus dem Westen über Merseburg heranstrebt. Auf einem Wege durchquert nun von Lindenau an, dem am weitesten in die Aue vorgeschobenen hochwasserfreien Siedelplatz, der gesamte von Westen anströmende Verkehr die sumpfige Aue<sup>76</sup>). Wer der Stadt Schaden wollte, konnte ihr hier am empfindlichsten beikommen. Die Klagen über andauernde Belästigung der Fuhrleute und Bürger durch den Lindenauer Nachbarn zeigen es; auch wegelagerndes Gesindel machte sich besonders an dieser Stelle breit, ohne daß sich Leipzig seiner vorher hätte erwehren können. Jetzt aber war es dem Räte als der Lindenauer Obrigkeit wohl möglich, ordnend einzugreifen.

Lehelitz, die unfreiwillige Beigabe des neuen Kaufes, tritt Lindenau gegenüber an Bedeutung zurück. Es liegt im Amt Delitzsch an der Straße nach Wittenberg-Berlin und zählte 15, seit 1529 aber 16 Zinspflichtige; darunter war keiner, der Pferde halten durfte<sup>77</sup>). Der 1548 ausgestellte Lehnbrief des Kurfürsten Moriz gibt der Stadt das Dorf zu rechtem Stadtrecht und Eigen, „mit allen

<sup>73</sup>) H. St. A. Loc. 9890.

<sup>74</sup>) Lit. XV M 2.

<sup>75</sup>) Die Pöschcher Mark, nicht zu verwechseln mit der vor dem Gerber-Tor gelegenen Petscher Mark, tritt einmal als Porstedmark, öfter als Botschke (Hdb. d. Amtsh. Leipzig, S. 379), meistens als Botschermark (Lit. XV M 2), pöschcher mark (RB 6, Bl. 81) auf und umfaßt knapp 100 Acker. 1527 wird sie mit 5 Hufen, 1534 aber mit 6½ Hufen angegeben, nachdem der Rat sie 1530—1533 innebehalten und als Schafrift gebraucht hatte. Sonst war sie als Laßgut an Bauern aus Lausen, Schönau und Kleinzschocher vergeben. Herzog (Arch. f. sächs. Gesch. Bd. 2, S. 101) gibt die Lage des ehemaligen Dorfes Petsche, von welchem der Petscher Teich seinen Namen habe, zwischen Knautnaundorf und Hartmannsdorf an. Die Pöschcher Mark ist aber nicht dort zu suchen, sondern gleichzusetzen mit der bei Oberreit (wohl etwas zu weit ostwärts?) an der von Markranstädt kommenden „alten Straße“ angegebenen „Potschke“. In der Nähe befindet sich der „Botschen Graben“. Er durchfließt die südlich des „Weinbergs“ auffallend nach Westen vorstoßenden Zipfel der Schönauer und Kleinzschocherchen Fluren; dort suchen wir die Pöschcher Mark.

Es sei darauf hingewiesen, daß Oberreit die Petscher Mark vor dem Gerbertor als Pöschcher Mark bezeichnet, während die StKRK 1575 ff Pöschcher Mark meinen und Petscher Mark schreiben.

Die Pöschcher Mark scheint schon frühzeitig in engster Verbindung mit dem Rittergut Lindenau gestanden zu haben, dem sie eigentümlich zugehört. Die Triftrechte dieses Gutes auch auf Schönauer Flur sowie die Unsicherheit in der gegenseitigen Abgrenzung der Marken scheinen bemerkenswerte Reste eines frühen Kolonisationszeitlichen Zustandes zu sein.

<sup>76</sup>) Schon Schwarze (S. 298 f.) erkennt die Bedeutung Lindenaus.

<sup>77</sup>) U. R. 28, 4.

Rechten, wie sie das bisher inne gehabt, genutzt und gebraucht" habe. Die Obergerichte bleiben — außer in der Schänke — dem Amt Delitzsch vorbehalten<sup>78)</sup>. Übrigens gehören zu Lehelitz, wie es der Rat übernimmt, zwar alle Höfe des Dorfes, aber nur 12 Hufen. Über weitere 14 Hufen gebietet das Amt<sup>79)</sup>. Wir müssen diese gleichsetzen mit der an Lehelitzer Bauern vergebenen Seereiser Mark, für die um 1560 das Amt Delitzsch als allein zuständig bezeichnet wird, und die damals noch ihren eigenen Richter hat<sup>80)</sup>. —

Drei Jahre nach diesem Kaufe, dem umfänglichsten bisher, handeln die Bürgermeister mehrfach mit Andreas Pflug um Störmthal<sup>81)</sup>, eins der bedeutendsten Rittergüter im Amt Leipzig, zu dem auch Dörfer im Stift Merseburg gehörten. Wegen der Belehnung spricht man beim Merseburger Bischof und in Dresden vor. Näheres über diesen Plan ist nicht bekannt. Störmthal bleibt bis 1588 im Besitze der Familie Pflug.

Im Jahre 1531 übernimmt der sitzende Rat „mit Verwilligung der anderen zwei Räte“<sup>82)</sup> die Dörfer Klein- und Großwiederitzsch von der Witwe des stark verschuldet gewesenen Joachim Blanke, der noch bei Lebzeiten sein Stammgut Wahren verpfändet hatte, wiederkänflich für 3333 fl<sup>83)</sup>. Für ein Zinschoß werden also 27 ß bezahlt. Erstmals tritt bei Landgüterkäufen des Rates hier der Wiederkauf entgegen. Er sichert allein dem Veräußerer das Recht der Kündigung und der Rücknahme gegen Erstattung der empfangenen Kaufsumme. Für Verbesserungen am Gute oder Währungsschwankung bleibt Ausgleichsmöglichkeit vorbehalten. Der Wiederkauf ist regelmäßig an eine festgelegte Frist gebunden, nach deren Ablauf er oft stillschweigend in Erbkauf übergeht, sofern die Rücknahme unterbleibt.

Die beiden zusammengehörigen Dörfer unterstanden Stift Merseburgischer Landesherrschaft; sie liegen dicht beieinander, nördlich vom ältesten Ratsdorfe Entritzsch, an der Delitzscher Landstraße. Kleinwiederitzsch umfaßte 20, Großwiederitzsch 17 Hofstellen mit 23 bzw. 28 Hufen<sup>84)</sup>. Dem Dorfherrn standen außer den Zinsen, Fronen usw. Ober- und Niedergerichte in den Dörfern und Fluren zu.

Georg Blanke macht 1554 von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch und nimmt den Besitz zurück<sup>85)</sup>, so daß beide Wiederitzsch nur reichlich 20 Jahre Ratsdörfer sind. Während dieser Zeit zeigen sie keine Besonderheiten gegenüber den anderen.

Wie 1531 Wiederitzsch, so kommt 1535 Gohlis wiederkänflich an den

<sup>78)</sup> U. R. 28, 1. — 1548 Okt. 24. —

Es fällt auf, daß sich aus der Zeit von 1527 bis 1547 kein Lehnbrief findet, und daß die Abereignung des Dorfes im ersten Jahre der kurfürstlichen Regierung des Landesherrn erfolgt. Man muß fast annehmen, daß die Entschließung über die Besitzqualität sich so lange hingezogen hat.

<sup>79)</sup> Hausstein S. 53.

<sup>80)</sup> Prot. 1555 Bl. 5. — Siehe Reischel, Wüstungskunde der Kreise Bitterfeld und Delitzsch (1926), S. 110 f.: „Die Seereiser Mark umfaßt den gesamten westlichen Teil der Flur Lehelitz“. Nach Reischel geben die Quellen für das 15. Jahrhundert höchstens 7 Hufen an. Für 1491 bis 1537 verzeichnen die Lehnbriefe der Familie Paß auch „das wüste Dorf Seressen“. Erbbuch Amt Delitzsch 1518 berichtet, daß die 5½ Hufen (!) von „Seressen“ an Lehelitzer Bauern ausgetan seien. Alle Gerichte sind landesherrlich. „Die wüste mark gehoret ins ampt zur ruge.“

<sup>81)</sup> StKR. 1530/31, Bl. 124b, Bl. 137b; Wustmann, Gesch. S. 259.

<sup>82)</sup> Über die drei Räte s. Rachel S. 4.

<sup>83)</sup> StKR. 1531/32, Bl. 145b; Wustmann, Gesch. S. 159. Vgl. U. R. 43, 3b,

<sup>84)</sup> Keller S. 48.

<sup>85)</sup> StKR. 1554/55 Bl. 36.

Rat<sup>86)</sup>. 1500 fl erhält Hans Pflug zu Großschocher für 60 fl Jahreszins auf 38 Höfen und der Gemeindewiese, dazu Lehen und Erbgerichte; also wird ein Gulden mit 25 fl kapitalisiert. Auch überweist der Leipziger Bürgermeister Wolf Wiedemann dem Räte noch einen Gohliser Nachbarn, den er von Hans Pflug auf Wiederkauf angenommen hatte, in gleicher Qualität. Die Obergerichte bleiben Pflug vorbehalten, der deshalb seinen Richter in Gohlis beläßt. Über den von Wiedemann erworbenen Mann und seine Güter in Dorf und Flur werden dem Räte auch die Obergerichte eingeräumt. Wir dürfen wohl annehmen, daß Gohlis nicht mehr als 39 Höfe einschließlich der Mühle umfaßte und der Ort somit dem Räte restlos zufiel<sup>87)</sup>. Noch ehe Wiederitzsch eingelöst wird, kommt 1551 auch Gohlis wieder an seinen ehemaligen Besitzer zurück<sup>88)</sup>.

Die Gründe für den 1534 abgeschlossenen Kauf des halben Dorfes *M o d e l w i z* sind nicht mehr erkennbar. Seit 1461 gehörte es mit dem Mannlehnsgut der Familie Bose. Nun übergibt Wolf Bose zu Benkendorf dem Räte seinen Anteil für 998 fl 17 gr. Er umfaßt fünf Hufen Landes (= reichlich 70 Acker), die wie 35 Acker Holz und Wiesen als Laßgut vergeben sind, dazu zwei wüste Höfe mit dazugehörigen zwei Hufen in (Wüst-)Lonsdorf und einige Streustücke<sup>89)</sup>. Der Abt zu St. Peter auf der Altenburg vor Merseburg sichert bei der Belehnung dem Räte das Vorkaufsrecht am anderen Teile von *Modelwitz* zu<sup>90)</sup>, den Martin Buff innehat<sup>91)</sup>. Die Anwartschaft auf die Güter läßt sich der Abt mit 23 ß vergüten. Zum Lehnträger wird Christoph Zobel eingesetzt. Statt des sonst üblichen Lehngeldes will die Stadt dem Kloster beim Wechsel des Lehnträgers jedesmal „ein Lagel Malfasier“ überweisen.

Im Gegensatz zu dieser verhältnismäßig geringfügigen Besitzvermehrung hat der Kauf der drei Dörfer *Leuzsch*, *Barneck* und *Schönau* sowie der Mühle *Böhliß* im Jahre 1538/39 den Besitzstand erheblich erweitert. Er bedeutet ein erneutes Eindringen Leipzigs ins Merseburger Hoheitsgebiet.

Schon als man vor 1520 um *Lindenau* gehandelt hatte, war der Kauf des benachbarten, an der Weißenfelder Straße gelegenen *Schönau*, das gleichfalls zum stiftischen Gebiete gehörte, erwogen worden. Der Leipziger Ratsherr und Baumeister Wolf Bauer, Sohn von Martin Bauer<sup>92)</sup>, hatte 1519 dem Räte „seine Gerechtigkeit zu *Schönau* samt der Domherrngerechtigkeit zu St. Sixti in *Merseburg*“ für 585 fl verkauft<sup>93)</sup>, 250 fl wurden angezahlt. Weil aber die Belehnung mit *Lindenau* zunächst nicht erfolgte, beschloß man in Leipzig auf Bauers Bitten, den Vertrag um *Schönau* rückgängig zu machen<sup>94)</sup>. Im Jahre 1521 belehnte der

<sup>86)</sup> Lit. XV R 37. St.R.R. 1534/35, Bl. 144.

<sup>87)</sup> Schwarze S. 23; Gretschel, Beitr. S. 125; Große I, S. 416; Moser, Abriss S. 49 reden davon, daß Hans Pflug „einen Teil“ von Gohlis dem Leipziger Rat überließ. Das ist ungenau; denn 38 Bauern gab er direkt zur Stadt, nur einen an Wiedemann, der ja auch vom Räte übernommen wurde.

<sup>88)</sup> Landstubenkataster Bl. 287; U. R. 48; 1551 Dezember 18.

<sup>89)</sup> U. R. 40, 2. — Eine Wiese, die 4 gr an Bose und 6 gr an Buff zinst, brachte der Rat von letzterem für 8 fl in seinen alleinigen Besitz (U. R. 40, 4).

<sup>90)</sup> Lit. III, 8.

<sup>91)</sup> U. R. 40, 4. — Der bosijsche Teil ist *Untermodeiwitz*, der buffijsche heißt *Obermodeiwitz*.

<sup>92)</sup> Vgl. Anm. 47.

<sup>93)</sup> U. R. 34, 15 A, B.

<sup>94)</sup> Lit. I, 25b, Bl. 29b.

Bischof Wolf Wiedemann<sup>95)</sup> mit dem von Wolf und Hans Bauer erkauften Vorwerk<sup>96)</sup> und dem vom Vater Veit Wiedemann ererbten Dorf Schönau mit aller „Gerechtigkeit, so die Herren zu St. Sixti dort gehabt haben, den Erbgerichten bis zum Dorfgraben“, wie dieser es von den Brüdern Bauer erhandelt hatte<sup>97)</sup><sup>98)</sup>.

Leußsch mit Barneck war seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gleichfalls im Besitze der Familie Bauer gewesen<sup>99)</sup>; 1517 hatte Veit Wiedemann auch diese beiden Dörfer übernommen<sup>100)</sup>. Nach seinem Tode (1527) gerieten die Söhne Wolf und Benedikt um das väterliche Erbe in immer heftigeren Streit, den besonders der eben zum Bürgermeister gewählte Wolf in selbstgefälliger Überheblichkeit führte<sup>101)</sup>. Obwohl 1533 die Güter geteilt wurden<sup>102)</sup>, verschärften sich die Streitigkeiten, hauptsächlich wegen der Gerichtsbarkeit und der Frondienste, noch mehr. Dabei bediente sich Wolf seines Einflusses im Räte, um dem Bruder zu schaden<sup>103)</sup>. Als sich des Bischofs Gunst deutlich Benedikt zuwandte, mag der stark angegriffene Wolf sich entschlossen haben, seinen Anteil an den väterlichen Gütern aufzugeben. Er bietet ihn dem Räte an. Der Stadt liegt daran, den westlich und nördlich vor den Toren liegenden Besitz, vor allem wohl an Waldungen, abzurunden<sup>104)</sup>. Man wird handelseinig; doch Benedikt macht als Mitbelehnter sein Vorkaufsrecht geltend<sup>105)</sup>. Der Bischof, der dem Räte die Belehnung nur für den Fall zugesagt hatte, daß er sich mit Benedikt um seine Ansprüche vergliche, weist auf diese Bedingung energisch hin<sup>106)</sup>. Schließlich kommt auch mit Benedikt ein Kaufvertrag zustande. Man vereinbart einen Kaufpreis von 13118 fl<sup>107)</sup>. Die Wolf-

<sup>95)</sup> Vgl. Fischer S. 135. — Sohn des aus Geißlingen eingewanderten Leipziger Bürgers Veit Wiedemann, wird 1512 Bürger, 1514 Ratsherr, 1524 Baumeister und 1527 Bürgermeister.

<sup>96)</sup> D. A. M. Hs. 185, Bl. 150b.

<sup>97)</sup> Das. Bl. 151.

<sup>98)</sup> Drei Höfe in Schönau, dabei die Schänke, gehörten damals zu Lindenau. Sie sind 1527 nicht mit vom Räte übernommen worden.

<sup>99)</sup> Wustmann, Gesch. S. 260.

<sup>100)</sup> D. A. M. Hs. 185, Bl. 115, Bl. 204 f.; Lit. XV M, 20.

<sup>101)</sup> Lit. XV M, 20. — Ursprünglich war verabredet, daß jeder der Brüder das Gut fünf Jahre nacheinander nutzen und dem anderen während dieser Zeit „etwas Billiges“ (Geld, Naturalien) geben sollte. Als Benedikt dem zuerst wirtschaftenden Wolf vorwarf, er habe Vorrat vertan und ihn nicht genügend entschädigt, wurde verabredet, daß Benedikt ab 1530 für drei Jahre wirtschaften möge. Wolf sollte mit der Hälfte der einkommenden Gefälle abgefunden werden.

<sup>102)</sup> Jeder bekam den Zins von zehn Bauern in Leußsch und zwei in Barneck zugesprochen. Benedikt übernahm den Leußscher Sattelhof und die Mühle Böhlitz, während Wolf Dorf und Rittergut Schönau allein besitzen sollte.

<sup>103)</sup> Als der Rat sich 1536, wohl auf Wolf Wiedemanns Veranlassung, an den Bischof wandte mit der Bitte, Benedikt das Bierschänken in Leußsch zu untersagen, schrieb der Beschuldigte: Als sein Bruder ein Jahr ums andere sein Leipziger Bier in Leußsch ausschänken ließ, „da hab ich nie können vermerken, daß es (dem Rat) . . . zu Abbruch wäre oder eine Neuigkeit sein mögen. Aber nun daß ichs gebrauch, soll es alles unrecht sein“ (Lit. XV M, 20).

<sup>104)</sup> Georg von Carlowitz schrieb damals an den Rat: „Ich habe Euer Schreiben, darin Ihr anzeigt, daß Ihr Wolf Wiedemann seine Güter, dieweil Euch dieselbigen gegen Lindenau wohl gelegen, abgekauft, empfangen . . .“ (U. R. 34, Band).

<sup>105)</sup> Dazu Lit. XV M, 20.

<sup>106)</sup> Das.: „Eher lassen wir uns mit euch (= dem Rat) in weiteres nicht ein, es sei denn der Handel mit Benedikt Wiedemann abgetragen.“

<sup>107)</sup> Der Sattelhof war dabei mit 2000 fl, jedes Zinschock mit 27 fl, ein Acker Holz mit 35 fl, ein Acker besätes Feld mit 10 fl, unbesätes mit 7½ fl veranschlagt. Die Böhlitzer Mühle wurde auf 1200 fl berechnet; an ihrem Erwerb lag dem Räte nicht viel. Sie

schen Güter gehen für 13173 fl an die Stadt über<sup>108</sup>). Im ganzen beträgt die Kaufsumme 26291 fl<sup>109</sup>). Dazu kommen noch 600 fl für ein Vorwerk am Neumarkt in Leipzig, das der Rat von Wolf übernimmt, 700 fl „für die Umwartung der Güter“ an den Bischof, 100 fl für den Domherrn von Ploth, „weil er beim Kapitel Fleiß verwendet hat, daß die Güter dem Rat geliehen würden“<sup>110</sup>). Somit belaufen sich die Aufwendungen auf knapp 27000 fl. 4000 fl seines Anteils bestimmt Benedikt zur Leibzucht für die Frau. Sie bleiben bei der Stadt stehen, die dafür jährlich zweimal eine Rente von 200 fl auszahlen muß. Das Rückgaberecht der Hauptsumme ist dem Räte erst zwei Jahre nach dem Tode der Frau eingeräumt.

Das abermalige Eindringen des geldmächtigen Rates in das Stift Merseburger Territorium veranlaßt die dortige Regierung, die Belehnung mit den neu erkauften Dörfern an Bedingungen zu knüpfen, die unerwünschten Güterkauf in Zukunft möglichst verhindern und die landesherrlichen Rechte, Steuern und Regalien dem Stift erhalten sollen<sup>111</sup>). Leipzig muß sich verpflichten, um stiftisches Lehen nicht wieder ohne Erlaubnis des Kapitels zu handeln. Die dem Räte als dem Besitzer der Dörfer zustehenden Gerichtsrechte werden gegen die Merseburger scharf abgegrenzt. Vor allem fordert das Stift, daß die vor das Erbgericht gehörenden sog. bürgerlichen, also Zivil-Sachen „vors Stadtgericht zu Leipzig nicht gezogen, sondern vor Gericht zu Leußsch oder Schönau gehandelt werden“ sollen<sup>112</sup>). Dafür verspricht der Bischof eine genaue Versteinung der bis dahin untereinander nicht sicher abgegrenzten Marken, damit Streitfälle wegen der Gerichtszuständigkeit vermieden würden. Der Lehnbrief<sup>113</sup>) weist mehrmals darauf hin, daß Liegenschaften, die den Wiedemanns als Erb- oder Zinsgut ausgetan waren, dem Räte als Mannlehnung überwiehen sind<sup>114</sup>). Umfang und Wert der drei neuen Dörfer sind verschieden groß. Schönau, das der Rat wohl am meisten erstrebt hatte, umfaßte 22 Nachbarn<sup>115</sup>). Von den rund 31 Hufen gehörten 12½ Hufen (= etwa 200 Acker) zum Rittergute, die mit einem Getreidezins an den Pfarrer in Horburg

sollte, falls sich bis zum Neujahrstage 1539 ein Käufer fände, der mehr als 1200 fl zahlte, an diesen veräußert werden (U. R. 34, 40). Für Vorräte bezahlte man 611 fl.

108) Leußsch	8888 fl
Schönau	2970 fl
Vorräte	970 fl
Wiederkaufszinsen in Lausen und Albersdorf	343 fl
	<u>13173 fl</u>

Die Zinsen in Lausen und Albersdorf wurden 1541 von der Familie Pflug eingelöst.

<sup>109</sup>) St.R.N. 1538/39 Bl. 177; U. R. 34, 39—44; Lit. XV M, 20; Wustmann, Gesch. S. 260.

<sup>110</sup>) Im Februar 1539 fand in Merseburg die Belehnung statt. Lehnträger war Dr. Ludwig Sachs (U. R. 34, 41).

<sup>111</sup>) Die Belehnung selbst entsprach der Lindenauer. 100 fl Lehngeld beim Wechsel des Lehnträgers, der, wenn er eingesetzt wird, „mittleren Alters“ sein sollte, wurden festgesetzt. Die Stadt übernahm auch den auf den Gütern lastenden Ritterdienst mit zwei gerüsteten Pferden.

<sup>112</sup>) U. R. 34, 39. — Das gleiche Bestreben spricht aus den übrigen Bestimmungen: Verbrecher durften zwar mit Wissen des Schkeuditzer Amtmannes im Stadtgefängnis verwahrt, aber nur in Leußsch verurteilt und bestraft werden. Für Appellationen war allein das Stift zuständig. Ausführlich teilt den Vertrag und Lehnbrief mit P. Kröber in: Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs, Bd. 13, 1925.

<sup>113</sup>) U. R. 34, 41.

<sup>114</sup>) So 20 Acker Holz und das Vorwerk Schönau mit etwa 200 Acker Feld.

<sup>115</sup>) „Es ist wohl noch einer, aber sein Gut ist der Kirchen“ (Prot. 1560, Bl. 152b). Die drei früher zu Lindenau gehörenden Nachbarn einschließlich der Schänke sind in der Zwischenzeit an die Wiedemanns gekommen.

belastet waren<sup>116</sup>). Dem Grundherrn standen nur die Erbgerichte im Dorfe zu. Leutsch hatte neben dem „Siedelhof und Vorwerk“<sup>117</sup>), zu dem 130 Acker Feld, ebensoviel Holz und zahlreiche Wiesen<sup>118</sup>) gehörten, 24 Bauernstellen, Barneck 4. Im Jahre 1541 läßt sich Benedikt Wiedemann in diesem Dörfchen ein Haus „auf dem Wall in seinem Garten“ bauen. Über beide Ortschaften übte der Rat die volle Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Obergerichte in der Mark.

Art und Beschaffenheit der Erwerbungen dieses ersten Zeitraumes lassen bereits mancherlei erkennen, was die Beantwortung der Kernfrage ermöglichen wird, die wir nach Sinn, Zweck und Grund eines so ausgedehnten ländlichen Ratsbesitzes stellen müssen. Vorerst sei es nur berichtend herausgesetzt.

- 1.) Die Käufe umfassen Liegenschaften verschiedenster Beschaffenheit: Dörfer mit Rittergütern, zu denen eigengenutzter Boden gehört, Dörfer ohne Herrenland, Teile von solchen, Wald, dazu Streustücke aller Art.
- 2.) Die überwiegende Bedeutung der Dorfkäufe tritt klar heraus. Sie drängen sich in der Hauptsache auf noch nicht 25 Jahre (1515—1538) zusammen und fallen in eine Zeit, die dem Thomaskloster zu Leipzig keine Erweiterung, ja Rückgang des Grundbesitzes bringt<sup>119</sup>).

Im ganzen werden elf Ortschaften erworben<sup>120</sup>), von denen drei (Groß- und Kleinwiederitzsch, Gohlis) auf Wiederkauf stehen, dazu neben der Burgau das Vorwerk Raschwitz, die Hälfte von Modelwitz und die Mühle Böhlitz.

- 3.) Verkäufer sind meistens verarmte Adlige<sup>121</sup>) oder Ratsverwandte<sup>122</sup>).
- 4.) Die Dörfer liegen rings um die Stadt, beinahe in gleicher Zahl im Amt Leipzig und unter Stift Merseburgischer Landesherrschaft, deren Ostgrenze ja mit Lindenau bis an das Leipziger Weichbild heranreichte.
- 5.) Der Rat erhält die Dörfer — die auf Wiederkauf stehenden sind dabei auszuscalten —
  - a) vom Herzog: als Erbeigen und Stadtrechtsgut, d. h. mit voller Verfügungsgewalt und verwaltungs- und verfahrensrechtlicher Befreiung vom Landgericht und von den lehnrechtlichen Verpflichtungen. Außer der Gerichtsbarkeit über die Flur behält er sich die allgemeinen landesherrlichen Rechte („Steuer und Folge“) vor;
  - b) vom Bischof<sup>123</sup>): als echte Mannlehnsgüter. Für sie ist ein Lehenträger zu bestellen und im Unterlehnsfalle ein nicht unerhebliches Lehngeld zu bezahlen (Modelwitz und Mühle Böhlitz ausgenommen). Die Belehnung macht stets größte Schwierigkeiten. Sie wird durch einflußreiche Gönner des Rates, selbst vom Herzog, vermittelt.
- 6.) Die meisten der in diesem Zeitraume erworbenen Ratsdörfer gehören zu den größten Ortschaften der näheren Leipziger Umgebung. Ein Teil von ihnen liegt auffällig an den wichtigen Einfallstraßen des Überlandhandels im Nor-

<sup>116</sup>) D. A. M. Hs. 185, Bl. 150b.

<sup>117</sup>) Lit. XV M, 20. — Der Siedelhof entspricht einer alten Wasserburg. Noch 1538 waren das Wohnhaus und der Hof mit einem Wassergraben umgeben.

<sup>118</sup>) Die Angaben schwanken zwischen 26½ und 70½ Acker.

<sup>119</sup>) Dazu Rothe S. 26.

<sup>120</sup>) Das dem Johannishospital gehörende Döfen bleibt dabei unberücksichtigt.

<sup>121</sup>) Eutrißsch?, Lindenau, Gohlis, Wiederitzsch, Reudnitz.

<sup>122</sup>) Leutsch.

<sup>123</sup>) Dasselbe gilt für den Abt des Petersklosters zu Merseburg wegen Modelwitz und Mühle Böhlitz.



den (Eutritsch), Süden (Raschwitz), Osten (Reudnitz) und Westen (Lindenau, Schönau) der Stadt.

- 7.) Beim Erwerb von Reudnitz, Lindenau, Schönau und Leutzsch sowie der Burgane tritt deutlich zutage, daß es sich nicht um Zufallskäufe, sondern um planvoll erwogene handelt.

## 2.) Das Ringen um die geistlichen Güter in der Reformationszeit.

### a) Die Erweiterung des ländlichen Ratsbesitzes anlässlich der Auflösung der Leipziger Klöster<sup>124)</sup>.

Vier Klöster waren im Laufe der Zeit in Leipzig entstanden, deren ältestes, das Thomaskloster, stets das bedeutendste geblieben ist. Fünfzehn Dörfer gehörten ihm zu, in ebensovielen hatte es Streubesitz; umfangreich war, was es innerhalb des Weichbildes und in den Vorstädten, sowie an eigenbewirtschaftetem Feld und Wald besaß<sup>125)</sup>. Der Rat empfand diese Vormachtstellung als hemmend für eine freie Entwicklung der Stadt und versuchte das Kloster zurückzudrängen, wo er konnte. Im Jahre 1373 gelang ihm dies im Stadtbereiche zum Teil. Freilich setzte nun seitens der Chorherren „ein planmäßiger Gütererwerb größten Stils auf dem Lande“ ein<sup>126)</sup>, der es zum „größten Grundherrn in der Umgebung von Leipzig“ erhob<sup>127)</sup>.

Längst nicht so bedeutend waren die Besitztümer der übrigen Klöster<sup>128)</sup>. Den Barfüßern verbot die Ordensregel eigenes Gut. An 36 Aekern Holz im Rosental, dem Barfüßerholz, war ihnen die Nutzung zugesprochen. Den Dominikanern zu St. Pauli gehörten das anstoßende Predigerholz und das Oberholz bei Liebertwolkwitz. Das Georgen-Nonnenkloster war reichlicher ausgestattet. Sein Feld- und Waldbesitz stand dem des Thomasklosters nicht sehr viel nach, geringer waren die Einkünfte aus den weitverstreuten zinsbaren Stücken<sup>129)</sup>; nur zwei Dörfer (Hirschfeld, Anger) besaß es vollständig, eines (Großschkorlopp) zur Hälfte.

Es durfte für den Leipziger Rat keine Frage sein, der um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert immer reicher aufblühenden Handels- und Messstadt auch die letzte Befreiung von dieser beengenden Nachbarschaft zu verschaffen, wenn sich dazu je die Gelegenheit finden würde. Sie bot sich, als die Luthersche Lehre, mit fürstlicher Gunst vordringend, die Auflösung der Klöster verlangte. Das Schicksal der „geistlichen Güter“ war zunächst ungewiß und in die Hand der reformierenden Landesfürsten gelegt. Das konnte den Bestrebungen des Leipziger Rates, der sich

<sup>124)</sup> Rothe verzichtet auf eine Darstellung der Auflösung des Klosterbesitzes, „da hierfür schon anderweitig ausführliche Darstellungen vorliegen“ (S. 27). Hier, wo es auf eine ganz besondere Fragestellung ankommt, können wir uns an den Berichten Bretschels (Kirchliche Zustände S. 270 ff) und Wustmanns (Gesch. S. 481 ff) nicht genügen lassen. Gerade den zähen Kampf des Rates und die Stellung Georgs von Carlowitz in den Verhandlungen haben beide nicht herausgearbeitet. Die von Rothe angeführte Arbeit von F. Seifert genügt für uns schon vollends nicht.

<sup>125)</sup> Vgl. dazu die Arbeit von Rothe, bes. S. 28 ff.

<sup>126)</sup> Das. S. 23.

<sup>127)</sup> Das. S. 27.

<sup>128)</sup> Wustmann, Gesch. S. 37 ff.

<sup>129)</sup> Reudnitz, Schönefeld, Erottendorf, Stünz, Laucha, Brandis usw. (H. St. A. Loc. 10531, Leipzigerische Händel 1510, 1539—41).

um die Zuneigung der Herzöge sorgfältig bemühte und ihrer auf Grund seiner finanziellen Bedeutung meist auch sicher war, nur förderlich sein.

Nachdem der nicht unbedingt reformfeindliche Georg bereits 1537 dem Räte einen Beweis seines Wohlwollens gegeben hatte<sup>130</sup>), sicherte der Herzog der Stadt im Januar 1538 das Vorkaufsrecht an den im *W e i c h b i l d e* gelegenen Kloster-  
gütern zu, sofern „wie in anderen umliegenden Städten die Geistlichen ihren Orden, Habit und Klöster verließen“. Der vielbewährte landesfürstliche Vertraute, Georg von Carlowitz, der sich bereits beim Erwerb der Leuzscher Güter bemüht hatte, erhielt damals vom Räte ein wertvolles Geschenk zum Dank dafür, daß er Leipzigs Wünsche bei dem Fürsten erfolgreich vertreten hatte.

Ob die Stadt nach der Einführung der Reformation im Herzogtum nun auch tatsächlich in den Besitz des Erstrehten kommen würde, hing davon ab, wie Landstände und Regierung in der Frage nach der Verwertung der geistlichen Güter im allgemeinen übereinkämen. Herzog Heinrich, der zu Pfingsten 1539 das Versprechen des Vorgängers bestätigt hatte, bringt erstmalig auf dem Landtage im Sommer 1540 diese Angelegenheit zur Sprache. Die Stände setzen durch — den Interessen des Adels entgegenkommend —, daß der klösterliche Besitzstand beieinandergehalten und von Sequestratoren verwaltet werde. Diese sollen der Landschaft Rechnung legen<sup>131</sup>). Für das meißnische Kirchengut werden zwei Adlige und der Leipziger Stadtrichter Andreas Wanne zu Verwaltern bestimmt. Der Leipziger Rat, der im Vertrauen auf den in Aussicht stehenden Vermögenszuwachs seit 1539 die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener übernommen hatte, beschwert sich jetzt über diese ihm auferlegte Last und drängt auf eine Entscheidung. Im Januar 1541 beginnen die Sequestratoren in Leipzig mit der Inventarisierung des Thomasklosters<sup>132</sup>).

Der Tod Heinrichs verzögert die Regelung abermals. Gleich seinen Vorgängern bestätigt auch der junge Herzog Moriz dem Räte das Vorkaufsrecht. Die Stände verharren jedoch bei ihrer Auffassung, so daß dieses Privileg zunächst noch ungenutzt bleiben muß. Der Landesherr ist damals über die Verwertung der geistlichen Güter anderer Meinung. Von Anfang an erklärt er sich für den erblichen Verkauf des erledigten Klosterbesitzes und kommt damit den Leipziger Wünschen weit entgegen<sup>133</sup>). Die Landschaft setzt aber dennoch Verpachtung durch<sup>134</sup>). Das Leipziger Thomaskloster soll dem Propst verbleiben, sofern er den festgesetzten Pachtpreis zahlen wolle. Moriz erkennt bald die Unergiebigkeit dieses Systems, verkündet im März 1542 die Auflösung der Verträge und läßt mit besserem Erfolge die Güter durch Vögte verwalten. Das Thomaskloster aber wird nach einer genauen Bestandsaufnahme im Mai dem Räte, der nun schon das dritte Jahr die Unterhaltungskosten für Pfarren und Schulen trägt, auf ein Jahr zur Verwaltung eingeräumt<sup>135</sup>). Abermals erhält Carlowitz ein namhaftes Geschenk.

Nur langsam ist bisher der Kampf um den sehnlichst erhofften Besitz vorwärts

<sup>130</sup>) Alle Priester sollten „ihre Fundation- und Stiftungs-, auch Zins- und andere Briefe und Urkunden der Lehen Einkommens“ an den Rat abliefern, der sie verwahren und beglaubigte Abschriften aushändigen mußte (Wustmann, Gesch. S. 446).

<sup>131</sup>) Brandenburg, Moriz von Sachsen, S. 146 ff.

<sup>132</sup>) Wustmann, Gesch. S. 480.

<sup>133</sup>) Daß die Meinung des Landesherrn über die Verwertung des Klostersgutes von den ihm persönlich nahestehenden Ratspersonen angeregt oder wenigstens gefestigt wurde, wäre nicht ausgeschlossen.

<sup>134</sup>) Die tiefere Begründung der gegensätzlichen Auffassungen gibt Brandenburg, S. 288.

<sup>135</sup>) Wustmann, Gesch. S. 483; H. St. A. Loc. 10532, Leipzigerische Händel, 1507 ff.

gekommen. Da bringt die Not der Türkenkriege und der Schmalkaldener Wirren der Stadt neuen Vorteil. Daß es noch nicht der endgültige Sieg ist, liegt an Carlowitz. Es scheint, als ob er den Plänen des Rates, wie schon öfters, weitgehende Förderung versprach, um eine dringend nötige Anleihe von 30000 Gulden-groschen zu erhalten, die Leipzig im Vertrauen auf den erhofften Gewinn auch aufbringt. Im Juli 1542 werden daraufhin der Stadt sämtliche Leipziger Kloster-güter von den herzoglichen Statthaltern pfandweise zur Nutzung überlassen<sup>136</sup>). Die Räte versichern schriftlich, daß sie Moriz zum Verkaufe bewegen wollen. Der Abschluß schien unmittelbar bevorzustehen, und Moriz hätte auf Grund seiner Auffassung von den Dingen gewiß eingewilligt. Aber Carlowitz, der gewiegte Po-litiker, dem zuletzt immer das Wohl des Landes und des Fürsten obenan steht, führt eine doppelte Sprache. In einem Schreiben an den abwesenden Herzog warnt er ihn vor augenblicklichem Verkaufe, weil er nicht glaube, mehr als 20000 fl für die Leipziger Güter zu bekommen, die doch „wohl 80 oder 90000 fl würdig“ seien. Er empfiehlt daher, „daß E. F. Gn. ein solchen Befehl geben oder eine Schrift an uns tun, wie E. F. Gn. in eingelegtem Zettel vernehmen werden“<sup>137</sup>). In dieser Beilage ist aber nur wieder von pfandweiser Überlassung und Bestätigung des Vorkaufsrechtes die Rede. Ausdrücklich wird verlangt, daß man mit dem Erbkauf bis „auf unser (= des Herzogs) Zukunft stille stehen“ und sie, die Leipziger, dann „nach Würden bezahlen wie ein ander“. Tatsächlich bestätigt der Herzog die Ver-schreibung seiner Statthalter am 25. August 1542<sup>138</sup>) in der von Carlowitz vor-geschlagenen Form. Es ist immerhin bezeichnend für dessen Verhalten, daß er, vom Rat wiederholt zum Abschluß des Kaufes gedrängt, den Willen des Herzogs als Grund der Verzögerung angibt. Moriz habe ja befohlen, mit dem Verkauf zu warten, bis er aus Ungarn zurückkehre. „Wir richten doch mit Schriften nichts aus“, schreibt er am 18. September 1542 nach Leipzig<sup>139</sup>) und weiß sich, den Hauptspieler, damit geschickt in den Hintergrund zu stellen.

Dennoch fühlt sich der Rat seit dem Sommer 1542 bereits als Besitzer der Kloster-güter, und es trifft ihn um so schwerer, als den eifrigen Bemühungen des Rektors Caspar Börner (Borner) die Überweisung des Dominikanerklosters an die Universität gelingt. Ihr sollten auch vom Rate alljährlich 2000 fl gezahlt wer-den, so wollte es Carlowitz. 500 fl von den Erträgnissen des Thomasklosters waren neben anderen geistlichen Einnahmen für Besoldungen in Aussicht genommen. Mit 5 % kapitalisiert hätte das unter Zurechnung der geliehenen 30000 Gulden-groschen einen Kaufpreis von reichlich 84000 fl für die Leipziger Kloster-güter bedeutet. Die Zahlung an die Universität lehnt der Rat ab. Auf der anderen Seite versucht er, die Besoldungssumme so hoch wie möglich anzusetzen, um recht billig zu kaufen.

Nachdem nun endlich auch der Große Ausschuß der Landschaft im Januar grundsätzlich den Verkauf eines Teiles der geringwertigen Kloster-güter geneh-migte<sup>140</sup>), stand den abschließenden Verhandlungen nichts weiter im Wege, zumal Carlowitz sah, daß der Rat mehr zu zahlen geneigt war, als man noch vor einem halben Jahre angenommen hatte. Aber zweierlei mußte man sich einigen: über die für Besoldungszwecke aus den liegenden Gütern zu bewilligenden Mittel und über den Kaufpreis selbst. In der ersten Frage setzt der Rat durch, daß jährlich 600 fl

<sup>136</sup>) U. B. 2 Nr. 441.

<sup>137</sup>) Korrespondenz des Herzogs Moriz, Nr. 383.

<sup>138</sup>) U. B. 2 Nr. 442.

<sup>139</sup>) Wustmann, Gesch. S. 485.

<sup>140</sup>) Begründung bei Brandenburg, S. 298.

Zins, d. h. 12000 fl, „zur Unterhaltung der Geistlichen“, bewilligt werden<sup>141)</sup>. Der Herzog läßt sogar noch 1500 fl mehr nach, „wie man sich des verglichen“<sup>142)</sup>.

Über den Kaufpreis der einzelnen Stücke kann man nicht sofort ins reine kommen<sup>143)</sup>. Die Leipziger Vorschläge werden von einem die Ansprüche des Landesherrn vertretenden Sonderausschuß durchgeprüft, der einen erhöhten Gegenanschlag zurückreicht. Die neuen Vorschläge des Rates erscheinen den herzoglichen Beauftragten noch immer zu niedrig und werden wiederum abgeändert. Die so gewonnene mittlere Grundlage ist im endgültigen Kaufvertrage im wesentlichen beibehalten. Für jedes Zinschock, wobei auch Getreideabgaben zum Geldwerte berechnet sind, zahlt der Rat 25 ß. Die Verzinsung ist also mit 4 % angenommen. Einen Acker Urland berechnet man mit 13 fl, einen Acker Wiese oder Wald mit 38 fl, sämtliche zu den verkauften Klöstern gehörenden Gebäude innerhalb und außerhalb der Stadt, Vorwerke usw. mit zusammen 25000 fl, die vorhandenen Vorräte mit 1500 fl<sup>144)</sup>. Die übrigen Naturalien, besonders Hühnerzins, sowie die Frondienste werden zwar mit veranschlagt, bleiben aber im Schlußvertrage unberücksichtigt<sup>145)</sup>, so daß der Kaufpreis mit 83407 fl nahezu richtig angegeben ist<sup>146)</sup>.

Nachdem man etwa Anfang Juni 1543 nun doch noch überraschend schnell handelseinig geworden ist — die begonnene Vermessung der Acker ist noch unvollendet —, wird unter dem 6. August der Kaufvertrag unterschrieben. Der Leipziger Amtmann löst die Untertanen des Thomas- und Georgenklosters im Fürstentum von ihrem Eide und weist sie an den Rat. Register und Hauptbücher werden diesem übergeben. Die Bezahlung des Restes in Höhe von etwa 35600 fl erfolgt erst im nächsten Jahre<sup>147)</sup>. Dazu kommt 1545 eine Nachzahlung für die noch

<sup>141)</sup> Das übrige — im ganzen 1608 fl jährlich — wurde aus Anniversarien, Stiftungen usw. aufgebracht.

<sup>142)</sup> H. St. A. Loc. 8942, Leipziger Handel von Vererbung und Verkaufung der Kloster-güter 1543. St.R.N. 1544/45 Bl. 212b.

<sup>143)</sup> Als Grundlage der Berechnungen dienten die von den Sequestratoren und dem Rat seit 1542 besonders zahlreich aufgestellten Zinsregister. Sie befinden sich hauptsächlich in H. St. A. Loc. 8942 Nr. 2, u. Loc. 10532 Nr. 5. Vgl. auch Rothe S. 30.

<sup>144)</sup> Anschläge, Gegenanschläge und letzte Festsetzung in: H. St. A. Loc. 8942, Leipziger Handel ... 1543. Die Übersicht über die Schätzung der wichtigsten Kaufstücke zeigt folgendes Bild:

	(Leuttsch)	(Haun S. 70)	Rat I	Landes- herr	Rat II	Landesherr	Kaufpreis
Geldzins	27 ß		25 ß	25 ß	25 ß	25 ß	25 ß
Roggenzins			10 gr	12 gr	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gr	11 gr	11 gr
Haferzins			5 "	6 "	5 "	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	5 "
Weizenzins			12 "	15 "	13 "	14 "	14 "
1 Acker Feld	10 (7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ) fl	24 fl	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> (7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> )fl	20 fl	11 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> fl	15 fl	13 fl
1 " Wiese		35—50 fl	23 fl	40 "	34 fl	40 "	38 "
1 " Wald	36 fl	20 fl	26 "	50 "	34 "	40 "	38 "
Thomasgebäude			5000 "		7000 "	10 000 fl	} 25 000 fl
Nonnengebäude			4000 "		7000 "	10 000 "	

Die Kaufurkunde ist abgedruckt in U. B. 2 Nr. 480.

<sup>145)</sup> Dafür übernahm der Rat für jedes der beiden Klöster den Heerfahrtsdienst mit einem bespannten Wagen. Lit. VII B, 3.

<sup>146)</sup> So in H. St. A. Loc. 8942, Leipziger Handel ... 1543.

<sup>147)</sup> St.R.N. 1544/45, Bl. 212b gibt 83342 fl 11 gr 3 Pfg. als Kaufpreis an; das stimmt fast genau zu der Rechnung der herzoglichen Kommission. 13500 fl waren für Besoldungen abgezogen, 34285 fl (= 30000 Gulden Groschen) schon bezahlt.

unvermessenem Acker, die, gewiß zum Vorteile des Rates, nur schätzungsweise in Rechnung gebracht sind und nun mit 2000 fl verglichen werden<sup>148)</sup>.

Die Urteile der Chronisten über das Verhältnis zwischen Kaufpreis und Güterwert stimmen darin überein, daß der Rat einen günstigen Abschluß erreicht habe. Wir können uns dieser Auffassung anschließen. Auf keinen Fall hat die Stadt zu teuer gekauft, selbst wenn man die Befoldungsverpflichtungen als steigende Last betrachten will. Dem Landesherrn aber „brachte der Verkauf der Leipziger Klöster soviel ein wie alle anderen verkauften zusammen“<sup>149)</sup>.

Die Vielfältigkeit der erworbenen Güter muß hier im einzelnen unbesprochen bleiben. Von vornherein scheiden wir aus, was dem Rate im Stadtbereiche zufällt. Über die Verwendung dieses umfangreichen Besitzes macht W u s t m a n n einige Angaben<sup>150)</sup>. Der Zuwachs betrug an Ackerland, das sich vom Südosten bis zum Nordosten teils innerhalb, teils außerhalb des Weichbildes rund um die Stadt legte, nach dem Kaufbriefe 423 Acker und reichlich 300 Acker, die zum Vorwerk Connewitz gehörten; an Wiesen etwa 200 Acker; an Gehölz etwa 585 Acker. Doch werden diese Zahlen gewiß zu niedrig sein; so verkauft der Rat noch im Sommer 1543 allein 394 Acker Feld, während 120 Acker als Laßgut ausgegeben sind<sup>151)</sup>.

Weiter fielen an den Rat:

1. vom Thomaskloster die Dörfer  
Sommerfeld mit 27 Nachbarn,  
Probstheida<sup>152)</sup> mit 24 Nachbarn,  
Connewitz<sup>153)</sup> mit 22 Nachbarn, dem Vorwerk und der Mühle,  
Baalsdorf mit 21 Nachbarn,  
Mölkau mit 10 Nachbarn,  
Glenden mit 5 von 9 Nachbarn;  
außerdem die Wüste Mark Wehrbruch<sup>154)</sup>;  
Zinsen und Lehen von der Melscher Mark<sup>155)</sup>,  
„ dem Vorwerk Pfaffendorf<sup>156)</sup>,  
„ der Funkenburg<sup>157)</sup>;
2. vom Georgenkloster die Dörfer  
Anger mit 11 Nachbarn,  
Hirschfeld mit 16 Nachbarn,  
Großschkorlopp mit 10 von 21 Nachbarn.

Dazu kam, insbesondere vom Georgenkloster, noch zahlreicher Strenbesitz und die Lehnshoheit über das von den Nonnen eben verkaufte Gut Schlenzig<sup>158)</sup>. Die Gerichtsbarkeit erwarb der Rat über alle diese Güter außerhalb des Weichbildes im gleichen Maße, wie die Klöster sie besaßen hatten.

<sup>148)</sup> Wustmann, Gesch. S. 491; H. St. A. Loc. 32500, Des Rats zu Leipzig Briefe, ihre geistlichen Güter betreffend, 1527. 1550.

<sup>149)</sup> Brandenburg S. 343. Dort auch Angaben über die Verwendung des Kaufgeldes.

<sup>150)</sup> Wustmann, Gesch. S. 496 ff. — Für verkaufte Häuser allein nahm der Rat 13000 fl ein.

<sup>151)</sup> Lit. VII B, 3.

<sup>152)</sup> Einschließlich der Wüsten Mark Gorbitz; vgl. Rothe S. 40 mit weiteren Literaturangaben.

<sup>153)</sup> Mit der Mühle Debeschütz, die längst zu Connewitz gerechnet wurde; vgl. Rothe S. 42 ff.

<sup>154)</sup> Stets an Bauern des angrenzenden Dorfes Zweenfurt ausgegeben und schon immer eng mit diesem verbunden; vgl. Rothe S. 52.

<sup>155)</sup> Zum größten Teile in Stötteritz aufgegangen; vgl. den Aufsatz von Rosenthal.

<sup>156)</sup> Vgl. Rothe S. 45 f.

<sup>157)</sup> Das. S. 74.

<sup>158)</sup> Eine vollständige Übersicht in St. R. 1543/44 Bl. 13 f.

Schmerzlich war, daß die Stadt auf die fünf im Kurfürstentum gelegenen Klosterdörfer Holzhausen, Zuckelhausen, Zweenfurt, Wolfshain und Kleinpösna verzichten mußte. Dennoch bedeutet dieser Kauf nicht nur die endgültige Verdrängung einengender Nachbarschaften im Stadtraume, sondern auch eine ungewöhnliche Erweiterung des städtischen Einflusses über das Weichbild hinaus. Dem zähen Kampfe, den der Rat jahrelang geführt hatte, war jetzt der Sieg beschieden. Wir können nicht, wie W u s t m a n n, dem Räte jede Spur von Verständnis für die Größe des Augenblickes absprechen. Es ist nicht so, daß es der Stadt nur darauf angekommen sei, einen guten Handel abzuschließen und nicht zu kurz zu kommen. Wohl hat sie versucht, den Kauf so günstig wie möglich zu gestalten; welcher Kaufmann täte es nicht? Die erwiesene Planmäßigkeit des Vorgehens sollte aber doch gezeigt haben, daß Leipzig sehr wohl gewußt hat, warum und worum es handelte; jedenfalls keineswegs um der Freude am Geschäft willen.

Wir fassen zusammen:

- 1.) Die Zahl der geschlossenen Ratsdörfer erhöht sich 1543 von 11 auf 18. Außerdem gehören zwei Dörfer der Stadt zur Hälfte.
- 2.) Damit und mit der Übernahme des umfangreichen Klosterbesitzes an Feld, Wiesen und Wald tritt der Rat „das Erbe des Thomasstiftes als größter Grundherr in der Umgebung von Leipzig“ an<sup>159)</sup> und schaltet die Möglichkeit einer neuen Rivalität aus.
- 3.) Die Klosterbesitzungen gehen mit unveränderten Rechten an die Stadt über und sind somit von allen Pflichten gegenüber dem Landesherrn frei, Steuer und Folge sowie gewisse Gerichtszuständigkeiten ausgenommen.
- 4.) Die Übernahme der Klosterdörfer weitet den bisher vornehmlich auf den Westen beschränkten Ratsbesitz auch nach Osten und Süden hin aus.

#### b) Der geplante Kauf der Stift Merseburgischen sogenannten Abteidörfer.

Wir haben bereits gesehen, wie der Leipziger Rat über die Territorialgrenze hinweg seinen Besitzstand auch ins Stift Merseburgische Gebiet ausdehnte. Dem Widerstand der Bischöfe konnte er dabei die Unterstützung durch ihren Schutzfürsten gegenüberstellen, ohne allerdings immer den erhofften Erfolg zu erzielen. Auch hier schienen die Ereignisse der Reformationsjahre für Leipzig neue Aussichten zu eröffnen. Die Spannungen, die sich zwischen herzoglicher Regierung und Merseburg in dieser Zeit, besonders seit Heinrichs Tode, verstärkten<sup>160)</sup>, konnten der Stadt nur günstig sein. Moritz ließ durch den von ihm häufig beauftragten Dr. Sachs, den dem Leipziger Räte angehörenden „scharfsinnigen Juristen“<sup>161)</sup>, dem streng altgläubigen Bischof Sigismund von Lindenau u. a. vorwerfen, daß er den Stiftsbesitz schlecht verwalte<sup>162)</sup>. Der Wunsch, Merseburg endlich auch der Reformation aufzuschließen und es enger als bisher an das Herzogtum zu binden, führt nach dem unverhofften Tode des Bischofs zur beinahe gewaltsam herbeigeführten Wahl des Herzogs August als Administrator für die weltlichen Angelegenheiten im Mai 1544, während zur Übernahme der geistlichen Funktionen Fürst Georg von Anhalt berufen wird. Dem herzoglichen Bruder ist nunmehr die Verfügung über die Stifts-

<sup>159)</sup> Rothe S. 27.

<sup>160)</sup> Über diese Gegensätze berichtet Brandenburg S. 283 f., S. 314 ff.

<sup>161)</sup> Das. S. 349.

<sup>162)</sup> Das. S. 315.

güter übertragen, die von Dresden aus überwacht wird<sup>163</sup>). Die Säkularisation ist — trotz einer gegenteiligen Versicherung Morizens — nur noch eine Frage der Zeit.

Hier setzt der Rat ein, der wohl vor allem durch Dr. Fachs gute Verbindungen zum Hofe hat und gewiß über den Gang der Dinge genau Bescheid weiß. Nicht lange nach dem Erwerb der Leipziger Klostergüter läßt die Stadt durch Fachs mit dem vom Herzog beauftragten Dr. Comerstadt, dem Nachfolger von Carlowitz<sup>164</sup>), um die „Abteidörfer“ Gundorf mit Böhlitz-Ehrenberg, Rückmarsdorf und Burghausen handeln<sup>165</sup>). Die Merseburger Räte überreichen, dazu aufgefordert, einen unverbindlichen Anschlag mit dem angedeuteten Vorwurf, daß sie bisher nichts von der Verkaufsabsicht gewußt hätten und daß keinem (von ihnen!), „der näher denn die von Leipzig“, die Güter angeboten worden seien<sup>166</sup>). Im November 1546 kommt die Einigung zustande. Der Rat soll Rittergut Gundorf und die zugehörigen Dörfer, „ausgeschlossen die Jagd und Obergerichte in Feldern und Hölzern“, aber mit allen Vorräten, als Lehen für 17000 fl übernehmen. 10000 fl sollen angezahlt, der Rest bis zur Ablösung mit 5% verzinst werden<sup>167</sup>). Comerstadt teilt am 16. November dem Räte mit, daß Dr. Fachs bei seiner beabsichtigten Reise nach Dresden den Kaufbrief über Gundorf mitbringen möchte<sup>168</sup>). Dies geschieht auch, aber er bleibt unvollzogen<sup>169</sup>). Die Wendung des Kriegsglückes, das unverhoffte Vordringen des kurfürstlichen Heeres auf Merseburg und Leipzig verhindern es<sup>170</sup>).

Damit muß aber der Rat das Vorhaben, seine Grundherrschaft westlich der Stadt in der breiten Aue zwischen Schönau und Modelwitz abzurunden und die dort weit ausgedehnten Waldungen zu erwerben, vorläufig aufgeben. Als 1549 Merseburg noch einmal einen Bischof bekommt, rückt die Möglichkeit, daß der so nahe vor seinem Abschluß gescheiterte Plan wieder aufgegriffen werde, in noch weitere Ferne<sup>171</sup>).

### 3.) Erwerbungen bis 1607.

(Die Zeit der großen Rittergutskäufe.)

Die durch den Kauf der Klostergüter und Belagerungsschäden hervorgerufene starke Inanspruchnahme der städtischen Kassen sind gewiß Gründe dafür, daß zunächst keine gewichtige Vermehrung des ländlichen Ratsbesitzes erfolgt. Die Altenburg, eine unmittelbar vor dem Ranstädter Tor gelegene Nachbarschaft, die von der Familie Preußner im Dezember 1544 für 1050 fl an den Rat kommt, ist hier

<sup>163</sup>) Das. S. 315, S. 334 f.

<sup>164</sup>) Aber ihn vgl. Brandenburg S. 348.

<sup>165</sup>) Lit. XV A, 1.

<sup>166</sup>) H. St. A. Loc. 9871, Handlung zwischen Herzog August zu Sachsen und dem Räte zu Leipzig um das Dorf Gundorf 1546.

<sup>167</sup>) Das.; der Herzog an die Räte zu Merseburg, 1546 September 27.

<sup>168</sup>) Lit. XV A, 1.

<sup>169</sup>) H. St. A. Orig. Urf. Nr. 11308. 1546 Dezember 27. — Die auf Merseburg ausgestellte, in Dresden befindliche Urkunde trägt das Siegel des Kapitels und ist zur Aufnahme des herzoglichen Siegels vorbereitet. Dieses und die Unterschrift fehlen aber.

<sup>170</sup>) Wustmann, Gesch. S. 523 ff.

<sup>171</sup>) Die Säkularisation wurde nach Bischof Michaels Tode (1562) vom Kurfürsten August als dem Merseburger Administrator vorgenommen. Der Rat erwarb nichts.

nicht zu behandeln. Wustmann möchte sie mit ins Weichbild einbeziehen. Als Nachbarschaft entbehrt sie des Charakters eines ländlichen Besitztumes.

Auch die Überweisung des ehemaligen, im Amt Naunhof gelegenen Kloster-  
vorwerks Eicha mit den zugehörigen Dörfern Kleinsteinberg, Albrechtshain und  
Erdmannshain an das bei der Belagerung von 1547 besonders in Mitleidenschaft  
gezogene Georgenhospital, die Herzog Moriz vornimmt<sup>172)</sup>, vermehrt den direkten  
Ratsbesitz nicht. Die Eichischen Güter werden von den Vorstehern des Hospitals  
verwaltet. Die einkommenden Zinsen (jährlich 197 fl) erscheinen in den StRR  
nicht unter dem Titel „Zinse von des Rats Dörfern“. Im Jahre 1549 wird für  
Eicha der ehemalige Schosser in Brandis als Hofmeister vereidigt<sup>173)</sup>. Schon im  
Dezember 1557 verkauft der Rat für das Hospital die genannten Dorfschaften  
„samt dem Raum, da erstwo das Haus, die Eicha, gestanden“, mit kurfürstlicher  
Einwilligung an Hans von Ponicau auf Pomßen<sup>174)</sup>.

Der Kauf der Mühle Gohlis 1546 stellt einen kleinen Zuwachs des ländlichen  
Besitzes dar. Er erfolgt nicht, wie es scheinen könnte, um die Mühlen der Umgegend  
aus Gründen der Lebensmittelpolitik in die Hände der Stadt zu bringen, sondern  
auf den bestimmten Wunsch des Herzogs im Interesse des geplanten Schloßbaues,  
um das Wehr stets offen halten zu können<sup>175)</sup>. Für 3000 fl ersteht der Rat die  
Mühle, ein Pflugsches Lehen, vom Bürgermeister Wolf Wiedemann. Mit ihr  
war etwas Ackerbau (36 Acker) verbunden. Seit 1550 ist sie verpachtet.

Das Vorwerk Funkenburg vor dem Peterstor („alte Funkenburg“!), an  
dem der Rat Lehnrecht vom Thomaskloster übernommen hatte, erwirbt er 1558 vom  
Hauptmann Wolf Wiedemann für 5269 fl nach langen Streitigkeiten<sup>176)</sup>. Schon  
längst wurde dieser Kauf erwogen, denn das Gelände war der Stadt wegen des  
Wasservorkommens wertvoll. Schon 1501 hatte sie dem damaligen Besitzer einen  
Quell zu zwei Teilen abgekauft<sup>177)</sup>. Aber auch die Triftrechte auf den Ackern,  
deren das Fleischerhandwerk ebenso wie das Connewitzer Vorwerk bedurfte, veran-  
lassen den Rat, neben befürchteten Zänkereien mit dem mißliebigen Wiedemann<sup>178)</sup>,  
die Funkenburg wieder zu Connewitz zu nehmen, „wie es denn dazu ein gehörend  
Stück ist“<sup>179)</sup>. Zu dem Vorwerke sind 109½ Acker Feld<sup>180)</sup> und 58½ Acker  
Teiche und Wiesen geschlagen. Die Gebäude verkauft der Rat 1569 an Wolf  
Seidel auf Abbruch<sup>181)</sup>.

Die Zahl der Ratsdörfer geht in der gleichen Zeit um drei zurück, weil die auf  
Wiederkauf stehenden Orte Groß- und Kleinwiederitsch und Gohlis 1551 bezw.  
1555 eingelöst werden. Dann aber setzt mit dem Erwerb des Rittergutes Tancha  
und seines umfänglichen Zubehörs eine neue Reihe von Käufen ein, die Leipzigs  
ländlichen Grundbesitz abermals erheblich vermehren.

172) Wustmann, Gesch. S. 546 f.

173) RB 9 Bl. 259b.

174) Nach dem im „Naunhofer Heimatblatt“ (1931, Nr. 1) abgedruckten, im Fürstlich Wal-  
denburgischen Archiv befindlichen Lehnbriefe.

175) Wustmann, Gesch. S. 522.

176) U. B. 2 Nr. 463.

177) Das. Nr. 356.

178) Vgl. den im U. R. 45 niedergelegten Schriftwechsel zwischen dem Rat und dem Kur-  
fürsten und Wiedemann und dem Kurfürsten.

179) So der Rat an den Kurfürsten, 1555 November 22.

180) Dabei 24 Acker, die der Rat von den Connewitzer Ackern an Bürgermeister Scheffel  
verkauft hatte (RB 10 Bl. 233).

181) U. B. 2 Nr. 463.



Die Vorgeschichte des Tauchaer Kaufes ist oft besprochen worden<sup>182)</sup>, zuletzt sehr gründlich von A. Damm<sup>183)</sup>, so daß hier nur hervorzuheben ist, was eine abweichende Auffassung begründet. Langjährige Zwistigkeiten des Leipziger Rates mit den Besitzern des benachbarten Städtchens und die Aussicht auf bedeutenden Besitzzuwachs werden sicher gemeinsam dazu geführt haben, daß Leipzig den Kauf Tauchas erwog<sup>184)</sup>. Dabei ist nicht zu vergessen, daß noch 1563 im Interesse der Beilegung des Streites wahrscheinlich sogar der Verkauf Commerfelds, das diesen mit verursacht hatte, an den Besitzer Tauchas besprochen wurde<sup>185)</sup>. Die wirtschaftliche Bedrängnis Abrahams von Rochow, des Tauchaer Herrn<sup>186)</sup>, bot den äußeren Anlaß zum Erwerb seiner Güter. Daß der Rat sie aber und gar in der Absicht verursacht habe, um durch einen Konkurs die Erwerbung zu ermöglichen<sup>187)</sup>, kann nicht einmal vermutet werden. Immerhin ist die Geschichte des Kaufes merkwürdig genug: Rochow, der u. a. von Bernhard von Kreuz auf Frohburg 8000 fl bis Michaelis 1569 geliehen und auf Taucha versichert hatte<sup>188)</sup>, konnte seine Gläubiger nicht befriedigen. Diese bieten, wohl ohne Rochows Wissen, dem Rate das Gut an. Der Kurfürst, der Leipzig den Vorkauf schon früher zugesagt hatte, billigt die Verhandlungen<sup>189)</sup>, die unterdessen (kurz nach Michaelis 1569) zum Abschluß eines Kaufkontraktes geführt haben<sup>190)</sup>, und verspricht dem Rat die Belehnung. Mitte Januar 1570 bestätigen die beiden Hauptgläubiger, Kreuz und Blanke, außer 3000 fl Angeld weitere 6000 fl vom Rate empfangen zu haben. Dies alles muß sich ohne Rochows Wissen abgespielt haben, denn am 3. Februar 1570 benennt er von Taucha aus seinen Graßdorfer Nachbarn, Heinrich von Leusch, als Beauftragten, der für ihn an Bernhard von Kreuz Taucha auflassen soll, das er diesem erblich verkauft habe<sup>191)</sup>. Tatsächlich hat Kreuz im Oktober 1570 die Lehen auf Taucha empfangen, sie aber sofort wieder aufgelassen. Der kurfürstliche Kanzler teilt dies dem Leipziger Rate mit, der um die Belehnung nachsuchen möchte, aber daran gezweifelt hatte, ob Rochows Bewilligung vorliege. Der Kanzler erwartet die Lehenträger in Dresden. Da jedoch die alten Lehnbriefe und Erbregister noch nicht übergeben sind, auch mit Kreuz noch einiges „strittig“ sei, meint der Rat, daß ihm an den Lehen noch „Hinderung vorfalle“.

<sup>182)</sup> Gretschel, Beitr. S. 105; Große II, S. 155; Guth S. 21 f.

<sup>183)</sup> a. a. O. S. 49 ff.

<sup>184)</sup> Es ist nicht richtig, daß, wie Damm sagt, die „wahre Ursache der Reibereien und damit auch der Kaufabsichten in dem jahrhundertalten Schmerze Leipzigs wegen geschäftlicher Beeinträchtigung durch das nahe Marktstädtchen Taucha“ gelegen habe. Die in frühester Zeit vorhandene Rivalität, die mehr politischer Natur war, ist im 16. Jahrhundert schon längst zu Leipzigs Gunsten entschieden.

<sup>185)</sup> Lit. VIII, 11b. — Ratsbeschuß 1563 Mai 12: „Rochow zu Taucha Vorschlag des Dorfs Commerfeld halben. Dagegen von Pflügen Gohlis und Möckern an sich bringen und dem Rat zukommen lassen.“ — „Konsul Lotter dazu: Mit Vorwissen des Kurfürsten oder der Kammerräte zu tun, achtet aber, es sei wohl zu tun auf billigen üblichen Anschlag.“ Der Rat würde also Commerfeld abgeben, wenn eine Minderung des Besitzstandes durch den Erwerb von Gohlis und Möckern vermieden werden könnte.

<sup>186)</sup> Er übernahm Taucha 1562; belehnt wurde er 1564.

<sup>187)</sup> So Damm a. a. O.

<sup>188)</sup> In einem Briefe, den Rochow an den Kurfürsten aus Schneeberg richtet, bittet er ihn inständigst, ihm gegen seinen Schuldner Wolf Meßsch zum Rechte zu verhelfen. Er habe vom Schösser in Zwickau schon oft die Hilfe gegen Meßsch erbeten, „doch ist es immer wieder hinausgeschoben worden“. Das richte ihn „endlich zugrunde“.

<sup>189)</sup> U. R. 36, 5. — Kurfürst August an den Rat, 1569 Oktober 21.

<sup>190)</sup> Lit. XV B, 3. — Die 3000 fl Angeld sollen unter Kreuz, Georg Blanke und andere Gläubiger Rochows verteilt werden.

<sup>191)</sup> H. St. A. Lehnhof Dresden. Taucha Lehen 1486—1715.

Bei dieser Verzögerung spielt aber ein anderer Grund eine wichtige Rolle. Von den Herzögen Georg und Moritz waren der Stadt für alle Erwerbungen — außer den merseburgischen — die vollen Eigentumsrechte zugestanden worden. Sie versucht dies auch bei Kurfürst August für Taucha zu erreichen, doch vergebens. Selbst die vom Landesherrn mündlich zugesicherte Milderung, „daß solch Gut Taucha... mit dem gebührliehen Ritterdienst... ohne Lehntträger geliehen werde“, kann nicht durchgesetzt werden. Im Februar 1571 leisten der Oberstadtschreiber und ein Ratsherr in Dresden den Lehnsleid. Gleichzeitig wird dort die Abrechnung mit dem Verkäufer Bernhard von Kreuz und mit Abraham von Rochow und seinen Gläubigern vorgenommen. Kreuz, der Taucha von Rochow „zu Beförderung seiner Bezahlung käuflich angenommen und dem Räte zu Leipzig wiederum verkauft“, erhält vom Kurfürsten 8000 fl vom Kaufgelde zugesprochen. Die restlichen 7000 fl sind nach Abzug einiges Abganges an Georg Blanke (2639 fl) und andere Berechtigte verteilt worden, wie die Schlußrechnung vom 24. April 1571 ausweist<sup>192)</sup>.

Die Rolle, die Kreuz bei diesen Vorgängen gespielt hat, bleibt dunkel. Gewiß ist, daß er ohne Geld gekauft hat und erst dann, als ihm der Vertrag mit dem Räte sicher war. Wahrscheinlich glaubten er und Blanke auf diese Weise am sichersten den Verlust ihrer auf Taucha verschriebenen Forderungen zu vermeiden. Die Frage freilich, warum Rochow nicht direkt an Leipzig verkauft und vom Erlöse die Gläubiger befriedigt habe, bleibt ungelöst.

Mit dem Gut Taucha, das etwa 150 Acker Land bewirtschaftete und mit zwei Ritterpferden belastet war, übernahm der Rat ferner unter anderem:

das „Städtlein“ Taucha (einschließlich Klebendorfer, aber ohne Krickauer Mark),  
die Dörfer Plößig mit 8 Nachbarn,  
Pröttig mit 9 Nachbarn,  
Creuma zu einem Drittel<sup>193)</sup>,  
Dewitz mit 16(?) Nachbarn (nur Zinsen!)<sup>194)</sup>.

Wenige Jahre später (1575) verkauft Heinrich von Leutzsch auf Graßdorf seinen Besitz an den Rat, der außer dem dortigen Sattelhof den zugehörigen Ort sowie das benachbarte Cradefeld und Portitz umfaßte. Schon 1535 hatte Leipzig diese Güter mit 2000 fl beliehen<sup>195)</sup>; dafür stand der Stadt die Zinsnutzung an einem Teile der Dörfer zu<sup>196)</sup>. Nun erwirbt der Rat im Erbkauf das stark verschuldete Graßdorf mit Zubehör für 20500 fl, doch unter der Bedingung, daß vom Kaufgelde die Lasten abgetragen würden, die sich insgesamt auf 21048 fl beliefen. Für das noch Fehlende sollte H. v. Leutzsch mit 200 fl aufkommen, der Rest aus dem Erlös der Vorräte bestritten werden<sup>197)</sup>. Durch Nebenausgaben für die

<sup>192)</sup> U. R. 36, 9.

<sup>193)</sup> Von 23 Höfen gehören hier dem Räte sieben besetzte und zwei unbesetzte.

<sup>194)</sup> Das Zubehör zu Taucha ist vollständig zusammengestellt bei Damm a. a. O. Nur ist Wachnaundorf = Abtnaundorf und nicht Zweinaundorf. — Den Anteil an Creuma und die auswärtigen Zinsen, „die weitläufig müssen geholet werden“, verkauft der Rat 1583 an die von Scheiding auf Storkwitz, die zwei Teile an Creuma besitzen (H. St. A. Lehnhof Dresden. Taucha Lehen 1486—1715; Lit. XV A, 33).

<sup>195)</sup> St. R. 1535/36 Bl. 14, Bl. 146.

<sup>196)</sup> Nämlich: 14 Leute in Portitz, Müller in Seegeritz, Bartmüller „unter Taucha“, neun Mann in Graßdorf, sieben Mann in Cradefeld (U. R. 37, 9).

<sup>197)</sup> U. R. 37, 9. — Die wichtigsten Schuldtitel waren:

6000 fl	Leibgedinge	2000 fl	Rentmeister
3000 fl	Georg von Haugwitz	2614 fl	M. v. Lindenberg
2600 fl	Rat zu Leipzig	2433 fl	Ludwig Lotter.

Feldmesser, Entschädigung für zu gering veranschlagtes Ackermaß und für die Schäferei erhöhte sich der Kaufpreis auf rund 23000 fl<sup>198</sup>). Diese Summe muß, wenn man sie mit der an Taucha gewandten vergleicht, als reichlich bezeichnet werden. Dafür erhandelte Leipzig allerdings Liegenschaften, die das im Nordosten schon Erworbene günstig abrunden und die Lücke zwischen den Ratsdörfern Neuzsch und Glenden und dem tauchaischen Besitze schließen.

Zu Graßdorf mit Gradefeld gehörten etwa 180 Acker, zu Portitz etwa 115 Acker, im ganzen also rund 300 Acker Feld; es läßt sich ein auch für die Klosterfelder gezahlter Ackerpreis von 11 fl errechnen, während die Graßdorfer Wiesen und Holzungen auffällig hoch mit 56 bezw. 51 fl veranschlagt sind. Über Graßdorf stehen dem Räte die Erbgerichte, über Gradefeld und Portitz volle Gerichte zu. Das ebenfalls zu Graßdorf gehörende, nördlich von Gradefeld gelegene Dorf *Staditz* liegt wüst<sup>199</sup>).

Im Jahre 1580 erfolgt der Kauf des kleinen, aber für die Stadt höchst wichtigen<sup>200</sup>) *Erottendorf*, das zu den Dörfern im „Kohlgarten“ gehört. Die eigenartigen Flurverhältnisse, die Gemengelage der Feldstücke mit den von Knecht, Unger und den Bürgern genutzten Parzellen hatte zu Anzuträglichkeiten geführt, die den Erwerb Erottendorfs wünschen ließen. Für den geringen Preis von 748 fl übergibt der Bürger Christoph Lintacher<sup>201</sup>) dem Räte seine Rechte an diesem Dorfe mit 10 Kohlgärtnern<sup>202</sup>). Es bleibt auch als Ratsdorf amtsässig und muß einen Lehenträger vorstellen<sup>203</sup>).

Im Stift Merseburgischen Gebiete nimmt der Rat im gleichen Jahre das zu Kleinzschocher gehörende Dorf *Großmiltitz* von den Brüdern Nickel und Heinrich von Hain, denen es mit anderen Gütern von ihrem Bruder Hans überkommen war<sup>204</sup>), mit Zustimmung des Domkapitels<sup>205</sup>) für 2000 fl auf Wiederkauf an. Die Ober- und Niedergerichte im Dorfe, das 25 Nachbarn mit vier Pferdnern umfaßte, sowie die Zinsen und Lehen werden der Stadt eingeräumt. 1606 nehmen die Hains *Großmiltitz* zurück<sup>206</sup>).

Auch *Wachau* wird um diese Zeit vorübergehend Ratsdorf. Früher zum Kloster Buch, seit der Reformation den Herren von Penig gehörig, war es 1575 an Tobias von Ponickau gekommen. Dieser tritt Dorf und Ansig mit Zustimmung

<sup>198</sup>) St.R. 1575/76 Bl. 236.

<sup>199</sup>) Die Zinserträge zusammengestellt in U. R. 37, 13. Haustein (S. 82) gibt nach PAB die Flurgrenzen für Staditz mit „Erodeweller, Segeritzer, Kunewitzer und grodewitzs mard“ an.

<sup>200</sup>) Siehe S. 11.

<sup>201</sup>) Über Lintacher vgl. Fischer, S. 110.

<sup>202</sup>) U. R. 32, 3.

<sup>203</sup>) U. R. 32, 5. — Seit 1585 sind die im ehemaligen Herzogtum gelegenen Lehnstücke in einem Lehnbriefe zusammengefaßt. Diese Tatsache hat Gretschel und Moser zu der Behauptung veranlaßt, Erottendorf habe „laut Lehnbrief zu Taucha gehört“. Das ist selbstverständlich falsch.

<sup>204</sup>) U. R. 46, 1.

<sup>205</sup>) U. R. 46, 3.

<sup>206</sup>) Die spärlichen Nachrichten haben frühere Darstellungen zu der Annahme geführt, das Dorf sei im Dreißigjährigen Kriege vom Räte veräußert worden. Das ist falsch. Vielmehr kündigte 1605 die Familie Hain den Rückkauf für Ostern 1606 an, nachdem er 1598 schon einmal abgelehnt war. Das Geld konnte aber erst Ende August 1606 aufgebracht werden. Seit 1607 erscheint *Großmiltitz* nicht mehr in den „Rechnungen über des Rats Dorfschaften“. Mit dem Pacht von Kleinzschocher (1616) kam es noch einmal vorübergehend an Leipzig.

seiner Familie und Erlaubnis des Landesherrn 1583 für 1800 fl<sup>207</sup>) an die Stadt Leipzig mit der Begründung ab, daß ihm Wachau von Kreischa allzu weit entlegen sei. Den Ritterdienst übernimmt der Verkäufer auf seine übrigen Güter. Neben den üblichen Zins- und Lehnrechten erwirbt der Rat die gesamte Gerichtsbarkeit. Wachau zählte 31 Nachbarn, acht davon waren Pferdner<sup>208</sup>). Den Anfsitz bewirtschaftet der Ratsherr Kilian Kühlewein, der wahrscheinlich den Verkauf vermittelt hat. Ihm gehören schon im Mai 1583 noch zwei weitere Wachauer Bauerngüter, und man hätte erwartet, daß er auch das Dorf bei so günstiger Gelegenheit unmittelbar von Ponickau abkaufen würde. Aber erst im Juni 1585 übergeben Bürgermeister und Rat „aus sonderlichen bewegenden Ursachen“ ihrem Baumeister Kühlewein Wachau ohne Gewinn für 1800 fl<sup>209</sup>).

Über den Kauf der Mühle Zwenkau im Jahre 1590 ist Näheres nicht bekannt<sup>210</sup>). Er erfolgt im Interesse einer gesicherten Wasserbeschickung der an der Elster gelegenen städtischen Mühlen<sup>211</sup>).

Im Jahre 1592 schließt sich der Erwerb des Rittergutes Wahren und der damit verbundenen Dörfer Wahren und Stahmeln an. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich dort die aus Zwickau zugewanderte Familie Blanke niedergelassen und allmählich im Norden Leipzigs umfangreichen Besitz an sich gebracht. Schon nach wenigen Jahrzehnten setzte der Niedergang des Geschlechtes ein<sup>212</sup>), und mit Wahren wird das letzte Gut der Blankeschen Hauptlinie hingegen. Der Rat kauft es von Magdalene verwitwete Blanke für 23000 fl. Davon schreibt man die auf Wahren versicherten Hauptsummen (4700 fl) zurück; 4000 fl bleiben mit 5 % Verzinsung als Gewehre bei der Stadt stehen. 13000 fl erhält die Verkäuferin ausgezahlt<sup>213</sup>).

Entgegen den früheren Vereinbarungen hatte der Rat unterlassen, dem Merseburger Domkapitel seine Kaufabsichten mitzuteilen. Nur ungern stimmen die Stiftsherren dem bereits vollzogenen Vertrage zu, und in einem Revers<sup>214</sup>) muß sich der Rat schriftlich verpflichten, keinen Kauf wieder ohne Wissen Merseburgs abzuschließen. Auch sollen die Wahren- und Stahmeln- Gerichte keinesfalls mit dem Stadtgericht vermischt werden dürfen, sondern an Ort und Stelle ausgeübt werden. Ausdrücklich wird erklärt, daß die „hohe Obrigkeit“ dem Stift verbleibe und der Rat zum Ritterdienst, zur Einsetzung eines Lehnträgers und zur Zahlung des Lehngeldes gehalten sei<sup>215</sup>).

Mit dem Rittergut Wahren, zu dem 132 Acker Feld, 62 Acker Wiesen und Weide und 50 Acker Holz als eigengenutzte Fläche gehörten, übernahm der Rat

<sup>207</sup>) Ein Zinsgulden wurde mit 26 fl veranschlagt, also mit reichlich 4% kapitalisiert. Im ganzen waren von Wachau 73 fl 12 gr jährlicher Zins zu erwarten.

<sup>208</sup>) Siehe Weinschenk, Chronik von Wachau.

<sup>209</sup>) Lib. C. 13, Bl. 236 ff. Danach zu ergänzen Weinschenk a. a. O. und Bretschel, Beiträge, S. 114.

<sup>210</sup>) Vgl. Rachel S. 121; StKR. 1590/91 Bl. 205.

<sup>211</sup>) Schon 1536 fand eine Besichtigung statt, weil der Elsterfluß von Georg Schiltels Mühle zu Zwenkau „auf des Rats Mühlen ... zukommt und sich derhalben etliche Gebrechen halten“ (NB 6, Bl. 320b).

<sup>212</sup>) Gottfried Kalch berichtete über die Familie Blanke auf Grund eindringlicher Studien in einem Vortrage im Verein für die Geschichte Leipzigs (1934), dessen Druck geplant ist.

<sup>213</sup>) U. R. 38; 15, 15a, 17. — Das letzte Geld wurde 1597/98 an die Söhne der Magdalena Blanke ausgezahlt (U. R. 38; 24, 26).

<sup>214</sup>) D. A. M. Orig. Urf. Nr. 1461.

<sup>215</sup>) Die Lehnsverpflichtungen gleichen denen von Lindenau und Leutsch. Der jeweils einzusetzende Lehnträger sollte gleichfalls mittleren Alters sein. Das stellt im Hinblick auf das im Unterlehnsfalle zu zahlende Lehngeld einen Vergleich dar.

Ober- und Niedergerichte, Zinsen, Lehen und Dienste in Wahren und Stahmeln<sup>216</sup>). Ein von Blanke zum Rittergut gezogenes Bauerngehöft verkauft die Stadt für 2000 fl sehr bald weiter. Wahren und Stahmeln liegen an der Landstraße nach Halle; dieses hatte 20, jenes 14 Hofstellen mit 5 bezw. 1 Pferdner<sup>217</sup>). Durch ihren Erwerb wird der Besitzstand im Norden der Stadt günstig abgerundet.

Nur kurze Zeit, vom Januar 1606 bis Ende des Jahres 1610, ist der Rat Besitzer des nördlich Gradefeld, am „Schanz“ gelegenen Dorfes Pö n i z. Es ist ihm von Heinrich von Gandliß wiederkäuflich übertragen. An Einnahmen warf es jährlich etwa 45 fl, dazu einige Scheffel Mühlkorn ab<sup>218</sup>).

Der Ankauf des Gutes *Cunnersdorf*<sup>219</sup>) mit dem Dorfe *Panitzsch* im Jahre 1607 beschließt diesen dritten, bedeutsamen Zeitabschnitt. Beides gehörte zu Brandis. Schon 1601 ließ der Rat einen Anschlag über das stark verschuldete *Cunnersdorf* anfertigen. Die Beauftragten bewerteten das Gut damals mit 20137 fl<sup>220</sup>). Erst im August 1607 kommt der Verkauf zustande. Für 18500 fl Nürnberger Währung (= 14095 fl meißnisch) erhandelt der Rat von Oswald aus dem Winkel auf Brandis *Cunnersdorf* mit *Panitzsch* mit Zinsen und allen Gerichten. Die Stadt hatte 2775 fl an diesen Gütern zu fordern, dazu übernimmt sie weitere 3300 fl Schulden und 4000 fl Leibgedinge. Der Rest (8425 fl) wird in zwei Terminen bar bezahlt<sup>221</sup>).

Die Belehnung bringt Schwierigkeiten. *Cunnersdorf* war meißnisches, *Panitzsch* aber Stift Merseburgisches Lehen; dies blieb in Dresden zunächst unbeachtet, und der Kurfürst belehnte den Rat mit dem gesamten neuerworbenen Besitz<sup>222</sup>). Nun macht Merseburg seine Rechte an *Panitzsch* geltend und erinnert an den Revers, nach dem der Rat um stiftische Güter nicht ohne Bewilligung des Kapitels handeln dürfe. Der Leipziger Bevollmächtigte versichert, daß man nur aus Unwissenheit versäumt habe, die Erlaubnis einzuholen, und bittet um nachträgliche Genehmigung. Schließlich erfolgt die Belehnung. Der Rat muß noch einmal den gleichen Revers wie im Wahrenschen Falle geben<sup>223</sup>).

Die tatsächliche Überlegenheit der vorwärtsdrängenden Stadt Leipzig über das Stift kommt in der wiederholten Nichtbeachtung merseburgischer Hoheitsrechte sinnfällig zum Ausdruck. Das werdende Neue überschreitet unbekümmert Zuständigkeiten, die der städtischen Aufwärtsentwicklung Fesseln bedeuten mußten.

Zum neuerworbenen Gute gehörten u. a. etwa 170 Acker Feld, stattliche Teiche und Triftrechte auf beiden Fluren<sup>224</sup>). *Panitzsch*, mit seinen 36 Nachbarn (sechs Pferdner) das größte Dorf im Umkreise, trieb den Ratsbesitz weiter nach Osten vor. Die meisten der Dörfer an der Parthe gehörten jetzt mit voller Gerichtsbarkeit der Stadt Leipzig.

Ehe wir von diesem Zeitabschnitte Abschied nehmen, muß noch der zahlreichen

<sup>216</sup>) U. R. 38, 17. — Ein vollständiges Verzeichnis der einkommenden Zinsen in U. R. 38, 12.

<sup>217</sup>) Lit. XV A, 7.

<sup>218</sup>) Siehe die „Rechnung über das Dorf Böhniß“ 1606—1610.

<sup>219</sup>) Auf der Wüsten Mark *Cunnersdorf* errichtete Ehrenfried von Ende auf Brandis 1562 einen Wirtschaftshof, der sehr bald mit Rittergutsrechten erscheint (Hausstein S. 84).

<sup>220</sup>) Lit. XV A, 3.

<sup>221</sup>) U. R. 58, 2; StKR. 1607/08 Bl. 170, Bl. 172.

<sup>222</sup>) U. R. 58, 59. 1608 Mai 5. Der Rat wird belehnt „mit dem Gut *Cunnersdorf* samt den Gerichten oberst und niederst über Hals und Hand in *Cunnersdorfer* und *Panitzscher* Mark, sowohl im Dorf *Panitzsch* auch das Kirchlehen daselbst ...“.

<sup>223</sup>) D. A. M. Orig.Urk. Nr. 1518. 1608 September 29. — Die Einzelheiten der aufschlußreichen Verhandlungen habe ich geschildert im „*Tauchaer Heimatblatt*“, 9. Jg. Nr. 7.

<sup>224</sup>) U. R. 58, 2.

Projekte gedacht werden, die zwar unausgeführt blieben, die aber den gewaltigen Eindruck noch verstärken, den wir von der Vermehrung des ländlichen Besitzstandes in dieser Zeit der großen Rittergutskäufe ohnehin schon gewinnen können. Manches wird zwar von verkaufsgeneigten Besitzern, denen ein so geldkräftiger, barzahlender Käufer erwünscht ist, an den Rat herangezogen, ohne daß dieser sichtbares Interesse daran nimmt. In anderen Fällen aber darf angenommen werden, daß die Stadt selbst die Anschläge veranlaßt und so ihre Absichten und Ziele deutlich werden läßt, die wir ja zu ergründen suchen.

Es lassen sich nachweisen:

- 1.) Anschlag über das halbe Rittergut Zöbiger mit Prödel von 1576<sup>225)</sup>, der nach Friedrich von Gehofens Tode gefertigt wird. Vorgeschlagener Kaufpreis: 14805 fl. Besichtigung hat wahrscheinlich stattgefunden.
- 2.) Anschlag über die Pflugschen Rittergüter Großschocher und Windorf von 1587, gefertigt von drei kurfürstlichen Kommissaren<sup>226)</sup>. Vorgeschlagener Kaufpreis nach Abzug der Lasten: 53307 fl. — Zubehör u. a.: 253 Acker eigengenußte Fläche, 268 fl Zinse. Der Obervogt des Rates erklärt diesen Anschlag für annehmbar, dem Rate ist er zu hoch.
- 3.) Angebot des Caspar von Ponickau von 1589 über sein Gut Groisich (300 Acker Feld) und die zugehörigen Dörfer, die „mit E. E. Rats ... Gerichten zu Taucha und Graßdorf grenzen und bis an die eilenburgischen Stadtfelder .. reichen und also ... dem Rat nicht übel gelegen“<sup>227)</sup>.
- 4.) Anschlag über das Rittergut Gaußsch von 1595. Vorgeschlagener Kaufpreis: 16563 fl<sup>228)</sup>.
- 5.) Anschlag über das halbe Dorf Bennewiß bei Wurzen von 1605(?). Vorgeschlagener Kaufpreis: 1144 fl (ein Zinsgulden mit 35 fl veranschlagt)<sup>229)</sup>.

Wir fassen zusammen:

- 1.) Die Zeit bis 1570 bringt infolge der finanziellen Belastung durch Kriegsnöte und den Kauf der geistlichen Güter keine nennenswerte Erweiterung des ländlichen Besitzstandes.
- 2.) Die Jahre von 1570 bis 1607 sind die der großen Rittergutskäufe. Neben den zustande gekommenen Verträgen sind Anschläge über stattliche Besitzungen belegt.
- 3.) Die Verkäufer der Rittergüter sind verschuldete Adlige; die Stadt hat zuweilen Forderungen an sie (Graßdorf, Wahren, Cunnersdorf). Beim Übergang an den Rat werden die Besitzungen möglichst lastenfrei gemacht.
- 4.) Keine einzige Erwerbung dieses Abschnittes, auch nicht die des schlichten Dorfes Crottendorf, erfolgt zu erbeigenem Stadtrecht. Für alle, die stiftischen wie die kurfürstlichen Güter, ist ein Lehenträger zu bestellen.

<sup>225)</sup> Lit. XV A, 33.

<sup>226)</sup> Lit. XV A, 33. Die Kommissare sind: Georg Schlegel, Wolf von Breitenbach zu Coldis und Jacob Spieß, der Amtsverwalter in Pegau.

<sup>227)</sup> Lit. XV A, 33.

<sup>228)</sup> Dasselbst.

<sup>229)</sup> Am 17. Januar 1606 werden die Untertanen in Bennewiß nach vorangehender Auflassung ihres bisherigen Erbherrn, Heinrich v. Gaudliß zu Nischwitz, von den Abgeordneten des Leipziger Rates „in Lehen und Pflicht genommen“ (Rechnungen über d. Rats Dorfschaften 1605/06). Von Bennewiß erscheinen in der Folgezeit nie Zinsleistungen, so daß angenommen werden muß, daß der Kauf rückgängig gemacht wurde. Vielleicht übernahm der Rat dafür Pönitz vom gleichen Besitzer? Oder ist Bennewiß = Pönitz?

5.) Die Zahl der Ratsortschaften erhöht sich um zwölf<sup>230)</sup>, davon gehen zwei (Großmiltitz, Wachau) im gleichen Zeitraum wieder verloren. Außerdem gehören dem Räte Zinsen vom ganzen Dorfe Dewitz und ein Drittel von Creuma.

6.) Die Käufe Stift Merseburgischer Güter schließt der Rat ab, ohne sich an die früher übernommene Verpflichtung zu kehren, nach der zur Einleitung von Verhandlungen die Zustimmung des Domkapitels gefordert ist.

#### 4.) Stillstand und Rückgang in der Krisenzeit bis 1650.

Eine Kurve, die den Zuwachs des ländlichen Ratsbesitzes im bisher betrachteten Zeitraum aufzeigen wollte, würde anfangs kaum merklich, von 1525 an aber stetig aufsteigen, um mit dem Jahre 1607 ihren höchsten Punkt zu erreichen. Die von Meißner<sup>231)</sup> über die Entwicklung des städtischen Finanzwesens gezeichnete Korrespondiert zu der unsrigen in interessanter Weise. Den Jahren beträchtlichen Überschusses von 1509 bis 1540, die nur von einem Absinken 1524/25 unterbrochen sind, folgen bis 1550 Jahre mit zunehmenden Fehlbeträgen. Die „zufälligen Ausgaben“ steigen von 45,3 % (1524/25) auf 73,6 % (1549/50). Der Überschuss im Rechnungsjahre 1554/55 erklärt sich aus planvoller, scharfer Herabminderung der Ausgaben und starker Steigerung der außerordentlichen Einnahmen, die mit 65 % aller Deckungsmittel im Übergewicht sind und den ordentlichen Haushalt auf die Dauer gefährden<sup>232)</sup>.

Die „umwälzende Finanzreform“ von 1556<sup>233)</sup>, getragen von dem 1555 zum Bürgermeister aufgerückten, aus Nürnberg stammenden Hieronymus Lotter, konnte in Wahrheit diese rückläufige Entwicklung, die nach außen hin zunächst in keiner Weise bemerkbar wurde, nicht aufhalten. Von 1563 an sind die Ausgaben wiederum höher als die Einnahmen. Seit 1557 schwellen die dem reinen Geldgeschäfte der Stadt gewidmeten Kapitel der St. K. K. immer beträchtlicher an. Zahlreiche Kapitalien, zum Teil größten Umfanges, flossen in die großzügige Messstadt, wo man sie sicher glaubte<sup>234)</sup>. Diese Summen verlieh der Rat weiter, deckte mit ihnen seine Fehlbeträge oder legte sie, nicht zuletzt im ländlichen Grundbesitz, fest. Bald konnte der Zinsbedarf nicht mehr aus laufenden Mitteln, sondern nur noch durch neue Anleihen aufgebracht werden.

Seit 1610 wird die Finanznot immer bedrohlicher<sup>235)</sup>. Im Jahre 1616 fehlen 32000 fl. Man wirft — höchst unkaufmännisch — alle verfügbaren Mittel in die Mansfelder Spekulationen<sup>236)</sup> und verspricht sich davon die Rettung. Diese Erwartung erfüllt sich nicht. Das Fehlschlagen des Unternehmens, der Kriegsaus-

<sup>230)</sup> Laucha, Plösis, Pröttitz.  
Graßdorf, Cradefeld, Portitz.  
Crottendorf.  
Großmiltitz.  
Wachau.  
Wahren, Stahmeln.  
Panitzsch.

<sup>231)</sup> Meißner a. a. O., Beilage.

<sup>232)</sup> Meißner S. 148 ff.

<sup>233)</sup> Das. S. 156.

<sup>234)</sup> Zum folgenden bes. Kroker, Der finanzielle Zusammenbruch; Wustmann, Quellen II (Einleitung); Brun.

<sup>235)</sup> Es ist nach dem Gesagten nicht richtig, wenn Brun meint, bis 1610 sei die finanzielle Lage der Stadt „günstig“ gewesen.

<sup>236)</sup> Vgl. E. Wilkfer, Leipzig und der Mansfelder Bergbau im 16. und 17. Jahrhundert. Ungedr. Diss. Leipzig 1922.

bruch und die eintretende Münzverschlechterung, viel mehr aber noch die Währungsstabilisierung von 1624 führen zum völligen Zusammenbruch. 1625 kann Leipzig seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Nachdem eine vom Kurfürsten eingesetzte Schuldenkommission die Höhe der Verpflichtungen (über 4 Millionen Taler) festgestellt und die Verwaltung beaufsichtigt hat, wird im Februar 1627 das gesamte städtische Rechnungswesen den kurfürstlichen Beauftragten Georg von Werther und Dr. David Döring unterstellt.

Für die Weiterentwicklung des ländlichen Besitzstandes ist mit diesen Ereignissen die schwerste Belastungsprobe gekommen. Anscheinend unwichtige Verkäufe kleinerer Besitzstücke, der Pötscher Mark und einiger Acker in Lindenau an den Bürgermeister Möstel 1612, dem das Kaufgeld (1745 fl) auf fürstlichen Befehl erlassen wird<sup>237</sup>), und der sogenannten Kiebitzäcker<sup>238</sup>) an den Oberstadtschreiber Luppe 1614, sind die ersten Anzeichen des Abgleitens. Die Erwerbung des Sattelhofes Döbitz 1621 beeinträchtigt diesen Eindruck nicht. Sie ist vielmehr das Bindeglied zwischen zwei Zeiträumen. In der Planung reiht sich dieser Kauf durchaus dem Vergangenen an und zeigt, daß der Rat, bereits dicht am Abgrund, sich nicht zu beschränken weiß und nach weiterer Besitzmehrung und -abrundung strebt. Da aber die Finanzkraft in jenen Jahren aufs schwerste erschüttert ist, kann der Sattelhof Döbitz niemals vollständig bezahlt werden und kommt in den folgenden Wirren sehr bald in andere Hände<sup>239</sup>).

Was der Rat alles tut, um sein ausgeborgtes Geld zurückzuerhalten, führen die Verhandlungen mit Nickel von Hain auf Kleinzschocher vor, der auch nach dem Rückkauf von Großmiltitz noch Schulden an die Stadt hatte<sup>240</sup>). Im Jahre 1611 bittet diese die Merseburger Regierung, ihr zum Unterpand Kleinzschocher zu verhelfen. Erst 1614 kommt eine seltsame Regelung zustande: Der Rat pachtet das Gut und die zugehörigen Dörfer (Kleinzschocher, Plagwitz, Großmiltitz) für jährlich 1600 fl (1 fl = 20 gr) auf neun Jahre. 740 fl werden sofort ausgezahlt, 5260 fl Schuld getilgt. 3000 fl sind drei Monate später fällig. Der Rest des Pachtgeldes (5400 fl) soll mit jährlich 600 fl bezahlt werden. Am 8. Juli 1614 erfolgt die Übergabe. Der Rat, der das Gut nicht selbst bewirtschaften will, gibt den Pacht auf Beschluß der Enge an den Ratsherrn Rothaupt für jährlich 622 fl weiter, der jedoch die Lasten an Ritterdienst nicht mit übernimmt, während die einkommenden Erbzinsen der Stadt vorbehalten bleiben. Hain bekommt

<sup>237</sup>) Lit. XV A, 3.

<sup>238</sup>) Die Kiebitzäcker (reichlich 66 Acker), ein Heidefeld zwischen Paunsdorfer und Sommerfelder Mark, wurden seit 1520 von Sommerfelder Bauern urbar gemacht und als Laßgut genutzt. 1543 kamen sie mit den Klostersgütern an den Rat (Rothe S. 35 f.). Luppe kaufte sie 1614 sehr billig für 600 fl, die er aber nicht auszahlte, sondern mit 5% jährlich verzinst. Weiter verpflichtete er sich zur Entrichtung eines Erbzinses von 9 fl. 1628 gab Luppe die Kiebitzmark bereits weiter, und 1648 wurde sie an das Paunsdorfer Rittergut veräußert. Noch 1690 empfand man sie als zu Sommerfeld gehörend (U. R. 36, 33), während die Fluraufnahme von 1840 den Kiebitz in das Paunsdorfer Kroki einbezog. Lehnrechte und Gerichte verblieben bis zuletzt dem Rate; Belehnungen sind u. a. für 1795 (Lib. C. 1795, Bl. 366b), und 1845 (das. 1845, Bl. 45b) belegt. Hier ist die Rede von der „bei Sommerfeld gelgenen Kiebitzmark an 66½ Acker, welche im neuen Flurbuch von Paunsdorf . . . begriffen und 85 Acker 115 Ruten einnimmt . . .“. — Das Land ist minderwertig, heute z. T. wieder gehölzbestanden. Vgl. auch Wohlrab, Paunsdorfs Geschichte; in: Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs, Bd. 13.

<sup>239</sup>) Der dem Rate verschuldete Christoph Schlick verkaufte den Sattelhof Döbitz mit 150 Acker Feld, 12 Acker Wiese usw. für 7500 fl. 1628 sind noch 1400 fl Kapital sowie aufgelaufene Zinsen rückständig (U. R. 41, 2).

<sup>240</sup>) Zum Folgenden Lit. XV M, 4a.



in der Folgezeit immer neue Gelder vom Räte, schließlich verkauft er Großmiltitz mit dessen Zustimmung an Theodor Möstel, der von der Stiftsregierung belehnt wird und das Dorf 1622 in Besitz nimmt. Zugleich bitten Hans Heinrich und Otto von Hain um Rückgabe von Kleinzschocher; sie ersparen dabei Rothaupt den Vorwurf nicht, daß er kein Landwirt sei und das Gut heruntergewirtschaftet habe. Schließlich erhält Otto von Hain im Juli 1623 seinen Besitz zurück, die Schuldvergleichung aber zieht sich bis 1638 hin.

Im Jahre 1622 wird Schönau veräußert. Möstel, der später immer wieder für die Katastrophe verantwortlich gemachte Leipziger Bürgermeister, der vielleicht als einziger um die Lage voll Bescheid wußte, erwirbt das Dorf für 2000 fl, die er nicht bar bezahlt, sondern jährlich mit 5 % verzinsen will. Den auf Schönau lastenden Anteil am Ritterdienst übernimmt der Käufer nicht mit<sup>241)</sup>. Wir müssen Möstel wie auch Luppe vorwerfen, daß sie im Augenblicke höchster Gefahr die Interessen des Gemeinwesens hintanstellen und ihre Forderungen befriedigen lassen, ehe andere dazu Gelegenheit haben<sup>242)</sup>. Der Kaufbrief, mit dem die Stadt den einst heiß erstrebten Besitz weggibt, kann in seinen begründenden Wendungen nicht den wahren Grund des Verkaufes von Schönau verbergen<sup>243)</sup>.

Als 1625 der Zusammenbruch offenkundig wird und ein Teil der Gläubiger trotz Dörings im ganzen erfolgreichen Vermittlungsversuchen<sup>244)</sup> immer dringendere Forderungen stellt, muß notwendig der Plan auftauchen, den stadteigenen Grundbesitz zur Sanierung heranzuziehen. Es muß dem Räte schmerzlich sein, das in langen Jahrzehnten mühevoll Erworbene nun vielleicht mit einem Schlage preiszugeben. Daher erörtert man zunächst, ob nicht zuerst die Güter und Rechtstitel zu verpachten seien, die die Stadt bisher noch selbst genutzt hatte. Ein ausführliches Gutachten, dessen Verfasser, gewiß einer der damals verantwortlichen Ratsherren oder der Obervoigt, leider nicht festgestellt werden konnte, nimmt zu dieser Frage Stellung<sup>245)</sup>. Er schlägt für „des Rats Güter“, worunter wohl die Dörfer zu verstehen sind, Verpachtung an Bürger oder „andere Leute gutes Vermögens“ vor. Der Gutachter hofft, weniger „auf den Nutzen, als auf die Lust“ Käufer zu finden, da ohnehin viele Bürger „Bauerngüter nur zu ihrer Lust erkaufen“. Die Rittergüter aber müßten verkauft werden, „indem kein Pacht . . . so hoch zu bringen als das Kaufgeld . . . Zinse trägt“. Dabei sei aber zu beachten, daß nicht etwa einem oder dem anderen Käufer etwas versprochen werde, „ehe wir von anderen vernehmen, daß sie mehr geben wollen. Denn da wir ein mehreres vor etwas haben

<sup>241)</sup> Lit. XV A, 3. — Über Möstels Verhalten in den kritischen Jahren, insbesondere über seine Stellung in den Mansfelder Spekulationen s. Fischer, S. 431 ff.

<sup>242)</sup> Das Dekret des Kurfürsten über die Einsetzung der Schuldenkommission führt u. a. aus, „... der Bürgermeister (solle) viel weniger aus eigener Gewalt vor sich selbst seines Gefallens etwas von gemeinen Gütern zu sich ziehen, sondern sich an dem, was dem Bürgermeister vor alters geordnet, begnügen lassen und des Rats Güter ihm nicht zueignen ...“.

<sup>243)</sup> Es heißt u. a.: „... Nachdem wir befunden, daß uns unser Dorf Schönau, von welchem auf ... bischöfliche Bewilligung von unsern Vorfahren am Räte der Sattelhof ... verkauft und das bloße Dorf mit seinen wenigen Zinsen und Diensten, derer wir ... wenig nütze, auch uns von andern unser Dorf Schönau ziemlich entlegen ...“ (Kröber a. a. O.). — Später kam Schönau an Joh. Christoph Braun, der Dorothee Sophie Möstel heiratete und 1633 starb. In zweiter Ehe war die Frau vermählt mit Franz Schwendendörfer (gest. 1652), dann übernahm Theodor Braun, der eine Sohn erster Ehe, Schönau. Er besaß auch Großmiltitz (Monatshefte f. d. Leipziger Land, Heft 3).

<sup>244)</sup> Bis Ende 1628 hatte er über 700 000 fl abgehandelt.

<sup>245)</sup> Lit. XV A, 100.

können und schlagen solches gering weg, so leidet das gemeine Gut Schaden<sup>246</sup>).

Auch Döring befürwortet in seinem Berichte den Verkauf gewisser Stadtgüter, obwohl er die Nachteile nicht übersieht. Es sei großen Städten rühmlich, Landgüter zu besitzen. Der Kredit werde durch Verkäufe vielleicht vollends erschüttert, die Gläubiger könnten „sehr stutzig gemacht“ werden und seien dann noch weniger zur Stundung bereit. Zudem würden die Kaufsummen zur Schuldentilgung ja keineswegs ausreichen<sup>247</sup>). Jedenfalls sollten zuerst die Güter abgestoßen werden, von denen der Rat den geringsten Nutzen hätte; unbedingt sei auf Barzahlung zu achten<sup>248</sup>). Die Regierung will nur für solche Schulden die Weggabe von Grundbesitz gestatten, die mit Wissen der Gemeinde (Viertelsmeister) gemacht seien<sup>249</sup>). Schon vorher war beim Kurfürsten der Plan aufgetaucht, die günstige Gelegenheit zu nutzen und selbst den umfangreichen Grundbesitz der Stadt an sich zu bringen<sup>250</sup>). Döring wird mit Kaufverhandlungen beauftragt<sup>251</sup>). Es liegen einige Anschläge vor, die sich auf die ersten Verhandlungen mit dem Landesherrn beziehen<sup>252</sup>). Sie bieten folgendes Bild:

	A	B	C
	fl	fl	fl
1.) Taucha mit Zubehör	27469 <sup>253</sup> )	12838	16195
2.) Cunnersdorf mit Panitzsch	23748	13468	16794
3.) Grassdorf mit Portitz und Gradefeld	43293	14686	20482
4.) Sommerfeld	siehe 1.)	2392	?
5.) weitere elf Dörfer <sup>254</sup> )	?	21838	?

Anschlag A dürfte vom Räte veranlaßt sein, B und C stellen wohl Gegenanschläge aus Dresden dar. In B ist ein Acker Feld mit 25 fl, ein Acker Wiese mit 40 fl, ein Zinsgülden mit 25 fl veranschlagt, während A um das Doppelte, bei Grassdorf um das Dreifache höher liegt. In C ist eine nicht sehr entgegenkommende Erhöhung gegenüber B festzustellen. Zum Kaufabschluß haben die Verhandlungen nicht geführt; sie sind vom Räte nicht gefördert worden.

Mit Erfolg sträubt sich die Stadt auch gegen die von Döring gewünschte Überlassung von Connewitz an den Gläubiger Vopelius, indem sie auf die besondere Bestimmung der Klostergüter im Haushaltplane hinweist<sup>255</sup>). Der Kurfürst selbst entscheidet im Sinne Leipzigs gegen Döring, obwohl im März 1627 auf dessen Betreiben nun doch die grundsätzliche Erlaubnis zur Veräußerung von Landgütern erteilt wird, sofern die geplanten Verkäufe vorher in Dresden vorgelegt und ge-

<sup>246</sup>) Das Gutachten hat deutlich die Spitze gegen Möstel, u. a. auch in der Bemerkung, daß bei dem Verkaufe auch die Lasten mit veräußert werden müßten, „sonst kommen die Güter weg und behielt der Rat die Beschwerde“.

<sup>247</sup>) Der Rat schätzte im Dezember 1627 den Wert seines ländlichen Besitzstandes auf rund 300 000 fl. Dem standen über 4 Millionen Schulden gegenüber.

<sup>248</sup>) Lit. I, 1 Bl. 603.

<sup>249</sup>) Brun a. a. O.

<sup>250</sup>) Seit Moritz war das Augenmerk der Kurfürsten auf den Ankauf großer Rittergüter und Herrschaften gerichtet. „Unter dem Widerstand der Landschaft setzten seine Nachfolger diese Politik fort . . . In den Jahren 1590 bis 1626 sind nicht weniger als vier Städte und 108 Dörfer von den Kurfürsten angekauft worden“ (Wuttke S. 33).

<sup>251</sup>) Lit. XV A, 2. Brief des Kurfürsten an Döring, 1626 Oktober 27.

<sup>252</sup>) Lit. XV A, 33.

<sup>253</sup>) Einschließlich Sommerfeld.

<sup>254</sup>) Eleuden, Baalsdorf, Neusisch, Anger, Molkau, Erottendorf, Hirschfeld, Probstheida, Reudnitz, Eutritsch und Lehelitz.

<sup>255</sup>) Lit. XV A, 2.

nehmigt würden. Trotz des sichtbaren Willens zum Zusammenhalten seines Landgüterbesitzes wird der Rat durch die immer größer aufwachsenden Geldsorgen endlich doch gezwungen, ernsthaft an Verkäufe zu denken. Niemand borgt der Stadt noch Geld, aber auch niemand will oder kann eines der umfangreichen Rittergüter gegen Barzahlung erwerben. Auch Döring, dem der Rat sie mehrmals anbietet, hat „dazu kein Belieben getragen“. Die folgenden Ereignisse zeigen, daß dieser abweisende Bescheid keineswegs Interessellosigkeit am Objekt bedeutet, sondern als abgefäimte Spekulation zu werten ist. Er, Döring, ist der einzige, an den die Stadt in ihrer Not sich wenden kann. Und an dieser Not ist im rechten Augenblicke vielleicht mit einem Schlage alles zu gewinnen.

Als der Kurfürst und etliche Gläubiger besonders unwillig auf Geld drängen, zudem der Erzbischof von Mainz, um zu seinem Gelde zu kommen, im Oktober 1627 Leipziger Handelsleute in Alschaffenburg festhalten läßt, ist die Zeit für Dörings Pläne reif. Er stellt als Finanzkommissar dem Räte mehrmals vor, es müsse Geld geschafft werden, und droht mit Sequester<sup>250</sup>). „Als man sich aber . . . zum höchsten bemüht, aber doch kein Geld haben können“, legt Döring einen fertigen Vertragsentwurf vor, der gegen ein auf ein Jahr befristetes Darlehen von 16000 Tlr. die bedingungslose Überlassung der Güter Taucha, Graßdorf, Portitz, Cunnersdorf und des Dorfes Sommerfeld mit allem Zubehör sowie der Bauernwiesen und des Freihauses in der Burgstraße vorsieht. Sollten die Erträgnisse dieser Liegenschaften zur sechsprozentigen Verzinsung der 16000 Tlr. und seiner vor dem Konkurs(!) bei der Stadt festgelegten Summen in Höhe von 28000 Tlr. nicht ausreichen, dann soll nach dem Entwürfe das Fehlende aus den Burgkeller- und Waage-Einnahmen erstattet werden. Die Lasten an Ritterdienst verbleiben dem Räte. Sofern die Rückzahlung nicht rechtzeitig erfolge, sei dem Geldgeber gestattet, „die Güter subhastieren zu lassen und, wenn keiner sie haben wollen, diese erblich anzunehmen“.

Es braucht nicht begründet zu werden, daß dieser Entwurf eine sehr nahe an Erpressung grenzende Ausnutzung der Notlage darstellt. Das Hauptgewicht möchte aber auf die Schlußbestimmung gelegt werden; in ihr wird offenkundig, daß Döring auf den endgültigen Erwerb des beträchtlichen Besitzkomplexes abzielt. Die Rückzahlung nach einem Jahre, noch dazu der Gesamtsumme von 44000 Tlr., scheint von vornherein unmöglich zu sein. Kein Wunder, daß der Rat sich Bedenkzeit erbittet, die jedoch — das verstärkt den Eindruck von Dörings unkorrekter Handlungsweise — mit dem Bemerkten abgelehnt wird, „wofern man den Kontrakt in allen Punkten nicht eingehen, . . . auch heute als den 17. Februar 1627, solchen Kontrakt (welcher doch erst am Vormittag dem Räte abgelesen worden) gänzlich vollziehen und morgen die Leute [in Taucha und den Dörfern] anweisen würde, wollte er [= Döring] in dieser Kommission keine Feder mehr . . . ansetzen, die Hand abziehen und keinen, so von Rats wegen etwas bei ihm sucht, vor sich lassen . . . Es sollte aber denen, so dies gute Werk verhinderten[!], schwer zu verantworten werden . . . Man sollte zusehen, wann dieser Kontrakt nicht vollzogen würde, ob des Rats Wesen nicht ganz über den Haufen gehen würde.“

Der Rat wagt dennoch vorzuschlagen, man wolle Dörings Forderungen auf die genannten Güter versichern, Pachtleute ansetzen, die Zinsen aber vom Burgkeller und von der Waage anweisen. Döring weicht nicht von seinem Entwürfe, und

<sup>250</sup>) Das Folgende nach dem sehr eindrucksvollen „Bericht in E. E. Rats Schuldsachen“ in Tit. XV B, 37, der wesentlichsten Quelle für eine von Brun abweichende Auffassung der Person Dörings.

der Rat muß, um das dringend benötigte Geld zu erhalten, noch in derselben Nacht den Ausreiter nach Saucha schicken, um die Untertanen zur begehrteten Anweisung zu bestellen.

Der Vertrag widerspricht dem Kurfürstlichen Erlaß, denn er war nicht vor seinem Abschluß an höherer Stelle eingereicht worden. Der Landesherr, vom Räte nachträglich um Zustimmung ersucht, stellt die befehlswidrige Handlungsweise Dörings in scharfem Tone fest<sup>257)</sup> und beanstandet außerdem die Benachteiligung anderer Gläubiger, die dadurch entstanden ist, daß Döring sich auch die früher eingelegten Kapitalien versichern ließ<sup>258)</sup>. Die Zustimmung sollte vorerst nicht erteilt werden. Dennoch ändert dies am tatsächlichen Zustande nichts, und im Januar 1629 erreicht Döring schließlich auch die Genehmigung des Kurfürsten zur Verpfändung<sup>259)</sup>, zwar nicht für die 28000 Tlr., aber für die zuletzt geliehene Summe, die nunmehr 1631 zurückgezahlt werden soll. Es überrascht und gibt ein Bild von dem Einfluß Dörings in Dresden, wenn ihm zugleich „um seiner treuen ... Dienste willen des Rats Reste, so derselbe in die Kammer ... schuldig (33913 fl) aus sonderbaren Gnaden geeignet“ werden, „dergestalt, daß er des Rats pfandweise innehabende Güter ehe abzutreten und zu räumen nicht schuldig sein soll, er habe denn zuvor obbenannte Reste an Kapital und Zinsen vollkommenlich erlangt“.

Damit hat Döring sein Ziel erreicht, Leipzig aber verliert mit einem Schlage fast alle Rittergüter und acht Ortschaften, außer Sommerfeld durchweg Erwerbungen des dritten Zeitraumes. Dem Räte ist die Kontrolle über die verpfändeten Güter weitestgehend entzogen und ihre Rückgabe praktisch in das Belieben des Gläubigers gestellt. Wer hätte ihm, vollends bei lässiger Rechnungsführung, nachweisen können, wann die doch schwankenden Erträgnisse die Forderungen aufgewogen hätten?<sup>260)</sup>

Im Jahre 1630 setzen, nachdem dem Räte in der Veräußerung entbehrlicher Landgüter freiere Hand gelassen wurde<sup>261)</sup>, zahlreiche Verkäufe ein. Der Kurfürst befiehlt energisch Wiederaufnahme seiner eigenen Verhandlungen. Der Rat bittet, diesen Plan aufzugeben, und weist in einem ausführlichen Berichte darauf hin, daß die Klostersgüter unveräußerlich, andere an Döring verpfändet, die stiftischen mit Arrest belegt oder verpachtet, die Ratsdörfer mit der „friesländischen Forderung“ (= 125000 fl) belegt seien. Zudem fordere der Kurfürst „landesüblichen Anschlag“, die Not gebiete aber, daß ein möglichst hoher Erlös erzielt werde. Diese Erklärung scheint den Landesherrn bewogen zu haben, von seinem Plane endgültig abzustehen. Verkäufe an ihn sind nicht erfolgt.

Um so reger setzen seit Anfang 1630 Abtretungen von Ackern, Wald- und Wiesenstücken, teils beträchtlichen Umfangs, innerhalb und außerhalb des Weichbildes ein. Alle Käufer sind Gläubiger der Stadt, denen der Kaufpreis von ihren

<sup>257)</sup> Der Kurfürst an Kanzler und Räte, 1627 November 12.

<sup>258)</sup> „... und wenn Wir Konsens dazu erteilen, er ein viel besseres Recht dadurch erlangte als er vorm Konkurs gehabt, dessen sich andere Creditores höchlich beschweren würden.“

<sup>259)</sup> Aber die Vorgänge in der Zwischenzeit erfahren wir nichts. Döring muß aber das Vertrauen des Kurfürsten restlos zurückgewonnen haben.

<sup>260)</sup> Aus der Zeit der Rücklösung des Pfandbesitzes, die sich über Jahre hinzog, ist folgende aufschlußreiche Bemerkung erhalten: „Zu verwundern ist stets, soviel Konzepte und Notuln der Döringschen Obligationen als vorhanden, darinnen der Schuld und gehaltenen Abrechnungen gedacht wird, daß nicht eine einzige spezifizierte Abrechnung dabei zu befinden, auch in der Einnahmestube keine vorhanden“ und „mangeln die Rechnungen von den Gütern, welche ihm eingeräumt“ (1649, 1650).

<sup>261)</sup> Wustmann, Quellen II, S. 206.

Forderungen abgeschrieben wird<sup>262)</sup>). Die Mühle Lindenu mit 12 Aekern Feld und 3 1/2 Aekern Wiese geht an den Oberhofgerichtsassessor Dr. Georg Böttner verloren, der 6500 fl zu fordern hat und noch 500 fl aufbezahlt. Caspar von Döschelwitz übernimmt die Mühle Böhlitz mit den Erbgerichten, 23 Acker Feld und 4 Acker Wiese für 7400 fl, Georg Schmieds Witwe das Gut Raschwitz, zu dem noch 36 Acker Feld, 15 1/4 Acker Wiesen und 13 Acker Lehen gehören, für 4505 Tlr. Im Jahre 1632 wird die Mühle Gohlitz an die Brüder Heinrich und Christoph Kannevorf abgetreten, die dafür 8000 fl und 1165 fl für 8 1/2 Acker zugehöriges Feld von ihrer Forderung (1162 fl) abschreiben<sup>263)</sup>.

Man gewinnt durchaus den Eindruck eines planmäßigen Vorgehens in dem Sinne, daß der Rat durch das Viererkollegium zunächst einen großen Teil der bisher eigengenutzten oder verpachteten Stücke in der Stadt und dicht vor den Toren abstößt; die Mühlen sind ebenso wie das nicht mehr bedeutende Raschwitz am ehesten zu entbehren.

Die allzu drückende Schuldenlast, seit 1631 noch verstärkt durch die Folgen des die Stadt unmittelbar heimsuchenden Krieges, zwingt den Rat aber schließlich doch auch zur Aufgabe einiger Ratsdörfer. Während der große Besitzkomplex der Güter und Dorfschaften um Taucha nur verpfändet ist, gehen 1641 Baalsdorf und Hirschfeld, 1650 Wahren und Stahmeln endgültig verloren.

Die beiden ehemaligen Klosterdörfer, deren Unveräußerlichkeit Leipzig noch 1630 behauptet hatte, übernimmt der Reichspfennigmeister Johann von Ponickau auf Pomßen auf Vorschlag des Rates, obwohl ihm an solcher Befriedigung seiner Forderung<sup>264)</sup> nicht sonderlich liegt. Der Krieg hat den Wert der Dörfer stark herab-

<sup>262)</sup> Lit. IV, 20. So werden z. B. verkauft:

18. 1. 1630	Christian Beckstein, Rentmeister in Altenburg	6 Acker v. d. Pesscher Wiese	1 050 Tlr.
16. 3. 1630	Dr. Sigismund Finkelthaus	28 Acker in Pesscher Markt	3 640 "
16. 4. 1630	Joh. Zabel	14 Acker Pesscher Wiese	2 450 "
16. 4. 1630	Polikarp Leifers Witwe	71 Acker Wiese hinter Connewitz, die Schafwiese hinter Lindenu, die nasse Wiese	7 400 "
5. 6. 1630	Matthias Bey, Handelsmann	3 Acker Feld a. d. Pleiße, 16 Acker hinter d. alten Lehmgrube, 12 3/4 Acker am Thongraben, 10 1/2 Acker nach d. Funkenburg	5 492 1/2 "
26. 9. 1630	Joh. Bopelius	19 Acker v. d. Lindenauer Hofwiese	2 185 "
15. 10. 1650	Joachim v. Kostig u. Gen.	24 1/2 Acker Wiese neben der Viehweide vor dem Peterstor, 6 Acker Holz an d. kleinen Scheibe, 20 1/2 Acker a. den zwei Oberteichen hinter seinem Garten	6 807 "
10. 12. 1630	Ölhafens Wwe.	55 Acker Wiese beim Gut Scherbitz	4 000 "
15. 3. 1631	stud. jur. E. Goldmann	16 Acker Feld in Pesscher Markt, 3 Acker Wiese	2 977 "
16. 7. 1632	E. Ölhafens Wwe.	33 Acker Wiese	5 460 "
? 1632	Leonhard Hermann	39 Acker Kadelwiese am Ruhturn	7 800 "
		72 Acker Bauernwiese vor dem Peterstor	9 450 "

<sup>263)</sup> II. K. 48.

<sup>264)</sup> Er hatte der Stadt 1622 500 Schl Korn geliehen. Die Schuld betrug 6500 fl.

gemindert<sup>265</sup>). Mit 1777 fl für Baalsdorf und 1995 fl für Hirschfeld ist wohl der höchstmögliche Erlös erbracht<sup>266</sup>).

Wahren mit Stahmeln wird 1650 an Heinrich Stammer auf Arnstadt, Gläubiger des Rats mit über 40000 Tlr., an Stelle von Bargeld abgetreten<sup>267</sup>).

Damit ist der tiefste Punkt in der Entwicklung des ländlichen Ratsbesitzes erreicht.

Wir fassen zusammen:

1.) Die rückläufige Bewegung, die 1612 sichtbar wird und sich 1650 wieder fängt, hängt mit Leipzigs Finanzkatastrophe auf das engste zusammen; ja, die unbekümmerte Festlegung großer Kapitalien in erstaunlich umfangreichem Grundbesitz seit 1570 muß — neben anderem — als eine ihrer Ursachen angesprochen werden. Auch wir gewinnen von unserem Standpunkte aus den Eindruck, daß Bürgermeister Möstel nicht frei von Schuld dasteht.

2.) Andererseits unterstützt eben dieser Grundbesitz den Rat in seinen energischen Bemühungen, die Krisis zu überwinden. Er hilft durch Übertragung von Nutzungsrechten die Zinsforderungen der Gläubiger befriedigen<sup>268</sup>) und ermöglicht durch Abtretung, einzelne Schuldsummen abzudecken<sup>269</sup>).

3.) Trotz schwierigster Geldlage versucht der Rat jedoch, das Erworbene selbst gegenüber dem Kurfürsten zu halten, soweit es geht, weil er in den Ratsortschaften und Rittergütern bedeutende Kreditfaktoren erblickt. Aus dieser Einstellung erklärt sich, daß zunächst vorzugsweise Acker, Wiesen und Kleingüter (Mühlen, Raschwitz) abgetreten werden.

4.) Nur in höchster Not versteht man sich zur Überlassung der wichtigen Landgüter und behält sich auch dann noch die Möglichkeit der Rücklösung vor. Auf diese Weise gehen neun Ortschaften verloren<sup>270</sup>), während vier als endgültig abgegangen anzusehen sind<sup>271</sup>).

5.) Die Zahl der Ratsortschaften vermindert sich also um 13, d. i. um eins (bezw. drei<sup>272</sup>) mehr, als der Zuwachs des vorangehenden Zeitabschnittes betragen hatte.

6.) Dem maßgebenden, vom Kurfürsten eingesetzten Finanzkommissar Döring kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß er, obwohl ihm Verdienste in den Verhandlungen mit den Gläubigern zukommen, die Notlage der Stadt weitgehend für sich ausgenutzt hat.

<sup>265</sup>) Es wurden z. B. 850 fl rückständige Erbzinsen mit veranschlagt.

<sup>266</sup>) 1705 bot die Familie Ponickau die Dörfer zum Rückkauf für 12 000 Tlr. an. Da man aber „den Anschlag nur auf 11 700 Tlr. hoch bringen können“, unterblieb der Verkauf (Lit. XV A, 33).

<sup>267</sup>) Lit. XV A, 1; Lit. XV A, 100.

<sup>268</sup>) So der Döringsche Pfandbesitz.

<sup>269</sup>) Lit. IV, 20 stellt den Erlös aus Verkäufen wie folgt zusammen:

in der Stadt	12 538 fl	2 gr,
in den Vorstädten	6 060 fl	8 gr,
Artsfeld	13 814 fl	6 gr,
Wiesen	40 578 fl	4 gr,
Gehölze	2 117 fl	13 gr,
Teiche	1 738 fl	10 gr,
Landgüter	54 120 fl	11 gr.

<sup>270</sup>) Laucha, Plösis, Pröttitz, Grassdorf, Gradefeld, Portitz, Cummersdorf, Panitzsch, Sommerfeld.

<sup>271</sup>) Baalsdorf, Hirschfeld; Wahren, Stahmeln.

<sup>272</sup>) Wachau und Großmiltitz abgerechnet.

## 5.) Rückerwerbungen und neue Käufe seit 1652.

Die Beaufsichtigung der städtischen Finanzverwaltung durch den Staat, 1627 begonnen, findet zwar erst 1688 ihr Ende, doch ist dem Räte in den letzten vier Jahrzehnten schon wesentlich freie Hand gelassen. Nach dem Abzug der Schweden 1650 geht Leipzig entschlossen und mit Umsicht an den Wiederaufbau. Die endgültige Regulierung des Schuldenwesens ist die dringlichste Aufgabe. Dadurch, daß der Kurfürst schon 1649 die aufgelaufenen Zinsen niedergeschlagen hat, wird sie erleichtert. Die Frage nach dem Schicksal des Grundbesitzes tritt neuerlich in den Vordergrund. Der ländliche Besitzstand hatte zwar in der vorangehenden schweren Zeit große Erschütterungen und beträchtliche Minderung erfahren, war aber keineswegs völlig vernichtet, zumal der Döringsche Pfandbesitz die Möglichkeit der Einlösung in sich trug.

Im August 1650 wird vom Bürgermeister Kühlewein die Abrechnung mit Dörings Erben<sup>273)</sup> energisch verlangt. Eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission soll die Erträgnisse von den verpfändeten Gütern und Dörfern auf die Döringschen Kapital- und Zinsforderungen verrechnen, die fast unentwirrbar sind<sup>274)</sup>. Das Fehlen der wichtigsten Unterlagen und Abrechnungen erschwert diese Aufgabe ungemein. Trotzdem feststeht, daß die Schuldsomme durch die Güternutzung, aber auch durch Abzahlungen mindestens getilgt war<sup>275)</sup>, versteht sich der Rat in dem 1652 zustandekommenden Vergleich<sup>276)</sup> zu Zugeständnissen, die allein aus dem Bestreben zu begreifen sind, diese trübe Angelegenheit zu einem klaren Ende zu bringen und zu retten, was zu retten ist.

Während die Döringschen Erben sich zur Rückgabe der Güter und Ortschaften

<sup>273)</sup> David v. Döring starb 1638. Wegen seiner Tätigkeit in den Verhandlungen, die zum Prager Frieden führten, war er geadelt worden.

<sup>274)</sup> Wir erfahren dabei, daß Döring aus der Verschuldung des Rates sogar ein Geschäft für sich machte, indem er die Obligationen von anderen Gläubigern erhandelte und „in seine Summe schlug“. — „Sein auch etliche Zinse zum Kapital geschlagen . . ., welches aber contra iure und die Kurfürstlichen Herren Kommissarii selbst für unbillig erachtet“.

<sup>275)</sup> Die Rechnungskonzepte weichen erheblich voneinander ab, und es ist unmöglich, zu einer schlüssigen Übersicht zu kommen. Einmal werden Dörings Einnahmen wie folgt angegeben:

„16 000 fl an Erbzinsen und anderen Gefällen 1631—1651,  
16 000 fl Nutzung des Ackerbaues in derselben Zeit,  
2 400 fl Zins von der Bauernwiese 1627—1651,  
4 000 fl Zinse vom Freihaus in der Burgstraße,  
5 939 fl hat der Döringsche cessionarius, Herr Bürgermeister Schwendendörfer,  
an unterschiedlichen Orten an Zins und Hauptsummen eingehoben,

44 339 fl.“

„Wann nun hierzu der Interesse von Zeit des Empfangs gerechnet würde, käme es über 60 000 fl. So sind auch die Inventare der Güter noch zu ersetzen, welche sich auf ein hohes belaufen.“ Bereits 1631 seien, so meint der Rat, „12 343 fl an Kapital und Zins wegen des leichten Geldes zu viel und mehr, als die Schuld an schwerem Gelde gewesen, eingehoben worden“. Es seien daher von Döring die später aus den Ratseinnahmen eingezogenen Posten mit Zins zurückzuerstatten. Diese Summe sollte im ganzen 97 588 fl betragen, „außer dem, was wegen der innehabenden unterschiedenen des Rates vornehmsten Güter und der eingehobenen Zinsen von den unterpfändlichen Hauptsummen noch zu erstatten“. Soviel wird auch bei äußerst vorsichtiger Betrachtung klar, daß Döring und Schwendendörfer weit mehr aus der Not des Rates gelöst haben, als sie ihm durch Darlehen nützten. Wir können dem Ratsherrn zustimmen, der sagte: „Was D. Döring in seinem Schreiben an Herrn Bürgermeister Meier de dato Böhlen, den 29. September 1626 wegen seines Gemüts E. E. Rats bestes zu befördern, schreibt, ist nicht wahr“ (Lit. XV B, 37).

<sup>276)</sup> Lit. XV B, 31; Lit. XV A, 22.

Taucha mit Pröttitz und Plösis und allen auswärtigen Zinsen, Sommerfeld, Gunnersdorf mit Panitzsch sowie der Bauernwiesen und des Freihauses in der Burgstraße verstehen, räumt der Rat ihnen Graßdorf, Portitz und Gradefeld mit allen Nutzen und Lasten erblich ein und will noch 4166 Tlr. zahlen. Sommerfeld ist für diese Summe als Sicherheit anzuweisen, doch sollen dessen unbeschadet der Stadt Leipzig in diesem Dorfe alle Rechte zustehen. Wegen Gunnersdorf und Panitzsch aber möge sich der Rat mit Hans Ulrich von Grünroth vergleichen, an den die Döringschen Erben diese Güter — ohne einen Schein rechtens — inzwischen wegen einer Schuld von 5200 Tlr. weitergegeben hatten<sup>277</sup>).

Durch kurfürstliche Bestätigung erlangen die Tauchaer Abmachungen Rechtskraft; die Familie Döring räumt das Schloß Taucha<sup>278</sup>) und bewirtschaftet fortan Graßdorf. Gunnersdorf fällt, nachdem der Rat die Grünrothsche Forderung beglichen hat, endgültig 1666 an ihn zurück<sup>279</sup>).

Unterdessen ist 1663 das Rosental, dieses von größeren Wiesenstücken durchsetzte Gehölz, nicht ganz freiwillig von der Stadt für 17142 fl erworben worden<sup>280</sup>). Nur 5830 fl bezahlt Leipzig bar; das übrige wird auf Kapitalien und Zinsrückstände verrechnet, die der Rat vom Kurfürsten zu fordern hat. Geldnot veranlaßt diesen, trotz geäußelter Bedenken der Sachverständigen den Verkauf des letzten Amtsbesitzes an Wald zu wünschen, der sich zwischen Pleiße und Elster im Nordwesten Leipzigs erstreckt<sup>281</sup>). Das Rosental wird Ende des 16. Jahrhunderts auf 300 Acker geschätzt. Das Paulerholz (50 Acker) ist damals nicht eingerechnet, während vom Barfüßerholz (45 Acker) seit 1577: 20 Acker zum Rosental geschlagen sind. Der Kurfürst gesteht die Qualität eines Stadtrechtsgutes zu. Die Einbeziehung in das Weichbild geschieht wenig später.

Der Rückkauf der Mühle Lindenan von den Büttnerschen Erben erfolgt zum Preise von 2900 Tlr. im Jahre 1672, wovon das letzte 1694 bezahlt wird<sup>282</sup>). Die Mühle ist dem Räte zur innerstädtischen Wasserregulierung wichtig<sup>283</sup>).

Im Jahre 1679 übernimmt der Rat auch die Mühle Connewitz von Gertraud Frieses Erben für 5371 fl<sup>284</sup>). Der Rat hofft wohl, durch Verpachtung der ansehnlichen Getreide-, Öl- und Würzmühle, zu der außerdem ein Hammerwerk und ein bäuerlicher Wirtschaftsbetrieb mit rund 70 Acker Feld und Wiesen gehörten, mehr zu lösen, als die vom Thomaskloster erworbenen Erbzinzen betragen.

<sup>277</sup>) Wie dunkel die Zeit der Döringschen Pfandherrschaft gewesen sein muß, geht aus einer Nebenbestimmung des Vertrages von 1652 hervor. Der Rat sollte berechtigt sein, die nicht erhobenen Erbzinzen einzuziehen und die noch rückständigen Rechnungen aus den Jahren 1627—1646 von den jeweiligen Verwaltern zu fordern, „wie auch von Herrn Bürgermeister Leonhard Schwendendörfers Erben, welcher etliche Gelder bei seiner Verwaltung in ihrem (d. i. Dörings) Namen eingehoben haben soll, ihnen aber solche nie zugerechnet noch zugestellt, sich gleichfalls erholen mögen“ (Lit. XV B, 31).

Aus verschiedenen Briefstellen wird klar, daß die Döringschen Obligationen von 1632 bis nach 1640 an Schwendendörfer übergeben waren, dann aber Dörings Erben zurückerstattet wurden.

<sup>278</sup>) Lit. XV B, 2.

<sup>279</sup>) Lit. XV A, 5.

<sup>280</sup>) U. R. 56, 35; 56, 37; Hausstein S. 152; Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit, 1885, S. 397 ff.

<sup>281</sup>) Über seine Bedeutung für das Amt siehe Hausstein S. 148 ff.

<sup>282</sup>) Lit. E. 39, Bl. 326b.

<sup>283</sup>) Lit. IV, 22: „Diese Mühle kann der Rat nicht entbehren, weil sich bei derselben ein Abzugswehr befindet, welches nach Gelegenheit der anlaufenden großen Wasser geöffnet werden muß.“

<sup>284</sup>) U. R. 41, 4.



Daß es der Stadt hier wirklich sehr auf den finanziellen Nutzen ankommt, zeigen die Verkaufsverhandlungen von 1748<sup>285</sup>). Der drohende Verfall der Gebäude hätte damals einen völligen Neubau erfordert. Um ihm zu entgehen, beschließt der Rat schleunigen Verkauf, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies den städtischen Mühlen und Wasserkünsten nicht nachteilig sei. Der Sachverständige erhoffte einen Erlös von 5000 Tlr. Indem man ein Gebot von 6000 Tlr. gegen den augenblicklichen Pächter ausspielt, veranlaßt man diesen, die Mühle für 6500 Tlr. und einen stattlichen Erbzins zu übernehmen.

Mit den Klostergütern hatte der Rat einst auch Lehn- und Zinsrechte über das schon seit dem 15. Jahrhundert nur noch als Vorwerk bezeichnete Pfaffendorf übernommen<sup>286</sup>). Mit dem Gute, dessen Feldbesitz auffällig wächst, sind schon 1556 Acker in Pesscher Mark verbunden, und Georg Helfferich gestand im genannten Jahre seinem Lehnsherrn „wegen vieler Irrungen“ den Vorkauf an Pfaffendorf und den dazu gehörenden Pesscher Aekern zu<sup>287</sup>). Die Unzuträglichkeiten waren begründet in den unklar gewordenen Gerichtszuständigkeiten in beiden Fluren, besonders aber in Pfaffendorf. Vor allem mit dem Amt Leipzig lag die Stadt deswegen fast dauernd im Streite. Erst 1702, als die Reformierten den Kauf des Vorwerkes planen, um darin Gottesdienst zu halten, tritt der Rat dem Gedanken wieder näher, Pfaffendorf für sich zu erwerben<sup>288</sup>). Im Jahre 1704 gelingt dies. Hans Jacob Graß übergibt das Erblehngut Pfaffendorf mit dem schon früher dazugeschlagenen Näferschen (= Finkelthaus'schen) Vorwerk<sup>289</sup>) und den Vollrathschen Aekern für 24000 Tlr., die in einer Summe zu zahlen sind<sup>290</sup>). Der Kurfürst bestätigt den Vertrag, ebenso das Amt Weisensfels als Oberlehnsherr über die Pesscher Mark<sup>291</sup>).

Das Vorwerk bewirtschaftete damals 171 Acker, wovon 55 Acker in Pesscher Mark lagen<sup>292</sup>), außerdem 64 Acker, die es von der neuen Funkenburg übernommen hatte<sup>293</sup>), ferner 32 Acker Wiese, worunter das abgelegene, beinahe 10 Acker große Stück „am Rannischen Viehanger“ auffällt. Der Pfaffendorfer Feldbesitz südlich der Parthe gehört in das Weichbild. Im Jahre 1704 hat das Gut noch 38 Zinsleute, deren Leistungen (34 fl) aber ungewiß sind. Über die Pesscher Mark<sup>294</sup>) hatte ursprünglich das Weisensfelder Clarenkloster die Oberlehnsherr-

<sup>285</sup>) Lit. XV G, 14; U. R. 41, 10 A.

<sup>286</sup>) Vgl. Rothe S. 45 f. — Belehnungen durch den Rat sind bezeugt: 1544 an Ehr. Schönberg, 1556 an Georg Helfferich, 1563 an Hieronymus Kauscher usw.

<sup>287</sup>) Vgl. Anm. 292.

<sup>288</sup>) Wustmann, Quellen II, S. 273.

<sup>289</sup>) Von Pfaffendorf hat sich ein ausführlicher Grundriß erhalten, der aus dieser Zeit stammt (U. R. 31, 43). Das einverleibte Vorwerk befand sich noch 1662 dort, wo wenig später eine Schanze erbaut wurde.

<sup>290</sup>) U. R. 31, 29.

<sup>291</sup>) U. R. 31, 33. — Über die Lehnsabhängigkeit der Pesscher Mark vom Amt Weisensfels s. unten. Die Verallgemeinerung, daß die Pesscher Mark zu Pfaffendorf gehöre, ist mißverständlich; vielmehr hatte das Vorwerk nur einen Teil von den Aekern dort erworben, was aus dem Riß deutlich hervorgeht. Aber die gesamte Pesscher Mark war Pfaffendorf Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaft.

<sup>292</sup>) Diese 55 Acker von der Gesamtgröße abgezogen, ergibt fast genau die von Rothe errechnete Nutzfläche von 114 Acker.

<sup>293</sup>) Vgl. den „Atlas von Pfaffendorf“ (U. R. 31, 43).

<sup>294</sup>) 1287 bezeugt Markgraf Otto von Brandenburg, es sei ihm bekannt, daß der Markgraf von Landsberg und dessen Schwester Gertrud dem Weisensfelder Clarenkloster 1285 u. a. „iuxta pontem eiusdem civitatis (= Leipzig) villa dicta Bets“ übereignet habe (U. B. 1 Nr. 15). 1476 kauft Bürgermeister Jacob Thümmel mit Genehmigung des

schaft, das infolge der Reformation in ein evangelisches Frauenstift verwandelt wurde. Seit 1585 verlehnt das Amt Weißenfels die Pesscher Mark<sup>295</sup>). Der Besitzer von Pfaffendorf ist der „Pesscher Mark Erb-, Lehn- und Gerichtsherr“<sup>296</sup>), dem die Besitzer der Pesscher Acker zu Lehen und Zins verpflichtet sind. Pfaffendorfer Gerichtshandelsbücher mit Eintragungen über Ackerverlehnungen und gehaltenen Jahrgerichte in Pesscher Mark sind vorhanden<sup>297</sup>).

Im Jahre 1718 bietet Johann Jacob Kees dem Räte, dem ja das Vorkaufsrecht zustand, seine Felder in Pesscher Mark an, die mit den dortigen Pfaffendorfer Aekern und solchen von Bürgern vermengt liegen<sup>298</sup>). Der Pfaffendorfer Hausverwalter, vom Räte zum Gutachten aufgefordert, nennt als „gangbaren Preis“ für die 63¼ Acker umfassenden, „scharfen Felder mittlerer Gattung“ höchstens 6375 Tlr. Auf dieser Grundlage kommt der Kauf 1719 zustande. Die Felder werden wie die der Großen Funkenburg zum Vorwerk Pfaffendorf geschlagen, das damit seinen Feldbesitz<sup>299</sup> abermals beträchtlich vergrößert.

Weit wichtiger als dieser Feldkauf ist die Rückerwerbung von Graßdorf mit Cradefeld und Portitz<sup>300</sup>). Mit dem Sauchaer Vergleich von 1652 hatte der Rat zwar den Döringschen Erben diese Güter und Dörfer überlassen, versuchte aber schon damals in planvoller Weise die Abmachungen zu hintertreiben. So zögerte er die Auflassung unter allerlei Vorwänden immer wieder hinaus und verhinderte damit die Belehnung der neuen Besitzer. Vom Kurfürsten auf Dörings Bitten zu einer Begründung solchen Verhaltens aufgefordert, erklärte der Rat 1657, die Gegenpartei habe gewisse Punkte des Vertrages noch nicht erfüllt. Nach deren Bereinigung würde die Auflassung sofort geschehen. Unterdessen hatten die Döringschen Erben Graßdorf versteigern müssen. Die neue Besitzerin, Sophie von Döring, wandte sich von neuem nach Dresden. Obwohl der Rat 1665 energisch aufgefordert wurde, seiner Pflicht nachzukommen, geschah dies nicht. Für die folgenden Jahre ist die Entwicklung unklar. Da aber 1677 Sophie von Döring bittet, ihre Söhne als Mitbelehnte aufnehmen zu dürfen, und diese nach dem Tode der Mutter 1699 dem Kurfürsten für die Belehnung danken, muß dieser sich zum Nachteile Leipzigs entschieden haben. Immerhin fällt auf, daß 1679 ein Lehnbrief „noch nicht gefertigt“ war, „oder ist wenigstens in der (kurfürstlichen) Kanzlei nicht zu finden“.

Im Jahre 1699 übertrug August der Starke seinem Geheimen Rat Wolf

---

Kurfürsten Ernst 4 § Jahreszins auf den Pesscher Gütern vom genannten Kloster auf Wiederkauf (das. Nr. 491). Im gleichen Jahre bittet der Pesscher Richter in Vollmacht der Nachbarn daselbst den Rat, daß sie ihr Vieh dem Stadthirten anvertrauen dürfen, weil sie einen eigenen Hirten „mancherlei Sachen halben“ nicht mehr halten möchten (NB I Bl. 141). 1524 wird ein Schied zwischen den Eutritscher Bauern und „denen von Pesscher Mark“ wegen der Triftrechte aufgerichtet. Die Eutritscher dürfen auf Pesscher Mark treiben (U. R. 27, 9). In ähnlichem Sinne entscheidet auch U. R. 31, 37 von 1667.

<sup>295</sup>) U. R. 31, 39; Hausstein S. 160.

<sup>296</sup>) Hausstein S. 160 nach dem Pfaffendorfer Erbbuch 1660, das sich jetzt im Leipziger Stadtarchiv befindet. — U. R. 6, 17b stellt denselben Sachverhalt fest. Danach ist zu berichtigen: Markgraf, Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs, Bd. 10, S. 11.

<sup>297</sup>) „Pfaffendorfer Gerichtsbuch Nr. 1, 1580—1635.“

<sup>298</sup>) Lit. XV §, 15. Darin eine Flurskizze der auf 389 Acker angegebenen Pesscher Mark (vgl. Erbbuch Pfaffendorf 1660). Aber ihre Ungenauigkeit berichtet der damalige Hausverwalter.

<sup>299</sup>) Dazu folgende Quellen, die hier zusammenfassend genannt werden sollen: U. R. 37 Nr. 45, 56, 103 B; Lit. XV A, 22; H. St. A. Lehnhof Dresden: Graßdorf, Conf. et Cons. I, 1562—1679; desgl. Lehn Vol. I, 1576—1731.

Dietrich von Beichling die Anwartschaft auf die Graßdorfer Güter; er sollte nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers, August von Döring, belehnt werden. Die Umwandlung vom Mannlehngut in ein „wahres Allodial- und Erbgut“ wurde zugesichert. Wenig später fiel Beichling in Ungnade; das Versprechen wurde rückgängig gemacht und auf den Oberhofmarschall August Ferdinand Pflug übertragen.

Nun scheint der Rat entscheidend eingegriffen zu haben. Denn 1704 berichtet Pflug dem Kurfürsten, er habe wahrgenommen, „daß die Güter gleichwie sie hierbevor zu dem Rittergut Taucha, welches dem Rat zu Leipzig zuständig, gehörig gewesen, also, wann sie davon gesondert werden, vollkommen nicht zu gebrauchen“<sup>300</sup>). Um 15000 Tlr., zahlbar in drei Raten zu je 5000 Tlr., überläßt Pflug mit landesherrlicher Erlaubnis der Stadt seine Rechte an Graßdorf. Allerdings sollte das Gut nunmehr als Mannlehen erhalten bleiben. 1705 wird der Stadtrichter trotz der vom Kanzler vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken für den Fall künftigen Heimfalls beliehen.

Im Jahre 1714 stirbt A. von Döring, der Rat verkündet offiziell sein Besitzrecht an Graßdorf und ersucht Dörings Brüder um Übergabe. Diese erheben als Mitbelehnte Widerspruch und rufen endlich — mit gutem Rechte — das Appellationsgericht an. Die Aussicht auf einen jahrelangen Prozeß, der ihnen, den wirtschaftlich Schwächeren, nur schwersten Schaden bringen konnte, veranlaßt sie, 1718 in einen Vergleich zu willigen, den der Rat, wohl unsicher über den Ausgang des Rechtshandels, sehr eifrig betrieb. Die Familie Döring verzichtet gegen eine Entschädigung von 30000 Tlr. auf ihre Ansprüche. Einer der Brüder übernimmt den Besitz als Pächter vom Rate. Auch die gerichtsherrlichen Rechte, die Leipzig sich anderwärts stets vorbehielt, werden ihm eingeräumt. Der Kurfürst bestätigt den Vertrag und belehnt den Rat am 30. Juni 1718.

Im folgenden Jahre wird der im Osten der Stadt gelegene Besitz durch das amtsässige Vorwerk *Thonberg*, dessen Acker keilförmig in die Stadtfelder vorstießen, abgerundet. Der Oberschöppenschreiber G. F. Mylius hatte das von Wolf Preußner zwischen 1524 und 1540 erbaute Vorwerk<sup>301</sup>) von den Erben seines Schwiegervaters Marcus Scipio mit den ehemals gleichfalls Preußnerschen Dörfern *Althen* und *Plösen*<sup>302</sup>) übernommen. Nun bietet er es — ohne die Dörfer — der Stadt an<sup>303</sup>). Trotz des ungünstigen Gutachtens<sup>304</sup>) kommt am 2. Mai 1719 ein Kaufvertrag zustande, der *Thonberg* dem Rate für 19000 Tlr überläßt<sup>305</sup>). Zum Gute gehörten 142 ½ Acker Feld<sup>306</sup>).

<sup>300</sup>) Diese Darstellung Pflugs kommt dem Rate sehr entgegen.

<sup>301</sup>) Hausstein S. 84.

<sup>302</sup>) Das halbe Plösen hatte Joh. Heint. Preußner samt der Steinwegsmühle vor Taucha von Wolf Albrecht Kram 1673 für 1425 fl gekauft. Kram hatte beides erst 1672 übernommen (Lit. XV L, 1).

<sup>303</sup>) Lit. XV H, 4.

<sup>304</sup>) Der Berichterstatter bemängelt, daß keine Wiesen zu dem Gute gehören; auch fehlen Untertanen, von denen Einnahmen zu erwarten seien, und den Rat erwarten Kosten zur Instandsetzung.

<sup>305</sup>) 12 000 Tlr. an Scipios Erben, die Mylius als unbezahlte Kaufgelder stehen gelassen hatte,

3 000 Tlr. Rückstände aus dem Preußnerschen Konkurs,

4 000 Tlr. an Mylius,

100 Tlr. an Mylius „bei Auswirkung der allergnädigsten Konfirmation“,

100 Tlr. an dessen Frau Handgeld.

<sup>306</sup>) Die Triftrechte reichten „vom Gut bis an den Windmühlenweg, nach der Funkenburg an die Stadt und an den Fußsteig von Leipzig nach Stötteritz (Lit. IV, 22).

Es bleibt offen, warum 1719 *Althen* und *Plöfen* nicht mit in den Kauf eingeschlossen werden. *Mylius* gibt sie damals an den Leipziger Bürgermeister *Platz*<sup>307)</sup> für den niedrigen Preis von 2500 Tlr. Erst 1734 erwirbt der Rat von dessen Sohn die beiden Dörfer um 4700 Tlr.<sup>308)</sup>. Mit *Plöfen* wird das letzte der drei *Thesla-Dörfer* Ratsbesitz.

Es ist charakteristisch für die besonderen Absichten, die der Rat in diesem Zeiträume mit seinen Landgüterkäufen verbindet, daß nach langer Pause noch eine der ältesten Besitzungen zurückgewonnen werden kann, die in den Jahren des Zusammenbruchs verloren gegangen war: *Raschwitz*. 1779 übernimmt es die Stadt von *Heinrich Gottlieb von Lindenau* für 14000 Tlr.<sup>309)</sup>.

Wir schließen den Kreis; denn wir stehen bereits in einer neuen Zeit, die den Wert von ländlichem Grundbesitz immer weniger nach den mit ihm verbundenen Gerechtigkeiten bemessen kann. Die letzte Erwerbung, der hier zu gedenken ist, zeigt deutlicher als die vorangehenden die veränderte Auffassung. Im Jahre 1793 kommt das *Gohliser Schloß* durch testamentarische Verfügung der Hofrätin *Heßer* an den Rat<sup>310)</sup>. Es verfügt weder über Feld-, noch Wiesen-, noch Waldbesitz, übt aber die Gerichtsbarkeit über das Dorf *Gohlis*. Weil die daraus fließenden ungewissen Einnahmen in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen stehen, Erträgnisse aus Grund und Boden aber fehlen, wird begreiflich, daß „dieses Gut stets mehr kostete, als es eintrug“<sup>311)</sup>. Der Verkauf an den Halberstädter Domherrn von *Uvensleben* für 17150 Tlr. im Jahre 1832 ist somit eine finanzpolitische Notwendigkeit. In ihm drückt die neue Zeit erstmals ihre Auffassung von stadteigenem Grundbesitz aus: die Stadtverordneten, nicht der Rat, drängen zur Veräußerung.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1.) Dieser längste Zeitraum, von 1652 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ist gekennzeichnet durch das planvolle Bestreben des Rates, die wichtigsten der not-

<sup>307)</sup> U. R. 63 (noch ungeordnet).

<sup>308)</sup> U. R. 63. Tit. XV L, 2. Die Nutzungen von beiden Dörfern betragen nach Abzug der Lasten 234 Tlr.; also liegt eine Kapitalisierung von 5% zugrunde.

<sup>309)</sup> Tit. IV, 119. In der Zwischenzeit war der Besitz wie folgt weitergegangen:

Witwe des Torgauer Amtschöfers *Georg Schmidt*  
 Tochter *Blandina* ∞ *Joh. Heßer*  
 † 1633 † 1633

*Rosine Heßer* ∞ *Dr. Friedrich Kühlewein*  
 † 1641 (Ratsherr 1638  
 Bürgermeister 1641—46  
 † 1663)

*Joh. Friedr. K.* *Friedr. v. K.*

*Friedr. Aug. v. K.* 1703, † 1749

*Auguste Charl.* ∞ 1. *Friedr. Aug. v. K.*  
 v. *Sendewitz* † 1752

∞ 2. *Heinr. Gottlieb v. Lindenau* 1754

1834 verkaufte die Stadt *Raschwitz* abermals (*Gretschel, Beitr.*, S. 117).

<sup>310)</sup> *Ebert, Gohlis*, S. 69. — Über die Bezeichnung des *Gohliser Schloßchens* als Rittergut s. dort, S. 5.

<sup>311)</sup> *Große III*, S. 669.

gedrungen preisgegebenen Güter wieder an sich zu bringen. Er erwirbt den Döringschen Pfandbesitz restlos zurück, ebenso Raschwitz und die Mühle Lindenau.

2.) Die Verkäufe beziehen sich überwiegend auf Grund und Boden eigener Nutzung<sup>312)</sup>, denen gegenüber die Vermehrung der Ratsdörfer weit zurücktritt. Nur Althen, Plösen und — geschenkweise — Gohlis kommen hinzu.

3.) Alle Neuerwerbungen lassen das zielvolle Planen früherer Zeit vermissen; sie werden an den Rat herangetragen.

4.) Der Zuwachs an Ratsortschaften beträgt zehn<sup>313)</sup> gegen 13 verlorene des vorigen Zeitraumes und bleibt noch mit vier hinter dem Höchststande von 1607 zurück.

## 6.) Gründe für die Schaffung des ländlichen Ratsbesitzes.

Ein Rückblick auf die Gesamtentwicklung des städtischen Grundbesitzes außerhalb des Weichbildes erweist die Berechtigung der von uns vorgenommenen Gliederung des behandelten Zeitraumes. Damit wird ausgesprochen, daß die aufgezeigte Bewegung im Werden des ländlichen Besitzes dem Auf und Ab der wirtschaftlichen Verhältnisse entspricht<sup>314)</sup>. Dem anfänglich noch gehemmten, dann rascher fortschreitenden Aufstieg bis zum anhebenden 17. Jahrhundert stehen der tiefe Sturz von 1627 und ein zweites Wachstum nach dem großen Kriege bis weit ins 18. Jahrhundert hinein gegenüber. Die Zeit der ersten, stetigen Aufwärtsbewegung wird durch das Jahr 1543 in zwei wesentlich unterschiedene Abschnitte zerlegt, was schon darin ausgedrückt ist, daß wir von einer „Zeit der großen Rittergutskäufe“ sprachen.

Wenden wir uns zunächst dem ersten Zeitraume zu! Mit der Feststellung, daß die am frühesten erworbenen Dörfer in unmittelbarer Stadtnähe an den drei großen, von Norden, Osten und Westen herkommenden Einfallstraßen gelegen sind<sup>315)</sup>, wird ihre Bedeutung ohne weiteres klar. Reudnitz und Lindenau stoßen unmittelbar an das Weichbild, der Rat übt in ihnen wie in Eutritzsch die Obergerichte. Straßensicherung ist ihre Aufgabe. Denn trotz landesherrlicher Maßnahmen<sup>316)</sup> sind auch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts Belästigungen der Kaufleute durch Wegelagerer oder auch der Stadt mißgünstige Dorfherren im nächsten Umkreise, so in Lindenau, nicht ganz selten<sup>317)</sup>. Das auffällige Vorstoßen des Weichbildes, also der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtgerichtes, auf den Hauptzufahrtsstraßen ist wohl auf das Bestreben der Stadt nach möglichst großer Sicherheit für Gäste und Waren zurückzuführen. Durch den Erwerb der obrigkeitlichen Rechte über die stadtanlagernden Dörfer kann dieses Ziel gleichfalls gefördert werden. Am besten wird dies durch die Tatsache bewiesen, daß die Ratsdörfer in den Messewochen ständige Wachen unterhalten mußten. Einmal wird also unbequeme Nachbarschaft ausgeschaltet und, bildlich gesprochen, der

<sup>312)</sup> Rosental, Pfaffendorf, Acker in Pesscher Mark, Vorwerk Ehonberg.

<sup>313)</sup> Laucha, Pröttitz, Plösis.

Panitzsch.

Grasdorf, Eradefeld, Portitz.

Althen, Plösen.

Gohlis.

<sup>314)</sup> Vgl. dazu Kroker, *Handelsgesch.*, S. 93 ff; Fischer S. 6 f.

<sup>315)</sup> Vgl. Kroker, *Handelsgesch.*, S. 78 f; Heller, *Die Handelswege Innerdeutschlands und ihre Beziehungen zu Leipzig*. In: *N. Arch. f. Sächs. Gesch.* 5 (1884).

<sup>316)</sup> Kroker, *Handelsgesch.*, S. 79.

<sup>317)</sup> Das. S. 111; Brandenburg S. 117.

Arm der Stadt noch weiter verlängert, zum anderen hat der Rat stets die Kontrolle über die zu Messzeiten besonders in Lindenau und Eutritzsch zahlreich sich aufhaltenden Fremden. Damit hängt eine weitere wirtschaftliche Erwägung zusammen. Den städtischen Gasthöfen und Herbergen gingen erhebliche Einnahmen dadurch verloren, daß zahlreiche Zureisende, insbesondere Fuhrleute, in dem an ihrer Straße dicht vor dem Tore gelegenen Dorfe für billigeres Geld abstiegen oder gar ihre Waren abluden<sup>318</sup>). Auch dies versucht der Rat als Dorfbrotheit zu verhindern, um seinen Bürgern eine wichtige Einnahmequelle voll zu erhalten.

Ob der Rat, insbesondere mit dem Kauf von Rendnitz, das er nach Stadtrecht besitzen sollte, und Lindenau, für das er diese Qualität begehrte, eine tatsächliche Erweiterung des Weichbildes erstrebte, möchte ich nicht für ausgeschlossen halten. Nicht nur lehren uns die Beispiele anderer Städte (Dresden, Elsterberg) die Einbeziehung von Dörfern ins Weichbild, sondern ich möchte auch die „Nachbarschaften“, deren es in Leipzig fünf gab, z. T. in solcher Weise entstanden denken: einst selbständige Dörfer, deren Flur zum „Stadtfeld“ geschlagen ist.

Das Fehlen einer ausreichenden, ackermäßig genutzten Stadtflur im Sinne anderer Städte ist den zahlreichen Fleischern, deren Viehbestände des Grases und der Trift bedürfen, nicht günstig. Leipzig versucht daher auch aus diesem Grunde, Wiesen und Felder zum Stadtbereiche zu schlagen, um diesen Nachteil auszugleichen. Nicht nur auf dem umfangreichen Gelände westlich der Stadt, sondern auch auf der Pesscher Mark und auf den Rendnitzer Feldern, ebenso auf denen am Windmühlenwege ist den Fleischern das Triftrecht zugestanden. Zahlreiche Irrungen, vor allem mit den Kohlgärtnern, aber auch mit den Eutritzscher Bauern zeigen die Wichtigkeit dieser Fluren für die Stadt.

Daneben wird ein anderer, nicht minder beachtenswerter Grund für die Dorfkäufe sichtbar. Seit etwa 1525 häufen sich wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Städten und ihrem Umlande<sup>319</sup>). Die städtischen Meilenrechte für Brauen und Schänken, Handwerk und Handel sind bedroht, indem das platte Land sich solche bürgerliche Tätigkeiten anmaßt<sup>320</sup>). Die dörfliche Bevölkerung dehnt ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten mehr und mehr aus. Besonders fühlbar sind die Folgen im Brauwesen, aber auch die Leineweber in den Dörfern nehmen an Zahl ständig zu<sup>321</sup>). Dadurch, daß sich seit 1526 die Städte wieder auf die alte Landesordnung von 1482 besinnen, andererseits die Dörfer ein gut Teil positives Recht für sich haben und von ihren meist adligen Obrigkeiten unterstützt werden, entsteht eine „unübersichtliche und unklare Rechtslage“, die „infolge des Verjährungsgrundsatzes für die Städte schwierig“ ist<sup>322</sup>). Auch auf den Landtagen scheinen sie auf

<sup>318</sup>) Siehe das Gutachten des Obervogtes über Gohlis und Mückern von 1587 (Lit. XV A, 33). Ein allerdings sehr spätes Zeugnis (1727) teilt Klingner (I, S. 278) mit. Einer Frau in Eutritzsch wird 1  $\frac{1}{2}$  Strafe zudiktirt, weil sie in ihrem Gute Kaufmannsware abladen ließ.

<sup>319</sup>) Zum Folgenden vgl. Goerliß S. 211 ff.

<sup>320</sup>) Below, Territorium und Stadt, München 1900, S. 271, bezeichnet als den bedeutendsten Kampf der Stände auf den Landtagen den um die städtischen Zwangs- und Bannrechte, „um die Aufrechterhaltung der mittelalterlichen Beherrschung des platten Landes durch die Stadt“. Vgl. auch: H. Spangenberg, Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft S. 78 ff.

<sup>321</sup>) Vgl. RB 8, Bl. 144b. — Below a. a. O.: „Seit dem Ende des Mittelalters steigert sich die Neigung der Landleute, auch ihrerseits Handwerk zu betreiben. Die Weberei namentlich breitet sich auf dem Lande aus. Die Ritter ferner versuchen, den Städten in dem Brauereigewerbe Konkurrenz zu machen.“

<sup>322</sup>) Goerliß a. a. O.

ihre Beschwerden hin nichts erreicht zu haben. Die Städte befinden sich also, wie *Goerliz* sagt, in Verteidigungsstellung gegenüber dem Vordringen des platten Landes in ihre wirtschaftlichen Vorrechte. Leipzig ist aus solcher Verteidigungsstellung zum Angriff übergegangen, indem es die Dörfer seines Umlandes unter städtische Vormäsigkeit bringt und in ihnen den städtischen Interessen nachdrücklich Geltung verschafft.

Am meisten ist der Stadt offensichtlich an der Erhaltung ihrer Bierrechte<sup>323)</sup> gelegen, die in einer Reihe von Ortschaften innerhalb des Meilengebietes im 15. Jahrhundert nicht mehr beachtet wurden<sup>324)</sup>. Ein vom Kurfürsten bestätigter Vergleich von 1459<sup>325)</sup> hatte wenig Erfolg gehabt. Im Jahre 1515 und 1520 faßte der Rat Beschlüsse, die das Überhandnehmen unberechtigten Schänkens erkennen lassen<sup>326)</sup>. Zusammenstöße mit den Gerichtsherrschaften der schuldigen Dörfer häuften sich fortan. Dazu kommt, daß viele Bürger die erlaubten Erbschänken der Umgegend trotz Ratsverbotes regelmäßig und häufig besuchten. Der Lindenauer Kretscham war der beliebteste<sup>327)</sup>, und *Wustmann* sieht darin eine der Hauptursachen, daß der Rat 1527 das Dorf in seinen Besitz bringt<sup>328)</sup>. Daß diese Ansicht richtig ist, beweisen die eingehenden Erörterungen über das Schicksal der Schänke nach dem Erwerb Lindenaus und die Tatsache, daß der Rat sie 1530 selbst übernimmt. 1536 schänkt *Benedikt Wiedemann* in Leußsch. Der Rat wird beim Bischof vorstellig und weist auf den Schaden für des Rates Schänke in Lindenau hin. Kurz darauf kauft der Rat Leußsch<sup>329)</sup>. Verstöße gegen die Bierprivilegien kann der Rat natürlich in seinen Dörfern wirkungsvoller ahnden als in solchen mit anderer Obrigkeit. Aus der Fülle des vorliegenden Beweismaterials sei nur das Wichtigste herausgehoben. Die auf den Jahrgerichten vorgebrachten Klagen wegen des Bieres treten betont in der ersten Zeit nach der Übernahme des betreffenden Dorfes durch die Stadt auf. Bereits die ältesten, etwa 1545 entstandenen Artikel der Ratsdorfschaften<sup>330)</sup> enthalten Bestimmungen darüber, daß kein Nachbar ohne des Rates Wissen fremdes Bier einlegen oder fahren dürfe; dieses ist gegen entsprechende Gebühr allein vom Burgkeller zu beziehen. In dem Eid des Landknechtes ist hervorgehoben, daß er „aufs fremde Bier Achtung zu geben“ habe<sup>331)</sup>. Neben dem Erbkretscham in Lindenau kauft der Rat auch den Wachauer und benutzt schließlich 1616 seine durch den Pacht von Kleinzschocher erworbenen Rechte, um die dahin gehörende Plagwitzer Schänke zu kaufen und in ein Forsthaus zu verwandeln<sup>332)</sup>.

323) Im Meilenkreise sollte grundsätzlich kein anderes Bier verschänkt werden als Leipziger. Für das gleiche Gebiet hatte der städtische Burgkeller den Alleinverkauf des fremden Bieres.

324) *Wustmann, Gesch.*, S. 228 ff.

325) Dasselbst.

326) In dem Meilengebiete des Rates vereinigen sich mehrere Hoheitsbezirke. Daraus entstehen zahlreiche Verwicklungen, die einerseits diesen, andererseits jenem gefährlich werden. 1593 muß den Dörfern im Kurfürstentum erlaubt werden, Bier aus fremden Städten zu holen, sie müssen aber auch gefaßt sein, „die Notdurft (gemeint ist das Getreide) abgeschlagen zu bekommen. Sollen es holen, wo sie das Bier herbringen“ (Lib. C. 16 Bl. 188b).

327) Die der Stadt zufallenden Bierstrafen der Bürger erscheinen in den St.R.R. regelmäßig als „Lindenauische Buße“.

328) *Wustmann, Gesch.* S. 242.

329) Tit. XV M, 20.

330) *Röhschke* S. 142.

331) Eidbuch 1590, Bl. 57b.

332) Tit. XV A, 3.

Neben dem Bierrecht verteidigt der Rat auch seine Handwerker. So hatte sich die Zahl der Dorfweber im Anfange des 16. Jahrhunderts beträchtlich vermehrt. Es fällt auf, daß sogleich nach dem Kaufe der Klosterdörfer Bestimmungen über deren Beschränkung in allen Ratsdörfern erlassen werden. Den Webern aber, die erst seit „wenigen Jahren sich des Webens unterstanden“, wird befohlen, „sich des Handwerks gänzlich zu entäußern. Da sie das nicht taten, würde es der Rat selbst abschaffen“<sup>333</sup>).

So müssen wir handelspolitische und wirtschaftliche Gründe, Straßensicherung und Erhaltung städtischen Meilenrechtes<sup>334</sup>) als mitbestimmend für die Dorfkäufe des ersten Abschnittes annehmen. Grenzen, die den vom städtischen Einfluß durchpulsten natürlichen Umkreis vorerst hemmend durchziehen, muß die aufstrebende Messfestadt mit fortschreitendem Machtzuwachs notwendig sprengen. Der im ganzen erfolgreiche Kampf des Rates um den Vorstoß Leipzigs in Stift Merseburgisches Gebiet ist zugleich ein energisch geführter Abwehrkampf des Stiftes. Trotz der Erschütterungen einer herausziehenden neuen Zeit hat Leipzig hier nicht den vollen Sieg erringen können. Der geplante Austausch Lindenaus an den Herzog zum Zwecke der Verleihung zu Stadtrechtsqualität mißglückt ebenso wie der großzügige Plan, die Abteidörfer an die Stadt zu binden. Der Rat bleibt Belehnter des Stiftes. Dafür ist Leipzig 1543 sein größter Erfolg gelungen: der (allerdings nicht ungeschmälerte) Erwerb der Klostergüter. Indem der Rat nach jahrelangem Planen das grundherrschaftliche Erbe des Thomasklosters antritt, schließt er die Möglichkeit jeder neuen Rivalität aus und bringt damit sein aus wirtschaftlichen Erwägungen erwachsenes Streben nach obrigkeitlicher Beherrschung des Umlandes ein großes Stück voran.

Noch vollkommener wird dieses Ziel im folgenden Abschnitt erreicht, obwohl hier bereits andere Umstände maßgeblicher auf die Besitzerweiterung einwirken, die den planvollen Eindruck früherer Zeit z. T. vermissen lassen.

Die Stadt befindet sich um 1530—1540 auf einem Gipfelpunkte wirtschaftlicher und kultureller Entfaltung. Die seither stetig ansteigenden Einlagen von Kapitalien, verursacht durch ein grenzenloses Vertrauen in diese hervorragende Handelsstadt, verleiten zu einem Geldverkehr größten Umfanges einerseits und zu wachsender Kapitalanlage in Grundbesitz andererseits, zumal ausgedehnte Liegenschaften das Ansehen einer Stadt und ihre Kreditwürdigkeit befördern. Durch direkte Käufe oder durch Gewährung von Hypotheken werden die Gelder festgelegt. Das Zahlungsunvermögen des von der Stadt immer mehr erstickten Landadels veranlaßt den Rat öfters zur Übernahme der beliebigen Güter; damit soll der Verlust des eingelegten Kapitals vermieden werden.

Die Absicht, den ländlichen Besitzstand möglichst abzurunden und günstige Angebote auszunützen, ist zuweilen ergänzend hinzugetreten. Nicht immer scheint dabei die notwendige Verantwortlichkeit des Rates gegenüber dem gemeinen Wohle gewahrt zu sein.

Das Verhältnis zum Stift Merseburg ist in dieser Zeit durch die Begleitumstände beim Kauf von Wahren und Panitzsch gekennzeichnet. Die früher ge-

<sup>333</sup>) RB 8, Bl. 144b f.

<sup>334</sup>) Es muß auch beachtet werden, daß keine Ratsdörfer außerhalb der Meilenzone liegen, und es ist bemerkenswert, daß der Erwerb von Dörfern einsetzt, als die Zollbefreiung der im Meilenkreise gelegenen Dörfer vollendet ist. Vgl. K r o f e r, Leipzigs Gründungs-urkunden, in: Aufsätze zur Leipz. Stadtgesch. S. 29 ff. R ö s s c h e - R ö s s i g e r, Leipzig-Stadt und Land; Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. 19 S. 3 ff.



gegebenen Versprechungen werden zwar immer wieder erneuert, in Wahrheit aber wissentlich oder absichtslos nicht eingehalten. Merseburg ist kein ernsthaftes politisches Hindernis mehr, es achtet allein auf die Innehaltung der geldlichen Leistungen.

Der Zusammenhang des Rückschlages im beginnenden 17. Jahrhundert mit dem Finanzzusammenbruch ist sinnfällig. Die durch das Versagen führender Männer und durch die Ausnützung der Notlage seitens des kurfürstlichen Beauftragten, David Döring, verursachte Minderung des Besitzstandes wird vom Räte nur in größter Bedrängnis fortgeführt, doch so, daß allein das Entbehrlichste an Einzelstücken und einige wenige Dörfer veräußert werden.

Auffallend planmäßig geht die schwergeprüfte Stadt, an innerer Kraft ungebrochen, bei erster Gelegenheit unverzüglich an den Wiederaufbau ihres Landgüterbesitzes. Er gelingt beinahe restlos. Was aber neu dazu erworben wird, ist deutlich von Früherem unterschieden. Zielvolles Planen ist auch hier kaum zu erkennen. Ackerbesitz und Vorwerke, die ergiebige Pächtertragnisse in Aussicht stellen und vorteilhaft angeboten werden, sind bevorzugt. Dorfkäufe treten als unbedeutend fast völlig zurück; es liegt in diesem Jahrhundert einer — nicht nur wirtschaftlichen — Neuorientierung kein Anlaß mehr vor, allein obrigkeitliche Rechte zu erstreben.

## B. Nutzung und Bewirtschaftung des ländlichen Ratsbesitzes.

Es mag aufgefallen sein, daß die Frage, ob der Rat durch den Erwerb eines so namhaften Besitzes an Dörfern und Gütern nicht vor allem auch einen unmittelbaren wirtschaftlichen Gewinn erhoffte, bisher nicht gestellt wurde. Genauer: ob er Liegenschaften zu dem Zwecke erwarb, um durch Zinsgenuß oder eigenwirtschaftliche Erträgnisse die städtischen Einnahmen zu steigern. Um so mehr drängt sich diese Frage auf, als ja das Wesen der Grundherrschaft im allgemeinen besonders die wirtschaftliche Existenz ihres Inhabers in sich schließt.

Dennoch lehrt schon ein flüchtiger Blick in den städtischen Haushalt, daß diese Nutzungen für Leipzig im Vergleich mit anderen Einnahmeposten außerordentlich gering sind. So betragen die einkommenden Dorfzinsen nach dem Erwerb des Klosterbesitzes immer erst 1,6 % der Gesamteinnahme<sup>335</sup>). Die damals im Betriebe befindlichen Vorwerke warfen keinen Überschuß ab, der diesen Prozentsatz wesentlich erhöhen konnte, und die eingebrachten Ernten stellten durchschnittlich nur eine geringe Zuluße zum eigenen Bedarfe dar. Etwas höher ist der Gewinn aus Mühlen, Wiesen und Wäldern. Doch ist gerade hier zu erkennen, daß die Nutzwerte des außerhalb des Weichbildes Gelegenen hinter denen der im Stadtgebiete befindlichen Besitzungen, mit denen sie gemeinsam verwaltet werden, gleichfalls erheblich zurückbleiben.

Leider liegt eine Untersuchung über Leipzigs Finanzwirtschaft seit 1556, die das Verhältnis der verschiedenen Einnahmekapitel zueinander erkennen ließe, nicht vor<sup>336</sup>). Sie würde wohl feststellen müssen, daß auch dann noch ein ähnlicher Tatbestand gegeben ist, obgleich die Stadt seit 1570 Eigenwirtschaft in etwas größerem Maße betreibt und demzufolge die absoluten Zahlen ansteigen. Die Überschüsse aus den Rittergütern verzinsen das im Grundbesitz angelegte Kapital nicht ausreichend, ja, erhebliche Bauvorhaben bringen für einige Jahre gar Fehlbeträge, und auch nach der Wiedergesundung der Finanzen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein sind die Erträge nach dem Urteil damals verantwortlicher Männer nicht zufriedenstellend. Trotzdem — oder besser: gerade deshalb — kann im Rahmen unserer Untersuchungen nicht darauf verzichtet werden, die Nutzung und Bewirtschaftung des ländlichen Besitzstandes wenigstens im Überblick zu untersuchen. Die hier einzuhaltende Blickrichtung, die den ländlichen Besitzstand des Rates vor allem von seiner Bedeutung für die Stadt her erfassen will, muß das ausführliche Eingehen auf wirtschaftsgeschichtliche Einzelbeobachtungen, etwa im Sinne der

<sup>335</sup>) Meißner S. 116. Die dort vorgetragene Ansicht, daß es sich bei den Dorfzinsen um „direkte (Repartitions-) Steuern“ handele, ist falsch. Der Rat hatte keinerlei Einfluß auf die Gestaltung dieser Einkünfte.

<sup>336</sup>) Meißners Darstellung schließt mit gutem Grunde mit dem Zeitpunkte der Lotterschen Reform ab (1556).

Untersuchung von D. U e r m a n n<sup>337</sup>), vor einer mehr überschauenden Darstellung der gewonnenen Ergebnisse zurückstellen.

## 1.) Erträgnisse aus Grund- und Gerichtsherrschaft.

### a) Grundzinsen.

Den Grundstock der an den Rat fließenden Gefälle bilden die aus der bäuerlichen Landleihe herrührenden Zinsleistungen. Es sind Realabgaben<sup>338</sup>), die von der Stadt in gleicher Höhe wie von den Vorgängern in der Grundherrschaft eingehoben werden. Sie sind, abgesehen von den wenigen Laßzinsen, grundsätzlich unveränderlich und gliedern sich in Natural- und Geldleistungen. Der Walpurgis-, Michaelis- und Martinstag treten als Zinstermine vor anderen hervor, die der Rat beibehält.

Über Größe und Wert der einzelnen zinsenden Objekte sowie über die Höhe der von ihnen einkommenden Leistungen gibt am besten eine tabellarische Übersicht Auskunft<sup>339</sup>). Die Tatsache, daß die Zinsbeträge sich im Laufe der Jahrhunderte nur wenig, zuweilen gar nicht verändern<sup>340</sup>), erlaubt diese Art der Darstellung. Sie zeigt, daß der Geldzins den Hauptbestandteil bildet. Er bewegt sich im allgemeinen auf einer für die Dörfer durchaus erträglichen Höhe, zuweilen ist er sogar auffallend niedrig<sup>341</sup>), dann aber meistens ergänzt durch bedeutendere Naturalabgaben<sup>342</sup>). Ganz grob gesagt, verhält sich die Zahl der Zinspflichtigen zu der in Gulden ausgedrückten Zinssumme vielerorten wie 1:2. Überschritten wird dieses Verhältnis von Großmiltis, Baalsdorf, Hirschfeld, Panitzsch, Plösch, auch von Reudnitz, Mülkau, Connewitz und Pröttitz. Der Anteil des einzelnen am Zinsaufkommen des Dorfes richtet sich nach der Größe seiner Wirtschaftsfläche. Nicht überall ist der von der Hufe zu entrichtende ursprüngliche Einheitsfuß noch erkennbar. Er beträgt:

in Baalsdorf	60 gr, 2 Hennen,
„ Glenden	60 gr,
„ Mülkau	56 gr, ½ Schl. Korn, 1 Schl. Hafer,
„ Lehelitz	30 gr,
„ Sommerfeld	28 gr,
„ Großwiederitzsch	15 gr, 3 Hennen,
„ Probstheida	6 gr, 3 Schl. Korn, 3 Schl. Hafer,
„ den Kohlgärten für ½ Viertel Landes	8 gr, 5 Pfg.,
„ Modelwitz für 1 Hufe Laßgut	40 gr,
„ Pöschcher Mark desgl.	20 gr.

Unter den Naturalabgaben stehen die Hühner an erster Stelle. Es entrichten jährlich u. a.:

Großwiederitzsch	63 Stück,
Leutzsch	55 "
Stahmeln	54 "

<sup>337</sup>) Siehe das Schriftenverzeichnis.

<sup>338</sup>) Lütge S. 138, S. 141.

<sup>339</sup>) Vgl. Anhang I.

<sup>340</sup>) Was Rothe (S. 86 ff) für das Thomaskloster bis 1543 erwies, können wir bis in die Zeit der Zinsablösung fortführen. Die von ihm aus diesem Tatbestande gezogenen Folgerungen treffen auch für später, insbesondere für das 17. Jahrhundert, zu.

<sup>341</sup>) Kohlgarten, Lehelitz, Kleinwiederitzsch, Probstheida, Wüste Mark Wehrbruch, Großschorlopp.

<sup>342</sup>) Das stimmt durchaus zu dem, was Lütge für Mitteldeutschland überhaupt feststellt.

Großschorlopp	52 ½	"
Panitzsch	43	"
Pröttitz	34	"
Kleinwiederitzsch	32	"
Lindenau	30	" <sup>343)</sup>
Lehelitz	28	" <sup>343)</sup>

In ihnen ist zweifellos eine Leistung an die Grundherrschaft zu sehen; sie ruht auf dem Hofe (Rauchhuhn) oder auf wüsten Hofstätten, oft auch auf Sonderstücken der Flur, besonders Wiesen. Aber auch von Hufen sind Hühner zu zinsen (Fulhühner), so in Wiederitzsch von einer Hufe zwei Stück. In Kleinwiederitzsch weiß man 1531 nicht, ob die 30 Hühner von den Höfen oder Hufen fällig sind<sup>344)</sup>.

Besonders zu erwähnen sind die Grasehühner, die aus Lindenau, Leutzsch, Raschwitz, Wiederitzsch, Mückern und Böhlitz als Entgelt für überlassene Grasnutzung in den Wäldern der Aue einkommen. Wiederitzsch gab z. B. 62 Grasehühner. Sie wurden nach Sichelzeln berechnet, so, daß z. B. in Lindenau für jede Sichel im Jahre vier Hühner zu bringen waren, im ganzen 1528 von 45 Sichelzeln 180 Stück, 1531 von 30 Sichelzeln 120 Stück<sup>345)</sup>.

Aus 15 Ratsdörfern kamen Kapphähne ein. Leutzsch (34), Wahren (21), Crottendorf (16), Pfaffendorf (16), die Kohlgärten (12) und Panitzsch (12) stehen hier an der Spitze. Noch vor 1630 sind die Grasehühner, schon 1559 einige Kapphahnzinsse durch Geldzahlung abgelöst worden.

Sobiel die benutzten Quellen erkennen lassen<sup>346)</sup>, schütteten verhältnismäßig wenige Dörfer Getreidezinsen, die in Hafer und Roggen, ganz selten in einer geringen Menge Weizen bestanden. Probstheida fällt durch eine besonders starke Belastung der Hufe mit Getreidezins auf. Bei den Mühlen ist er selbstverständlich. Der Gänsezins ist selten; wo er einkommt, jedoch ziemlich bedeutend. Panitzsch bringt 40, Leutzsch 18 Gänse jährlich, Grassdorf den Zehnten von allen im Dorfe gehaltenen. Außerdem kommen ein: 3 ½ Schock Eier von Connewitz, 1 Schock 40 Stück von Lindenau, 2 Lot Safran von Stahmeln, 1 Pfund Wachs von Panitzsch, 10 ½ Schock Kraut und 30 Reihen Zwiebeln von Crottendorf, 1 ½ Schock Zwiebeln aus Unger. Besonders bemerkenswert sind noch: 1 Pfund Pfeffer von Großwiederitzsch, ½ Pfund von Grassdorf und 1 Pfund Ingwer von Wahren, die kaum als „Naturalabgaben“ im eigentlichen Sinne zu bezeichnen sind, da sie nicht von eigenen Erträgen herrühren.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war es üblich, daß die Naturalabgaben den mit der Verwaltung der Dörfer beauftragten Ratsherren überwiesen wurden und der Stadt nur die Geldzinsse zufließen. In älterer Zeit teilten die Ältesten des Rates die Zinsstücke an die drei Bürgermeister und die beiden regierenden Baumeister aus, wobei jene, insbesondere der regierende Bürgermeister, vor diesen bevorzugt wurden. 1581 nahmen die Bürgermeister die aus Crottendorf fälligen Kapphähne, der Syndikus die Zwiebeln, die Dorfherren aber Hühner, Kraut und Kalbgeld. Im Jahre darauf wird alles dies den drei Bürgermeistern vorbehalten.

<sup>343)</sup> 1528 ausdrücklich als Rauchhühner bezeichnet.

<sup>344)</sup> U. R. 43, 4. — Die Untersuchungen Rothés und eigene Studien führen zu der Bestätigung der Lütgeschen Ansicht, daß aus der Entrichtung von Zinshühnern auf ehemalige Leibeigenschaft in unserem Gebiete nicht geschlossen werden kann.

<sup>345)</sup> U. R. 30, 32 (Nr. 1).

<sup>346)</sup> Es wäre möglich, daß uns einiges entgangen ist, weil das Zinsgetreide direkt auf die Kornböden gebracht wurde und nur selten in den Rechnungen oder ZRR erscheint. Die hier vorgebrachten Angaben stützen sich auf die Kaufbriefe und Übergaberegister.

Es ist nicht deutlich erkennbar, in welchem Umfange und wann diese Sachzinsen in Geldleistungen umgewandelt und dem Stadtvermögen zugeführt worden sind, weil die Zinsregister z. T. noch Naturalien anführen, wo doch schon Ablösung stattgefunden hat, andererseits aber in Vermögensaufstellungen die Naturalzinsen zu ihrem Geldwerte veranschlagt sind. 1548 und 1581 wurden z. B. die Hühner noch an die Ratsherren verteilt, ebenso die Kapphähne, Gänse und der Pfeffer. Dagegen erscheint ein Kalbgeld schon von Anfang an in Eutrißsch, Reudnitz, Kleinwiederißsch und Crottendorf, überall mit 20 gr, desgleichen der Lammzins von Unger mit 36 gr. Beides steht ursprünglich auch den Bürgermeistern zu, wird aber später — außer bei Crottendorf — als Einnahme der Landstube gebucht. Mit der strengen Beaufsichtigung des städtischen Finanzwesens seit 1627 werden auch die letzten Sachabgaben in Geld verwandelt und dem städtischen Haushalte zugeführt worden sein. In den Klosterdörfern waren die Hühnerzinse z. T. schon vor 1543 zu Gelde gemacht. Der Rat bedient sich bei der Ablösung der dort gültigen Grundwerte (1 Huhn = 3—4 gr, 1 Kapphahn = 7 gr), als er dieses Beginnen auch auf seine alten Dörfer ausdehnt.

Eine solche Wandlung kam, entsprechend dem Sinken der Währung, allein dem Bauern zugute und benachteiligte die Grundherrschaft. Dies kommt gerade in dem außerordentlich niedrigen Kalbgelde deutlich zum Ausdruck. Gewiß nur, um seine Einnahme zu erhöhen, fordert der Rat 1607 statt der 20 gr von den Dörfern nun wirklich ein Kalb. Er erreicht tatsächlich eine wesentliche Erhöhung des Zinses<sup>347</sup>). Das Getreide wird bis zuletzt auf des Rates Kornboden geschüttet und nicht abgelöst.

Lütge hat darauf hingewiesen<sup>348</sup>), daß anlässlich der Neubegründung von Zinsleistungen auf neuvergabten Höfen „die eigentlichen Entstehungsgründe für die verschiedenen Arten der Belastung keinerlei Bedeutung mehr haben“. Vielmehr herrsche „die Tendenz der Anpassung an das ringsherum Übliche“. Diese Einstellung hat der Leipziger Rat in seinen Dörfern mehrfach bewiesen. So wurden in Schönau 1555 einige wüste Stellen neu besetzt, auf denen seit alter Zeit auch Hühnerzins lag. Gleichzeitig teilt der Rat das Vorwerk in zwei Pferdner- und ein Hintersaßgut auf und belastet diese neben Erbzins und Frondienst nun gleichfalls mit vier bzw. zwei Hühnern jährlich<sup>349</sup>). — Schon 1536 verpflichteten sich einige Feldbesitzer, die zu weit in den Egelspfuhl<sup>350</sup>) gepflügt hatten, dem Rat für diesen Landgewinn zwei Kapphähne im Jahre zu geben<sup>351</sup>), das war die dort übliche Zinsleistung<sup>352</sup>).

Selbstverständlich war man bestrebt, die von den Dörfern eingehenden Zinsen nicht geringer werden zu lassen. Darum achtete man geflissentlich auf die Wiederbesetzung brachliegender oder abgebrannter Güter. Dabei wird auf frühere Zinsleistungen zurückgegriffen. Wie in Schönau, vermehrte sich schon früher in Lindenau (um 1530) die Zahl der Nachbarn<sup>353</sup>). Die in späterer Zeit z. B. in Conne-

<sup>347</sup>) Lit. XV R, 20.

<sup>348</sup>) Lütge S. 169.

<sup>349</sup>) Lit. XV A, 1.

<sup>350</sup>) Der Egelspfuhl ist noch ins Weichbild einbezogen, soweit es sich um die Vorwerksgebäude handelt. Die heutige Egelsstraße gibt seine Lage ungefähr an.

<sup>351</sup>) RB 6, Bl. 294b.

<sup>352</sup>) RB 5, Bl. 134b. — Wolf Preußer hat sich den Egelspfuhl, der „in des Rats Gerichten“ liegt, vom Amtmann verlehnen lassen mit der Verpflichtung, jährlich zwei Kapphähne zu bringen. Der Rat verlangt nun von Preußer ebenfalls zwei Kapphähne als Zins.

<sup>353</sup>) Und zwar um zwei. Ein Nachbar baute eine Hofstelle, wo ein hölzerner Turm sich befand.

wiß neuerbauten Drescherhäuser wurden mit Erbzins belegt, der sich dem Ortsgebrauche anpaßte. Im ganzen aber hält sich, wie schon hervorgehoben wurde, der Erbzins des einzelnen Dorfes durch die Jahrhunderte auf etwa gleicher Höhe, und der Wuchs des gesamten Zinseinkommens erklärt sich fast einzig aus dem Erwerb neuer zinsbarer Stücke. Somit führt uns ein aus den StKRK gewonnener Vergleich der fälligen Erbzinsen recht gut das Anwachsen des Besitzes vor:

1500	32 ß	30 gr,
1505	32 ß	30 gr,
1510	32 ß	30 gr,
1515	76 ß	37 gr,
1520	76 ß	37 gr,
1525	103 ß	53 gr,
1530	128 ß	6 gr,
1535	172 ß	4 gr,
1540	204 ß	3 gr,
1545	336 ß	22 gr,
1550	336 ß	22 gr.

Die Fortführung dieser Übersicht für die folgenden Jahrzehnte ist nicht möglich, da wohl seit 1557 (erhalten seit 1560) die neuerrichtete Landstube ihre eigene Rechnung nach anderen Grundsätzen führte, als sie den StKRK zugrunde lagen. Insbesondere ist eine weitgehende Vermischung der Zinserträge mit Frongeldern usw. eingetreten. Außerdem legten die Rittergüter Taucha, Graßdorf, Wahren und Gunnersdorf eigene Jahresabschlüsse vor, ohne daß eine allesumfassende Hauptrechnung von der Landstube erstattet wurde.

Vor 1543 kann mit einer weitgehenden Zahlungserfüllung gerechnet werden. Dann aber mehrten sich mit dem Kauf der Klostersgüter die Außenstände, die zunächst von den Schuldmahnern, dann aber von der Landstube eingetrieben wurden. Sie betragen bis 1555: 2076 fl. Nach Einrichtung der Landstube laufen neue erhebliche Rückstände auf, wenn auch nicht in solcher Höhe (1556/1561: 500 fl). Daß jedoch nicht das Zahlungsunvermögen der Bauern an diesem Zustande schuld ist, geht daraus hervor, daß es etwa seit 1570 gelingt, die Reste auf ein Mindestmaß herabzudrücken und daneben alte Rückstände in größerem Umfange hereinzuholen. Von der Jahreszinssumme der bis 1570 erworbenen Dörfer einschließlich Grottendorf und Großmiltitz verblieben als Außenstände<sup>354</sup>):

Jahr	Jahresrest		Summe der Reste seit 1556	
	fl	gr	fl	gr
1560	160	13	468	2
1562	129	8	638	19
1563	94	19	553	11
1564	126	10	?	?
1565	140	6	512	16
1572	31	14	174	—
1580	46	11	240	—
1585	12	9	97	4
1590	11	1	—	—
1595	6	10	—	—

<sup>354</sup>) Für die übrigen an Rittergüter gebundenen Dörfer ist eine gleiche Aufstellung kaum möglich. Die Prüfung ergab, daß bei ihnen die Zinsrückstände nicht so groß waren.

Wolf Peilicke wird 1565 erstmalig Landherr. Er und seine ebenso tüchtigen Nachfolger, Brehme und Sieber, sowie die Landschreiber Seemann — der einzige, der in den Rat aufstieg — und Reichel erwirken ein fast vollständiges Einkommen der Zinse. Für die mit den Rittergütern verbundenen Dörfer ergibt sich dasselbe Bild eines beinahe restlosen Zinsaufkommens.

Anders wird dies nach 1610. Die Rückstände schwellen in den „alten Dorfschaften“ wieder erheblich an, nachdem ein leichtes Ansteigen schon um 1600 begann. Es stehen folgende jährliche Reste zu Buche:

1600	43 fl	5 gr,
1610	81 fl	3 gr,
1611	160 fl	7 gr,
1612	216 fl	— gr,
1613	199 fl	9 gr,
1614	248 fl	13 gr,
1615	341 fl	3 gr.

Leider ist die Entwicklung nicht weiterzuverfolgen, da die Jahrrechnungen der Krisenzeit (1616—1625) fehlen<sup>355</sup>). Im Gegensatz dazu bleibt das Zinseinkommen von den Rittergutsdörfern gleichmäßig; es kann noch immer nicht davon gesprochen werden, daß den Bauern die Zahlung unmöglich wurde. Bei näherem Zusehen ergibt sich daher auch im ersten Falle, daß nicht Bauern, sondern die feldbesitzenden Bürger und Adligen säumige Zahlen waren<sup>356</sup>). Zudem stellt sich ein Teil der Rückstände als Landsteuerreste heraus. Es ist unerfindlich, wie diese Posten in die „Rechnungen über des Rats Dorfschaften“ kommen. Die Einnahmen an Steuern sind hier nie verzeichnet, so daß ein etwas schiefes Bild entsteht.

Erst als die Kriegsschrecken das Leipziger Land überzogen, wurde den Dorfschaften die Erfüllung ihrer Zinspflicht weithin unmöglich. Jetzt wachsen die Rückstände sprunghaft an. Es betragen alle Rückstände:

1630	624 fl,
1630—1635/36 <sup>357</sup> )	3752 fl,
1630—1639/40	6290 fl,
1630—1644/45	8236 fl.

Sie sind zum größten Teile uneinbringlich und werden schließlich gestrichen, nachdem sie sich lange genug durch die Rechnungen geschleppt haben.

Mit der Einrichtung neuer Zinsregister (1684) ist der alte Zustand endgültig überwunden. Fortan kommen die Zinsen in kaum veränderter Höhe nur noch mit normalen Abgängen ein, bis die Zeit des Siebenjährigen Krieges wiederum eine vorübergehende Unterbrechung bringt.

#### b) Frondienste.

Lütge hat die Mannigfaltigkeit der in Mitteldeutschland auftretenden Frondienste nach verschiedenen Gesichtspunkten zu ordnen versucht<sup>358</sup>). Nach dem Empfangsberechtigten scheidet er in „landesherrliche, kommunale und kirchliche sowie gerichtsherrliche und grundherrliche Fronden“. Die ersteren, unter dem Begriff der Folge zusammengefaßt, verlangen von dem Bauern u. a. Fuhrdienste,

<sup>355</sup>) Sie wurden vermutlich von der Regierung zur Prüfung eingefordert und sind nicht zurückgekommen. Im H. St. A. fand ich sie nicht.

<sup>356</sup>) So besonders Sachs, Goldbeck, Joh. Meier und die Familie von Uechtritz auf Modelwitz.

<sup>357</sup>) Das neue Rechnungsjahr lief von Bartholomäi bis Bartholomäi.

<sup>358</sup>) Lütge S. 89 ff.

soviel deren das Amt oder der Landesherr selbst zu Bauten, Straßenbesserung, Jagd usw. bedarf. Die vor 1543 als Stadtrechtsgüter erworbenen Ratsgüter blieben von solcher Auflage weitgehend verschont. Für die ehemals als amtsässig geltenden Klosterdörfer, von denen der Rat anfangs, gleich seinen Vorgängern in der Grundherrschaft, mit zwei Geschirren diente, seit 1558 aber „Dienstgeschirrgeld“ zahlte<sup>359</sup>), nahm er wegen dieser Tatsache und seiner Schriftsässigkeit dasselbe Recht in Anspruch, ohne daß er zunächst ernsthaften Widerspruch des Amtes fand. Gegen 1590 wird dies anders, und 1594 beschwert sich der Rat, daß der Amtschösser seine Dörfer — ungerechtfertigt — mit vielen Landfuhren belege, obwohl ihm die Klostergüter „ganz frei und ohne Beschwerde außerhalb der zweien Dienstgeschirre verkauft . . . worden“<sup>360</sup>). Als wenig später der Kurfürst die Erneuerung der z. T. vergessenen Jagddienste und Fuhren bezw. ihre Umwandlung in eine Geldabgabe (1 Hufe = 6 fl) anordnet<sup>361</sup>), erhebt der Rat unter gleicher Begründung für seine Dörfer Einspruch, die auch selbst eine entsprechende Bittschrift einreichen. Sie belegen ihre Sonderstellung u. a. damit, daß sie 1587 nur die Hälfte des für die Amtsuntertanen angeschlagenen Hufengeldes zu zahlen brauchten. Es ist bezeichnend, daß der Rat die beanspruchten Rechte gegenüber der erstarkten Landesherrschaft nicht mehr voll verteidigen kann und die Dörfer seit 1618 ein Hufengeld von 3 fl für die Hufe zahlen müssen, obwohl es „ihnen wohl schwer fallen wird, neben den Fronen und Diensten, die sie uns (dem Rat) leisten müssen, auch dies halbe Hufengeld zu tragen“<sup>361</sup>). Er will wenigstens zusehen, ob er die Bauern von den ihm gebührenden Diensten teilweise entlasten könne.

Während so die Ratsdörfer im Amt Leipzig fast völlig von landesherrlichen Diensten frei sind und nach deren Ablösung auch noch günstiger als die übrigen Amtsuntertanen dastehen, werden die stiftischen recht häufig zu Bau- und Merseburg und Schkeuditz herangezogen und genießen eine sichtbare Bevorzugung nicht<sup>362</sup>).

Die dem Landesherrn zustehenden Dienste möchten wir ebensowenig als echte Fronen bezeichnen wie die „kommunalen“<sup>363</sup>), die doch von der Gemeinde zu eigenem Nutzen geleistet werden; so, wenn die Connewitzer das Dach ihres Hirtenhauses gemeinsam instand halten und in fast allen Ratsdörfern die Nachbarn sich gegenseitig helfen, Zäune zu setzen und zu bessern. Vielmehr behalten wir den Ausdruck Fronendienst für die der Grund- und Gerichtsherrschaft zukommenden — althergebrachten und gesetzlichen — Dienste vor. Nicht wenige Ratsdörfer sind von ihnen völlig frei, so die Kohlgartendörfer Reudnitz-Tuschkendorf, Anger und Crottendorf, auch Neusch, Lehelitz, Cleuden und Großschorlopp. Die übrigen leisten fast ausnahmslos quantitativ und qualitativ gemessene Fronen, die zumeist den stadteigenen Rittergütern und Vorwerken zugute kommen. Das älteste Ratsdorf Cunitzsch ist lediglich verpflichtet, einen Acker Reisholz (etwa 136 Schock) vor eine städtische Ziegelscheune zu fahren. Die übrigen leisten Acker- und Erntefron. Pferdner sind zu Spann-, Hinterlassen zu Handdienst angehalten, der durchgehends nur wenige Tage im Jahre ausmacht. In Lindenau frönt jeder sieben Tage, in Barneck jeder der vier Pferdner sechs Tage, in den ehemaligen Thomsdörfern und Hirschfeld

<sup>359</sup>) Vgl. Hausstein S. 185 ff. Das Dienstgeschirrgeld betrug 400 fl.

<sup>360</sup>) Hausstein S. 189.

<sup>361</sup>) H. St. A. Loc. 37619 Rep. XVI Leipzig Nr. 1.

<sup>362</sup>) Auch hier offenbart sich der Unterschied in der Besitzqualität, je nachdem, ob das betr. Ratsdorf zum Amt Leipzig oder zum Stift Merseburg gehörte.

<sup>363</sup>) So Lütge S. 93.



auffallend gleichmäßig jeder Pferdner vier Tage, jeder Hintersasse einen Tag in das Klostergut Connewitz, zusammen 88 Tagewerke mit dem Pflug und 48 mit der Hand. Auf den Sommerfelder Pferdnern lasten jährlich 16 Tage Fron. In Plöstitz dient jeder Nachbar vier Tage. Eigenartig ist, daß die beiden Pröttitzer Pferdner außer vier Tagen Pflugfron gleich den Hintersassen noch einen Tag Handdienst leisten müssen.

Umfangreicher sind die Fronen natürlich dort, wo ein ursprünglich herrschaftlicher Gutsbetrieb sich befindet. Die Leuzscher „Handlanger“ mußten einst das Getreide um den Zehnten und das Heu umsonst schneiden. Seitdem der Sattelhof vererbt ist, „dürfen“ sie diese Arbeit nicht mehr tun. Das Graßdorfer Rittergut verfügt über 12 Tage Pferdedienst und ebensoviel Handfron aus dem Dorfe, vier Tage Pflugfron aus Taucha, die Gradfelder müssen 14 Tage Holz hauen und 26 Tage anderen Handdienst leisten, auf Portitz liegen 16 Tage Pferde- und 12 Tage Handdienst, außerdem 40 Tage Kornschnitt. In Panißsch fronen sechs Pferdner im Jahre zusammen 11 ½ Tage; dazu ist jeder gleich den 36 Hintersassen zu vier Tagen Baufron verpflichtet. Die letzteren dienen außerdem zusammen 76 Tage mit der Sense<sup>364</sup>), die meisten 1 ½ Tage. Dazu kommen noch 20 Tage andere Handfron<sup>365</sup>). Meistens ist die Art der Arbeit genau festgelegt. Die siebentägige Fron der Lindenauer Pferdner besteht in vier Tagen Pflugdienst, einem Tag Mistbreiten, einem Tag Heu- und einem Tag Kornschneiden. In allen Fällen finden wir eine zeitlich festbegrenzte, dazu sachlich bestimmte und den einzelnen keineswegs erdrückende Dienstpflicht vor, die sich durchaus in den Grenzen dessen hält, was sonst für Sachsen bekannt ist. Die Belastung für die Bauern wird um so milder, wenn man bedenkt, daß der Rat gewiß nicht so durchzugreifen imstande war, wie etwa eine am Orte wohnende Gutsherrschaft.

Auffällig weichen Lindenau und Connewitz von den geschilderten Verhältnissen ab. Von den Lindenauer Handfrönern heißt es<sup>366</sup>), daß sie, ohne dafür Kost zu empfangen, das Heu wenden und einbringen, Hafer und Gerste aufheben, Rübsen, Erbsen usw. abmachen und Mist breiten müssen. Das Sommergetreide dreschen sie um den 21. Scheffel, von der Winterfrucht dürfen sie den 26. Scheffel einbehalten. Ein solcher Satz ist wesentlich ungünstiger als der von Lütge sonst in Mittelddeutschland festgestellte, wenn er auch anderswo nicht völlig fehlt<sup>367</sup>). Den Schnitt von Korn und Weizen besorgen die Lindenauer Handfröner um das 10. Schock „nach der Kabel“. Zudem hat jeder von ihnen sechs Schock Holz gegen ein sehr geringes Entgelt (2 gr) zu hauen. Einen ähnlichen Eindruck hat man von Connewitz<sup>368</sup>). Die dortigen Hintersassen mähen das Wintergetreide, aus jedem Hofe zwei Personen mit zwei Sichel, gegen den Zehnten, schneiden den Rübsen, heben das Sommergetreide und bringen es in Bande und Mandeln, fertigen die Seile für Erbsen und Gerste und müssen alle Erntearbeiten zu Ende bringen, die die Fröner der übrigen Klosterdörfer in ihrem gemessenen Dienste nicht schaffen. Außerdem haben sie jährlich etwa zwei Acker Holz gemeinsam zu schlagen und Heu

<sup>364</sup>) Viermal 6 Tage, dreimal 3 Tage, zweimal 2 Tage, 26 mal 1 ½ Tag.

<sup>365</sup>) Einmal 10 Tage, einmal 6 Tage, einmal 4 Tage. — Schon nach diesem Befunde hat man den Eindruck, daß Panißsch aus mehreren Siedlungen zusammengewachsen sein muß.

<sup>366</sup>) D. A. M. Hs. 185 Bl. 157.

<sup>367</sup>) Lütge S. 103 f. — Jedoch stellt W. Richter für Gornstädt (S. 38) und Roszbach (S. 36) fest, daß um den 25. Schl. gedroschen wurde. Hier fühlt man, daß innerhalb des mitteldeutschen Raumes Einzeluntersuchungen nötig werden, die u. a. der Verbreitung und Entstehung solcher günstiger und weniger günstiger Druschrechte nachgehen.

<sup>368</sup>) Rothe S. 92 f.

zu machen. Dazu kommen noch Dienste an das Amt: 12 Acker Heu im Jahre zu versorgen, „wenn man sie fordert“, wofür man ihnen Käse, Brot und 5 gr Trinkgeld gibt, schließlich das Schloß zu kehren, „so oft man sie fordert“ (aus jedem Hofe eine Person).

Es muß hervorgehoben werden, daß in diesen Dörfern die Schnitter- und in Lindenau die Drescherarbeit ebenso auf allen Handfrönern ruht — beide Gemeinden bestehen fast nur aus solchen — wie die übrigen Dienstleistungen und von ihnen nicht zu trennen ist. Die Fronpflicht ist hier im Gegensatz zu der in anderen Ratsdörfern zeitlich ungemessen, jedoch qualitativ hauptsächlich auf die Erntearbeit beschränkt. Dazu kommt, daß die von den Nachbarn selbst genutzte Feldfläche ihnen ursprünglich nur als Laßgut eingeräumt ist. In Connewitz ist dies noch im 16. Jahrhundert der Fall. Es muß hier doch wohl ein in der Kolonisationszeit begründetes deutsch-slawisches Hinterlassungsverhältnis vorliegen.

Indem die Handfröner, auf Vergrößerung ihrer zur Nutzung überlassenen Fläche bedacht, sozial emporsteigen, empfinden sie die Fronpflicht mehr und mehr als Fessel, weil sie der Arbeit am eigenen Acker hinderlich ist. Während dieser Konflikt in Lindenau deshalb nicht eintritt, weil die Bewirtschaftung des Vorwerkes aufgegeben ist, führt er in Connewitz zu langjährigen Auseinandersetzungen mit dem Räte.

Den Drusch besorgen hier einige „Erbdrescher“, die schon 1543 vom Kloster übernommen wurden. 1545 läßt ihnen der Rat vier Häuser bauen<sup>369</sup>), zu denen er je neun Acker Feld und etwas Wiese schlägt, und die er jedem für 20  $\beta$ , zahlbar innerhalb 20 Jahren, vererbt. Als Zins werden 16 gr und zwei Fuhhühner aufgelegt, die Fronleistung entspricht derjenigen der Connewitzer Nachbarn. Darüber hinaus sollen die Drescher das von den Vorwerkfeldern geerntete Getreide um den 21. gehäuften Scheffel ausdreschen. Dafür werden sie an jedem Arbeitstag mit Kofent, einem Käse und einem Stück Brot beköstigt. Ihre Frauen leisten jede vier Tage Handdienst. Auch hier tritt uns also ein für die Drescher weniger günstiges Dienstverhältnis entgegen, als es anderwärts üblich ist<sup>370</sup>), und aus dem sie sich gegen Ende des Jahrhunderts im Verein mit den Connewitzer Nachbarn zu befreien suchen. Die mannigfachen Veränderungen, die der Rat damals mit den Gutsfeldern vornimmt<sup>371</sup>), veranlassen die Drescher, über ungerechtfertigte Vermehrung ihrer Arbeit zu klagen. Der Rat widerlegt diesen Vorwurf nach Kräften und brandmarkt ihr Bestreben nach Erweiterung der überlassenen Nutzfläche<sup>372</sup>). Immerhin haben die Erbdrescher bereits den Drusch um den 17. gehäuften Scheffel erreicht, weil „auf Käse, Brot und Kofent viel gegangen, daß sie sich so ungemäß verhalten“, und man sie deshalb nicht mehr beköstigt<sup>373</sup>).

Die Panitzscher Erbdrescher genügen ihrer Pflicht um den 15. Scheffel. Auch in Taucha sind Drescherhäuser nachzuweisen.

<sup>369</sup>) Diese Tatsachen widersprechen der Ansicht, daß erst Kurfürst August (1553—1586) diese Einrichtung entstehen ließ (so Lütge S. 104). Nach Wuttkes Ausführungen (S. 31) bleibt sehr wohl möglich, daß Kurfürst August Erbdrescher schon vorfand, sich ihrer nur in erhöhtem Maße bediente und damit anregend auf andere Wirtschaftsbetriebe wirkte.

<sup>370</sup>) Vgl. Lütge S. 104. — Nach Richter wurde in Pforta auch um den 21. Schl. gedroschen (S. 37).

<sup>371</sup>) Vgl. S. 69.

<sup>372</sup>) 1580: „Also werden die Drescher nicht höher als früher beschwert, aber sie wollen sich an ihren Dreschergütern nicht begnügen lassen, sondern wollen sie erweitern und mehr Feld an sich bringen. Wenn sie dreschen sollen, sitzen sie in der Dölitzer Schänke und anderen Kretschmarn“ (Prot. 1563 Bl. 253b).

<sup>373</sup>) 1596 weigern sich die Drescherfrauen, die auferlegten vier Tage Fron zu tun.

Es ergibt sich somit eine Dreiheit von Fron: Einmal sind in einer weitaus überwiegenden Zahl von schlichten und Rittergutsdörfern Pferdner und Handfröner zu milder, zeitlich eng bemessener Dienstleistung verpflichtet; zum anderen dienen wenige Dörfer ihrem Vorwerk seit ältester Zeit unter weitaus ungünstigeren Bedingungen, die ungemessener Fronpflicht noch nahe stehen. Der Zehntschnitt, gewisse mindere Gras- und Holzrechte ermöglichen die Existenz. Diese Handfröner steigen über die Nutzung von Laßgut zu Vollbauern auf. Schließlich sind in jüngerer Zeit Drescher angesetzt, denen Hofstatt und geringe Ackeranahrung vererbt werden, die auch gleich den Nachbarn frönen und darüber hinaus ihrer Druschpflicht genügen. Auch sie versuchen ihre Lage zu bessern. Für sie ist tatsächlich der Frondienst „eine durch Vertrag . . . obligatorisch gewordene Gelegenheit eines Arbeitsverdienstes“<sup>374</sup>), während dies für die Fröner der zweiten Art schon immer weniger zutrifft, je mehr sie eigenes Feld bestellen<sup>375</sup>). In allen Ratsdörfern aber, die überhaupt frönen, liegt diese Pflicht auf allen Höfen, seien es Pferde- oder Hintersaßgüter.

Anders stellt sich die Fronpflicht der Hausgenossen dar. Sie ist in den Ratsdörfern eng mit der Aufenthaltserlaubnis verknüpft und ein Gegenwert für den gerichtsherrlichen Schutz<sup>376</sup>). Im Jahre 1567 wird sie für alle Ratsdörfer eingeführt<sup>377</sup>), doch ist nur selten von ihr Gebrauch gemacht worden<sup>378</sup>). Bald wird diese Fronpflicht auf jährlich drei Tage eingeschränkt. Nur in Taucha sind die Hausgenossen stärker belastet, weil ja die geringen Fronen der beiden zugehörigen Dörfer dort bei weitem nicht ausreichen. Sie müssen das Wintergetreide um den Zehnten schneiden, Heu und Grummet machen, Jagddienste leisten, Mist breiten, Hafer harken und binden, Flachs beschicken, Kraut stecken und hacken<sup>379</sup>).

Nur wenige Dienste in Lindenau und Connewitz bleiben völlig ohne Entgelt. Für die übrigen wird regelmäßig Beköstigung geliefert, doch nur in ganz bescheidenem Umfange. Die Pferdner bekommen außerdem Futter. Zuweilen ist ein geringes Trinkgeld üblich. Reichlicher werden die Pferdefronen in Panitzsch vergütet. Zu einem Viertel Scheffel Futterhafer und dem Morgenimbiss an Brot und Käse tritt ein Mittags- und Abendgericht, bestehend aus Suppe und zwei Zugemüsen<sup>380</sup>). Bei Baufahrten erhalten sie statt dessen 2 gr Mundgeld.

Trotz der geringen Fronbelastung klagen die Bauern oft, daß die eigene Arbeit litte. Ihren Dienst, der von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang währen sollte, erfüllen sie häufig nur mangelhaft<sup>381</sup>), so daß den Pferdefrönern der ehemaligen

<sup>374</sup>) Lütge S. 133.

<sup>375</sup>) Auf dem Jahrgericht von 1579 bitten die Connewitzer Nachbarn, der Rat möchte ihnen eine Anzahl Frone setzen, damit sie auch ihre Arbeit dabei tun könnten. Der Frondienst steige von Tag zu Tag, aber viel von ihrer Nutzung, die sie als Klosterdorf gehabt hätten, sei ihnen entzogen.

<sup>376</sup>) Lütge will den Nachdruck mit Recht auf diese Erklärung legen gegenüber der Möglichkeit, daß die Hausgenossenfrone einen „Akt ausgleichender Gerechtigkeit“ darstellen (S. 102).

<sup>377</sup>) Lib. C. 5—7, Bl. 173: „Ein jeder Hausgenosse, der sich in des Rats Gerichten einläßt, soll zusagen und sollen dasselbige diejenigen, so sie annehmen, für sie geloben: daß sie jederzeit Einem C. Rat, wenn es begehrt würde, einen Tag um 20 Pfg. arbeiten sollen und welche dasselbige nicht tun wollen, sollen zwischen hier und Ostermarkt sich in andere Gerichte beschicken.“

<sup>378</sup>) Nur die Probstheidaer Hausgenossen fronten 1564 und 1565, die Connewitzer dagegen regelmäßig.

<sup>379</sup>) Guth S. 32 ff.

<sup>380</sup>) So in Sachsen allgemein. Vgl. Haun S. 29; W. Richter S. 82.

<sup>381</sup>) Der Pächter des Vorwerkes Portitz beklagte sich 1596 über die Hintersassen, daß sie

Klosterdörfer 1596 bei erheblicher Strafe auferlegt wird, in einem Tagewerke fünf Viertel Acker mit vier Pferden zu bestellen; denn bisher hätten sie täglich kaum einen halben Acker fertig gebracht.

Schon um 1560 sind einige Frondienste durch Geldleistung ersetzt; zuerst wohl die fast nie beanspruchten der Hausgenossen, die dafür 6 gr zahlen müssen<sup>382</sup>). Auch Pflugdienst wird in den folgenden Jahren abgelöst, doch nur dann, wenn der Rat seiner nicht bedarf. Dies ist örtlich verschieden<sup>383</sup>). 1590 erhöht er das Frongeld für die nächsten 14 Jahre, um in seinem Rechte nicht geschmälert zu werden<sup>384</sup>). Es beträgt für jeden Tag Pferdefron 6—10 gr, meist 8 gr, für Handfron 1 gr. Je mehr die sozialen Unterschiede der Angesehnen sich ausgleichen, je weniger die Hintersassen von den Pflügen ihrer Dorfgenossen zur eigenen Feldbestellung abhängig sein wollen, um so mehr schaffen sie sich selbst Pferde an. Sie werden „Anspanner“<sup>385</sup>). Daß sie als solche Handfron leisten, wird von den Pferdnern als ungerecht empfunden. Das Anspannergeld gleicht diesen Vorzug aus. Um 1595 tritt es erstmals auf und beträgt — gleich der Pferdefron — für jedes Gespann 16 gr, in Lindenau 18 gr, in Leußsch 30 gr<sup>386</sup>).

Die aus gesetzlichen Bestimmungen des 17. und 18. Jahrhunderts herzuleitenden Dienstrechte, z. B. den Gesinde- und Kinderdienstzwang<sup>387</sup>), können wir in unserer Darstellung beiseite lassen, weil der Rat sich ihrer kaum einmal bedient hat.

### c) Lehngeld.

Das Lehngeld oder die Lehnware ist eine bei jedem Besitzwechsel fällige Abgabe, die in unserem Gebiete vom neuen Inhaber des Hofes oder Nutzlandes bezahlt wird<sup>388</sup>), also im Unterlehnsfalle. Ein 1624 auftauchender Anspruch des Rates, der dahin geht, daß auch bei dem Wechsel des dem Stift Merseburg vorzustellenden Lehnträgers das Lehngeld von Seiten der Untertanen fällig sei, findet beim Oberhofgericht keine Zustimmung<sup>389</sup>).

Es muß von vornherein darauf hingewiesen werden, daß die Lehngeldpflicht in der Form, wie sie uns seit etwa 1600 in den Ratsdörfern entgegentritt, von der Grundherrschaft erst entwickelt wurde. In den von den Klöstern erworbenen Dorfschaften, die sicher alte Verhältnisse zeigen, war ursprünglich eine Lehnware über-

„Pußmuhmen“ zur Arbeit schickten. — Der Oberförster des Rates rügte 1580, daß die Lindenauer den Jagddienst verweigert hätten. Daraufhin mußten sämtliche Hausgenossen drei Tage, die Nachbarn einschließlich dem Richter einen Tag „in der Reihe herum“ im Leipziger Gefängnis sitzen.

<sup>382</sup>) Haun S. 188. — Die Zahl der Hausgenossen wuchs seit etwa 1580 in den Dörfern mehr und mehr. Lindenau und Probstheida, auch Leußsch und Sommerfeld beherbergten durchschnittlich eine beträchtliche Zahl (Lindenau 1600: 25, Probstheida 1600: 23).

<sup>383</sup>) Am frühesten zahlen die Lindenauer Pferdner Frongeld.

<sup>384</sup>) „Damit aber forthin jährlich nicht Uniformis Canon gehalten und wider den Rat gedachte Pferdner einiger Präskription sich zu behelfen und zu opponieren haben mögen . . .“ (Lib. E. 14, Bl. 38ob f.).

<sup>385</sup>) Wir unterscheiden also die alten Pferdner von den neuen Anspannern. Brandt (S. 33) führt in Altenburg diese Trennung nicht so scharf durch.

<sup>386</sup>) Anspanner gibt es nach den Rechnungen über des Rates Dorfschaften in Lindenau, Leußsch, Probstheida, Molkau, Hirschfeld (1595 ff) und Eutritzsch (1605 ff).

<sup>387</sup>) Vgl. die Arbeit von Buttke.

<sup>388</sup>) Der Fall, daß beide Teile (abgehender und neukommender) an der Lehnware beteiligt sind, bildet kein grundsätzlich anderes Verhältnis.

<sup>389</sup>) Lit. XV M, 5. — Es ist bezeichnend, daß die Dörfer an das Oberhofgericht appellierten und sich nicht dem Stift anvertrauten, wie es das Recht erfordert hätte. Merseburg drohte für diese Mißachtung mit Strafe.

haupt nicht üblich<sup>390</sup>). Hier fällt nur dem Dorfrichter, vor dem einst aufgelassen wurde und der belieh, ein Wissegroschen<sup>391</sup>, dem Gerichtschreiber aber ein Schreibgroschen zu<sup>392</sup>). Für Neuzsch läßt sich ähnliches nachweisen<sup>393</sup>). In einer Reihe von Dörfern empfängt der Rat Lehngeld in derselben Höhe, so daß vermutet werden kann, daß es auch hier einst dem Richter zustand<sup>394</sup>). Die Kohlgartendörfer sind ebenfalls nur zu einem ganz geringen Lehngeld verpflichtet<sup>395</sup>). Entrißsch zahlt jedesmal 2 gr. Es fällt auf, daß die flämischen Kolonistenansiedlungen in der Goldenen Aue und im Bistum Naumburg die Lehnware nicht kannten<sup>396</sup>) und in denen des Erfurter Gebietes ein Laudemium üblich war, das, an den sonst bekannten Sätzen gemessen, gleichfalls niedrig erscheint<sup>397</sup>). Die Frage, ob die Freiheit vom Lehngeld in den genannten Dörfern um Leipzig auf niederländische Einwanderung deutet, muß um so eher gestellt werden, als beispielsweise die im Stift Merseburg gelegenen, wohl kaum von Fländern besiedelten Dörfer seit alters die Lehnware in der Höhe ihres Erbzinses entrichten. Die von den Creumaer (1608) und Hirschfelder (1611) Bauern vorgebrachte Begründung, daß ihre Güter „schlichte Zinsgüter“ und darum von Hause aus lehngeldfrei seien<sup>398</sup>), darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden.

Die Ausdehnung der Lehngeldpflicht auf die einst davon freien Dörfer durch den Rat liegt vollkommen klar. Nachdem er zuerst 1563 dem Richter „zur Vermeidung von Irrung“ Lehnreichung und Wissegroschen entzogen hat<sup>399</sup>), strebt er danach, diese geringfügige Abgabe auf das Maß zu erhöhen, das in den stiftischen Dörfern üblich ist<sup>400</sup>). 1586 zahlen tatsächlich alle Ratsdörfer eine dem jährlichen Erbzins entsprechende Lehnware<sup>401</sup>), und dabei bleibt es bis in die jüngste Zeit. Im Verhältnis zu den anderorts gewöhnlichen Sätzen stellt dies immer noch das Min-

<sup>390</sup>) Lehnb. 1562, Bl. 1b: „Hirschfeld, Sommerfeld, Haida, Baalsdorf, Mölkau und Connewitz geben dem Rat kein Lehngeld, welches sie von alters her als Berechtigung sein wollen“.

<sup>391</sup>) Siehe dagegen die Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 130.

<sup>392</sup>) So in Connewitz, Mölkau, Probstheida, Hirschfeld (hier gibt außerdem der Verkäufer der Gemeinde 16 Pfg. Wissegeld), Sommerfeld (2 gr dem Richter; Verkäufer und Käufer geben jeder der Gemeinde 2 gr Wissegeld).

<sup>393</sup>) Hier gibt jeder Teil 16 Pfg. Der Richter bekommt 8 Pfg.; 1 gr ist Schreibgebühr.

<sup>394</sup>) Sommerfeld (Prot. 1563, Bl. 113): „Solch Geld (2 gr) ist zuvor des Richters im Dorfe gewesen, der die Güter anstatt des Klosters zu verleihen gehabt“.

Wüste Mark Wehrbruch: 1 gr Lehnware dem Rat.

1 Schreibgroschen.

Dösen : 1 gr Lehnware dem Hospitalmeister

1 Schreibgroschen.

Plöstitz : 1 gr Lehnware dem Rat

1 Schreibgroschen.

Eleuden : desgl.

<sup>395</sup>) In Reudnitz gibt jeder vom Lehen 2 gr dem Rat und 2 gr 4 Pfg. Wissegeld an die Gemeinde. Aus Anger erhält der Rat 12 alte Pfg., der Richter bekommt 1 Wissegroschen, den Nachbarn stehen 10 alte Pfg. zu.

<sup>396</sup>) Lütge S. 150.

<sup>397</sup>) Das. S. 73.

<sup>398</sup>) Klingner (IV, S. 77, S. 72); Hain (S. 170 f.) und Lütge (S. 151) übernehmen diesen Tatbestand.

<sup>399</sup>) So nachweislich in Sommerfeld (Prot. 1563, Bl. 113), aber entsprechend auch in den anderen Klosterdörfern.

<sup>400</sup>) Also hat sich in den einst lehngeldfreien Dörfern die Lehnware aus dem Wissegroschen, der dem Richter oder der Gemeinde zustehenden Anerkennnisgebühr, entwickelt.

<sup>401</sup>) In den später erworbenen Dörfern wird natürlich die vorher bestehende Lehnware beibehalten, so in Wahren und Stahmeln 3% vom Kaufpreis eines Gutes.

deste dar, was gemeinhin verlangt wird<sup>402</sup>). Auch die Schreibgebühr bleibt gering. Sie kommt dem Landschreiber zu, während das Lehngeld vor der Finanzkatastrophe dem regierenden Bürgermeister gegeben wird, obwohl er, seitdem die Landstube eingerichtet ist, die Lehnreichung nicht mehr persönlich vornimmt.

An Lehnware von den sog. alten Dorfschaften und ehemaligen Klosterdörfern wurde eingenommen<sup>403</sup>):

	fl	gr
1562	5	13
1563	13	—
1572	15	18
1573	5	—
1582	38	5
1583	130	13 <sup>404</sup> )
1592	110	1
1593	117	8
1602	114	5
1603	94	12

#### d) Gerichtsgefälle.

Wenn vielfach geglaubt wird, daß Gerichtsbarkeit vor allem auch ein nutzbares Recht gewesen sei, so trifft dies in unserem Falle kaum zu. Die Schreibgebühren für Gerichtsgeschäfte sind gering. Die Erträge aus dem nur hier und da üblichen „Teilschilling“<sup>405</sup>) sowie aus dem Abzugsgeld bleiben im ganzen bedeutungslos und sind keinesfalls alljährlich wiederkehrend. Auch das in späterer Zeit aus mehreren Dörfern — auch nicht regelmäßig — einkommende gesetzlich begründete Schutzgeld, das die wenigen Dorfhandwerker entrichten müssen, wirft nicht viel ab.

Und wie steht es um die Strafen? Übertretung der vom Räte gesetzten Ordnungen wird geahndet; häufig muß zugleich an die Gemeinde eine Buße gezahlt werden. Dennoch ergibt sich eindeutig, daß die Summe der Straferlöse bemerkenswert gering ist. Wir müssen also eine verhältnismäßig milde Strafbehandlung seitens des Rates annehmen. Im Jahre 1562 werden 63 fl 12 gr Straf gelder eingezogen; im gleichen Jahre haben 17 Gerichtstage stattgefunden, so daß auf ein Jahrgericht durchschnittlich etwa  $3\frac{1}{2}$  fl an Strafen entfallen. Das ist mit Rücksicht auf die in den Dorfartikeln angedrohten Bußen nicht gerade viel. Das Bild von dem „nutzbaren Recht“ wird noch mehr verschoben, wenn wir die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ausgaben für die Jahrgerichte dagegen halten. Sie betragen in dem von uns betrachteten Jahre 20 fl 14 gr, so daß nur ein Reinerlös

<sup>402</sup>) Damit stellen sich die Ratsdörfer noch günstiger als der von Lütge als Minimum bezeichnete Fall, den er Klingner entnimmt. Auch dort ist „einfacher Kanon“ üblich, jedoch im Ober- und Unterlehnsfalle (Lütge S. 153). Bei gewissen Einzelstücken bestand anderes Herkommen. So gab die Petsche, ein gartenmäßig genutztes Flurstück in Crotten dorf, 4 fl Lehnware, die Lehelißer Schänke 1 fl.

<sup>403</sup>) Nach den Lehngeldregistern 1562—1583, 1584—1596, 1597—1604. Die Einkünfte aus den mit Rittergütern verbundenen Dörfern, die eigene Rechnung führten, ändern das Bild in seiner Bewegung nicht. Laucha brachte durchschnittlich 10 fl, Graßdorf in manchem Jahre gar kein Lehngeld.

<sup>404</sup>) Die Erhöhung des Lehngeldes auf die Summe des Erbzinnes drückt sich hier deutlich aus.

<sup>405</sup>) In Leheliß und Eradefeld. In Leheliß mußte jeder beim Erbfall Beteiligte 12 gr zu Teilschilling geben; wenn eines der Eltern noch lebte, nur 6 gr.

von 42 fl 18 gr an die Schoßstube abgeführt werden kann. Zieht man vollends die Unkosten für Besichtigungen, Botenlohn und ähnliches ab — ungerechnet eine besonders kostspielige Hinrichtung — so bleibt nicht viel übrig (1564: 5 fl 12 gr). Erst nach 1590 steigen die Straferträge etwas erheblicher an, aber doch nicht so, daß sie einen achtenswerten Prozentsatz in der Gesamteinnahme ausmachen. In den Jahren des Dreißigjährigen Krieges kommt an Strafen fast nichts ein.

Dafür versucht man nach dem Zusammenbruch, andere Quellen zu erschließen. Gleichwie das Lehngeld dem Bürgermeister genommen und der öffentlichen Kasse zugeführt wird, will man auch die Gerichtsfälle steigern, indem die Gebühren für Vormundschaftsbestätigung, Verzichtsprüfung, Geburtsbriefe und Rundschaften erhöht werden. Die Gerichtskosten wälzt man weitgehend auf die Untertanen ab.

Nicht lange halten sich die „neuen Einnahmen“ auf der anfänglichen Höhe. Sie sind wohl doch zu übermäßig gefordert worden. Die rückläufige Bewegung wird an folgenden Zahlen deutlich:

1630	110 fl „neue, erhöhte Einnahme“,
1635/36	90 „ „ „ „
1639/40	61 „ „ „ „
1644/45	21 „ „ „ „

## 2.) Vorwerke und Rittergüter.

### a) Eigenbewirtschaftung.

Der Rat hat jedes seiner Vorwerke und Rittergüter mindestens einmal für längere oder kürzere Zeit auf eigene Rechnung bewirtschaften lassen. Es ist jedoch höchst eindrucksvoll zu sehen, daß man nach 1627 endgültig und ausnahmslos zur Verpachtung übergeht, die für einige Jahre schon früher, häufiger aber erst seit etwa 1580, festgestellt werden kann. Wenn wir dazunehmen, daß gerade die älteren Güter, wie Lindenau, Leusßsch und Schönau, um 1550 verkauft bzw. zerschlagen werden und eigentlich nur Connewitz mit den funkenburgischen und Raschwißer Äckern bis um 1590 wirklich regelmäßig in eigener Bewirtschaftung steht, so wird deutlich, daß gleichbleibender, lohnender Gewinn daraus nicht herfließen kann.

Raschwitz war der älteste, aber in bezug auf seine Feldwirtschaft ein sehr geringer Betrieb; zu ihm gehörten noch nicht einmal 40 Acker Urland, doch 37 Acker Wiesen. Über seine Verwaltung in älterer Zeit haben Rachel<sup>400)</sup> und Wustmann<sup>407)</sup> ausführlich berichtet. Das Quellenmaterial sagt nicht viel über die damaligen Erträge. Die Stuterei war dem Räte wichtiger als der Ackerbau, der vom Förster mit besorgt wurde. Zwei Drittel der Ernte gehörten ihm. Ja, 1509 erhielt er alle 26 besäten Acker „ohne jede weitere Gegenleistung zur Nutznießung“<sup>408)</sup>. Nach 1543 werden die Raschwißer Acker vom Connewitzer Vorwerk aus bestellt. —

Daß der Rat Lindenau keineswegs um der wirtschaftlichen Erträgnisse des Rittergutes willen kaufte, sahen wir schon. So kommt es, daß man sich über dessen Verwendung zunächst unschlüssig ist. Einige Ratsherren stimmen für Verpachtung, manche wollen es mit eigener Bewirtschaftung versuchen. Dieser Vorschlag wird

<sup>400)</sup> S. 134 ff.

<sup>407)</sup> Wustmann, Gesch., S. 246 f.

<sup>408)</sup> Rachel S. 136.

schließlich angenommen<sup>409</sup>), besonders wohl, weil die Ernte bevorsteht, Sie bringt nicht viel: auf 62 (?) Acker Feld stehen 268 Schock Roggen und Weizen<sup>410</sup>). Der Ertrag von 58 Acker Hafer ist nicht bekannt. 67 ½ Schl. Korn und 8 Schl. Weizen werden zu Samen bestimmt. 20 Schl. Korn und 62 Schl. Hafer bringt man in die Stadt, das übrige bleibt als Vorrat in Lindenau. Die Gerste wird mit 9—10 gr für den Scheffel verkauft, ebenso der geringe Ertrag an Rübsen (3 Schl.).

Die Ausgaben sind, da die Erntearbeiten vor allem von den Frönern besorgt werden, nicht hoch. Nur Löhne für Pflüger und Schnitter von Hafer, Gerste und Gras fallen auf. Das lindenauische Personal wird vom Räte 1527 mit übernommen. Der Vogt soll, von Michaelis beginnend, 10 fl Jahrlohn erhalten, der Schirmeister wie der Enke 9 gr, nach Bartholomäi 5 gr wöchentlich. Außerdem gehören ein Viehhirt (60 gr und 1 Paar Schuhe), ein Füllenhirt (45 gr), die Köchin (300 gr, ein Schleier, 1 Paar Schuhe), eine große und eine kleine Viehmagd zum Haushalt. Er ist im Verhältnis zu anderen, gleichgroßen Gütern nicht allzu zahlreich. Die Löhne bewegen sich in der üblichen Höhe, vielleicht etwas darunter.

Die im Februar 1528 vorgelegte, wenig günstige Jahrrechnung befördert den Entschluß, das Gut, nachdem sieben Sachverständige es besichtigt haben, zu verpachten. Noch einmal, von 1539 bis 1548, hat der Rat Lindenau auf eigene Rechnung bewirtschaften lassen, zusammen mit den eben erkaufte Gütern Leußsch und Schönau. Er stellt für diese Betriebe einen Hofmeister an<sup>411</sup>), zunächst auf fünf Jahre; ihm werden jährlich 60 fl und zwei Kleider versprochen. Der Vertrag wird 1544 um die gleiche Zeitspanne verlängert, dabei hat sich der Aufgabenkreis um das Vorwerk Connewitz und die Böhlißer Mühle erweitert<sup>412</sup>). Leider sind die Rechnungsbücher des Hofmeisters, die gewiß über die Erträgnisse dieser Güter aussagen könnten, nicht erhalten. Wir wissen nur, daß zur Einrichtung der Wirtschaft in Leußsch und Schönau 264 fl 50 gr aufgewendet wurden<sup>413</sup>). Der Herrenhof Leußsch verfügt über 130 Acker Urland, von den Wiesen nutzt er selbst etwa 37 Acker; in Schönau beträgt die Ackerfläche rund 170 Acker; dazu kommt ein Krautgarten. Im Jahre 1541 werden von allen drei Betrieben 505 ½ Scheffel Korn abgeliefert<sup>414</sup>). Bereits 1548 nimmt man einen neuen Hofmeister an, Lindenau aber verkauft der Rat im gleichen Jahre. Der neue Verwalter bekommt zusammen mit seiner Frau, die als Käsemutter tätig sein soll, 26 fl im Jahre<sup>415</sup>). Zugleich sind ihm Forstdienste auferlegt. 38 Stück Rindvieh und 13 Pferde stehen in Leußsch in vier Ställen, in Schönau werden dem Hofmeister 13 Melkkühe übergeben — immerhin eine nicht unbedeutende Viehzahl. Sehr bald gibt der Rat die Güter abermals auf, die Ausgaben, die 1549 noch 107 fl betragen, fallen 1551 auf 35 fl. 1550 wird Schönau aufgeteilt, 1552 Leußsch veräußert.

Connewitz, das umfangreiche Klostervorwerk, ist nun für lange Jahre der einzige Landwirtschaftsbetrieb des Rates. 1591, vielleicht schon einmal in früheren Jahren<sup>416</sup>), wird auch er verpachtet, jedoch noch zweimal auf einige Zeit, von 1602

<sup>409</sup>) Wustmann, Gesch., S. 258; Rachel S. 116.

<sup>410</sup>) Auf einen Acker kommen also 4 ½ Schock. Rothe errechnet für etwa die gleiche Anbaufläche für Roggen und Weizen den doppelten Ertrag (S. 97).

<sup>411</sup>) St.R.R. 1539/40 Bl. 37.

<sup>412</sup>) Rachel S. 116.

<sup>413</sup>) St.R.R. 1539/40 Bl. 142b.

<sup>414</sup>) Wustmann, Gesch., S. 262.

<sup>415</sup>) Rachel S. 117.

<sup>416</sup>) Die mir bekannt gewordene Überlieferung bis etwa 1580 ist spärlich. Aus einer Klage der Drescher 1580 geht hervor, daß, „weil der Rat die Vorwerke ausgetan hat, die



bis 1618 und von 1627 bis 1633, auf eigene Rechnung bestellt. Seine Anbaufläche ist infolge zahlreicher Verkäufe einerseits und Hinzunahme neuer Ländereien andererseits großen Schwankungen unterworfen, die Grenzen der Connewitzer Mark sind aus dem gleichen Grunde und wegen der ostwärts angelagerten, z. T. einbezirkten Wüsten Marken im 16. Jahrhundert noch nicht fest. 1543 werden 301 Acker vermessen, die zum Vorwerk gehören<sup>417)</sup>; auch 120 Acker im „Stadtfeld“, zum größten Teile am Windmühlenweg gelegen, hat das Kloster wohl hauptsächlich von Connewitz aus bestellt<sup>418)</sup>. Durch zahlreiche Feldverkäufe an Bürger und Vergebung von Laßäckern an Connewitzer Nachbarn verringert sich die dortige Ackerfläche auf etwa 170 Acker (1584 ff), von denen nach der Dreifelderwirtschaft rund 127 Acker mit Roggen, Hafer, Weizen und Gerste bestellt sind. Einen kleinen Teil der Brache besümmert man mit Erbsen, Rüben und Wicken. Der Anteil der einzelnen wichtigeren Fruchtarten am Pfluglande ergibt sich wie folgt:

Jahr	best. Fläche Acker	Roggen		Hafer		Weizen		Gerste	
		Acker	%	Acker	%	Acker	%	Acker	%
1584	125	50	40,0	54	43,2	12	9,6	9	7,2
1585	127 <sup>1/2</sup>	59	46,46	49	38,58	10 <sup>1/2</sup>	7,87	9	7,08
1603	129	62	48,06	52	39,53	5	3,79	10	7,75

Für das Ernte- und Druschergebnis lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

	Jahr	best. Fläche Acker	Ernte Schock	Drusch Scheffel	Drusch auf 1 Acker
Roggen . . . . .	1584	50	169	208 <sup>3/4</sup>	4 <sup>1/5</sup> Schl.
	1585	59	361 <sup>1/2</sup>	375 <sup>1/4</sup>	6 <sup>1/3</sup> "
	1603	62	559	404	6 <sup>1/2</sup> "
Hafer . . . . .	1584	54	82	234 <sup>1/4</sup>	4 <sup>1/3</sup> "
	1585	49	121	360 <sup>1/4</sup>	7 <sup>1/3</sup> "
	1603	52	108	159 <sup>3/4</sup>	3 "
Gerste . . . . .	1584	9	27 <sup>1/2</sup>	44	5 "
	1585	9	33	36	4 "
	1603	10	29 <sup>3/4</sup>	?	?
	(1605	5 <sup>1/4</sup>	21	42 <sup>1/2</sup>	8 "
Weizen . . . . .	1584	12	57	66 <sup>3/4</sup>	5 <sup>1/2</sup> "
	1585	10 <sup>1/2</sup>	75	66 <sup>3/4</sup>	6 <sup>1/3</sup> "
	1603	5	44 <sup>1/2</sup>	?	?
	(1605	10 (?)	108 <sup>1/2</sup>	198 <sup>3/4</sup>	20 "

Leider sind die Aussaaten in keinem Falle mitgeteilt, so daß über ihr Verhältnis zum Körnerertrag nichts gesagt werden kann. Die Zahlen weichen gegen das von

Frone etliche 20 Jahre sitzen geblieben ist" (Prot. 1563 Bl. 250 ff). — Rechnungen über Connewitz liegen lückenhaft seit 1583 vor.

<sup>417)</sup> Die von Rothe angegebene Wirtschaftsfläche von 320 Acker ist durch Verkauf von einigen Ackern an Wolf Preußer und von einem Leich an den Besitzer der Funkenburg verringert.

<sup>418)</sup> Sie gehören trotz ihres Namens nicht zum Weichbild; wahrscheinlich handelt es sich auch hier um eine zur Stadt geschlagene Dorfflur.

Kothe als Grundlage seiner Berechnungen benutzte, von ihm so genannte „Getreideregister“ von 1578<sup>419)</sup> auffällig ab. Das dort für Ernte und Drusch von Weizen und Roggen gegebene Verhältnis von 1:1 ist in keinem der von mir geprüften Jahre wiederzufinden. Von der durch Hagelschlag verursachten Mißernte 1603 abgesehen, liegt es im allgemeinen höher, während die Druschergebnisse zeigen, daß 1578 mindestens eine gute Mittelernte vorgelegen haben muß, wie sie in der Folgezeit kaum wieder erreicht wird. Am ehesten stimmen die Zahlen für Roggen überein<sup>420)</sup>.

Einen großen Teil der Feldarbeit verrichten die Fröner aus den ehemaligen Klosterdörfern, vor allem die Connewizer Hintersassen. Das verbilligt den Betrieb bedeutend; dennoch müssen erhebliche Summen für Tagelohn aufgewendet werden.

Der Viehbestand geht über den unmittelbaren Bedarf nicht hinaus, nur der Pferdezucht wendet man etwas größere Aufmerksamkeit zu. 1602 stehen 21 Pferde und etwa 15 Kühe im Stall.

An Personal ist vorhanden: der Hofmeister (24 fl), ein Schirrmeister (18 fl), ein Enke (13 fl), zwei Mägde und der Hirt. Von dem 1602 angenommenen Hofmeister wird verlangt, daß er die Haushaltung und den Wirtschaftsbetrieb in jeder Weise im Sinne des Rates führe, das Personal beaufsichtige und Schaden verhüte. Die 12 Melkkühe, deren Kälber jedoch dem Rate verbleiben sollen, sind dem Hofmeister gegen jährlich 34 fl 6 gr (= 12 ß) Geldes überlassen, dazu ausreichende Gras- und Hutungsrechte. Die beiden Mägde und den Hirten entlohnt er; für jede Person des Haushaltes liefert der Rat für die 32 Wochen von Pfingsten bis Weihnachten 24 Schl. Korn, 1 ½ Schl. Weizen, 1 ½ Schl. Erbsen, Kraut und Fleischgeld für die großen Feste sowie monatlich ein Faß Kofent, auch Feuerholz und Leuchtöl. Außerdem steht dem Hofmeister ein Geldlohn zu. Das ausführlich verzeichnete Inventar hat er beim Verlassen des Gutes im gleichen Zustande zurückzugeben.

Die erzielten Überschüsse, eingerechnet den Geldwert für das auf die Kornböden des Rates geschüttete Getreide, betragen:

	fl	gr
1543/44	72	5
1583	106	11
1584	88	12
1585	316	13
1602	450	1
1603	477	4
1605	517	1
1617	453	—
1618	76	14
1627	168	16

Es ist bemerkenswert, daß — bei ziemlich gleichbleibender Ausgabe von etwa 350 fl jährlich — die Erträgnisse in einer Zeit ihre größte Höhe erreichen, die wir sonst als Jahre des Niederganges bezeichnen müssen. Allerdings fällt der Sturz von 1617/18 besonders ins Gewicht.

Von den seit 1570 erworbenen Rittergütern hat der Rat keines länger als jeweils zehn Jahre hindurch auf eigene Rechnung bestellen lassen. Taucha bewirt-

<sup>419)</sup> Vgl. Kothe S. 95 ff.

<sup>420)</sup> Eine Rekordernnte hätte es 1603 gegeben, wenn der Hagel nicht sehr viel Schaden angerichtet hätte.

schaftet er bis 1581 und noch einmal 1591 selbst, Graßdorf mit Gradefeld und Portitz von 1575 bis 1581 und von 1608 an. 1616 ist Portitz, etwas später Graßdorf erneut verpachtet. In Wahren versucht man es 1608 bis 1619, in Gunnersdorf bis zum gleichen Jahre mit Eigenwirtschaft. Immer wieder ergibt sich das gleiche Bild: Nach der Übernahme wird angestrebt, den Betrieb günstig zu gestalten. Jedesmal stellt sich bald heraus, daß der Gewinn die aufgewandte Mühe und das Risiko nicht lohnt, und man entschließt sich, das Gut zu verpachten. Kann sich auch der Pächter nicht halten, dann muß der Rat es abermals übernehmen. Die Zeit der Zwangsverwaltung beendet schließlich den geschilderten Zustand und entreißt der Stadt diese Besitzungen für immer oder auf lange Zeit. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, Einzelheiten des Wirtschaftsbetriebes aus den wenigen Jahren eigener Verwaltung vorzuführen, zumal die alljährlich erstatteten Schlußrechnungen nur lückenhaft verfügbar sind.

Das Rittergut *L a u c h a* umfaßt etwa 160 Acker Nutzfläche, sieben ertragreiche Teiche, dazu einen Weinberg, einen Hopfengarten und einen Steinbruch. Die Acker liegen zum größten Teile in Klebendorfer Mark südlich der Straße nach Heiterblick. Der verbuchte Gewinn aus alledem beträgt unter Einrechnung der Zinseinnahmen und Gefälle von etwa 250 fl in den Jahren der eigenen Bewirtschaftung durchschnittlich 500 fl, 1580 aber 680 fl. Dieser Ertrag stellt bei weitem keine angemessene Verzinsung des in diesem Besitze angelegten Kapitals dar.

*G r a ß d o r f* ist der größte Wirtschaftsbetrieb, über den der Rat verfügt. Von den reichlich 300 Ackern Feldfläche entfallen 89 Acker auf Graßdorf, 102 Acker auf die Stadizmark und 117 Acker auf Portitz. Dazu kommen noch mehr als 60 Acker Wiese insgesamt, etwa 25 Acker Teiche, Weinberg und Steinbruch. Von der Schäferei wird noch zu sprechen sein. Im ersten Jahre nach der Übernahme (1576) werden einschließlich der Dorfzinsen 1160 fl Überschuß erzielt, wovon u. a. 584 fl auf den Wert des Getreides entfallen, 286 fl bar übergeben werden und 240 fl Außenstände bleiben. Der Gesinde- und Tagelohn (157 fl) belastet die Ausgabenseite am stärksten. Auch die nach 1600 nötig werdenden Bauarbeiten mindern den Ertrag beträchtlich herab.

Die Bodenqualität der zu den Gütern an der Parthe gehörenden Felder war nicht erstklassig. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse nach dem Urteil damaliger Sachverständiger in *G u n n e r s d o r f*, zumal ja eine verbessernde Düngerbehandlung, die den „schlechten, kalten“ Ackern zugute gekommen wäre, noch unbekannt war. Gunnersdorfs Nutzfläche umfaßte 174 Acker Ackerfeld, 110 Acker Wiesen und Teichdämme sowie reichlich 20 Acker Gehölz und Grasung „an den Plöten“ nach Gerichshain zu. Eine Schäferei mit 400 Stück Vieh wird sehr bald aufgegeben. Während das Gut 1607/08 noch 63 fl Überschuß erzielt — die Zinse einbezogen —, stehen 1610: 115 fl Verlust zu Buche. Der Bau einer großen Scheune mag ihn mit verursacht haben. 1611 ist die Rechnung ausgeglichen. Als 1616 der Verwalter stirbt, wird Gunnersdorf für drei Jahre an einen ehemaligen Ratsdiener auf Rechnung ausgetan<sup>421)</sup>. Zum Unterhalt bekommt er die Kühe überwiesen, von denen er acht frei haben soll, von den übrigen gibt er jährlich 2—4 fl. Das Futter hat er umsonst. Dazu erhält er Feuerung, Obst, Fleisch, endlich 50 fl und ein Kleid im Jahre. Für jede Person des Haushaltes werden ihm 5 Schl. Korn zugute gerechnet. An Löhnen übernimmt der Rat:

<sup>421)</sup> Lit. XV D, 2.

1 Schirrmeister	19 fl,
1 Oberenke	13½ fl,
1 Unterenke	9 fl,
1 Kuhhirte	8 fl,
3 Mägde	je 8 fl,
1 Schweinehirte	3 fl 5 gr.

Dem regierenden Bürgermeister sollen jedes Jahr 4 Schock, jedem Baumeister 2 Schock Eier gebracht werden.

Der für W a h r e n angenommene Hofmeister hat einen weniger günstigen Vertrag; die Wirtschaftlichkeit dieses Gutes ist größer. Er bekommt neben den üblichen Nutzungsrechten nur 40 fl baren Lohn. Die übrigen Löhne sind wenig niedriger als die in Sunnersdorf, der Haushalt ist entsprechend dem geringeren Umfange des Betriebes kleiner. Zum Rittergut Wahren gehören 132 Acker Feld, ein als Feld genutzter Weinberg, 52 Acker Wiese und Weide und 50 Acker Gehölz. Die Zahl der gehaltenen Rinder beträgt etwa 34. Auch eine kleine Schäferei mit 150 Stück ist bekannt. Es werden folgende Überschüsse einschließlich der Erbzinsen erzielt:

1608	1218 fl,
1610	780 fl,
1611	919 fl,
1612	1097 fl,
1613	808 fl.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß eine Rentabilität, die eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen oder auch nur eine angemessene Kapitalverzinsung dargestellt hätte, aus allen diesen Landwirtschaftsbetrieben nicht zu errechnen ist. Am ehesten brachten unter der Leitung eines bewährten Hofmeisters die stiftischen Rittergüter Überschüsse, vielleicht auch Connewitz. Am wenigsten günstig ist das Bild für die nach 1570 erworbenen Rittergüter.

#### b) Verpachtung.

Nicht allein, weil das System der Verpachtung nach dem Ende des 16. Jahrhunderts hin allgemein immer mehr bräuchlich wird<sup>422)</sup>, bedient sich der Rat seiner in steigendem Maße; vielmehr kommt er auf Grund der wenig befriedigenden eigenwirtschaftlichen Ergebnisse von selbst dazu, die Güter pachtweise auf Zeit anzutun. Seit 1627 ist die Zeitpacht schließlich die allein übliche Bewirtschaftungsform<sup>423)</sup>.

Erstmals hat sie der Rat 1528 auf das Rittergut Lindenau angewandt. Die Modelwitzer Hufen sind bis 1544 als Laßgut vergeben, dann wird das Gut bis 1557 verpachtet; Saucha seit 1581; Graßdorf, Gradefeld und Portitz von 1582 bis 1607, Portitz allein seit 1616; Connewitz 1592 bis 1601, 1619 bis 1627 und später; Wahren von 1593 bis 1607 und nach 1618; Sunnersdorf seit 1620; Pfaffendorf und Thonberg seit dem ersten Jahre ihrer Übernahme durch den Rat. Die Absicht ist dabei, die durch ungewissen Ernteausfall und wenig eifrige Verwaltung bedingte schwankende Einnahme in eine feste zu verwandeln, die dennoch Abstimmungen auf den Stand der Währung und die verbesserte Qualität der Güter zuläßt<sup>423)</sup>. Die Pachtdauer beträgt anfangs drei, später meistens sechs, manchmal auch vier oder neun Jahre<sup>424)</sup>. Als Pächter erscheinen vielfach Bauersleute, zu-

<sup>422)</sup> Vgl. Böhme, S. 25.

<sup>423)</sup> Vgl. Lütge, S. 31.

<sup>424)</sup> Böhme, S. 42 f.

weilen auch Ratsherren<sup>425</sup>). Erst im späten 18. Jahrhundert ist man der Meinung, daß ein tüchtiger Bauer nicht ohne weiteres auch ein rechter Rittergutspächter sei<sup>426</sup>). Hier und da werden die Güter der betreffenden Gemeinde überlassen<sup>427</sup>). Man gewinnt den Eindruck, daß es nicht immer leicht war, einen Pächter zu finden, und nicht selten muß der Rat deshalb auf Eigenbewirtschaftung zurückgreifen<sup>428</sup>). Erst in sehr später Zeit bedient man sich der Ausschreibung, um konkurrierende Angebote zu erhalten und den Pachtpreis in die Höhe zu treiben. Stets ist man aber hohen Bietern gegenüber mißtrauisch. Lieber verzichtet der Rat auf das höchste Gebot, wenn er glaubt, daß es der Nutzung nicht entspricht und damit letzten Endes die Gewißheit des Pächterlöses in Frage gestellt ist. Die Pachtverträge sind so ausführlich wie möglich gehalten und regeln Pflichten und Rechte des Pächters genau, bringen auch Angaben darüber, was der Rat sich an den Gütern vorbehält. Eine ausführliche Bestandsaufnahme fehlt wenigstens im 16. und 17. Jahrhundert keinesfalls. Die Verträge werden in das Kontraktbuch aufgenommen.

Der älteste Pachtvertrag ist der über Lindenau von 1528<sup>429</sup>). In ihm verpflichtet sich der Pächter, die besäten Äcker und das Vieh in gleichem Zustande zurückzugeben, den Zuchtstier für die Gemeinde zu halten, die Brache nicht zu besäen. Er übernimmt auch Aufsichtsdienste über Wald, Wiesen und Teiche, die sich der Rat bis auf einige Stücke vorbehält. Frondienste außer der Holzfron stehen dem Pachtmann zu. Seine Sache ist die Instandhaltung der Gebäude. Stroh darf er nicht verkaufen; er soll es allein zur Besserung der Dächer, vor allem aber zur Düngung verwenden. Etwaige Neubauten darf nur der Rat vornehmen. Der Pachtpreis für jedes der drei Jahre ist auf 80 fl festgesetzt.

Die Bestimmungen für den Nachfolger (1530) sind dieselben, doch zahlt er nur 60 fl jährlich. 1533 ermäßigt sich die Summe nochmals beträchtlich, weil durch Hochwasser und anderes Unglück viel Schaden entstanden ist. Diese Vereinbarung soll jedoch geheim bleiben, „damit sich in Zukunft darauf niemand zu behelfen habe“. 1536 wird demselben Pächter das Gut nochmals für drei Jahre zu den gleichen Bedingungen übergeben<sup>430</sup>).

Alle folgenden Verträge ruhen im wesentlichen auf den schon 1528 getroffenen Vereinbarungen, nur werden sie immer ausführlicher und bestimmter formuliert. Ganz allgemein gilt, daß der Rat sich allenthalben die Zins- und Gerichtsrechte vorbehält, dem Pächter also nur den reinen Wirtschaftsbetrieb, oft auch ohne gewisse Sondernutzungen (Wald, Jagd, Fischerei, Steinbruch), aber mit Frondiensten überläßt<sup>431</sup>). Dies wird verständlich, wenn man daran denkt, daß die Pächter zur Gerichtspflege nur selten geeignet erschienen. Aber auch abgesehen davon kommt es dem Räte darauf an, die Gerichtsbarkeit beisammenzuhalten, deren

<sup>425</sup>) So in Connewitz 1592 Jacob Griebel, Wahren 1593 Daniel Leicher, Kleinzschocher 1616 Jacob Rothaupt.

<sup>426</sup>) Lit. XV B, 12a (1804). Der Ökonomie-Inspektor gutachtet: „Ich werde es nie wagen, einen Bauern zum Pächter eines Rittergutes zu empfehlen, indem ich aus wichtigen Gründen und Erfahrungen fest überzeugt bin, daß sich unter hunderten kaum einer dazu schickt . . . und will . . . hierbei als auf einen Beleg, auf mehrere Ratsgüter aufmerksam machen, welche leider dadurch sehr unscheinbar geworden und wirklich verbauert sind.“

<sup>427</sup>) Connewitz, Laucha.

<sup>428</sup>) Laucha 1590: „Und weil der Pacht aus, sie auch solche Äcker nicht länger behalten wollen, als wird man auf andere Wege müssen bedacht sein, damit dem Räte an den Einnahmen nicht möge abgezogen werden.“

<sup>429</sup>) Lit. XV M, 2.

<sup>430</sup>) RB 6, Bl. 260.

<sup>431</sup>) Auch das stimmt zu den Beobachtungen für andere Gebiete; vgl. Böhme, S. 35.

vollständigen Erwerb er in dieser Zeit ja gerade erstrebt. Nur in einem Falle, bei der Verpachtung Graßdorfs an A. Döring (1714), weicht man später von diesem Grundsatz ab und überläßt die Rechtspflege dem Pachtmann. Doch erklärt sich das aus der Eigenart des Falles<sup>432</sup>).

Der Pachtpreis wird erst nach der Finanzkatastrophe auf Grund genau durchgerechneter Ertragszahlen festgelegt; vorher ist freier Abmachung weitgehend Spielraum gelassen. Das hilft den Vorwurf der kurfürstlichen Kommission erklären, die die ungenügenden Einkünfte von den Gütern beanstandet. Jedoch sind sie nicht zuletzt dadurch verursacht, daß in fast allen Betrieben kurz nach 1600 außerordentlich umfangreiche Um- und Neubauten vorgenommen wurden, die allerdings dringend nötig waren. Abschreibungen darauf erfolgten vorher nicht. Trotz der erwiesenen Großzügigkeit des Rates den Pächtern gegenüber<sup>433</sup>) können sich manche nicht oder nur mit Mühe halten. Der ungünstige Boden (Taucha), aber auch die später gerügten mangelnden Fähigkeiten einiger von ihnen sind schuld daran.

Die Entwicklung der Pachtgelder zeigt folgendes Bild:

Lindenau:	1528—1530	80 fl		1759	1500 fl
	1530—1533	60 "		1807	2500 "
	1533—1536	40 <sup>1/2</sup> "	Connewitz:	1592—1601	329 "
	1536—1539	40 <sup>1/2</sup> "		1619—1626	350 "
Modelwitz:	1545—1551	35 "		1664—1670	325 "
	1552—1557	35 "		1719—1720	650 "
Taucha:	1581—1590	74 "		1721	800 "
	1592—(1632)	136 "		1722	700 "
	1722—1729	600 Tlr.		1729 ff.	750 "
	1729—1732	550 "	Wahren:	1593—1600	600 "
	1764—1767	650 "		1619—1628	900 "
	1772—1794	565 "		1630—1636	1200 "
	1794—1800	610 "	Gunnersdorf:	1620—1629	250 "
	1800—1804	700 "		1666—1680	200 "
	1809—1818	1200 "		1699	300 "
Graßdorf:	1582	500 fl		1714—1720	400 "
(mit Gradefeld	1585	615 "		1759	500 Tlr.
und Portitz)	1590	500 "		1809 ff.	1400 "
	1627	550 "	Thonberg:	1719 ff.	900 "
	1718	1025 "			

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß befriedigender Gewinn aus Verpachtungen erst im 18. Jahrhundert erwächst und die Erlöse bis zum Zusammenbruch tief unter dem liegen, was erwartet werden könnte. Connewitz, von dessen Erträgen der Rat noch am besten unterrichtet ist, macht eine Ausnahme. Bis weit in das 17. Jahrhundert hinein bringt also das System der Verpachtung den gleichen unbefriedigenden finanziellen Erfolg wie die Eigenwirtschaft. Die Schlußrechnungen der einzelnen Güter weisen daher für die Pachtjahre wie für die der eigenen Nutzung nicht allzu günstige Endergebnisse auf, die bei Abzug der Zinsen und Gefälle, die

<sup>432</sup>) Vgl. S. 46 f.

<sup>433</sup>) Das Material für nötige Reparaturen (Kalk, Holz, Steine) stellt er stets kostenlos zur Verfügung, so z. B. für Connewitz (Lit. XV S. 54).

ja dem Gutsbetriebe nicht zuzurechnen sind, noch wesentlich niedriger liegen würden. 1611 übersteigen sogar die Ausgaben bei sämtlichen Rittergütern die Einnahmen; in den Jahren vorher und nachher wird nur unbedeutender Gewinn erzielt, Fehlbeträge bei einzelnen Gütern sind auch da nicht selten. Es ist dem Räte nicht gelungen, sich eine Wirtschaftserfahrung anzueignen, die den Rittergütern zugute gekommen wäre und ihren Betrieb ertragreich gestaltet hätte.

### c) Vererbung und Verlehnung.

In den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, also kurz nach der gewaltigen Ausweitung des ländlichen Ratsbesitzes durch die erkauften Klosterdörfer, entschließt sich Leipzig zu grundlegender Änderung des Wirtschaftsgebarens in bezug auf die bis dahin eigengenutzten Güter, die außer Connewitz sämtlich im Stift Merseburg lagen. Auch dabei ist einheitliches Vorgehen erkennbar. Man will sie bezw. die zugehörigen Nutzflächen verkaufen. Das geschieht 1548 mit Lindenau, 1550 mit Schönau, 1552 mit Leusich und 1556 mit Modelwitz.

Otto v. Spiegel übernimmt den Lindenauer Sattelhof<sup>434</sup>) mit 120 Acker Feld, jeden Acker mit nur 5 fl veranschlagt. Auch  $9\frac{1}{2}$  Acker Wiese (1 Acker = 38 fl) und reichlich 8 Acker Wald (1 Acker = 38 fl) werden ihm übergeben. Für die Gebäude soll der Käufer 700 fl zahlen. Einrichtung und Viehbestand, nicht aber die Pferde, übernimmt er ebenfalls. Im ganzen ist der Kaufpreis auf 2278 fl festgesetzt, wovon die Hälfte bar bezahlt, das übrige mit jährlich 56 fl 18 gr verzinst werden soll. Die Last des Ritterdienstes bleibt dem Räte. Der niedrige Ackerpreis und diese letztere Bestimmung zeigen, daß Leipzig bei diesem Verkaufe nichts verdient hat, und — so möchte es scheinen — froh ist, einen Käufer gefunden zu haben. Spiegel hält die Zinsverpflichtung nur wenige Jahre, bis 1553, ein. Das bestimmt den Rat, die Lösung des Vertrages zu fordern. Die vom Käufer bisher bezahlten 1489 fl werden unter Abzug der Zinsreste für vier Jahre (227 fl) zurückgegeben<sup>435</sup>). 1557 wird der Hof dem Räte wieder eingeräumt, der ihn bald nachher zerschlägt und in größeren Einzelstücken zu Erbe austut<sup>436</sup>).

Im Jahre 1550 wird das Vorwerk Schönau an zwei Pferdner und einen Hintersassen aufgeteilt<sup>437</sup>). Der eine Pferdner bekommt die beiden Scheunen mit dem dahintergelegenen Garten, der andere das Wohnhaus, die Ställe und die eben aufgerichtete, noch nicht ausgebaute Scheune. Jedem werden vier Hufen (eine Hufe = 18 Acker) zugeteilt, das Kaufgeld beträgt jeweils 200 fl; davon sind 20 fl sofort zu zahlen, der Rest in jährlichen Posten von 6 fl. Der Hintersasse erhält einen mit einer Lehmwand umfriedeten Raum hinter den Ställen, wohin er sein Wohnhaus bauen soll, und eine Hufe. Von 38 fl Kaufgeld soll er 6 fl anzahlen; seine Jahresrate beträgt 2 fl. Als Erbzins werden für die Pferdner 1 fl 20 gr und vier Hühner, für den Hüfner 40 gr und zwei Hühner festgesetzt. Die beiden Pferdengüter fronen fortan je acht Tage „wie die anderen Pferdner“<sup>438</sup>). Sie müssen auch den Getreidedezem an den Horburger Pfarrer in Höhe von  $7\frac{1}{2}$  Schl. Roggen und  $7\frac{1}{2}$  Schl. Hafer übernehmen, der früher vom Vorwerk zu leisten war.

<sup>434</sup>) U. R. 33, 17.

<sup>435</sup>) U. R. 33, 23; RB 14, Bl. 13b, Bl. 24; H. St. A., A. G. Leipzig, Nr. 111.

<sup>436</sup>) 1595 wird auch noch der mit Eichen bestandene „Wahlgarten“ gegen Zins ausgegeben, nachdem die Bäume abgeschlagen und verkauft sind (Lib. C. 17).

<sup>437</sup>) Landst. Rat. Bl. 100; Lib. C. III Bl. 473; Lit. XV A, 1.

<sup>438</sup>) Die Festsetzung von neuen Zins- und Fronleistungen in Angleichung an Dorfgewohnheit wird hier deutlich; vgl. S. 57. — Die Vergebung von Vorwerksland an Bauernstellen wurde in großem Maße vom Kurfürsten August geübt; vgl. Falke, S. 61 f.

Im Jahre 1552 wird der „alte Hof zu Leuſſch mit dem Graben um den Siß“ als Erbzinsgut verkauft<sup>439</sup>). 118½ Acker Urland (1 Acker = 5 fl), 13 Acker Wiese<sup>440</sup>) (1 Acker = 40 fl), 7¼ Acker Trift zwischen Lindenau und Leuſſch (1 Acker = 25 fl) sowie vier Pferde, 15 Melkkühe und die Vorräte werden samt dem Inventar mit übergeben. Der Kaufpreis gleicht dem für Lindenau etwa (2102 fl). Auch der Käufer des Leuſſcher Hofes soll die Hälfte anzahlen, für das übrige werden Jahresraten von 275 fl 15 gr festgesetzt. Der Erbzins beträgt 10 fl, die am Leuſſcher Gerichtstage fällig sind. Auch hier übernimmt der Rat die Ritterdienstpflicht. Der Bischof stimmt den Abmachungen 1554 zu<sup>441</sup>).

Im Jahre 1556 beschließt der Rat, seinen Anteil an M o d e l w i ſ z zu verkaufen, jedoch an einen Bürger, damit er seiner Lehngerechtigkeit nicht verlustig gehe<sup>442</sup>). Des bisherigen Pächters Joachim v. Leimbach Kaufangebot wird abgelehnt, ja, ihm wird am 24. Juni 1557 befohlen, Modelwiß innerhalb 14 Tagen zu räumen, weil der Rat das Gut an seinen Bürger Claus Wolf verkauft habe. Der Vertrag mit ihm ist vom 4. Juni datiert. Für 2500 fl bei 800 fl Angeld und 100 fl jährlichem Erbgeld bis zur Tilgung übernimmt Wolf Modelwiß. Als Erbzins werden 10 fl und ebensoviel Lehngeld vereinbart<sup>443</sup>). Wolf schuldet dem Räte 1565 noch 1312 fl<sup>444</sup>). Leimbach verzichtet, wird mit 177 fl für Saat und Feldbestellung entschädigt, der Pachtzins für 1556 wird ihm erlassen<sup>445</sup>)<sup>446</sup>).

Alle diese Verkäufe bekräftigen von neuem, was immer wieder festgestellt wurde: Der Rat entäußert sich vor jener Zeit der großen Rittergutskäufe der Eigengewirtschaft, um unsichere in gewisse Einnahmen zu verwandeln und sich von Verwal-

<sup>439</sup>) Lit. XV M, 20; U. R. 34, 49; StRK. 1552/53, Bl. 196b.

<sup>440</sup>) 8 Acker Barneckwiese, 2½ Acker Warzenswiese, 2½ Acker Kr(a)ußschke.

<sup>441</sup>) U. R. 34, 50.

<sup>442</sup>) Lit. VIII, 11b.

<sup>443</sup>) U. R. 40, 12.

<sup>444</sup>) Lit. XV M, 3.

<sup>445</sup>) RB 13, Bl. 84b.

<sup>446</sup>) Um Modelwiß entstanden 1566 ff langwierige Streitigkeiten. Wolf will Modelwiß weiterverkaufen; die Gemengelage der Acker mit dem oberen Gute ist unwirtschaftlich und Grund zu Reibereien. Wolf empfiehlt dem Räte daher, entweder Obermodelwiß zu kaufen oder Unteren Teils an die Familie Buff zu geben. Denn es sei „besser mit Reu verkauft als mit Reu behalten“. Die Verhandlungen Wolfs mit dem Merseburger Domherrn Dr. Hieronymus Komerstadt zögert der Rat hinaus, weil er den Heimfall des Mannlehngutes bei dem bald erwarteten Tode Wolfs erhofft. Auf Komerstadts Bitten wird endlich der Kauf abgeschlossen — Wolf stirbt noch vor der Belehnung, die der Käufer vom Räte erbittet (U. R. 40, 15). Er hat auch Obermodelwiß gekauft, an dem ja Leipzig das Vorkaufsrecht besaß. Der Rat verzichtet darauf unter der Bedingung, daß Komerstadt auch dieses Gut als Aftterlehen vom Räte nehme. Doch der Kurfürst als Administrator von Merseburg belehnt den Käufer. Eine Beschwerde des Rates deswegen führt dazu, daß sich 1573 auch das Domkapitel auf Komerstadts Betreiben einmischt und die Lehnrechte des Rates nicht nur an Obermodelwiß verneint, sondern auch an der anderen Hälfte bestreitet; denn Komerstadt sei nicht Bürger gewesen, als er gekauft habe. Der Rat habe ihm sogar die Belehnung für ein Haus in der Stadt mit der Begründung verweigert, daß Adlige keine Bürgerhäuser kaufen dürften. Tatsächlich hat Komerstadt 1566 nur zum Zwecke des Erwerbes von Modelwiß kurz vor der Belehnung „seine bürgerliche Pflicht getan“. — Schließlich kam der Rat sein Recht an Untermodelwiß erhalten, während ihm an Obermodelwiß nichts zugestanden wird. 1591 verkaufen Komerstadts Erben an die Familie von Uechteritz. Ein Aufleben des Streites ist zu befürchten, als diese einen Bürger als Lehenträger vorstellen sollen, „wessen sie sich als unter denen vom Adel Ungewöhnliches geweigert“. 1593 geschieht die Belehnung durch den Rat. — 1844 verzichtet Leipzig gegen eine Abfindung auf die Modelwißer Lehngerechtigkeit (U. R. 40, 31).



tungsmaßnahmen freizuhalten, wie Eigenwirtschaft sie mit sich bringen würde, die aber eine Stadt infolge ihrer Eigenart nur unvollkommen erfüllen kann.

Daß in den Jahren nach 1550 der Rat sich vom Verkaufe der Güter mehr versprach als von eigener Bewirtschaftung, ist durch solches einheitliches Vorgehen erwiesen. Auch das Hospitalvorwerk Gicha wird damals zerschlagen und in Erbzinsgüter verwandelt<sup>447)</sup>.

### 3.) Schäfereien.<sup>448)</sup>

Während der Rat in den eigenbewirtschafteten Gütern der Großviehzucht gegenüber dem Ackerbau um ihrer selbst willen nur wenig Bedeutung beimaß — die Sonnenwiger Stuterei ausgenommen —, hat er im 16. Jahrhundert auf zwei Schäfereien besondere Sorgfalt gewandt: Lindenau und Sonnenwiz „zum Heiligen Kreuz“. Die mit dem Kaufe Graßdorfs dort zunächst beibehaltene Schafzucht tritt dahinter auch an Zahl zurück. Nach wenigen Jahren wird sie verpachtet.

Im Jahre 1528 richtet man die Lindenauer Schäferei ein<sup>449)</sup> und kauft 450 Schafe zu je 1 fl. 1529 sind 220 Melkschafe vorhanden. Im übrigen lassen sich folgende Zahlen feststellen:

1528	300 tragende Schafe	1529	312 tragende Schafe
	185 Lämmer		141 Lämmer
	106 alte Hammel		100 alte Hammel
	50 Zeithammel		60 Zeithammel
	<hr/>		<hr/>
	641 Koffer		613 Koffer
1530	212 tragende Schafe	1531	264 Melkschafe
	150 Lämmer		213 Lämmer
	90 Hammel		151 Hammel
	12 Stück Merzvieh		85 Jährlinge
	<hr/>		<hr/>
	464 Koffer		613 Koffer

Die Erträge stellen sich wie folgt:

	Wolle	Fleisch	Felle
1529	52 Steine	38 Schöpfe	119
1530	44 "	60 "	113

Vom Stein Wolle löst man etwa 40 gr, von einem Schöps 15—17 gr, von einem Fell 40 gr. Im ganzen beträgt die Roheinnahme

1529 49 fl 30 gr,

1530 52 fl 13 gr.

Die jedes Mal auf ein Jahr bestellten Schäfer sind, allgemeinem Gebrauche entsprechend<sup>450)</sup>, mit einem Fünftel an der Herde und am Erlös beteiligt. Sie geben dem Räte für jedes Melkschaf 1 gr Milchgeld. 1529 bekommt der Schäfer von

<sup>447)</sup> Landst. Rat. Bl. 237 ff.

<sup>448)</sup> Vgl. Rachel, S. 129 ff.

<sup>449)</sup> Die folgenden Ausführungen gründen sich auf Lit. XV M, 2.

<sup>450)</sup> Haushaltung in Vorwerken, S. 169.

jedem Hundert Schafe 5 Schl. Korn und  $2\frac{1}{2}$  Schl. Hafer, außerdem Futter für fünf Kühe, 60 gr. für Holz,  $\frac{1}{4}$  Schl. Rübsen,  $\frac{1}{4}$  Schl. Erbsen und  $\frac{1}{4}$  Schl. Weizen. Den Lämmerknecht entlohnt der Rat mit 40 gr, beköstigt wird er vom Schäfer.

Im Jahre 1530 übernimmt der Pächter des Rittergutes Lindenau auch die Schäferei. 1532/33 verkauft der Rat wegen einer ausgebrochenen Seuche den gesamten Bestand an Schafen und Lämmern (281 Stück) für nur 41  $\beta$  12 gr.

Aus den Jahren 1538<sup>451)</sup> und 1540<sup>452)</sup> sind Verträge mit Schäfern bekannt, die darauf schließen lassen, daß die Zucht in Lindenau wieder aufgenommen ist. Die Bedingungen von 1538 sind den früheren ähnlich und im allgemeinen etwas günstiger für den Schäfer. 1540 ist er nur noch zu einem Sechstel beteiligt; dafür entlohnt der Rat den Lämmerknecht allein und erhöht die Getreidegabe; sechs Kühe und zwei Kälber darf der Schäfer jetzt über Winter halten.

Genauer wissen wir erst wieder seit 1552 Bescheid<sup>453)</sup>. Dem Schäfer steht wieder ein Sechstel zu. Für 100 Schafe bekommt er  $2\frac{1}{2}$  Schl. Korn und  $1\frac{1}{2}$  Schl. Hafer. 8 Fuder Holz, 1 Schl. Weizen, 1 Fuder Grummet,  $\frac{1}{4}$  Rüböl,  $\frac{1}{4}$  Erbsen und 4 fl Knechtlohn werden ihm außerdem zugestanden. Er darf sechs Kühe halten und 16 Acker Feld zinsfrei nutzen.

Der Baumeister Lindemann widmet sich um diese Zeit mit auffälliger Sachkenntnis und kaufmännischem Geschick den Schäfereien. In Lindenau zählt er selbst die Schafe, leitet die Schur und bildet sich ein recht treffendes Urteil über die Frage der Wirtschaftlichkeit. Es sind vorhanden:

1552	778	Stück	Schafe,
1553	1009	"	"
1554	989	"	"
1555	336	"	"

Schon 1553 erfordert die Lindenauer Schäferei 68 fl 5 gr Zuschuß. Der 1555 erzielte Überschuß rührt nur vom Verkaufe von 400 Schafen her, der nötig ist, weil infolge des dürren Sommers kein Heu zur Winternahrung beschafft werden kann. Zudem treten andere Mängel zutage. Zwar stehen dem Räte Triftrechte auf Lindenauer, Schönauer und besonders auf der Pögscher Mark zu; sie sind aber doch auf die offenen Felder beschränkt, außerdem durch das Weiden des Dorfviehes tatsächlich noch mehr eingeschränkt<sup>454)</sup>. Lindemann findet darum „keinen Nutz, allein der Schäfer und seine Knechte habens am besten. Alle Unkost geht über den Rat.“ Dennoch wird der Betrieb nicht aufgegeben; noch 1559 nimmt man in Lindenau einen neuen Schäfer an<sup>455)</sup>.

Erst die steten Klagen der Bauern in den betroffenen Dörfern veranlassen den Rat zu einer Neuregelung, die auch einen viel beständigeren Gewinn verspricht. Er sichert den Dörfern zu, die Zucht eine Zeitlang einstellen zu wollen. Dafür sollen die Bauern ein Triftgeld in noch zu bestimmender Höhe zahlen<sup>456)</sup>. Diese Abmachungen sind wohl nicht in Kraft getreten. Jedenfalls besteht spätestens 1578/79

<sup>451)</sup> RB 7, Bl. 89b ff.

<sup>452)</sup> Das. Bl. 200.

<sup>453)</sup> Lit. XV M, 2; U. R. 33, 42.

<sup>454)</sup> Schon 1531 wird der Lindenauer Pächter angehalten, die Schönauer Mark zu betreiben, um das Triftrecht ja nicht fallen zu lassen (RB 6, Bl. 81). Es wird auch Klage geführt, daß die Lausener, Schönauer, Miltitzer und Kleinzschocherschen Bauern die Pögscher Mark zu Unrecht betreiben.

<sup>455)</sup> RB 15, Bl. 113.

<sup>456)</sup> U. R. 33, 46; RB 16, Bl. 37 ff.

die Schäferei wieder, und zwar mit einer weit höheren Zahl, als der Rat für den Fall der Wiedereinrichtung zugesagt hatte<sup>457</sup>). 1582 wird sie auf sechs Jahre einschließlich der Hofwiese (30 Acker) gegen jährlich 200 fl verpachtet<sup>458</sup>). Schon im folgenden Jahre vergleichen sich die beteiligten Gemeinden<sup>459</sup>), aber auch die von Probstheida und Connewitz wegen der Schäferei zum Heiligen Kreuz mit dem Räte, der nunmehr beide Betriebe endgültig aufgibt und dafür ein jährliches Triftgeld festsetzt<sup>460</sup>). Lindenau zahlt von 555  $\frac{1}{4}$  Acker Feld und 53  $\frac{1}{4}$  Acker Wiese 33 fl 17 gr. Leutsch bringt von 303 Ackern Feld einschließlich 43  $\frac{1}{2}$  Acker Wiesen 16 fl 17 gr, außerdem für 93  $\frac{1}{2}$  Acker Wiesen, „die sie betreiben dürfen“, 5 fl 4 gr. Schönau zahlt von 666 Acker Feld<sup>461</sup>) 31 fl 15 gr, Barneck von 141  $\frac{1}{2}$  Acker Feld und Wiesen 7 fl 18 gr. Die überlassene Nutzung der 30 Acker Hofwiese verzinsen Lindenau und Leutsch mit 89 fl 15 gr im Jahre. Probstheida gibt für 745  $\frac{1}{2}$  Acker Feld 41 fl 8 gr, Connewitz für 535  $\frac{1}{4}$  Acker Feld und Wiese 29 fl 15 gr. Zusammen kommen 166 fl 12 gr jährlich ein.

Damit hat sich der Rat einen sicheren Einnahmeposten geschaffen, der fast den einzigen, wirklich wesentlichen Zinszuwachs darstellt, der im Laufe der Jahrzehnte festzustellen ist. Für die Dörfer ist die Belastung recht erheblich.

Die Schäferei zum Heiligen Kreuz, deren stattliche Gebäude noch an das älteste Klostervorwerk Dlschwitz erinnern<sup>462</sup>), übernimmt der Rat von den Mönchen mit reichlich 900 Schafen<sup>463</sup>), belegt sie aber erst 1548 wieder. Der damals für unbestimmte Zeit angenommene Schäfer ist zu einem Sechstel an der Herde beteiligt, darf sechs Kühe halten, 30 Acker Feld zinsfrei nutzen und bekommt drei Fuder Holz. Er gibt das übliche Milchgeld<sup>464</sup>). Alles spricht dafür, daß man nur mit großen Bedenken und wohl auf Drängen eines Ratsherrn hin das Experiment wagt. Aus fünf verschiedenen Herden der Umgebung werden 600 Schafe, jedes Hundert für durchschnittlich 70 fl, zusammengekauft. An Trift stehen 140 Acker zur Verfügung<sup>465</sup>). Die Winterzählung weist aus, daß die Herde 625 Stück umfaßt, obwohl 146 Koffer im Laufe des Jahres verkauft sind. Der Reinerlös beträgt 177 fl. Im Frühjahr 1550 können 860 Stück Vieh zur Schur geführt werden, die 59 Steine Wolle gegen 23 Steine im Vorjahre bringen. Ihre Qualität hat sich nach dem Urteile der Leipziger Tuchmacher verbessert, eine Preissteigerung von 58 auf 63 gr ist die Folge<sup>466</sup>). Der Verantwortliche erhofft bei guter Führung weiteren Aufschwung und rechnet seinen Ratskollegen vor, daß die Preisgabe der Conne-

<sup>457</sup>) 800—900 Stück waren vereinbart. In Wahrheit betrug die Stückzahl:

1579	1193
1580	1227
1582	956.

<sup>458</sup>) Tit. XV M, 4.

<sup>459</sup>) Leutsch, Lindenau, Schönau, Barneck.

<sup>460</sup>) U. R. 34, 57a.

<sup>461</sup>) Dabei sind 12  $\frac{1}{2}$  Hufen vererbtes Rittergutsfeld sowie 6  $\frac{1}{2}$  Hufen Laßgut. Die Ackerzahl, die sie enthalten, ist verschieden: 1 Ritterguthufe = 18 Acker, 1 Hufe Laßgut = 15 Acker (ebenso 1 Pfarrhufe = 15 Acker). 18  $\frac{1}{2}$  Hufen der „alten Acker“ sind gleichfalls mit ungefähr 15 Acker angenommen.

<sup>462</sup>) Vgl. Rothe, S. 41 f. — 1552 gibt „das Gebäude, so es verkauft würde, . . . gut geraume zwei Vorwerke“.

<sup>463</sup>) Vgl. H. St. A. Loc. 8942, Leipzigerische Handel 1543.

<sup>464</sup>) RB 9, Bl. 138.

<sup>465</sup>) 43 Acker von den Teichen bis an die Straße nach Probstheida;

80 Acker von Probstheida gegen Wachau und Crostewitz hin;

17 Acker nach Zuckelhausen zu.

<sup>466</sup>) In Graßdorf werden 1576 gleichfalls 3 fl vom Stein erlößt.

wiser Schäferei nicht ohne Schaden erfolgen würde<sup>467</sup>). 1552 ist die Herde auf 912 Stück gewachsen<sup>468</sup>). 60 Steine Wolle fallen ab, im ganzen werden 239 fl Reingewinn erzielt. Die Abneigung des Rates gegen den Eigenbetrieb bleibt dennoch bestehen, obwohl der Landherr errechnet, daß bei Aufgabe der Schäferei nur ein geringerer Erlös aus Erbzins usw. zu erzielen sei. Verpachtung müßte vorgezogen werden, wenn eigene Bewirtschaftung aufgegeben würde. Der Wert des Betriebes mit rund 800 Schafen wird damals auf 3875 fl geschätzt. Nach reiflicher Überlegung scheint man doch die Eigenwirtschaft eingestellt zu haben<sup>469</sup>). Zwar sind auch späterhin noch Schäfer zum Heiligen Kreuz bekannt, aber dem Rate sind sie nur zu Aufsichtsdiensten über Gebäude, Felder und Straßen verpflichtet<sup>470</sup>).

Indem die 1575 übernommene, nicht unrentable Graßdorfer Schäferei gleichfalls sehr bald verpachtet wird, ist auch hier eigene Bewirtschaftung aufgegeben. Nicht mangelnde Wirtschaftlichkeit ist wie bei den Rittergütern der Grund dazu, vielmehr will der Rat jedes Risiko weitestgehend ausschalten<sup>471</sup>).

<sup>467</sup>) Landst. Rat. Bl. 258 ff.

<sup>468</sup>) U. R. 45, 5.

<sup>469</sup>) Lit. VIII, 11b: „Schäferei zum Heiligen Kreuz, daß man sie um ein Zins austun soll, wenn sie der Rat nicht selbst behalten will“ (Erinnerung der Baumeister 1556).

<sup>470</sup>) Lib. C. 18, Bl. 156b ff (1598). Der Schäfer soll z. B. auf die Leiche achten, Übeltäter mit Bericht einliefern und die vorüberführenden Landstraßen auf ihren baulichen Zustand prüfen.

<sup>471</sup>) Die Bewirtschaftung der fünf Mühlen Böhlis (1538—1630), Gohlis (1546—1632), Zwenkau (1590—?), Lindenau (1672 ff) und Connewitz (1679—1748), sowie der Wälder und der in der Aue liegenden Wiesenstücke gehört nicht zum Aufgabenbereiche der Landherren. Dafür sind besondere Ämter geschaffen, in denen nach Sachgruppen verwaltet wird und nicht darnach geschieden ist, ob die Stücke im Weichbilde oder außerhalb des Stadtgebietes liegen. Es ist darum nicht angängig, in bezug auf Bewirtschaftung und Wirtschaftlichkeit das außerhalb des Stadtgebietes Liegende von dem wichtigeren Teil im Inneren zu trennen. Es sei darauf hingewiesen, daß der Rat die Mühlen nicht aus Gründen der Lebensmittelpolitik, sondern wegen der Wasserregulierung, zuweilen aber auch unfreiwillig erwarb. Alles ist verpachtet.

## C) Der Leipziger Rat als Gerichtsherr über seine Dörfer.

### 1.) Die dem Räte zustehende Gerichtsbarkeit.

#### a) Umfang.

Die Erlangung möglichst weitreichender Gerichtsbarkeit war bei allen Erwerbungen bis ins beginnende 17. Jahrhundert aus den früher besprochenen Gründen<sup>472)</sup> für die Stadt von besonderem Interesse. Straßensicherung oder Verteidigung wirtschaftlicher Privilegien, Hoheitsanspruch oder Gewähr für die Stetigkeit der von den Ortschaften einkommenden Gefälle: all das bedurfte zu seiner Erfüllung der Möglichkeit obrigkeitlichen Eingriffes. So kann man, auf die Dörfer gesehen, die Vielfältigkeit der Erwerbstendenzen für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege, hauptsächlich aber für die Jahre vor 1570, zusammenfassen in dem einen Satze: Das Streben nach ländlichem Besitz ist für den Rat zugleich ein Streben nach Gerichtsherrschaft über das Erworbene<sup>473)</sup>.

Die Gerichtsbarkeit, insbesondere der Blutbann, hatte ehemals eine bedeutsame Quelle der Landesherrschaft gebildet<sup>474)</sup>, doch seit deren Befestigung war sie stark in Zersetzung begriffen. Selbst Obergerichte entglitten dem Landesherrn in großem Maße. Die Dorfkäufe des Leipziger Rates stehen in einer Zeit, in der diese Auflösung schon fast vollendet ist. Daraus erklärt sich das allenthalben festzustellende Neben- und Durcheinander von Zuständigkeiten in räumlicher und sachlicher Beziehung, das aber im Amt Leipzig, zumindest bei den Ratsdörfern (einschließlich der ehemaligen Klosterdörfer), schon anfangs nicht so wirr liegt wie anderwärts, etwa im Amt Pegau<sup>475)</sup>. Dennoch ist auch hier scharf zu trennen:

#### 1. räumlich:

- a) Gerichtsbarkeit im Dorfe,
- b) Gerichtsbarkeit in der Mark;

#### 2. sachlich:

- a) Obergerichte,
- b) Erbgerichte einschließlich der Gerichte über Schuld und Gulde<sup>476)</sup>.

<sup>472)</sup> Vgl. S. 49 ff.

<sup>473)</sup> Vgl. W. Richter, S. 21, der für Pforta feststellt: „Der Bodenbesitz allein genügte dem Kloster jedoch nicht, vielmehr suchte es die unbeschränkte Herrschaft, also Lehnshoheit, Gerichtsbarkeit und Patronatsrecht an sich zu bringen.“

<sup>474)</sup> K n a p p über Württemberg (Württemberg. Vjhefte f. Landesgesch. 1932). Für Nürnberg, Leipzigs großes Vorbild, hat D a n n e n b a u e r nachgewiesen, daß Heeresfolge und Steuerrecht Landesherrschaft bilden (Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. In: Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfassungsgesch. VII. Heft. Stuttgart 1928).

<sup>475)</sup> A. Gündel gibt eine lehrreiche Karte für die Verteilung der Gerichtsbarkeit um Groitzsch und Pegau.

<sup>476)</sup> Hausstein trennt von der Gerichtsbarkeit im Dorfe eine enger begrenzte über Häuser und Höfe ab und sondert die Gerichte über Schuld und Guld von der eigentlichen Niedergerichtsbarkeit. Diese ursprünglich vorhandenen Unterscheidungen haben sich, wie auch

Außerdem kann die Gerichtsbarkeit über ein Dorf zwischen verschiedene Herrschaften aufgeteilt sein. In den Ratsdörfern kommt hierfür fast allein das zuständige Amt in Frage. In Cleuden übt die Stadt die Niedergerichte mit dem dortigen Pfarrer und in Creuma die gesamte Gerichtsbarkeit mit dem Erbherrn der übrigen Höfe gemeinsam. In Großschorlopp hat der Rat über seine 10 Höfe die Erbgerichte, während alles übrige den Herren auf Knauthain und der Dompropstei Merseburg zusteht. Die Kompetenzen ergeben sich aus folgender Übersicht. Die dem Rat gehörenden Gerichte sind mit + bezeichnet. WM = Wüste Mark.

Ort	Erwerbs- jahr	Obergerichte		Niedergerichte	
		Dorf	Flur	Dorf	Flur
1.) Alte Dorfschaften.					
Entzisch . . . . .	1381	+	—	+	—
Raschwitz . . . . .	1457	+	+	+	+
Neuzsch . . . . .	1515	+	—	+	—
(Döfen) . . . . .	1524	—	—	+	—
Reudnitz mit Lutzschendorf .	1525	+	—	+	—
Lindenau mit Pöschcher Mark .	1527	+	+	+	+
Lehelitz . . . . .	1527	— <sup>477)</sup>	—	+	+
Klein- und Großwiederitzsch .	1531	+	+	+	+
Modelwitz . . . . .	1534	—	—	—	—
Gohlis <sup>478)</sup> . . . . .	1535	—	+	—	+
Leutzsch . . . . .	1538	+	—	+	+
Barneck . . . . .	1538	+	—	+	+
Schönan . . . . .	1538	—	—	+	—
2.) Ehemalige Klosterdörfer.					
Baalsdorf . . . . .	1543	—	—	+	+
Sommerfeld . . . . .	1543	+	+	+	+
Mölkau . . . . .	1543	—	—	+	+
Probstheida . . . . .	1543	—	—	+	+
Connewitz . . . . .	1543	— <sup>479)</sup>	—	+	+
Cleuden . . . . .	1543	—(+?)	—	+	+
Wehrbruch (W. M.) . . . . .	1543	—	—	—	+
Melscher Mark (W. M.) . . . . .	1543	—	—	—	—
Anger . . . . .	1543	—	—	+	+
Hirschfeld . . . . .	1543	+	—	+	+ (—!)
Großschorlopp . . . . .	1543	—	—	+	—
Pfaffendorf . . . . .	1543	?	—	+	+

Haustein zeigt, bis zum 16. Jahrhundert weithin einander angeglichen, so daß die von uns gegebene Formel den tatsächlichen Zustand richtig trifft.

<sup>477)</sup> Obergerichte in der Schänke, soweit die Traufe geht. — Bündel stellt fest, daß die Schänke oft eine besondere Stellung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit einnimmt (S. 175).

<sup>478)</sup> Für einen Hof auch Obergerichte, die im übrigen der Familie Pflug zustanden.

<sup>479)</sup> Im Vorwerk, in der Schäferei zum Heiligen Kreuz und in der Mühle Debeschütz auch Obergerichte.

<sup>480)</sup> In fünf von neun Höfen; im Dorfe und auf den Gassen zusammen mit dem Pfarrer. 1590 übernimmt der Rat dessen Gerechtsame.

<sup>481)</sup> In zehn von 21 Höfen, soweit Zäune und Traufen gehen.

Ort	Erwerbs- jahr	Obergerichte		Niedergerichte	
		Dorf	Flur	Dorf	Flur
3.) Zu Rittergütern gehörige Ortschaften.					
Taucha . . . . .	1570	+	—	+	+
Plösch . . . . .	1570	—	—	+	—
Pröttitz . . . . .	1570	+	+	+	+
Creuma <sup>482)</sup> . . . . .	1570	+	+	+	+
Dewitz . . . . .	1570	—	—	—	—
Klebendorfer Markt (W. M.)	1570	(—)	—	(—)	+
Krickauer Markt (W. M.) .	1570	(—)	—	(—)	—
Graßdorf . . . . .	1575	—	—	+	+ (—!)
Portitz . . . . .	1575	+	—	+	—
Gradesfeld . . . . .	1575	+	—	+	—
Staditz (W. M.) . . . . .	1575	(—)	—	(—)	+
Wahren . . . . .	1592	+	+	+	+
Stahmeln . . . . .	1592	+	+	+	+
Gunnersdorf . . . . .	1607	+	+	+	+
Panitzsch . . . . .	1607	+	+	+	+

4.) Sonstige Erwerbungen bis 1607.

Grottendorf . . . . .	1580	—(+?)	—	+	+
Großmiltitz <sup>483)</sup> . . . . .	1580	+	—	+	—
Wachau <sup>484)</sup> . . . . .	1582	+	+	+	+

5.) Sonstige Erwerbungen nach 1607.

Pfaffendorf, Pesscher Markt .	1704	—	—	+	+
Lhonberg . . . . .	1719	—	—	—	—
Althen . . . . .	1734	+	+	+	+
Plöfen . . . . .	1734	+	+	+	+
Gohlis . . . . .	1779	+	+	+	+

Vierundzwanzigmal übernimmt also der Rat Obergerichte im Dorfe, vierzehnmal in der Flur, neununddreißigmal übt er Erbgerichte im Dorfe und zweiunddreißigmal im Felde aus. In den sogenannten alten Dorfschaften stehen ihm die Obergerichte im Dorfe überall, außer in Schönau, Lehelitz und Gohlis zu, in Raschwitz<sup>485)</sup>, Lindenau und beiden Wiederitzsch ist er allein Gerichtsherr. Dagegen sind in den ehemaligen Klosterdörfern die Obergerichte dem Amte vorbehalten, Commerfeld und Hirschfeld ausgenommen. Mindestens gehören dem Räte aber alenthalben die Erbgerichte im Dorfe, nur nicht in Gohlis 1535 und im halben Modelwitz. Die ursprünglich einem Rittergut untergeordneten Ortschaften sind sehr oft mit der gesamten Gerichtsbarkeit dabei, und die im 18. Jahrhundert er-

<sup>482)</sup> Dem Räte gehören im Dorfe bis 1583 sieben besetzte und zwei unbesetzte Höfe. Er hat über seine Leute in den Höfen Ober- und Niedergerichte. Im Feld und Dorf außerhalb der Höfe üben der Rat und die Herrschaft von Storkwitz die Gerichtsbarkeit gemeinsam. Die Strafen werden im Verhältnis von 1:2 geteilt.

<sup>483)</sup> Bis 1606.

<sup>484)</sup> Bis 1585.

<sup>485)</sup> Auf der Straße allein stehen die Gerichte dem Amte zu.

worbenen Dörfer kommen mit gleicher Qualität an den Rat. Grundherrschaft ist demzufolge in unserem Falle stets mit gerichtsherrschaftlichen Rechten verbunden, mindestens mit der niederen Gerichtsbarkeit im Dorfe<sup>486</sup>).

Die räumliche Abgrenzung zwischen Dorf und Flur ist mit dem Dorf- oder Haßgraben<sup>487</sup>) bzw. den Dorf- oder Erbzäunen gegeben. Wo aber im Dorfe mehrere Gerichtsherrschaften zuständig sind, wird noch die Gerichtsbarkeit über Häuser und Höfe („soweit die Traufe geht“) von der auf den Gassen und sonstigen zum Dorfraume gehörigen Stücken, z. B. Anger und Leichen, geschieden<sup>488</sup>). Auf den großen Landstraßen, nicht aber auf den Dorfgassen, steht zum Zwecke einheitlicher Bekämpfung von Plackerei und Wegelagerern die hohe Gerichtsbarkeit dem Amte, also dem Landesherrn, zu<sup>489</sup>); so in Raschwitz und Eutrißsch<sup>490</sup>).

## b) Inhalt.

In sachlicher Beziehung werden auch in unserem Gebiete die Obergerichte „über Hals und Hand“ von den niederen „Erb“-Gerichten getrennt. Doch ist festzustellen, daß die Begriffe im 16. Jahrhundert zugunsten der niederen Gerichtszuständigkeit, zu ungunsten des landesherrlichen Einflusses verschoben sind. Hier liegt der Grund zu steten Reibereien zwischen Amt und Stadt, auf die noch einzugehen ist<sup>491</sup>). Die Konstitution von 1506<sup>492</sup>) bestimmt den Inhalt der Obergerichte dahin, daß sie über Leib und Leben entscheiden, und wiederholt damit eine bereits 1428 vollzogene Abgrenzung<sup>493</sup>). Recht farblos wird 1506 alles, „was darunter ist“, den Erbgerichten zugezählt. Genauer ist 1510 bestimmt, daß alle Fälle „über gulde und schulde, braun und blau, Messerzoge und Waffen, damit gefrevelt ist“, zu Erbgericht gehören<sup>494</sup>). Für Leuzsch heißt es 1555, der Rat habe „im Feld die Pfandung und Erbgerichte über Scheltwort, braun und blau“<sup>495</sup>). Daß diese Scheidung zwischen oberer und niederer Gerichtsbarkeit keineswegs ursprünglich, sondern zugunsten der letzteren erweitert ist, zeigen das von Hausstein besprochene Pergament-Amtsbuch (PAB)<sup>496</sup>) und die vom Amt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erneut darauf begründeten Rechtsansprüche. Danach fehlten in einem früheren Stadium, wohl noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts, dem Landesherrn in einer großen Anzahl von Dörfern bis zur vollen Gerichtsbarkeit nur die Gerichte über Schulde und

<sup>486</sup>) Das in ihr beschlossene, den Grundherrn besonders angehende Eingriffsrecht in bezug auf Schuld und Guld bildet dabei den Ausgangspunkt für das Abergleiten der Niedergerichte vom Amt zur Grundherrschaft.

<sup>487</sup>) Der „Haßgraben“ ist der die Dorfstadt umziehende Graben. Er trennt den Wohn- vom Flurbezirk. Das Wort kann ebenso auf das Heßen des Wildes wie eines verfolgten Menschen deuten.

<sup>488</sup>) Klingner sagt, was unter den Dachtraufen und nicht auf offenen Gassen und Straßen geschehe, stehe dem Grundherrn zu.

<sup>489</sup>) Goerlig S. 161.

<sup>490</sup>) Hausstein S. 212. — In dieser Befugnis griff das Amt „sogar teilweise entsprechend dem Umfang seiner Geleitshoheit ... über seine Bezirksgrenzen hinaus ...“.

<sup>491</sup>) Hausstein (S. 214) spricht mit Recht von einem dauernden, „höchst gespannten Verhältnis“ des Amtes zum Rate.

<sup>492</sup>) Codex Augusteus I, S. 1043.

<sup>493</sup>) Goerlig S. 161.

<sup>494</sup>) Markgraf im Neuen Arch. f. sächs. Gesch. Bd. 31, S. 127. — Das Erbbuch von Pforta von 1551 rechnet alle Fälle, „die nicht hals, hand, lembde und kampfervunden antreffen“, zu Erbgericht (W. Richter, S. 88).

<sup>495</sup>) Prot. 1555, Bl. 21. Vgl. auch, was Klingner (III, S. 61) über den Inhalt der Niedergerichtsbarkeit sagt.

<sup>496</sup>) Hausstein S. 200 ff.



Gulde, die lediglich die Eintreibung von Zinsleistungen durch die Grundherrschaft ermöglichen wollen<sup>497</sup>). Von diesem Zugeständnis aus erweitern sich die niedersten Gerichte um die Ahndung leichter, unblutiger Straftaten, also um die niedere Vogteigewalt<sup>498</sup>). Das Recht der „Pfandung“<sup>499</sup>) ist gleichfalls angegliedert.

Im 16. Jahrhundert ist diese Ausweitung der Niedergerichte bereits abgeschlossen, und bei Klagen, die das Amt Leipzig um verschiedene Ratsdörfer auf Grund der Angaben des PAB gegen die Stadt führt, wird diese Quelle als nicht beweiskräftig bezeichnet<sup>500</sup>).

Wo der Rat Obergerichte besitzt (z. B. in Lindenau, Pröttitz und Sommerfeld), steht der Galgen, auch „feimstadt“ oder „feimstat“ genannt, an einem Wege am Rande der Flur<sup>501</sup>). In Eutritzsch gehören nur die Obergerichte im Dorfe der Stadt; dort befindet sich beim Spilhaus ein Stock mit einem „Überschweif“, der soviel bedeutet, „als hätte der Rat einen Galgen im Felde stehen“<sup>502</sup>). Der Stock allein kündigt zuweilen auch den Besitz der Obergerichte, so in Lehelitz in der Schänke und in Neusch „mitten im Dorfe“<sup>503</sup>). Reudnitz mit Lutzschendorf haben jedes einen Stock, ebenso Sommerfeld. Hier ist er beim Gemeindehaus aufgestellt. In Barneck befindet sich anstatt eines Stockes das Halseisen, das in anderen Ratsdörfern nur die Niedergerichtsbarkeit belegt. In diesem Sinne steht in Connewitz der Stock mit zwei Halseisen neben dem Gemeindehaus, in Schönau eine Säule mit Halseisen vor der Kirche<sup>504</sup>). Auf die Instandhaltung aller dieser Gerichtsstätten legt der Rat großen Wert<sup>505</sup>).

### c) Erweiterung.

Es liegt auf der Hand, daß sich aus den in fast allen Ratsdörfern ineinandergreifenden Gerichtszuständigkeiten zwischen Amt und Stadt Rechtsunsicherheit und Reibereien die Fülle ergeben mußten<sup>506</sup>). Auf der einen Seite erstrebt die besonders seit Moriz' Zeiten immer mehr erstarkende landesherrliche Gewalt, der auf Zurückdrängung ständischer Sonderansprüche zielende moderne Staat die Vereinigung bezw. Rückgewinnung möglichst vieler Gerechtsame<sup>507</sup>). Andererseits versucht die Stadt, ganz im Sinne einer gleichfalls auf straffe Zentralisation und Vereinheitlichung gerichteten Politik, ihre mit den Dörfern übernommenen grund- und gerichtsherrlichen Rechte nicht nur zu verteidigen, sondern möglichst vielfältig an sich zu fetten und zu erweitern. Auf zwei Wegen konnte dies geschehen: einmal durch

<sup>497</sup>) Dasselbe stellt Bündel fest (S. 174).

<sup>498</sup>) 1480 straft das Thomaskloster in Baalsdorf, wo ihm Erbgerichte über Schuld und Gulde zustanden, wegen Hausfriedensbruches und 1482 im gleichen Dorfe über Scheltwort.

<sup>499</sup>) Einbehaltung eines Gegenstandes, der die Rechtsübertretung beweisen soll. Siehe Klingner II, S. 258 ff.

<sup>500</sup>) Lit. XV A, 7a, Bl. 32, Bl. 138.

<sup>501</sup>) In Lindenau „im Felde am Schönauischen Wege“; in Pröttitz „nach Hohenleina zu“; in Sommerfeld „mit einer Säule an das Panitzscher Gericht gelehnt“.

<sup>502</sup>) Prot. 1555 Bl. 53.

<sup>503</sup>) Das. Bl. 81b.

<sup>504</sup>) Klingner (III, § LXIX) möchte das Halseisen nur den Obergerichten zugestehen, doch verweist er auf eine kursächsische Verordnung, nach der den Inhabern der Erbgerichte das Anschlagen eines Halseisens „auf dene Kirchhöfen, Rathhäusern, oder Schankstätten“ erlaubt sei, jedoch allein, um Gotteslästerung strafen zu können. — Es ist begreiflich, daß hier der Ansatzpunkt zur Erweiterung der Zuständigkeit liegen kann.

<sup>505</sup>) In Connewitz wird 1596 ein neuer Stock gesetzt; in Reudnitz 1583; in Sommerfeld wird 1555, 1580 und 1614 der Galgen erneuert.

<sup>506</sup>) Hausstein S. 214.

<sup>507</sup>) Schulze, S. 221.

stillschweigende Annäherung ursprünglich landesherrlicher Gerichtsrechte, deren zunächst unbestrittener, weil unbemerkter Besitz nach nicht allzu langer Zeit<sup>508)</sup> sich in ein kaum anfechtbares Gewohnheitsrecht und „altes Herkommen“ wandelt<sup>509)</sup>; zum anderen konnten auf legalem Wege, durch Vereinbarung mit dem Landesherrn, Rechtsergänzungen erreicht werden. Von beiden Möglichkeiten hat der Rat Gebrauch gemacht. In den ehemaligen Klosterdörfern war die Gerichtszuständigkeit des Amtes längst vor 1543 stark zurückgedrängt worden<sup>510)</sup>. Der Rat übernimmt die Gerichtsbarkeit in diesem Zustande<sup>511)</sup>. Es war ein Versäumnis, für den Rat aber ein Gewinn, daß bei den Verkaufsverhandlungen die dem Kloster in den einzelnen Dörfern zustehende Gerichtsbarkeit nicht nachgeprüft, vielmehr dem Räte mit einer ganz allgemein gehaltenen Formel übertragen wurde, deren er sich den späteren Einwänden des Amtes gegenüber mit Erfolg bedient. In den vorher erworbenen Dörfern hatte eine ähnliche Entwicklung stattgefunden, so daß schließlich in zehn von dreizehn im Amtsbezirke gelegenen Ratsdörfern die Gerichtsbarkeit streitig ist<sup>512)</sup>.

Die seit etwa 1564 sich häufenden, aber auch schon früher zu belegenden<sup>513)</sup> Beschwerden des Amtes Leipzig zeigen deutlich, mit welchen Mitteln diese Rechts-erweiterung erreicht wurde. Bei weitem nicht in allen Dörfern seiner Zuständigkeit verfügte das Amt über eigene Richter und Schöppen<sup>514)</sup>, vielmehr bediente es sich gern der von der Grundherrschaft eingesetzten Gerichtspersonen. Die Vorteile, die dem Räte daraus erwachsen, liegen auf der Hand. Er steht auf mannigfache Weise in steter Verbindung mit seinen Dörfern, die demgegenüber von einer Beziehung zum Amte nur wenig und dieses Wenige nur auf dem Wege über die Grundherrschaft spüren<sup>515)</sup>. Richter und Schöppen sind daher dem Räte, der nachdrücklicher auf sie einwirken kann, weit mehr verpflichtet als der landesherrlichen Behörde. Hier liegt der Sinn des Verbotes, daß kein Richter oder Schöppe eines Ratsdorfes „ohne Erlaubnis ins Amt gehen und etwas rügen oder Pfande überantworten solle“<sup>516)</sup>. Die Anordnung wird zwar damit begründet, daß solche Gerichtspersonen des Rates, die zugleich als Schöppen im Landgericht sitzen, zuweilen über die Abgrenzung der Befugnisse nicht klar seien und dem Räte daraus Rechtsminderung erwachsen könne<sup>517)</sup>, in Wirklichkeit aber wird erreicht, daß der Rat „alle Pfandung und Gerichte nach sich zieht“<sup>518)</sup>. Indem er sich so immer mehr zwischen Dörfer und Amt einschleibt, schafft er einen tatsächlichen Zustand, dessen ursprüngliches Un-

<sup>508)</sup> Vgl. H. St. A. Loc. 9883, Acta, E. Rath und beide Kloster ... belangend wegen der Frist auf denen Stadtfeldern 1536—43. — Die „sächsische“ Frist beträgt 30 Jahre.

<sup>509)</sup> Hausstein, S. 214, stellt dies auch fest. Er weist besonders auf die „häufige Unfähigkeit und Nachlässigkeit des Amtspersonals“ hin.

<sup>510)</sup> Sieben von zwölf angezeigten Fällen, für die das Amt Rechtsverlust feststellt, betreffen ehemalige Klosterdörfer (H. St. A. Loc. 32485, Leipzig Nr. 2).

<sup>511)</sup> H. St. A.; Coll. Schmid. V, 110.

<sup>512)</sup> Hausstein, S. 214.

<sup>513)</sup> 1536 verbietet der Herzog dem Räte das Recht der Pfandbewahrung in Reudnitz (H. St. A. Loc. 9883, Acta, E. Rath und beide Kloster ... belangend, 1536—1543).

<sup>514)</sup> Hausstein, S. 213.

<sup>515)</sup> Der Amtslandknecht darf nur mit Erlaubnis des Rates das Dorf betreten.

<sup>516)</sup> H. St. A. Loc. 32485, Leipzig Nr. 2.

<sup>517)</sup> U. R. 6, 63.

<sup>518)</sup> Das. — Die Beschwerde des Amtes an den Landesherrn weist ausdrücklich darauf hin, daß diese Einwirkung des Rates auf die Schöppen erst neueren Datums sei, und schlägt zur Abhilfe vor, „daß alle Richter und Schöppen in ihren Dörfern dem Amte mit neuen Pflichten eingeleibt und ihnen eine namhafte Geldstrafe (da sie dem Amte die Rügen verschweigen), möchte aufgesetzt werden“.

recht mit fortschreitender Zeit immer weniger beweisbar wird<sup>519</sup>). Die Beschwerde von 1564 weiß um diese Gefahr, wenn sie klagt, daß von den strittigen Dörfern zum Teil seit zehn Jahren „kein Pfand mehr ins Amt geantwortet werde“. Gerade über die Pfandbewahrung hinweg ist die Aneignung der niederen Flurgerichtsbarkeit oftmals erfolgt<sup>520</sup>).

Auch in anderer Weise wird die Möglichkeit unmittelbaren Einwirkens des Amtes auf die Dörfer unmöglich gemacht. Der Amtslandknecht soll selbst dort, wo der Rat nur Niedergericht übt, nicht zur Forderung vor ein Obergericht befugt sein. Vielmehr könne diese nur auf Antrag des Amtes durch den Rat übermittelt werden. Dasselbe müsse bei der Ladung der Richter zum Landgericht geschehen<sup>521</sup>).

Endlich ergibt sich in zahlreichen Fällen, daß der Rat Grenzfälle zwischen Ober- und Niedergericht naturgemäß stets in seinem Sinne ausdeutet<sup>522</sup>). Mit Erfolg nützt er außerdem das verwirrende Durcheinander der Besitzverhältnisse im „Stadtfeld“ aus, so, daß die im Weichbildbezirk geübten Rechte auf die angrenzenden, doch außerhalb desselben im Landgerichte befindlichen Stücken ausgedehnt werden<sup>523</sup>). Es geschieht dies hauptsächlich, um die von dort rührenden Zinsen ungesäumt eintreiben zu können.

Während so Leipzig im Amte, teils von gleichen Bestrebungen des Thomas-Klosters vorbereitet, teils durch eigene Maßnahmen, seine Zuständigkeit allmählich, doch ständig erweitern kann, ist dies im Stift Merseburgischen Gebiete nicht im gleichen Maße möglich. Auch hier zeigt sich der Widerstand, den Merseburg jederzeit den auf Ausdehnung gerichteten Absichten Leipzigs entgegensetzt. Bezeichnend ist, daß bei der Übernahme Schönau ausführliche Bestimmungen über die Gerichts-

<sup>519</sup>) Der Rat kann daher seinen Anspruch nur so verteidigen: „Will [das Amt] haben, daß alle des Rats Dorfschaften sollen die Pfände ins Amt antworten. Welchs des Rats Gerechtigkeit, auch allem Herkommen und Gebrauch zuwider.“

<sup>520</sup>) Dies zeigen folgende Beispiele:

1. In Eutritsch übt das Amt Niedergerichte in der Flur. Die Pfänder werden noch 1555 ins Amt gegeben. 1564 stellt dieses fest, daß „kein Pfand mehr ins Amt geantwortet“ werde „oder gerügt, was in die Erbgerichte gehört“.
2. In Neusch stehen alle Flur-Gerichte dem Amt zu. Die im Felde genommenen Pfänder werden dem Rate als dem Gerichtsherrn im Dorfe überantwortet, der sie an den Amtschöfer weitergibt.
3. In Hirschfeld, einem ehemaligen Klosterdorfe, beansprucht das PAB Ober- und Niedergerichte im Felde für das Amt, während im 16. Jahrhundert der Rat (wie vorher das Kloster) die Niedergerichte im Felde inne hat.

<sup>521</sup>) In Anger darf 1556 der Landknecht „im Dorfe keinen hinter des Rats Wissen greifen“ (Prot. 1555, Bl. 50). Ein Streit deshalb in H. St. A.; Coll. Schmid. III, 63. Eine Zwischenstufe zeigt Probstheida 1557, wo der Landknecht, wenn er einen zum Landgericht fordert, wohl ins Dorf reiten darf. „Aber wenn er einen Gefangenen holen will, so darf er nicht hineinreiten, sondern man antwortet ihm den Gefangenen hinaus“ (Prot. 1555, Bl. 91). Daß die Verbrecher auch in Dörfern, in denen dem Amt Obergerichte zustehen, über die Gräben gefolgt werden, ist auch für Graßdorf, Portitz, Mölkau, Connewitz und Crottendorf belegt (Tit. XV A, 7). Vgl. Hausstein, S. 209. W. Richter (S. 90) stellt für das Kloster Pforta fest, daß es in Pfordthof, wo ihm nur Erbgerichte zustehen, die Verbrecher in bürgerlichen und peinlichen Sachen fangen darf und dem Naumburger Richter außerhalb der Häuser auf der Straße ausliefert.

<sup>522</sup>) So steigen in Baalsdorf zwei Gesellen in einen Garten ein und brechen Apfel. Als die Bauersfrau dazu kommt, wird sie mit Stangen in die Seite geschlagen; bald hernach gebiert sie zwei tote Kinder. Der Rat als Erbgerichtsherr straft diesen Fall mit 4  $\text{ß}$ , während das Amt ihn zu den Obergerichten rechnen möchte.

<sup>523</sup>) H. St. A.; Coll. Schmid. V, 110. „Dieweil solche Gerechtigkeit der Erbgerichte ... zu nichts anders denn zur Abwendung unseres Schadens und zur Erlangung der Erbzinzen dienstlich und den [dem Amt zustehenden] Obergerichten unschädlich ist“, schreibt der Rat an den Kurfürsten 1569.

zuständigkeit in den Lehnbrief aufgenommen werden. Sie zielen darauf ab, die Bindung des Dorfes an das Horburger Landgericht zu erhalten<sup>524</sup>). Besonders wird hervorgehoben, daß peinliche Fälle in Leutzsch, Schönau und Barneck, nicht in Leipzig, verhandelt und gestraft werden sollen. Auch die dem Räte zustehenden Erbgerichtsfälle „sollen vors Stadtgericht zu Leipzig nicht gezogen werden. Und soll mit den Gerichten keine Vermischung mit dem Stadtgerichte gemacht werden“. Damit ist dem Räte eine wichtige Beschränkung auferlegt. Während z. B. von dem im Herzogtum gelegenen Raschwitz hervorgehoben wird, daß es den Stadtgerichten einverleibt sei, „der wegen man denn auch des Ortes keine Feimstadt halten dürfen, sondern die Verbrecher in die Stadt gebracht und durch den Rat gestraft werden“<sup>525</sup>), und auch Lindenau sein Recht weitgehend vor dem Räte empfängt, soll solcher Entfremdung in den neuerworbenen Stiftsdörfern vorgebeugt werden. Nachdrücklich wird deshalb auch für Schönau ein Galgen vor dem Dorfe gefordert<sup>526</sup>). Dennoch hat der Bischof Grund, sich darüber zu beschweren, daß die Schönauer sich nicht in das zuständige, aber entlegene Amt Schkenditz wenden, sondern „ins Fürstentum gen Leipzig vor den Rat“<sup>527</sup>). Vor allem aber entstanden ernste Zwistigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit auf der durch Lindenau und Schönau führenden Landstraße. Die Straßengerichte waren, soweit sie Raub, Mord und Überfall betreffen, dem Landesherrn vorbehalten<sup>528</sup>), die des Amtes Leipzig reichten „auf der nach der Stadt Merseburg führenden Straße mindestens bis an Rückmarsdorfer und Barnecker Flur“ und drangen „auf der Lützener Straße bis zum Dorfe Schönau“ vor<sup>529</sup>). Hausstein begründet diesen Zustand mit einem „besonderen fürstlichen Interesse“ gegenüber der „höchstselbständigen, bevorrechteten Stellung“ Merseburgs innerhalb der wettinischen Lande. Man darf wohl die Fürsorge für die Messestadt als diesen Vorbehalt mitbestimmend ansehen. Jedenfalls stehen Leipzig und der Herzog gemeinsam gegen Merseburg<sup>530</sup>), als der Bischof die Straßengerichtsbarkeit für sich mit der beachtenswerten Behauptung fordert, er habe vom Kaiser Regalien, Freiheiten und Herrlichkeiten wie andere geistliche Reichsfürsten<sup>531</sup>). Dem Stift stehe daher auch das Geleite zu. Das äußerst gespannte Verhältnis zwischen dem hoheitsbewußten Stift, das seine Bindung an die wettinischen Lande

<sup>524</sup>) Prot. 1560, Bl. 143.

<sup>525</sup>) U. R. 6, 63.

<sup>526</sup>) Prot. 1560, Bl. 143.

<sup>527</sup>) Lit. XV A, 1.

<sup>528</sup>) Brandenburg, S. 117; Hausstein, S. 212.

<sup>529</sup>) Hausstein, S. 288 f.

<sup>530</sup>) Die engen Beziehungen, die der Rat zu Herzog Georg, besonders über den bewährten Ratsherrn Dr. Ludwig Sachs, pflegte, werden in dieser Sache recht deutlich.

<sup>531</sup>) H. St. A. Loc. 8386. Gebrechen zwischen dem Stift Merseburg und dem Räte zu Leipzig 1530—1537. — Der diesen grundsätzlichen Erörterungen zugrunde liegende Vorfall ist folgender: Etliche Kaufleute sind 1530 bei Schönau angefallen, beraubt und einer erschossen worden. Der Tote blieb neben der Straße auf Lindenauer Flur liegen, wurde durch den Leipziger Rat mit Genehmigung des Geleitmannes aufgehoben und auf dem Schönauer Friedhof begraben. Auf der Malstatt hielt der Rat ein peinliches Gericht. Daraufhin ließ der Bischof „mit viel Reitern und etlichen Wagen voll Fußvolkes den Toten wieder ausgraben, wegbringen“ und hielt seinerseits ein Gericht auf der Straße, wo die Tat geschehen sei. Nun griff das Amt ein, das im Vorgehen des Stiftes eine Mißachtung des herzoglichen Straßenrechtes sah. Der Leipziger Geleitmann erklärte auf landesherrlichen Befehl die Merseburger Richter und Schöppen in einem an gleicher Stelle gehegten Gericht in die Acht.

Gerade dieses Beispiel stimmt mit den Gedanken überein, die Knapp in seinem Aufsatz über die „Rechtsunsicherheit im alten römisch-deutschen Reich“ (Württ. Vjhefte. f. Landesgesch., Heft XL) besonders S. 6 äußert.

als Fessel empfindet, und dem Räte, der den Herzog auf seiner Seite weiß, wird in diesen Auseinandersetzungen recht eindringlich. Wie Leipzig die tatsächliche Macht Merseburgs einschätzt und wie nüchtern es eine Entscheidung in dieser Sache vom Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit aus beurteilt, zeigt sich in dem bitteren, energischen Appell an den Herzog: „Denn wenn sich der Bischof der Straßen . . . anmaßen sollte, wie die beschützt und rein gehalten werden wollte, was Förderung auch dem Handel allhier daraus erfolgen würde, habt Ihr selbst zu bedenken . . .“ Von hier aus wird ein von uns gewonnenes Ergebnis neuerlich gestützt: Sicherung des für die Stadt lebenswichtigen Handels veranlaßt den Rat zum Güterkauf und damit zum Erwerb der Gerichtsbarkeit der den Hauptstraßen anliegenden Dörfer; denn es war mißlich, wenn zwar die Straße auf Grund des landesherrlichen Geleites einigermaßen befriedet war, die angrenzenden Flurbezirke aber ratsfeindlichen oder nachlässigen Obrigkeiten unterstanden. Diese Feststellung wird weiter bestätigt durch die Klage der Stadt, daß es ihr sehr beschwerlich sei, den „gewaltsamen Eingriff“ des Bischofs zu dulden, „weil wir das Gut Lindenau um ein tapfer Geld an uns bracht und die Gerichte oberst und niederst in Felde und Dorfe mit erkaufte“<sup>532</sup>).

Während also der Rat im Amt Leipzig die gerichtsherrlichen Rechte über seine Dörfer durch Aneignung nicht unwesentlich erweitern kann, ist er im stiftischen Gebiete in die Verteidigung gedrängt und erfährt dort stets Beengung und Aufsicht, solange Merseburg nicht fester an Dresden gekettet ist. — Alle diese Streitigkeiten mit dem Amte, das — freilich auf die Dauer erfolglos — seine im PAB festgelegten Gerichtszuständigkeiten zurückzugewinnen sucht, und mit dem Stift Merseburg mögen in Leipzig den Wunsch nach endgültiger Klärung verstärkt haben. Das schließt aber im Sinne der bisherigen Politik das Verlangen nach *restitutione* im Erwerb der Gerichtsbarkeit über die Dörfer in sich. Dem kommt entgegen, daß der Landesherr, auf Regelmäßigkeit und Erhöhung seiner Einnahmen bedacht, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die nur wenig ertragreichen Gerechtsame<sup>533</sup> zu veräußern beginnt<sup>534</sup>. Für 1593 ist die Absicht des Rates erstmals belegt<sup>535</sup>; sie wird aber schon etwas früher zu Verhandlungen geführt haben. Bei den Erörterungen darüber, was dem Räte in den einzelnen Ortschaften bis zur vollen Gerichtsbarkeit eigentlich fehle, wird, wie schon 1564, die Frage nach der Beweis kraft von PAB dringlich<sup>536</sup>. Eine Kommission soll die strittigen Fälle klären. Ihre Entscheide fallen sämtlich zugunsten des Rates gegen PAB. Die Kommissare befürworten die Übertragung der dem Amte verbliebenen Gerichte besonders deshalb, weil dem Amte „davon mehr Unkosten denn einige Nutzungen zugewachsen“<sup>537</sup>).

<sup>532</sup>) Von hier aus erscheint es durchaus nicht nur als eigener Entschluß des Kurfürsten August, das Geleit im Amt Leipzig 1553 an den Rat zu verpachten. Vielmehr möchte man einen entsprechenden Vorschlag der Stadt annehmen, die ihre um diese Zeit schon sehr umfangreichen gerichtsherrlichen Rechte in den Dörfern mit dem nicht minder wichtigen Geleitsrechte abrunden wollte.

<sup>533</sup>) Hausstein, S. 215 f.

<sup>534</sup>) Auch hier vermute ich, daß Leipzigs Wünsche den Landesherrn mit veranlaßt haben, sich dem Gedanken einer Veräußerung der Gerichtsbarkeit zuzuwenden.

<sup>535</sup>) Tit. XV A, 8. Der Rat will die Gerichte erwerben „zur Verhütung allerhand Zankes und Uneinigkeit, so sich sonst zwischen den Gerichtsherrn zuzutragen pflegt, wenn die Jurisdiktion und Botmäßigkeit vermengt sind“.

<sup>536</sup>) Vgl. auch Tit. XV A, 7a, Bl. 32. — Der Rat an den Kurfürsten: „Und ist Ihrer Kurf. Gnaden . . . bewußt, was gestalt auf allen Landtagen über die Unrichtigkeit der Amtsbücher Beschwerden geschehen, daß auch Ihre Kurf. Gnaden wegen der vielfältig erfolgten Veränderungen neue Amtsbücher zu fertigen angeordnet, aber es ist bis dato [1614] verblieben.“ Ähnlich auch Bl. 138.

<sup>537</sup>) Tit. XV A, 8.

Obwohl Leipzig von Anfang an den endgültigen Erwerb beabsichtigt, kommt endlich 1609 zunächst nur ein Pachtvertrag zustande<sup>538</sup>). Die Pachtsumme wird mit 60 fl für jedes Jahr festgesetzt<sup>539</sup>), nachdem ursprünglich 45 fl, dann 55 fl verabredet waren. Die Rechte auf Folge, Steuer und „Obrigkeitsdienst“ bleiben ungeschmälert dem Landesherrn. Damit ist letztlich die Bindung der Dörfer an den Staat gewahrt. Alle sechs Jahre wird das Pachtverhältnis ohne Schwierigkeiten erneuert. 1628 kündigt der Kurfürst zwar, aber schließlich wird der Vertrag wiederum verlängert. Dabei zeigt sich, daß sich das Amt mit dem neuen Zustande abgefunden hat<sup>540</sup>). Bis 1635 beträgt das Pachtgeld nun jährlich 70 fl, 1641 werden bei neuerlicher Pachtverlängerung die Gerichte über die abgetretenen Dörfer Baalsdorf und Hirschfeld wieder zum Amt gezogen und der Rat nur mit 64 fl belastet. 1647 bittet er um Ermäßigung, weil der Krieg die Gerichtserträgnisse eingeschränkt habe<sup>541</sup>). Bis 1653 zahlt die Stadt nur 54 fl, wozu die Döringschen Güter 18 fl beitragen, dann aber erhöht sich die Summe auf 64 fl. Der Döringsche Anteil wächst auf 21 fl, kommt aber seit 1654 nicht mehr ein. 1669 wird das Pachtverhältnis in Wiederkauf umgewandelt<sup>542</sup>). Mit Rücksicht auf die Aussage des Amtes, daß die Nutzung steigend und fallend sei und nie mehr als höchstens 100 Tlr. im Jahre betragen habe, erscheint der Kaufpreis von 2000 Tlr. reichlich hoch<sup>543</sup>). Doch kommt auch hier zum Ausdruck, daß damit weniger der Ertrag, als vielmehr der große Vorteil ungeschmälerteter Gerichtsbarkeit bezahlt ist<sup>544</sup>). Im Jahre 1678 endlich wird der Wiederkauf in Erbkauf umgewandelt<sup>545</sup>), um den Leipzig 1675 abermals gebeten hatte.

Auch die fehlenden Zuständigkeiten in den stiftischen Dörfern, die „in den letzten 8—9 Jahren keinen Heller eingebracht“ haben<sup>546</sup>), hat der Rat seit 1612 pachtweise inne. Damit ist auch hier den Reibereien ein Ende gemacht. Er zahlt dafür jährlich 18 fl in das Amt Schkeuditz<sup>547</sup>) und 2 fl an das Amt Lützen<sup>548</sup>).

<sup>538</sup>) H. St. A. Loc. 32485, Leipzig Nr. 3. — Die erpachteten Gerichte lassen sich aus der S. 82 f. gegebenen Tabelle leicht ablesen. Hinzugefügt werden muß, daß dem Räte 1609 auch die Ober- und Erbgerichte auf den außerhalb des Weichbildes gelegenen Stadtfeldern verpachtet werden, über die also das Amt bis dahin die gesamte Gerichtsbarkeit beanspruchte.

<sup>539</sup>) Die Rechnungen über des Rats Dorfschaften von 1610 verzeichnen erstmals Ausgabe von den gepachteten Gerichten von Ostern 1609 bis Michaelis 1610 in Höhe von 90 fl.

<sup>540</sup>) Obwohl der Kurfürst 1628 gekündigt hat, sind 1629 „die Gerichte vom Amt noch nicht begehrt worden“.

<sup>541</sup>) Die Stadt forderte sogar Ermäßigung auf 32 fl. „Wie denn auch eine geraume Zeit an Strafen nichts einkommen können, viel weniger ist die ganze Pachtzeit über etwas an Heergeräte, Erb oder Gerade erblos gestorben, daß wir davon die Stücke, Halseisen oder dergl. . . hätten erhalten können“ (H. St. A. Loc. 34004, Leipzig Nr. 3).

<sup>542</sup>) U. R. 6, 29.

<sup>543</sup>) Bei sechsprozentiger Ablösung würde er rund 1700 Tlr. betragen haben.

<sup>544</sup>) Vgl. 1679: Weil die Gerichtsbarkeit „gleichsam für unschätzbar gehalten wird, auch einem Eigentumsherrn . . . ein großer Vorteil ist, wenn er über seine Untertanen, Güter und Gefälle die völlige Gerichtsbarkeit hat, daher sie auch bei Anschlägen als Pertinentia von großer praerogatio jederzeit ziemlich hoch und höher als sie in effectu . . . consideriert werden . . .“ (H. St. A. Loc. 37773 des Rats zu Leipzig erhaltene Vererbung der Ober- und Erbgerichte. 1778).

<sup>545</sup>) U. R. 6, 30.

<sup>546</sup>) H. St. A. Loc. 37679, Vererbungen 1612—1617.

<sup>547</sup>) Für Leutzsch, Barneck, Schönau und Mühle Böhlitz. Seit der Übergabe Schönau an Möstel beträgt das Pachtgeld 12 fl.

<sup>548</sup>) Für Pögscher Mark und Mühle Zwenkau. — Rechnungen üb. d. Rats Dorfsch. 1615; Lit. XV M, 8.

Gewiß hat *Haustein* recht, wenn er die Einbuße für das Amt geringer nennt, als sie scheint, da „die Bedeutung der Patrimonialgerichtsbarkeit (besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts) zurückging und die fürstliche Gerichtshoheit stärker hervortrat“<sup>549</sup>). Aber andererseits ist der verhältnismäßig billig erkaufte Gewinn für den Rat nicht allzu niedrig einzuschätzen, da er nunmehr für seine Ortschaften allein Gerichtsherr ist, damit jeder fremde Einfluß und die Möglichkeit kleinlichen Streites ausgeschaltet wird und klar umrissene Kompetenzen geschaffen sind. Dieser Vorteil ist für die Verwaltung besonders schätzenswert. Freilich sei hervorgehoben, daß dieses längst erstrebte Ziel erst in einer Zeit voll erreicht wird, die seine ursprüngliche Bedeutung schon stark verblässen läßt.

## 2.) Die Organisation des Gerichtswesens.

### a) Die mit der Rechtspflege beauftragten Ratsmitglieder.

Der in der Regel einmal im Jahre stattfindende Gerichtstag, das Jahrgericht, hat schon im 15. Jahrhundert allenthalben Gerichtssitzungen in kürzeren Abständen zur Seite<sup>550</sup>). Im Kloster Pegau hält man dieses „Landgericht“ alle vierzehn Tage<sup>551</sup>), im Leipziger Thomaskloster wohl ebenfalls. Hier wurde vor dem Gerichtshalter verglichen und entschieden, auch das, was bei dem Jahrding nicht erledigt werden konnte<sup>552</sup>). Hier wurden vor allem die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegengenommen<sup>553</sup>).

Der Rat verbindet, wie es naheliegt, die regelmäßig abzuhaltenden Gerichtstage für die Bauern seiner Dörfer mit bereits vorhandenen Einrichtungen, die ursprünglich dem Stadtgebiete, und zwar weniger den Bürgern als den nichtbürgerlichen Einwohnern in und vor der Stadt<sup>554</sup>) dienen. Damit hat er die ihm außerhalb des Weichbildes zustehende Gerichtsbarkeit stets straff in der Hand behalten und etwa drohender Rechtsentfremdung vorgebeugt. Die ältesten Ratsdörfer (Eutritsch, Raschwitz und Neuzsch), aber auch Reudnitz und das nicht zu Stadtrecht erworbene Lindenau sind aufs engste mit städtischen Rechtseinrichtungen — Rat und Stadtgericht — verbunden<sup>555</sup>). Nicht allein, daß die Verbrecher ihre Haft im städtischen Gefängnis verbüßen und dort verhört werden; auch die Angelegenheiten

<sup>549</sup>) *Haustein*, S. 219 ff.

<sup>550</sup>) In Abtinaundorf darf die Gerichtsherrschaft „mit Richtern und Schöppen ... Ding halten, einen jeden zu seinen Rechten, es sei peinlich oder bürglich“, außerdem soll jährlich nach Michaelis das Voiting stattfinden.

<sup>551</sup>) *Gündel a. a. O.*

<sup>552</sup>) Die immer wiederkehrende Formel am Ende jeder von den Klosteruntertanen eingebrachten Rügen „hat gelobt, in 14 (8) Tagen“, „hat gelobt sich zu vertragen“ deutet gewiß darauf hin.

<sup>553</sup>) *Rechtbuch nach Distinktionen I, 45, § 1*: „Reyn engen mag man gelaßen an [= ohne] gerichte in lantrechte unde in wichbilde“.

<sup>554</sup>) Während grundsätzlich die Schöffenbücher auf Angelegenheiten des engsten Stadtbezirkes beschränkt sind, dienen die Ratsbücher dem, was im übrigen städtischen Rechtsgebiete vor dem Rate gehandelt wird. Hier wird augenscheinlich, daß eine Erweiterung des Weichbildes durch Einbeziehung dörflicher Siedlungen nach Stadtrecht stattgefunden haben muß. Aber sie gebietet der Rat als Gerichtsherr.

<sup>555</sup>) Lindenau 1545 (*Lib. E. III, 2, Bl. 464b*) „Darauf hat Franz Wiedemann auf Stadtrichters Befehl beiden Teilen bei 1 ß Friede geboten“. — Reudnitz 1551 (*Landstuben-Rat. Bl. 25*) „Euch, dem geschworenen Stadtrichter, entbiere ich Richter zu Reudnitz, meine Dienste“. Der Richter zeigt an, daß er der vom Stadtrichter befohlenen Bitte des Blutschreiers nachgekommen sei und einen peinlichen Rechtstag angesetzt habe.

der streitigen zivilen und freiwilligen Gerichtsbarkeit werden „durch den Rat“, oft in der Person des regierenden Bürgermeisters und eines von Fall zu Fall zugeordneten Ratsherrn, erledigt<sup>556</sup>). In der Regel, doch nicht immer, sind Richter und Schöppen des Dorfes in dieser Zeit noch mit anwesend. Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung Ratsherren bzw. höhere Beamte halten auch den alljährlich stattfindenden Gerichtstag jeder Gemeinde ab.

Infolge der erheblichen Vermehrung des Besitzstandes nach 1540 wird eine Neuordnung nötig, vielleicht auch mit deshalb, weil das Stift Merseburg Vermischung der Dorfgerichte mit den städtischen Gerichten für seinen Bereich untersagt<sup>557</sup>). Zunächst wird 1543 der seit 1527 als Bürgermeister tätige Wolf Wiedemann vom Räte beauftragt, fortan „die Bauern zu verhören und zu entscheiden und zu weisen“<sup>558</sup>). Bereits im nächsten Jahre wird das gleiche Amt an zwei Ratsherren gegeben<sup>559</sup>), die anfangs Bauerherren heißen. Sie übernehmen den gesamten Aufgabenkreis, soweit er dem Räte als Patrimonialgerichtsherrschaft zukommt. Nun vertreten sie den Rat auf den dörflichen Gerichtstagen, nehmen im Rathause die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen, vollziehen Schiede und vergleichen streitende Parteien, verhängen Strafen und vereidigen Richter und Schöppen. Diese treten damit für Verhör und Entscheidung bürgerlicher Sachen vollends zurück<sup>560</sup>).

Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert sind deutlich die „verordneten vier Landherren“ bezeugt, von denen zwei im besonderen als „verordnete Verwalter zu des Rats Land- und Rittergütern“ bezeichnet werden<sup>561</sup>). Dieses in actu niemals vollständige Viererkollegium hat, unbeschadet des viel umfassenderen Pflichtenkreises der beiden besoldeten verordneten Verwalter, ausschließlich Gerichtsfunktionen. Auffällig ist die Ähnlichkeit mit dem städtischen Untergericht, das 1509 „die vier Herren“ genannt wird und über geringe Niedergerichtsfälle entscheidet, sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit übt<sup>562</sup>). In beiden Kollegien tauchen dieselben Namen auf. Drei Angehörige des Untergerichtes von 1597 sind 1598 als Landherren nachzuweisen<sup>563</sup>). Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gehören in der Regel drei von ihnen dem Landgericht an, von denen einer im folgenden Ratsjahre das Amt des Stadtrichters bekleidet<sup>564</sup>). Die Vollzähligkeit des Landgerichtes ist kaum jemals

<sup>556</sup>) Vgl. die entsprechenden zahlreichen Einträge über Schlichtungen, Friedgebote usw. in den RBB bis 1530 und im RBDö. 1531.

<sup>557</sup>) Siehe S. 19.

<sup>558</sup>) RBDö. 1531, Bl. 86.

<sup>559</sup>) Wustmann, Quellen II, S. 165.

<sup>560</sup>) Im 18. Jahrhundert ist diese Umwertung einmal in den Worten ausgedrückt: „Ob nun wohl auf denen Dörfern die Gerichtsbank mit Richter und Schöppen besetzt werden muß: so sind doch dergleichen Personen ordentlicherweise bei denen Verhören und Entscheidungen in bürgerlichen Sachen daselbst [= in der Landstube] nicht erforderlich, sondern diese ansehnlichen Assessoren können, nebst dem verpflichteten Landschreiber, solche Händel allein vornehmen und rechtsbeständigerweise die Gerichte ausüben. Es hat sich auch noch niemand erkühnt, jenes zu verlangen oder des unstatthafter Widerspruch sich anzumaßen“ (Klingner III, S. 701).

<sup>561</sup>) „Abwesends der verordneten Verwalter ... ist vor E. E. ... Rats verordneten vier Landherren erschienen ...“ (Lib. E. 18, Bl. 135b).

<sup>562</sup>) Rachel, S. 28 ff.

<sup>563</sup>) Tobias Möstel, Richter.

Hieronymus Brehme. } Assessores.  
Paul Frißschans. }

<sup>564</sup>) Im Ratsjahre 1657/58 sind Landherren:

Baumeister Sebastian Oheim.

Baumeister Marcus Scipio.



gewahrt, sondern es genügt die Anwesenheit von zwei, zuweilen auch einem Verordneten als Repräsentanten des Gesamtkollegiums. Als Gerichtsschreiber fungiert der Landschreiber, der die verhandelten Sachen in dem Copiale Contractuum (CopC) protokolliert. Obwohl die Bauern aller Ratsortschaften um jede Kleinigkeit Rechtes in die Stadt müssen, gewährleistet gerade die stete Bereitschaft dieser zentralen Gerichtsstelle ein hohes Maß von Rechtssicherheit und Beweglichkeit. Das bewirkt, daß die Jahrgerichte als Rügeinstanz alles Klagbaren allmählich bedeutungslos werden, Ansehen und Tätigkeit des nach Vorbild des Stadtgerichtes eingerichteten Landgerichtes aber ständig wachsen.

#### b) Die örtlichen Richter und Schöppen.

Die Tatsache straffer Zusammenfassung des Gerichtswesens bei den ratsbeauftragten Dorfherrn hat zur Folge, daß den örtlichen Gerichtspersonen noch mehr von ihrer früheren Bedeutung genommen ist, als es anderwärts auf Grund der allgemeinen Entwicklung geschah. Während z. B. die aufgelockerte Verwaltung der Zittauer Ratsdörfer, das Fehlen einer zentralen Gerichtsstelle im Sinne der Leipziger Landstube, mit sich brachte, daß den Dorfrichtern die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Schöppenbuch und Schöppenlade übertragen bleibt<sup>565</sup>), verfügen Richter und Schöppen in den Leipziger Ratsdörfern nur noch über einige ihrer ursprünglichen Befugnisse. Deutlich wird diese Minderung an Aufassung und Lehnreicherung, für die noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei uns die Richter an Stelle des Bürgermeisters zuständig waren. Zittau bleibt bewußt dabei stehen, indem es die Dorfgerichtspersonen zu Beauftragten des Rates für Aufassung und anschließende Neubelehnung bestimmt. Leipzig aber entzieht dem Richter das Recht der Lehnreicherung der Güter vor versammelter Gemeinde. Nachdem bereits seit etwa 1520 der Bürgermeister Belehnungen vornimmt, wird 1563 dem Eutrißscher Richter letztmalig bedeutet, daß weder er noch seine Nachfolger Lehen reichen dürften, „derwegen . . . die Lehen allwege auf dem Rathause gereicht werden“<sup>566</sup>). Die wiederholten Bitten der Lauchaer, die Niederschrift ihrer Gerichtshändel beim Richter des Städtleins vornehmen zu dürfen, werden stets abgeschlagen<sup>567</sup>).

Nur der formelle Vorsitz im Jahrgericht oder in peinlicher Verhandlung, der jedoch von einstiger Bedeutung gleichfalls eingebüßt hat, zeigt noch etwas vom früheren Gehalte des Richteramtes. Die Richter einiger Ratsdörfer gehören dem Amtslandgericht als Schöppen an<sup>568</sup>). Sie sind zugleich vom Amte beauftragt, Rügen

Philipp Jacob Lindner.

Lindner (Jurist, 1649 Ratsherr) ist 1658/59 Stadtrichter. —

Im Ratsjahr 1658/59 sind Landherren:

Baumeister Sebastian Oheim.

Johann Seidel (1651 Stadtrichter, Landherr auch 1656/57).

Johannes Preibisius.

Preibisius (1650 Ratsherr) ist 1659/60 Stadtrichter.

(Vgl. dazu die Handakten der Landherren aus den betr. Jahren.)

<sup>565</sup>) Mitter, S. 13 f. — Auch in den zum Kloster Pforta gehörigen Ortschaften übten die von der Herrschaft eingesetzten „Schulten“ der einzelnen Dörfer die niedere Gerichtsbarkeit aus (W. Richter, S. 89).

<sup>566</sup>) Prot. 1560, Bl. 167b. — Lehnreicherung durch den Bürgermeister ist für Eutrißsch schon 1522 belegt (RB 5, Bl. 65), während noch 1501 der Richter anstatt des Bürgermeisters leiht (RB 3, Bl. 4b). 1528 wird selbst für das weit entfernte Lehelitz, aber auch für andere Dörfer die Lehnreicherung durch den regierenden Bürgermeister vollzogen (RB 5, Bl. 222b).

<sup>567</sup>) Copiale Prot. 1592, Bl. 84.

<sup>568</sup>) Es sind die Richter von Hirschfeld, Baalsdorf, Probstheida, Reudnitz, Eutrißsch.

einzubringen, die seine Zuständigkeit betreffen. Neue Aufträge erhalten dem Richter- und Schöppenamt das Ansehen in der Gemeinde. Indem sie die Einhaltung der vom Räte gesetzten Ordnungen zu überwachen haben, werden sie Polizeipersonen<sup>569</sup>), dienen also wesentlich der Verwaltung. Ferner fungieren sie als Urkundspersonen bei Auflassung, Erbaueinandersetzung, Abfassung von Geburtsbriefen usw.<sup>570</sup>).

Seine Mittelstellung als Vertreter der Gemeinde und Beamter der grundherrlichen Obrigkeit<sup>571</sup>) bedingt, daß der Richter zwar im allgemeinen von den Nachbarn, d. h. von den erbangesessenen Männern, gewählt wird, doch vom Räte bestätigt werden muß. Dies tritt erstmals 1467 für Eutrisch entgegen<sup>572</sup>), ist aber auch sonst bezeugt<sup>573</sup>). In keinem der Ratsdörfer ist das Richteramt wie vielfach anderwärts dinglich an den Besitz eines bestimmten Grundstückes gebunden, sondern es geht innerhalb der Nachbarschaft um. Da in unserer Gegend Lehngüter kaum vorkommen, können wir in keinem Ratsdorfe Lehnrichter, vielmehr nur Erbrichter<sup>574</sup>) feststellen. Dabei ist zweierlei möglich. Entweder wird das Amt „nach der Zeche“ alljährlich weitergegeben<sup>575</sup>) — so geschieht es in Graßdorf, Gradefeld und der Wüsten Mark Wehrbruch<sup>576</sup>) —, oder die Berufung erfolgt aus der Nachbarschaft heraus. Grundsätzlich wird auf Lebenszeit gewählt. Schwachheit oder „Unvermögen“, lässige Amtsführung oder Wegzug bedingen Wechsel. Ehrevoll verabschiedete Richter werden häufig in das Schöppenkollegium aufgenommen, dem sie dann vorstehen.

Jeder Richter wird vom Räte bestätigt und eingesetzt<sup>577</sup>). Es ist kein Fall bekannt, wo dies verweigert worden wäre. Daraus kann geschlossen werden, daß man die Auswahl nach vorheriger Vereinbarung trifft. Nur in Sommerfeld ernennt der Rat, wie vorher das Thomaskloster, den Richter von sich aus. Jeder Neubeauftragte muß der Obrigkeit nach einheitlicher Formel schwören, in der allein seiner Stellung zum Räte, nicht seines Verhältnisses zur Gemeinde gedacht ist, und die im Laufe der Zeit immer mehr ausgeweitet wird, ohne sich inhaltlich wesentlich zu verschieben<sup>578</sup>). Zechrichter leisten den Eid nur einmal zu Beginn ihres ersten Amts-

<sup>569</sup>) So auch in den Pfortischen Dörfern (W. Richter, S. 89). Diese neue Amtserfüllung ist deutlich ausgesprochen von Wachsmuth (S. 93): „Den Gerichtspersonen gebührt ... von seiten der Dorfnachbarn vorzügliche Achtung und in Ansehung der ihnen von dem Gerichtsherrn aufgetragenen Polizeiaufsicht Folgsamkeit.“

<sup>570</sup>) Kennzeichnend ist ein Fall von Lehelitz 1531: „Darauf er sich vorm Richter und den Nachbarn aller Zusprache verziehen, so ist solch Gut ... durch den Bürgermeister in die Lehen gereicht“ (RB 6, Bl. 20).

<sup>571</sup>) Runge, S. 70. — Bezeichnend für diese Mittelstellung ist folgender Vorgang: Einige Lindenauer Bauern schulden einem Bürger, der an ihnen die Hilfe erlangt, aber doch weitere Frist zugestanden hat. „Darauf haben sie alle vor dem Richter und hernach der Richter vorm Rat gelobt“, daß sie pünktlich zahlen wollen.

<sup>572</sup>) RB 1, Bl. 14.

<sup>573</sup>) z. B. für Hirschfeld 1547 (Lib. E. III, 1, Bl. 293).

<sup>574</sup>) Über diesen Begriff siehe Mitter, S. 25 ff.

<sup>575</sup>) Kommt dabei die Reihe an ein Witwengut, so tritt der Vormund ein.

<sup>576</sup>) Daß Wüste Marken ihren Richter behalten haben, ist auch für Pesscher Mark bezeugt.

<sup>577</sup>) Ältester Beleg: Eutrisch 1467 (RB 1, Bl. 14).

<sup>578</sup>) Prot. 1563, Bl. 1b. „Dorf Richter Aidt. Ich N. schwere das ich dem richter ambt darzu ich verordent bin, mit treuem vleiß wil vor sein, die bevohlenen gerichtsfachen, und was mir sonst auszurichten, uferleget und bevohlen wirdet, nach meinem besten vermögen ausrichten, und alles andere thun, was sich amts halber geburet, und das nicht lassen weder umb gift, gabe, freundschaft oder feindschaft Als mir Got helfe.“ Vgl. damit den Richtereid von 1734: „Ich schwöre E. E. Hochw. Räte der Stadt Leipzig als meinem Erb-, Lehns- und Gerichtsherrn, daß ich dem Richteramt, dazu ich ansezo verordnet bin, treulich und fleißig vor sein, niemand wider Recht und Altherkommen be-

jahres, mit Ausnahme des Wehrbrucher Richters, der lediglich an seinen Untertaneneid erinnert wird<sup>579</sup>). Eine Besonderheit liegt in Glenden vor, wo bis 1590 die Gerichtsbarkeit dem Räte gemeinsam mit dem Pfarrer zusteht. Hier wählt die Gemeinde alljährlich abwechselnd einen Mann des Rates und einen des Pfarrers zum Richter, den der betreffende Gerichtsherr bestätigt. In Dösen und Lehelitz erfolgt die Wahl zunächst probeweise auf ein Jahr. Wenn er sich bewährt, bleibt der Gewählte stillschweigend im Amte.

Die Einsetzung eines Vizerichters ist nur einmal für Eutritsch bekannt. Er verwaltet den Posten von der Abdankung des alten bis zur Wahl des neuen Richters auf dem folgenden Jahrgericht. Es ist üblich, den neuen Richter am Ende des Gerichtstages einzusetzen und zu vereidigen<sup>580</sup>). Aber auch wenn Neuwahl nicht erfolgt, wird dem Inhaber anlässlich jedes Jahrgerichtes das Amt gleichsam von neuem übertragen. Wenn der Rat mit einem seiner Dorfrichter unzufrieden ist, kann er ihn jederzeit absetzen. Im Jahre 1601 widerfährt dies z. B. dem Dösener Richter wegen seines wenig vorbildlichen Lebenswandels<sup>581</sup>). Zuweilen entstehen Konflikte daraus, daß der Richter sich weit mehr als Vertreter seiner Gemeinde fühlt, als dem Räte lieb ist<sup>582</sup>). Andererseits begegnen auch Fälle, in denen der Richter gegen die Gemeinde oder einzelne Nachbarn geschützt werden muß. Wer sich seinen Anordnungen nicht fügt, macht sich strafbar vor dem Räte<sup>583</sup>).

Fähig zur Übernahme des Richteramtes ist jeder ansässige, d. h. mit einem Erbe ausgestattete Nachbar. Die Größe des Gutes ist dabei belanglos. Im ehemaligen Klosterdorf Mülkan, für das die Richter seit 1470 genauer untersucht wurden, erscheint fast jeder Ansässige einmal in diesem Amte, ganz gleich, ob er mehrere Hufen oder nur eine halbe bewirtschaftet<sup>584</sup>). Beachtenswert ist, daß in Dösen 1592 ein Erbpferdner diese seine Eigenschaft anführt, um des Richteramtes enthoben zu werden<sup>585</sup>). Er wird abgewiesen. Frauen können nicht Richter werden; bei dem Zechsystem werden sie durch ihren Vormund vertreten. Auch Volljährigkeit ist unerlässlich<sup>586</sup>). Die auf Lebenszeit bestellten Richter müssen, wenn sie befreit werden wollen, dies vom Räte erbitten und ihren Wunsch begründen. Nur ungern wird solchen Gesuchen stattgegeben; ein neuer Richter bedeutet für den Rat, der die Erhaltung größtmöglicher Gleichmäßigkeit in diesem Amte im Interesse eines reibungslosen

schweren, einen jeden nach meinem besten Verstand richten, Frieden und Recht beschirmen, Unrecht aber wehren, niemand darin ansehen noch verschonen, nicht Gaben noch Geschenke nehmen, auch die von wohl vermeldten Rat mir befohlenen Gerichts- und andere vertrauten Sachen treulich verrichten und bei mir verschwiegen behalten . . . , hingegen aber keinen Unfug, Schlägerei, Scheltworte, Pfändung, Gotteslästerung . . . verschweigen, sondern über wohlgedachten Rats-Dorf Artikel, Privilegien und allen Gerechtigkeiten festhalten, auch selbst darnach tun, So wahr als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“  
— Vgl. dazu den von Mitter (S. 120) mitgeteilten Richtereid, der sich inhaltlich eng an den in den Leipziger Ratsdörfern anschließt.

579) Prot. 1563, Bl. 24: „Wird kein Richter da vereidigt, sondern werden gelassen bei den Pflichten, die sie erstlich dem Räte getan, wann ihnen die Güter in Lehn gereicht werden.“

580) Lehelitz 1555; Prot. 1555, Bl. 6b.

581) Er ist „mit seiner Dienstmagd zu Fall kommen und kann dem Amt deshalb nicht länger vor sein“.

582) So wird 1592 der Hirschfelder Richter abgesetzt wegen Meuterei und Halsstarrigkeit gegenüber dem Räte. Er hatte u. a. den Herren den Gerichtsstab auf dem Misthaufen übergeben (Copiale Prot. 1592, Bl. 120).

583) Kunze, S. 75.

584) Gerade in diesem Dorfe hat es allerdings den Anschein, als ob in einer früheren Zeit das Richteramt an eines der beiden Dreihufengüter gebunden sei.

585) Vgl. Anm. 588.

586) Vgl. Kunze, S. 71.

Verkehrs mit seinen Dorfschaften wünscht, stets ein Risiko<sup>587</sup>). Außer Gebrechlichkeit wird nur hohes Alter als Grund zum Rücktritt anerkannt, doch auch das nicht unbedingt<sup>588</sup>).

Zeichen der Würde ist der Richter- oder Gerichtsstab, der besonders beim Jahrgericht in Erscheinung tritt<sup>589</sup>). Rügende müssen ihn zur Bekräftigung ihrer Aussage oder ihres Gelöbnisses anrühren, bei feierlicher Hegung hält ihn der Richter. Am Schlusse des Jahrgerichtes übergibt er ihn formell den Dorsherrn, die dem Richter bezw. seinem Nachfolger mit dem Stabe zugleich das Amt für das kommende Jahr bestätigen<sup>590</sup>).

Es fällt auf, daß der „Schultes“ nur in zwei im Stift Merseburg gelegenen Ratsdörfern bekannt ist, die noch dazu ein eigenes Gericht im üblichen Sinne nicht besitzen: Barneck und Schönau<sup>591</sup>). Die Bezeichnung Richter ist hier nicht geläufig. In Barneck geht das Schulzenamt nach der Zeche durch die Nachbarschaft, der Wechsel findet alljährlich statt<sup>592</sup>). Ihm kommt die Aufgabe zu, die Rügen vor dem Leuscher Gericht einzubringen. In Schönau, wo dem Räte allein die Erbgerichte im Dorfe gehören, bedient er sich des vom Amtmann eingesetzten Schulzen, der die Erbgerichtsrügen gleichfalls in Leuscher vorträgt. Schönauer Markt- und Obergerichtsfälle gehören vor das dem Amte zuständige Horburger Landgericht, das im Jahre zwei- bis dreimal stattfindet. Ob der „besitzer des eldsten guts“<sup>593</sup>), der dort für die Gemeinde rügen und 12 alte Pfennige als Rügepfennige abliefern muß<sup>594</sup>), mit dem Schulzen gleichzusetzen ist, kann vermutet, doch nicht erwiesen werden. Es ist wohl zu beachten, daß eben nur die beiden Ratsdörfer einen Schulzen kennen, die über eigenes Gerichtskollegium nicht verfügen und deren der Grundherrschaft zustehende Rügen von einem benachbarten Dorfgericht mit verwest werden<sup>595</sup>).

Ein Wort sei noch gesagt über den einzig für Neusich bekannten, und zwar erst seit 1556 amtierenden „Bauermeister“. Er übernimmt vom Richter bestimmte Einzelaufgaben, muß z. B. die Gemeinde zu den Versammlungen zusammenfordern und berechnet, wenn sie beim Bier versammelt ist, die Verteilung der Felder auf die drei Arten<sup>596</sup>). Er überwacht also die Flurordnung<sup>597</sup>). Das Amt des Bauer-

<sup>587</sup>) Dasselbe stellt Mitter für Zittau fest.

<sup>588</sup>) Döfen: „Und obwohl der Richter um Erledigung des Richteramtes wegen seines Alters und daß er ein Pferdner sei, angehalten, ist doch dasselbe ferner ihm befohlen worden“ (Copiale Prot. 1592, Bl. 197).

<sup>589</sup>) Vgl. *Amira*, Der Gerichtsstab in der deutschen Rechtsymbolik.

<sup>590</sup>) Probstheida 1589; Prot. 1563, Bl. 24ob. Ähnlich auch Probstheida 1591 und Döfen 1564.

<sup>591</sup>) Daß der Titel Schultheiß nur selten vorkommt, stellt für Sachsen Kunze fest (S. 67). 1499 wird auch der Eutritzscher Richter als der „alte Schultheiß“ bezeichnet.

<sup>592</sup>) Prot. 1560, Bl. 150.

<sup>593</sup>) Prot. 1555, Bl. 25; U. R. 34, 39. Ist in dem „besitzer des eldsten guts“ die Spur eines früheren Saupen zu erkennen?

<sup>594</sup>) Die Hälfte erhielt er „für seine Mühe“ zurück.

<sup>595</sup>) Es muß dabei besonders beachtet werden, daß die Verbindung von Barneck zu Leuscher sehr alt ist und sich hier wohl ein entsprechend ursprünglicher Zustand erhalten hat, während Schönau erst wieder im beginnenden 16. Jahrhundert durch die Familie Wiedemann enger an Leuscher geknüpft wird. Doch darf andererseits vermutet werden, daß der Lindenau-Leuscher-Schönauer Besitzkomplex einst aufs engste zusammengehört hat. Die fast völlige Gleichheit des Wappens der Herren von Leuscher mit dem der Lindenaus, auf die *P. Kröber* aufmerksam macht, bestätigt dies.

<sup>596</sup>) Prot. 1555, Bl. 44: „Auf Beschwerung des Richters ist durch die Herren verordnet, daß hinfort an der Ordnung, alle Jahr einer Bauermeister sein und die Gemein zusammenfordern soll; wenn sie gemein Bier trinken, soll er die Arten und anders berechnen, welchs zuvorhin der Richter getan ...“.

<sup>597</sup>) Lütge, S 62.

meisters, in Neusch auf Antrag des Richters zu seiner Entlastung geschaffen, wird jeweils ein Jahr lang von dem dazu bestimmten Dorfgenossen verwaltet. Der Bauermeister ist keine Gerichts-, sondern eine Verwaltungsperson; anderwärts wird er als Heimbürge bezeichnet<sup>598</sup>).

Dem Richter stehen in jedem Dorfe Schöppen zur Seite, deren Zahl in örtlicher Überlieferung begründet liegt. Der Rat beläßt es darin in jedem Falle beim bisherigen Gebrauche. Weniger als vier Schöppen hat kein Ratsdorf. Dies ist zugleich die häufigste Zahl. In einigen Orten bestellt man fünf<sup>599</sup>, in wenigen sechs<sup>600</sup> Schöppen<sup>601</sup>). Daß sich mit dem Wachsen der Dörfer ihre Zahl vermehrt hätte<sup>602</sup>, habe ich nicht feststellen können. Hervorzuheben ist die Vierzahl, die gewiß auf ursprüngliche Verhältnisse hinweist. Nicht nur ihr unbedingtes Überwiegen läßt das vermuten, sondern z. B. auch die Tatsache, daß die Hegungsformel des Jahrgerichtes auf vier Schöppen eingerichtet ist<sup>603</sup>). Die Fähigkeit, das Schöppenamt zu bekleiden, ist an die gleichen Bedingungen geknüpft, wie sie der Richter erfüllen muß: Unfähigkeit und Volljährigkeit. Auswahl und Berufung erfolgt im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen<sup>604</sup>). Nur Wegzug, hohes Alter oder Leibeschwachheit befreien vom Amte<sup>605</sup>). Für Lindenau allein konnte festgestellt werden, daß sich das Schöppenkollegium durch Zuwahl ergänzt<sup>606</sup>). Seine Aufgaben hat es mit dem Richter gemeinsam, sie beziehen sich auf die Eignung zur Urkundsperson, Innehaltung der Ratsordnungen und Erfüllung der obrigkeitlichen Gerechtsame. Grenzen zu begehen und Malsteine zu besichtigen<sup>607</sup>), gerügte Schäden festzustellen und Frebler vorerst in Gewahrsam zu nehmen<sup>608</sup>), Vormundschaften auszuüben und Wünsche der Gemeinde dem Rat vorzutragen — das alles ist ihre Funktion, die durch gewisse Aufgaben bei Jahrgericht und peinlicher Hegung nur wenig erweitert wird. In einigen Ratsdörfern<sup>609</sup>) wird einer der Schöppen, wohl der amtsälteste, als Schöppenmeister bezeichnet; nicht selten war er vordem Richter<sup>610</sup>). In Connewitz ist 1580, „weil der Richter und die Schöppen neu“, ein Schöppenmeister zugeordnet, „der auch auf diesmal das (Jahr)-Gericht gehegt<sup>611</sup>). In Dösen werden

<sup>598</sup>) Kuntze, S. 68. — Wachsmuth, S. 74, unterscheidet die Dorfrichter von denen, die die Angelegenheiten der Dorfgemeinde erledigen. „Diese heißen in vielen Dörfern auch Richter, man nennt sie auch Heimbürger, Bauermeister. Ihr Amt pflegt nach der Reihe zu gehen auf ein Jahr.“ Lütge (a. a. O.) kennt sie nur in größeren Dörfern, dort allerdings mit eigenen Besitzern. Das Ratsdorf Neusch hat 12 Nachbarn.

<sup>599</sup>) Hirschfeld, Lehelitz, Lindenau, Sommerfeld. Auch Laucha hat vier Schöppen.

<sup>600</sup>) Eutritsch, Reudnitz, Wüste Mark Wehrbruch.

<sup>601</sup>) Lütge (a. a. O.) stellt für Mitteldeutschland allgemein zwei, vier, sechs oder zwölf Schöppen fest, ohne das Hervortreten einer dieser Zahlen anzudeuten. Hohenheida hat ursprünglich vier Schöppen (Leuscher, S. 29); Klingner III, S. 596, kennt „an den mehresten Orten“ (an welchen?) 5—6 Schöppen.

<sup>602</sup>) Dies beobachtete Mitter in den Zittauer Ratsdörfern.

<sup>603</sup>) Vgl. S. 102 f.

<sup>604</sup>) So wird in Baalsdorf ein neuer Schöppe „mit Beliebung der Gemein angenommen“ und vereidet (Copiale Prot. 1592, Bl. 93b).

<sup>605</sup>) So z. B. Anger 1590 (Prot. 1563, Bl. 265).

<sup>606</sup>) Prot. 1560, Bl. 155.

<sup>607</sup>) Lit. XV A, 3; Dorfartikel 1650, XXII.

<sup>608</sup>) z. B. das Register der Dorfbußen 1562, Bl. 50b aus dem Jahre 1577.

<sup>609</sup>) Wie auch im Universitätsdorfe Hohenheida (Leuscher, S. 29).

<sup>610</sup>) In Plösis wird 1571 ein neuer Richter eingesetzt. Der alte wird zum Schöppenmeister bestimmt mit der besonderen Aufgabe: „Wo Klage über den Richter käme, daß er zu richten habe.“

<sup>611</sup>) Prot. 1563, Bl. 249.

Schöppen aus benachbarten Dörfern zum Ersatz für erkrankte geholt<sup>612</sup>), damit die Hegung vollzogen werden kann; ein Zeichen dafür, daß diese Einrichtung zur Form-  
sache abgesunken ist.

Zwei Ratsdörfer besitzen überhaupt kein Dorfgericht im üblichen Sinne. Für Barneck mit seinen vier Nachbarn ist anfangs der Leuscher Richter zuständig. Seit 1594 setzt das Dorf einen Beauftragten in die Leuscher Schöppenbank. Auch die Schönauer Rügen werden dort vorgetragen.

Zusammen mit dem Richter und unter seiner Führung bilden die Schöppen das Ortsgericht, schlechtthin „die Gerichte“ genannt<sup>613</sup>). Zuweilen kommen, besonders in bezug auf das Jahrgericht, die Ausdrücke „Dingbank“ und „Gerichtsbank“ vor, öfters spricht man ganz allgemein von „Richter und Schöppen“. Es sind dieselben Bezeichnungen, die anderwärts auch begegnen<sup>614</sup>).

Feste und regelmäßige Einkünfte aus ihrem Amte im Sinne einer Besoldung durch den Rat oder die Gemeinde beziehen Richter und Schöppen in der Regel nicht<sup>615</sup>). In einigen Dörfern genießt der Richter eine Freihufe oder Zinserlaß<sup>616</sup>); zuweilen wird dieser einmalig auf Antrag gewährt<sup>617</sup>). Was ihm an Gebühren zukommt, ist äußerst gering<sup>618</sup>). Nur wenn irgendwelche Besichtigung verlangt wird, hat der Antragsteller ziemlich allgemein eine Gebühr zu entrichten, die meistens „altem Brauch nach“ 5 gr beträgt<sup>619</sup>). In Anger kommen 12 alte Pfennige ein, 1563 wird dieser Tarif jedoch gleichfalls auf 5 gr erhöht<sup>620</sup>). Im angrenzenden Rendniz stehen dem Richter 2 gr, den Schöppen 12 alte Pfennige zu<sup>621</sup>). In Eutritsch fließt das Besichtigungsgeld (4 gr) in die Gemeindekasse, ebenso in Schönau (12 a. Pfg.). Auch wenn ein Schuldiger „gesetzt“ wird, ist dieses Geld fällig<sup>622</sup>). In manchen Dörfern wird statt dessen — und wohl ursprünglicher — Bier gegeben, das dann der Gemeinde gehört, so in Probstheida ein halbe, in Rendniz eine Tonne. In Lehelitz wird ausdrücklich bestimmt, daß die Tonne Bier in Zukunft vor der Besichtigung fällig wird, „weil sie oft Mühe, ehe sie solche Gebühr bekommen, ausgezogen die Hadersachen, darin jemand beschädigt worden“<sup>623</sup>). Endlich nimmt der Richter, vor allem in den ehemaligen Klosterdörfern, die zunächst kein Lehngeld zahlen, bei Grundstückswechsel anfangs noch den Wissegrösch<sup>624</sup>)

<sup>612</sup>) 1564 aus Wachau, 1567 aus Markkleeberg.

<sup>613</sup>) So auch noch Wachsmuth, S. 74.

<sup>614</sup>) z. B. in den Zittauer Ratsdörfern.

<sup>615</sup>) Für Eutritsch ist bezeugt, daß dem Richter seit alter Zeit jährlich 1 fl „aus der Gemeinde“ gebührt (Tit. XV R, 107).

<sup>616</sup>) In Connewitz ist der Richter zinsfrei und nußt „für seine Mühe“ 1 Acker Wiese (Prot. 1560, Bl. 138).

<sup>617</sup>) So werden in Lehelitz 1530 dem Richter auf seine Bitte 17½ gr von seiner halben Hufe geschenkt, „weil er vom Richteramt nichts hat“. Im vorangehenden und im folgenden Jahre bezahlt er wie die übrigen Nachbarn (U. R. 28, 4).

<sup>618</sup>) Es kann also einem von Lütge (S. 62) allgemein formulierten Satze: „Er [der Schulze = Richter] genießt eine Reihe von Vergünstigungen, wie Freiheit von Frondiensten“ mindestens für die Leipziger Gegend so ohne Einschränkung nicht zugestimmt werden; auch für die Universitätsdörfer gilt das von den Ratsortschaften Gesagte (Leuscher, S. 29). Nach neuerer Zeit hin erhöht sich die Zahl der Dörfer, in denen dem Richter ein „Trankgeld“ gegeben wird.

<sup>619</sup>) Daraus ergibt sich wiederum die Bierzahl des Schöppenkollegiums.

<sup>620</sup>) Copiale Prot. 1592: „Wenn sie aber einen besichtigen, der verwundet, braun . . . geschlagen, sollen sie forthin davon haben 5 gr wie in anderen Dörfern bräuchlich.“

<sup>621</sup>) Prot. 1560, Bl. 180.

<sup>622</sup>) z. B. Eutritsch, Leuscher.

<sup>623</sup>) Prot. 1560, Bl. 89b.

<sup>624</sup>) Connewitz, Hirschfeld, Mölkau. — Döfen, Sommerfeld (2 gr). — Siehe jedoch dazu

von dem, dem das Gut geliehen wird. Ähnlich ist es in Rendniz und anderswo.

Richter und Schöppen erweisen sich mit alledem in den Ratsdörfern einmal als die der Obrigkeit durch ihren Eid verpflichteten ehrenamtlichen Hüter der Ordnungen und unterste Vollstrecker ihres Willens; sie stellen die Verbindung zu jedem der dörflichen Untertanen her. Auf der anderen Seite erhält der Rat durch sie am meisten Kunde vom dörflichen Leben und von den Wünschen der Nachbarschaft, als deren Führer sie gelten<sup>625</sup>). Die Angelegenheiten der Flurverfassung verwalten sie verhältnismäßig selbständig. Nur verlässliche, verantwortungsbewußte Männer werden nach Möglichkeit in das Dorfgericht berufen.

### c) Das Jahrgericht.

Das Jahrgericht ist für lange Zeit dem Räte die vornehmste Möglichkeit, sich sichtbar als Ortsobrigkeit zu beweisen und in engste Verbindung mit den Gemeinden zu treten. Viel aufmerksamer muß er ja diese Gelegenheit pflegen als etwa eine im Dorfe selbst befindliche Gerichtsherrschaft. Es ist eindrucksvoll zu beobachten, wie es der Stadt gelungen ist, den von verschiedensten Seiten her zuwachsenden, vorher teils schlecht, teils vorzüglich verwalteten Dörfern, die noch dazu auf zwei verschiedene Herrschaftsgebiete und auf noch mehr Ämter verteilt sind, ein verhältnismäßig einheitliches Gepräge zu geben. Wir sahen, wie das Streben nach möglichst geschlossener Gerichtsbarkeit offensichtlich diesem Ziele dient. Die Übertragung der Rechtspflege für alle Dörfer an das kleine Kollegium der Dorfherren, die Sorge um zuverlässige, erfahrene Richter, denen auch der letzte Rest ihrer ursprünglichen Aufgaben entzogen wird, die aber dafür andere einheitbildende Pflichten zugewiesen erhalten: alles das hat den gleichen Endzweck. Dabei beläßt es der Rat, wenn ihm daraus keine Gefahr erwächst, gern bei örtlicher Tradition, die schließlich allmählich von selbst verschwindet. Die Umgestaltung der einst hauptsächlich auf die Kundmachung und Vergleichung von Rechtshändeln zielenden Gerichtstage, die wir an der Hand vorzüglicher Quellen<sup>626</sup>) gut beobachten können, fügt sich diesem Willen planvoll ein.

Während in den Erblanden sonst wie in den Zittauer Ratsdörfern die hier zu besprechende Rechtseinrichtung zunächst die verschiedensten Namen trägt<sup>627</sup>), bis sich nach der Neuzeit hin die Bezeichnung „Eheding“ durchsetzt, sind für die ehemaligen Leipziger Kloster- wie für die Ratsdörfer die Ausdrücke „Jahrding“ und „Jahrgericht“, sehr häufig kurzweg „Gericht“, allein üblich<sup>628</sup>). Zweimal ist mir die Bezeichnung „Gedinge“<sup>629</sup>) und „Dinggericht“<sup>630</sup>) begegnet<sup>631</sup>). 1529 ist für Lehelitz

die Leipziger Schöffenspruchsammlung (Nr. 130), wo die bei Besitzwechsel vor gehogter Bank fälligen „weißen pfening“ von den Schöppen nach Abzug des Schreibgeldes verwahrt werden, ohne daß der Richter etwas davon bekommt.

<sup>625</sup>) Eutrißsch 1556: „Der Richter rügt, daß ihm die Nachbarn nicht Gehorsam leisten, wenn er ihnen was gebeut, sonderlich die Gräben zu heben.“

<sup>626</sup>) Es handelt sich hier in der Hauptsache um die „Protokolle der auf Dörfern gehaltenen Gerichte“. Für die ehemaligen Klosterdörfer liegt Entsprechendes vor. Dadurch sind aufschlußreiche Vergleiche möglich, die die behauptete Umgestaltung klären helfen.

<sup>627</sup>) Runge, S. 106 f.; Mitter, S. 57.

<sup>628</sup>) z. B.: H. St. A., A. G. Leipzig Nr. 111: „Zu Lindenau das erste Gericht gehalten... 1527.“ — II. R. 43, 2: „Zu Großen Wederis helt man des jars ein gericht“ (1534).

<sup>629</sup>) Prot. 1555, Bl. 18, St.R. 1487, Bl. 88b, St.R. 1509, Bl. 133b.

<sup>630</sup>) Eutrißsch 1509; vgl. Anm. 629.

<sup>631</sup>) Für das alte Klosterdorf Mölkau ist folgende Reihe interessant:

1521	Gericht,	1528	Jahrding und Gericht,
1526	Gericht und Jahrding,	1555ff	Jahrgericht.

iudicium belegt<sup>632</sup>). Im Namen Jahrding wird einmal über die Häufigkeit ausgesagt: Grundsätzlich soll es alljährlich stattfinden<sup>633</sup>). Jedoch überschreiten in allen Ratsdörfern die Abstände, besonders in jüngerer Zeit, diese Frist häufig, ohne daß damit das grundsätzliche Recht des jährlichen Dingens verloren würde<sup>634</sup>). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind sie noch selten und umfassen ein, höchstens zwei Jahre<sup>635</sup>). Seit etwa 1600 finden Jahrgerichte in der Mehrzahl der Dörfer immer seltener statt<sup>636</sup>), während in einigen — z. B. Sommerfeld, Hirschfeld, Baalsdorf und Portitz — auch dann noch größere Regelmäßigkeit festzustellen ist. Die in der Krisenzeit nachweislich lässige Verwaltung der Landgüter ist nur zum Teil für die Unregelmäßigkeit der Jahrgerichte verantwortlich zu machen. Die Hauptursache liegt in ihrer inhaltlichen Entleerung.

Die Termine sind von früher her so festgesetzt, daß die Monate März bis September wegen der Landarbeiten freigehalten werden<sup>637</sup>). Am häufigsten wird um Martini, Fastnacht und Michaelis gedingt<sup>638</sup>). Auch seitdem im Auftrage des Rates die Bauerherren die Gerichtstage abhalten, bleiben die Spätherbst- und Wintermonate bevorzugt, obwohl die ursprünglichen Termine nun nicht mehr völlig eingehalten werden können<sup>639</sup>).

Da die wenigsten der dem Rate unterstehenden Dörfer eine Erbschänke besaßen, in dem das Jahrgericht hätte stattfinden können<sup>640</sup>), mußten andere Tagungsstätten gewählt werden. Wo ein Kretscham vorhanden ist, wie in Lehelitz und Prötitz, versammelt man sich dort, sonst aber in der Wohnstube des Dorfrichters, beim Pfarrer, im Spilhause<sup>641</sup>) oder beim Pächter des Vorwerkes<sup>642</sup>). Wegen der ungünstigen Jahreszeit wird nur selten im Freien gedingt. Ausdrücklich ist dies jedoch

<sup>632</sup>) U. R. 28, 4: „in Leyelicz iudicium celebrarunt“ (1529).

<sup>633</sup>) Teuscher sagt von Hohenheida (S. 26): „Die Jahrgerichte sollten nach der alten Großprobsteiordnung von 1568 jährlich zwei- bis dreimal stattfinden. Später allerdings hielt der Probst nur noch einen Gerichtstag ab.“ Ich konnte nicht feststellen, ob dort der Ausdruck Jahrgericht wirklich üblich war oder nur von Teuscher in Analogie angewandt wird.

<sup>634</sup>) Vgl. Klingner III, S. 584.

<sup>635</sup>) In Lindenau fanden 1530 und 1533 keine Gerichtstage statt, in Eutrißsch 1536, 1539, 1547, 1548. In Döfen wurde allerdings zwischen 1533 und 1563 nicht einmal gedingt, doch dann wieder öfters.

<sup>636</sup>) Manche Gemeinden hatten innerhalb von zehn Jahren nur drei Gerichtstage, Neußsch sogar von 1586 bis 1627 ebenso wenige. In Eutrißsch wurde zwischen 1694 und 1701 kein Jahrgericht gehalten, in Mölkau zwischen 1695 und 1701, in Sommerfeld zwischen 1673 und 1700, in Probstheida zwischen 1665 und 1700, in Neudnitz zwischen 1681 und 1701 usw. — Daß in den ersten Jahren nach 1700 wieder Jahrding gehalten wurde, hängt gewiß mit den damals durchgeführten Reformen in der Verwaltung zusammen. — Auch Mitter stellt fest, daß nach der Neuzeit zu immer seltener gedingt wurde, besonders seit dem 17. Jahrhundert (S. 65).

<sup>637</sup>) Vgl. H. W i e ß n e r, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. 1934. S. 5: „Sommer und Frühherbst blieben in der Regel, der dringenden Feldarbeiten wegen, weisungsfrei.“

<sup>638</sup>) Das weicht ganz auffällig von der Gepflogenheit in den Zittauer Ratsdörfern ab, in denen der beginnende Juli, Spätsommer und Frühherbst gerade bevorzugt werden (Mitter, S. 67). Der Dresdener Rat pflegte in seinen Dörfern im Herbst Jahrgericht zu halten (O. Richter, Verwaltungsgeschichte II, 1, S. 15).

<sup>639</sup>) Die Protokolle über die Jahrgerichte lassen beispielshalber erkennen, daß vom 28. Oktober 1555 bis zum 20. Februar 1556 mit Abständen von nur wenigen Tagen in allen Dörfern Gericht gehalten wurde.

<sup>640</sup>) So in allen Zittauer Ratsdörfern.

<sup>641</sup>) Spilhaus = Gemeindehaus, in dem die Versammlungen stattfinden (vgl. spielen, zu nachbarlichem Gespräch gehen, nach Grimm); nachzuweisen in Eutrißsch und Connewitz.

<sup>642</sup>) Connewitz, obwohl dort ein Spilhaus bezeugt ist.



von der Wüsten Mark Wehrbruch bezeugt, wo man „unterm Himmel in den wüsten Gärten“ zusammenkommt<sup>643</sup>). Wenn das Wetter es zuläßt, wird auch in Connewitz der Vorwerkshof bevorzugt<sup>644</sup>).

Das Jahrgericht ist eindeutig eine Angelegenheit der Grund- und Gerichtsherrschaft<sup>645</sup>), in deren Ermessen gestellt ist, ob gedingt wird oder nicht. Als 1574 der Rat den Gerichtstag für die Wüste Mark Wehrbruch ankündigt, schicken die Dingpflichtigen nach Leipzig mit der Nachricht, es sei nichts zu rügen. Dennoch halten die Bauerherren an Ort und Stelle Gericht<sup>646</sup>). Jahrgericht ohne Vertreter der Gerichtsherrschaft ist unmöglich. Vor der Einrichtung des Amtes der Bauerherren sind in der Regel der regierende Bürgermeister und zwei bis drei Ratsherren anwesend, dazu ein Stadtschreiber, der das Protokoll führt. Doch ist dieser Personenkreis durchaus nicht festliegend. Außer Ratsherren können auch Beamte selbst mittlerer Stellung entsandt werden. Zum Gerichtstag im entlegenen Lehelitz erscheinen 1531 Stadtschreiber, Schöppenschreiber und ein Baumeister, 1533 Türknecht und Vogt, 1534 Stadtschreiber und Türknecht. 1543 halten der Oberstadtschreiber und der Landknecht die Gerichte in Leutzsch, Lindenau, Baalsdorf, Sommerfeld, Cleuden, Hirschfeld, Probstheida, Connewitz und Mülkau<sup>647</sup>). Nach 1544 gehört der Besuch der Jahrgerichte zum Pflichtenkreis der Dorsherren, ja, vielleicht ist diese zeitraubende Aufgabe mit ein Grund zur Einrichtung ihres Amtes gewesen. Daneben bleibt die Teilnahme weiterer Ratspersonen durchaus möglich. Das Protokoll fertigt jetzt der Landschreiber. Für die Gesamtgemeinde einschließlich Hausgenossen und Häusler, bezw. für alle, die Feldstücke in der betreffenden Dorfmark nutzen, ist die Teilnahme verpflichtend. Verschuldetes Ausbleiben wird bestraft<sup>648</sup>). Die Ladung erfolgt auf Befehl der Obrigkeit durch den Richter. Ebenso wie das Jahrgericht ohne die Anwesenheit der Gerichtsherrschaft und der Gesamtgemeinde nicht denkbar ist, gehören Richter und Schöppen unbedingt dazu. Sie stellen gerade hier in sinnfälliger Weise die Verbindung zwischen Obrigkeit und Untertanen her.

Um recht erkennen zu können, welche Aufgaben das Jahrgericht zu erfüllen hat, müssen wir vorerst auf seinen äußeren Ablauf eingehen<sup>649</sup>). Die Zusammenfassung der dörflichen Gerichtsverwaltung im Leipziger Rathause bringt mit sich, daß Rechtsgeschäfte, wie sie anderwärts beim Eheding erledigt werden, auf den Jahrgerichten der Leipziger Ratsortschaften nur selten erscheinen. Daher steht hier die Hegung, jener zweite Teil des Ehedings, den Mitter als „Ehedingsprozeß“

<sup>643</sup>) Prot. 1555, Bl. 8.

<sup>644</sup>) Das. Bl. 59. — Vgl. Klingner III, S. 582: „Bekanntermaßen sind ehemals die meisten derselben [Jahrgerichte] frei, unter offenem Himmel, an einer gewissen Malstatt ... angestellt worden, damit jedermann, so etwas fürzubringen gehabt, ungehindert vortreten und zugleich öffentlich ansehen können, wie redlich alles dabei hergehe.“

<sup>645</sup>) Dies geht u. a. daraus hervor, daß man die Abgeordneten des Rates als Gerichtshalter ansieht, obwohl die Hegung durch den Richter geschah. — Zum Folgenden vgl. auch Mitter, S. 72 ff.

<sup>646</sup>) Prot. 1563, Bl. 32.

<sup>647</sup>) St.R. 1543/44, Bl. 197b.

<sup>648</sup>) In Connewitz klagt 1556 der Richter, daß, wenn er die Nachbarn zusammenfordert, sie nicht kommen. In Zukunft soll jeder, der nicht da ist, ehe der Richter dreimal um das Spillhaus gelaufen ist, bestraft werden (Prot. 1555, Bl. 59).

<sup>649</sup>) Nachdem Runge (S. 106 ff) für die Erblande, insonderheit für das Amt Stollberg, und Mitter für die Bittauer Ratsdörfer (S. 95 ff) die Hegung besprochen haben, könnte dies in unserem Zusammenhang als überflüssig erachtet werden. Dennoch möchte das Wichtigste in Kürze dargelegt werden, um die Besonderheiten herauszuheben.

bezeichnet, im Vordergrunde. Höchstens die Wahl, Bestätigung und Vereidigung neuer Gerichtspersonen oder irgendwelche Besichtigungen, später auch die Verlesung der Dorfartikel, mögen nach Bedarf vorangegangen oder gefolgt sein. Doch schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts wird auch die Einsetzung von Richter und Schöppen häufiger in die Landstube verlegt, um das Kollegium nicht zu lange unvollständig zu belassen. Je seltener Jahrgericht gehalten wird, desto öfter tritt dieser Fall ein. In den Zittauer Ratsdörfern wird das Eheding von einem Dingesrichter gehegt, den die Gerichtsherrschaft mitbringt und der in den Protokollen ausdrücklich mitgenannt ist. Der Dorfrichter fungiert dort höchstens als Schöppe zur rechten Hand<sup>650</sup>). Anders in den Leipziger Ratsdörfern, wo ein besonderer Dingesrichter nicht nachzuweisen ist, aber auch keiner der Ratsabgesandten die Hegung vornimmt. Vielmehr beläßt man hier die Ausübung des äußeren Zeremoniells bedenkenlos dem Dorfrichter<sup>651</sup>), weil inhaltliche Schädigungen dem Räte dadurch nicht erwachsen können. Seinem Beauftragten gebührt ja ohnehin Kraft größerer Autorität die Oberleitung. Die Hegung selbst verläuft im wesentlichen ähnlich wie sonst in den Erblanden<sup>652</sup>). Ihr Formelwerk ist uns erhalten<sup>653</sup>). Obwohl es dem Protokollband von 1563 ff vorgeheftet ist, hat es mit diesem nichts zu tun<sup>654</sup>) und ist offensichtlich älter; die Schrift<sup>655</sup>) deutet auf etwa 1555 oder wenig später, jedenfalls vor 1562.

Eingeleitet wird die Hegung mit der Frage des Richters nach der Rechtmäßigkeit des Zeitpunktes<sup>656</sup>). Sie wird vom ersten Schöppen bejaht und mit einem vorhandenen Rechtsbegehren begründet<sup>657</sup>), während die von Kunze gebotenen Antworten lediglich das Gutdünken der Gerichtsherren aussprechen<sup>658</sup>). Darauf fragt

<sup>650</sup>) Mitter, S. 99 ff.

<sup>651</sup>) So heißt es von Connewitz: „Und weil der Richter und Schöppen neu, ist ihnen der alte Burkhard Nüßche zum Schöppenmeister geordnet worden, der auch auf diesmal das Gericht gehegt.“ Der Schöppenmeister übernimmt also nur deshalb die Hegung, weil dem Dorfrichter das Zeremoniell noch nicht geläufig ist. — In Lehelitz beklagen 1572 Richter und Schöppen einen Nachbarn, „der sie Schelm und Bösewicht geheißt“, ehe sie sich in die Gerichtsbank gesetzt hatten. Erst nachdem dieser Fall beigelegt ist, kann das Gericht gehegt werden. — Auch in Gottscheina vollzieht der Dorfrichter die Hegung, und zwar ausdrücklich im Auftrage der Gerichtsherrschaft („dieweil euch, Richter, die Gerichte befohlen sind“). Vgl. Anm. 657.

<sup>652</sup>) Zum Folgenden s. Kunze, S. 108 ff und die dort angeführten Vergleiche bei Grimm.

<sup>653</sup>) Prot. 1563. Bl. 2 f. — Außer dieser Anleitung, „Jahrgerichte zu hegen, ufs Radts zu Leypzß dorffern“ ist noch ein Druck, Leipzig ohne Jahr (wohl um 1650) bekannt (Lit. XIV, 1): „Form und Weise, Wie Eines Ehrenfesten und Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Jahr-Gerichte auff ihren Dörfern pflegen gehegt und aufgegeben zu werden“. Er stimmt inhaltlich mit der früheren Form weitgehend überein, nur sind die Hoheitsformeln erweitert, dafür anderes gekürzt. Die in den Ratsdörfern übliche Hegungsformel wurde von anderen Gerichtsherrschaften im Umkreise als vorbildlich übernommen. So paßt sich die „Richtige Anweisung, wie auf E. Köbl. Universität Leipzig dreyen alten Dorffschaften . . . das Jahr-Gericht jedesmal gehalten werden soll“ von 1761 (gedr. bei Klingner III, S. 639 f.) dem uns vorliegenden Formelwerk an. Bedeutsam ist, daß die ursprünglich wichtigste Wendung „und leute seint, die zu klagen“ 1761 fehlt; ein Zeichen für die inhaltliche Wandlung, die das Jahrgericht unterdessen erlebt hat.

<sup>654</sup>) Anderes Wasserzeichen im Papier!

<sup>655</sup>) Sie gehört wohl dem ersten Landschreiber Osterholt (1547—1562).

<sup>656</sup>) „Ich frage euch, abs an der zeit und stunde ist, das ich eins Erbarn Radts von Leypzß jargerichte hegen magt“ (vgl. Fassung III bei Kunze).

<sup>657</sup>) „Herr Richter, dieweil euch die gerichte befohlen, und leute seint, die zu klagen, und rechtens begeren, so ist es an der zeit, das ir eins Erbarn Radts von Leypzß jargerichte einem jeden zu seinem rechten hegen moget.“

<sup>658</sup>) 3. B. Fassung I, S. 109.

der Richter den zweiten Schöppen nach der rechten Form der Hegung<sup>659</sup>). Die Antwort leitet auf die feierliche Eröffnung hin, indem sie dem Richter die Hegungsworte vorspricht<sup>660</sup>), die dieser, den Gerichtsstab in die Hand nehmend, wiederholt. Den Höhepunkt bilden die Worte: „Ich hege des Erbarh Rats von Leipzig jargerichte, zum ersten male, ich hegs zum andern male, ich hegs mit urthel und mit rechte zum dritten male“. Dann werden die vom Schöppen geforderten Gebote und Verbote über unerlaubtes Sprechen und Waffentragen vor Gericht verkündet<sup>661</sup>). Der dritte Schöppe bestätigt nun, vom Richter darum befragt, daß das Gericht einem jeden zu Recht gehegt sei<sup>662</sup>). Die Aufforderung: „Die gerichte seint gehegt, hat jemannts zu klagen der komme vor wie recht, es sol im alles was pillich und recht verholffen werden“, leitet das Rügen ein<sup>663</sup>). Zuerst steht das Rügerecht dem Räte zu<sup>664</sup>). Sein Beauftragter stellt die Fragen<sup>665</sup>), der Richter beantwortet sie<sup>666</sup>). Dann rügt die Gemeinde, am Schluß stehen Rügen einzelner Einheimischer und Auswärtiger. Doch ist diese Ordnung nur selten rein durchgeführt<sup>667</sup>). In nicht allzu vielen Dörfern trägt jeder seine Rügen selbst vor; meistens werden sie wechselweise von den Schöppen eingebracht<sup>668</sup>), zuweilen rügt einer von ihnen — wo er vorhanden ist, der Schöppenmeister — alles außer dem, was der Richter für die Gemeinde vorträgt. Leider kann nicht endgültig entschieden werden, ob nur der Rügende vor dem Gericht steht und die Gemeinde ausgeschlossen ist, oder ob die gesamte Ortsgemeinde stets anwesend bleibt<sup>669</sup>), obwohl dies für den ursprünglichen Charakter des Rügegerichtes von wesentlicher Bedeutung wäre.

<sup>659</sup>) „Ich frage euch, wie ich eins Erbarh Rats von Leipzig jargerichte hegen sol, damit ich recht tue und unrecht lasse.“

<sup>660</sup>) „Herr Richter gebit recht und vorbit unrecht, und darf nimandts sein selbst oder eins andern wort vor gehegter dingbank reden er tu es dan mit gerichtslaube, das auch nimands vorkomme, mit bedecktem haupte, und umgebener geschliffener wehr.“

<sup>661</sup>) „Ich gebite recht, und vorbite unrecht und das nimant sein selbst oder eins andern wordt, vor gerichte rede, er tue es denn mit gerichts urlaube, auch sol nimants mit bedecktem haupte noch mit umgebener geschliffener wehre vorkommen.“

<sup>662</sup>) Der Richter fragt: „Ich frage euch, ab ich eins Erbarh Rats von Leipzig jargerichte einem jeden zu seinem rechten genugsam gehegt habe.“ Der dritte Schöppe erwidert: „Herr Richter, ir habts genugsam gehegt, einem jeden zu seinen rechten.“

<sup>663</sup>) Der Druck von etwa 1650 weist diese Aufforderung dem Landknecht zu: „Der Landknecht mit heller Stimme ruft: „... [das Gericht] ist gehegt zwier und eins, hat jemand davor zu klagen, der komme für wie Recht, es soll ihm wie recht ist, verholffen werden.“

<sup>664</sup>) Lit. XIV, 1: „Daß die erste Rüge sein soll, was von Gerichten, Gerechtigkeiten, Pfändung, Gebot und Verbot in- und außerhalb des Dorfes E. E. Rats besugt sei.“

<sup>665</sup>) „Auf den Jahrgerichten in des Rats Dörfern zu fragen.“

<sup>666</sup>) z. B. Connewitz (Prot. 1560, Bl. 137): „Der Richter in gehegter Bank hat berichtet, daß E. E. Rat ... die Erbgerichte habe.“

<sup>667</sup>) Klar ist sie noch bezeugt im Universitätsdorf Gottscheina, wo aber die Rügen für die Obrigkeit nicht mit unter den „vier gewöhnlichen Rügen“ aufgeführt sind. (Vgl. „Richtige Anweisung ...“) — Für die Ratsortschaften noch am deutlichsten in den ersten Lauhaer Protokollen 1570 ff.

<sup>668</sup>) Döfen, Lindenau 1571 ff, Mölkau: „Der Schneider läßt durch den dritten Schöppen rügen“ (Prot. 1560, Bl. 110b). Probstheida: „Die Schöppen nach der Ordnung“; Anger, Wüste Mark Wehrbruch, Lehelitz 1574 ff.

<sup>669</sup>) In den alten Universitätsdörfern tritt nach gehegtem Gericht die ganze Gemeinde ab, „und werden nunmehr die gewöhnlichen vier Rügen nacheinander, jede durch zwei Schöppen, gehoben, welche zu dem Ende bei jeder Rüge zur Stube, oder wo das Gericht sonst gehegt wird, hinausgehen und fleißig fragen, ob jemand vorhanden sei, der etwas zu rügen habe“. Keiner darf ohne Erlaubnis hereinkommen oder abtreten. — In manchen Ratsdörfern spricht das Einbringen der Rügen durch die Schöppen für Abwesenheit der Gemeinde, anderes dagegen (Verbot unerlaubten Sprechens, Abhaltung des Gerichtes im Freien (vgl. Anm. 644).

Wer unerlaubt vor Gericht redet, vor- und wegritt, macht sich strafbar gegenüber der Gerichtsherrschaft, ebenso, wer Rügbares verschweigt<sup>670</sup>). Wenn niemand mehr zu rügen hat, wird nach der entsprechenden Frage des Richters an den vierten Schöppen<sup>671</sup>) und dessen zustimmender Antwort<sup>672</sup>) im Beisein der gesamten Gemeinde das Gericht mit den Worten geschlossen: „Ich gebe eins Erbarn Rats von Leipzß jargerichte auf im namen des Vaters, des Sohns, und des Heiligen Geistes, gott behüt uns vor bösem gerichte und falschem urtel“<sup>673</sup>)<sup>674</sup>).

Neueinsetzung von Schöppen, Rückgabe des Gerichtsstabes an die Herren und sofortige Wiederaushändigung an den Richter<sup>675</sup>), seit etwa 1550 besonders auch das Verlesen der für alle Ratsdörfer gültigen Dorfartikel<sup>676</sup>) schließen sich an<sup>677</sup>). Ein Essen steht am Ende des Gerichtstages. Es wird in der Regel vom Richter im Auftrage der Gemeinde gegeben<sup>678</sup>), doch kommen auch andere Vereinbarungen vor, die ursprünglicher zu sein scheinen<sup>679</sup>).

Wir sahen, daß die Hegung des Gerichtes den feierlichen Rahmen für die Rügen abgibt, die, in bestimmter Weise gegliedert, vor der Gerichtsbank eingebracht und zu Protokoll genommen werden. Entsprechend der noch im 18. Jahrhundert in den Universitätsdörfern nachzuweisenden, dort als allgemein üblich bezeichneten Gepflogenheit treten diese Rügen zu vier Gruppen zusammen<sup>680</sup>), doch wird das Einteilungsprinzip schon in den ersten erhaltenen Protokollen oft genug durchbrochen. Seit etwa 1590, vielleicht im Zusammenhange mit dem Amtsantritt eines neuen Landorschreibers, verschwindet auch die vorher wenigstens äußerlich beibehaltene Vierergruppierung, und fortan werden die Rügen durchgezählt.

Das Jahrgericht ist in Formwerk und ursprünglichem Inhalt dem vom Amte

<sup>670</sup>) Auf Grund vieler Klagen wird in die Dorfartikel eine entsprechende Bestimmung aufgenommen (XXXVI).

<sup>671</sup>) „Ich frage euch, dierweil nimants forder vor diesem gerichte zu klagen hat, ob nicht solchs moge aufgegeben werden.“

<sup>672</sup>) „Dierweil nimants mehr vorhanden, der dismal zu klagen bedacht, so moget ir das gericht ufgeben.“

<sup>673</sup>) Vgl. den farblosen Schlusssatz in Gottscheina 1761: „Gott behüte uns vor dem bösen Gerichte“, dessen Doppelsinn die Zurückdrängung der örtlichen Gerichtspersonen als Urteiler gut ausdrückt.

<sup>674</sup>) In Hirschfeld konnte 1604 und 1605 das Gericht nicht aufgegeben werden, weil verschiedene Sachen unerledigt blieben. Der nächste Gerichtstag fand aber erst 1614 statt. Nun geschah die Schließung.

<sup>675</sup>) Copiale Prot. 1592, Bl. 75b (Laucha).

<sup>676</sup>) Prot. 1560, Bl. 160 (Lindenau).

<sup>677</sup>) Im Universitätsdorf Gottscheina gehen Einsetzung neuer Richter und Schöppen sowie Vereidigung neuer Nachbarn der Hegung voran.

<sup>678</sup>) In Baalsdorf, Cleuden, Hirschfeld, Lindenau, Molkau und Eutritsch tragen alle Nachbarn zum Essen bei, das im Hause des Richters bereitet wird. Dafür gibt der Rat ein Trinkgeld in die Küche, das zwischen 6 und 18 gr schwankt, jedoch „aus gutem Willen, nicht aus Pflicht“. In den Dresdener Ratsdörfern erhält der Dorfrichter oder seine Frau für die gehabte Mühe 2 gr. In Pröttitz geben zwei Nachbarn das Essen, alle das Bier.

<sup>679</sup>) In Probstheida war „früher“ (wohl vor 1543) nur für jeden ein Käse mit Brot zum Trunk üblich, später gibt der Richter eine Mahlzeit. — Anderwärts, z. B. in den Universitätsdörfern, nehmen die Schmausereien wesentlich größeren Umfang an und belasten die Gemeinde erheblich. Zum Beispiel gaben in Hohenheida vier Nachbarn, die das Mahl zu richten hatten, jeder 4 fl außer Naturalien (Teuscher, S. 27 f.).

<sup>680</sup>) Auch dies macht die Vierzahl der Schöppen interessant, denen ja oft das Vortragen des Rügbaren oblag. So wird besonders bei Probstheida deutlich, daß die Rügegruppen I—IV von je einem Schöppen eingebracht wurden.

noch gehegten alten Landgericht an die Seite zu stellen<sup>681</sup>). Beide dienen der Rundmachung kleiner Vergehen, die am liebsten durch Vergleich aus der Welt geschafft werden<sup>682</sup>). Die Gemeinde ist vorab um die althergebrachte Flurordnung sowie um die Haltung des dörflichen Friedens besorgt, deren Mißachtung sie im Interesse der geschädigten Nachbarschaft anrügt<sup>683</sup>). Daneben stehen Klagen, die der drohenden Einbuße von gemeindlichen Rechten an einzelne Einheimische, an den Rat oder an Fremde vorbeugen sollen. Recht häufig finden sich Rügen, die dem Rat Eingriffe in überkommene Gewohnheiten vorwerfen und damit dessen Willen zu straffer Rechts- und Verwaltungsvereinheitlichung für seine Ortschaften aufzeigen, z. B. über das Biereinlegen. Die Nachbarn brandmarken Scheltwort, Schlägerei, erlittenen Schaden usw., die Geistlichen unkirchliches Verhalten einzelner oder der Nachbarschaft. Wo der Gerichtsherrschaft Eigennutzung in der Gemarkung zusteht, der Schaden widerfuhr, hat sie gleichfalls an den Rügen teil; vor allem aber rügt sie Verstöße gegen ihre Gerechtsame und Satzungen. Die meisten Klagen werden durch Ermahnung, gütlichen Vergleich, viele durch Zahlung einer Buße an den Geschädigten, an die Gemeinde oder — bei Verletzung von Herrengebot — einer Strafe an den Rat, oder endlich durch beides erledigt.

Gleichwie die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Anfang an nicht beim Jahrgericht der Ratsdörfer, sondern ohne Verzögerung im Rathause angebracht werden, gleichwie seit etwa 1580 immer häufiger die Vereidigung neuer Gerichtspersonen in der Sitzung des Landgerichtes geschieht, ebenso wächst seit derselben Zeit die Zahl der dort unmittelbar eingebrachten und verglichenen Rügen<sup>684</sup>). Der Unterschied zu jener Zeit vor Einsetzung der Bauerherren, in der die Cutrißscher, Neuzscher, Reudnißer, Lindenauer und Lehelitzer Bauern auch schon, wenn gleich nicht sehr häufig, außerhalb der Jahrgerichte verglichen werden konnten<sup>685</sup>), ist deutlich. Damals entschied der Rat und bediente sich der vorhandenen städtischen Rechtseinrichtungen<sup>686</sup>), so daß der Merseburger Bischof geradezu von „Vermischung“ mit den Stadtgerichten sprechen konnte<sup>687</sup>). Jetzt aber bilden die Bauerherren ein selbständiges Rechtskollegium für alle Ratsdörfer, das noch dazu über eine eigene Verwaltungsabteilung verfügt. Dies begünstigt jenen Zug, der vom seltenen Rügegericht weg immer ausschließlicher vor die stets bereite Landstube drängt<sup>688</sup>). Hier wird der Zusammenstoß altüberkommener Rechtseinrichtungen, deren

<sup>681</sup>) Vgl. das „Gerichtsbuch des Amtes Leipzig“ 1541, das den Protokollen der auf Dörfern gehaltenen Gerichte entspricht (H. St. A., A. G. Leipzig Nr. 88; auch Nr. 73!). In Abtmaundorf heißt das Jahrgericht noch 1542 Voitding (Klingner III, S. 195).

<sup>682</sup>) Klingner I, S. 589, gibt eine knappe Übersicht über das, was beim Jahrgericht vorgebracht und entschieden werden darf.

<sup>683</sup>) Häufig sind Rügen über mangelnde Wasserarbeiten auf den Feldern und in den Dorfgräben, über Nichteinhaltung des Flurzwanges, der Hutungs- und Triftrechte usw.

<sup>684</sup>) Seit 1582 erscheinen neben den auf den Gerichtstagen vorgebrachten Rügen, in den Protokollen eingestreut, solche „zwischen den Gerichten geschehen“. Aber schon früher, gewiß mindestens seit 1563, werden in den Gerichtssitzungen in der Landstube eine Menge Anliegen niederer Gerichtsbarkeit erledigt.

<sup>685</sup>) Auf dem Lindenauer Jahrgericht 1532 werden nur vier Rügen eingebracht; vom Lehelitzer heißt es 1529: „Actor nullus erat, nec reus ullus erat.“

<sup>686</sup>) Vgl. bes. RVDö. 1531 mit verschiedenen Vergleichen, Friedgeböten, Schuldgelöbnissen.

<sup>687</sup>) Vgl. S. 19.

<sup>688</sup>) So bedingen sich das Seltenwerden der Rügen auf den Jahrgerichten und die wachsenden Abstände in deren Hegung gegenseitig und führen zunächst zur völligen Umwandlung ihrer ursprünglichen Bestimmung, bis sie endlich auf Grund einer anschließenden Entwicklung ganz überflüssig werden. Auch bei Wießner (S. 6) sind Fälle mitgeteilt, die das allmähliche Verschwinden des Jahrdings kennzeichnen.

eine wir im Jahrgericht doch zweifellos vor uns haben, mit den letztlich im römischen Recht und dem Aufkommen eines gelehrten Richteramtes begründeten neuen Formen der Rechtspflege sichtbar. Während sich anderwärts, in Dörfern mit „reiner“ Patrimonialgerichtsbarkeit, das Jahrgericht weit länger halten kann, erliegt es in den Leipziger Ratsdörfern einer dem Stadtgericht nahestehenden Gerichtsstelle — der Landstube —, der die in der städtischen Rechtspflege gesammelten Erfahrungen weitgehend zugute kommen<sup>689</sup>). Damit ist zugleich bedingt, daß die neue Rechtsauffassung des 15./16. Jahrhunderts rasch in die Ratsdörfer dringt und sich durch sie dem übrigen Umlande mitteilt.

#### d) Dorfordnungen und Dorfartikel.

Je mehr die Rügen der Untertanen vom Jahrgericht weggezogen werden, desto mehr erweitern sich die Fragen der Obrigkeit, die auf eine Weisung ihrer Gerechtfame, aber auch auf alles das abzielen, was unter dem Begriffe „Dorfgewohnheit“ zusammengefaßt wird und was wir als „Dorfverfassung“ bezeichnen möchten. Die ältesten erhaltenen Protokolle von Dörfern des Rates und des Thomasklosters geben keinen Hinweis auf solche Gepflogenheit, doch verrät der gerade in den Klosterdörfern häufige Titel „Jahrding und Gericht“ die inhaltliche Zweiteilung<sup>690</sup>). In den kurz nach dem Erwerb der Klosterdörfer angelegten, seit 1555 erhaltenen Niederschriftsbüchern über die Jahrgerichte finden sich von Anfang an Rügen, die des Rates Rechte am Dorfe verkünden. Sie gehen allen übrigen voraus und sind zuerst noch unvollständig. Meist wird zunächst festgestellt, wann der Rat das Dorf erworben habe. Die Verkündung des Umfanges seiner Gerichtszuständigkeit schließt sich an, außerdem wird kundgemacht, wann das Dorf zinst, wann Gericht gehalten wird, welche Verpflichtungen die Nachbarn dabei haben und wieviel sie Lehngeld geben<sup>691</sup>). In den nächsten Jahren erweitern sich diese Rügen. Damit nichts davon zu fragen vergessen werde, macht sich der Protokollant auf dem Umschlage des Niederschriftsbuches entsprechende Vermerke<sup>692</sup>), die im Interesse möglicher Vollständigkeit und einheitlicher Gestaltung schließlich die Form einer Merktafel annehmen. Sie ist dem Protokollband 1563 ff. vorangestellt unter der Überschrift „Auf den Jahrgerichten in des Rats Dörfern zu fragen“ und muß hier mitgeteilt werden:

„Ober- und Niedergerichte wer die habe  
Gerade und Heergewette wie es damit gehalten  
Heerfahrt Dienst wie sie die leisten  
Lehngeld wann sie das geben und wieviel  
Wieviel Nachbarn im Dorf  
Wieviel Hausgenossen  
Wieviel Pferdner  
Wieviel Hufen und was eine jede halte  
Was sie für Trift haben und wie sie es damit halten  
Was ihre Gebühr sei von einer Besichtigung  
Wann sie zinsen. Ob sie über die Geldzinse auch  
Hühner, Getreide und etwas mehr zinsen

<sup>689</sup>) Klingner III, S. 699 ff, rechnet die Landstube zu den „vorzüglichen Gerichtsverwaltern“.

<sup>690</sup>) Wießner, S. 4: „Die Weisungen, mit Rücksicht darauf, daß sie zugleich Gerichtstagungen waren, auch Dinge genannt ...“.

<sup>691</sup>) Zum Jahrgericht 1549 „haben die Leute, so in Wehrbrucher Mark Acker und Gärten haben, in gehegter Gerichtsbank folgenden Bericht getan ...“.

<sup>692</sup>) Prot. 1555: „Gerade, Heergewette, wieviel nachbar in dorfe wohnen.“

Frondienste  
 Dorfmarken wohin und wie weit die gegen den benachbarten gehen  
 Vieh wieviel ein jeder halten mag  
 Gerichtstag  
 Gerichtseffen  
 Wiesen wieviel sie deren haben  
 Ob einer dem andern befrieden helfe  
 (späterer Zusatz) Welcher Sohn der jüngste oder andere nach Absterben  
 des Vaters zum Gute die Kür haben.<sup>093)</sup>

Es ist einleuchtend, daß diese Rügen, von denen nicht viele das Verhältnis der  
 Nachbarn untereinander betreffen, sondern zumeist das des Rates zum Dorfe, in-  
 folge der stets gleichen Reihenfolge allmählich feste sprachliche Form und eine gewisse  
 Sonderstellung einnehmen. Sie bilden innerhalb der Hegung die Präambel. Das  
 kommt in den Niederschriften von 1555 ff darin zum Ausdruck, daß hier diese  
 Kundmachungen, die in gehogter Bank geschehen, dem eigentlichen Protokoll vor-  
 angestellt werden. Bald verschwindet der Hegungsvermerk. Seitdem wirklich Klag-  
 bares immer häufiger direkt bei der Landstube eingebracht wird, verlagert sich der  
 Schwerpunkt der Gerichtstage zunehmend auf diese Rügen, an denen nichts geändert  
 und weggelassen werden kann. Als die Jahrgerichte, nicht zuletzt durch die Not des  
 Dreißigjährigen Krieges veranlaßt, nur noch in größeren Abständen stattfinden kön-  
 nen, der Rat jedoch die Kundmachung der Grund-Sätze keineswegs missen will,  
 kommt es notwendig zu einer bewußt letztmaligen feierlichen Niederlegung vor ver-  
 sammelter Gemeinde, die nunmehr für alle Zukunft gelten soll. Sie wird einheit-  
 lich den damals (1684) für jedes Dorf neugeschaffenen Erbzinsregistern angehängt,  
 von denen eines der Rat, das andere aber die betreffende Gemeinde verwahren sollte.  
 Die Art, ja zum Teil sogar die Aufeinanderfolge der aufgenommenen Bestim-  
 mungen gleicht den ehemaligen Rügen des Rates durchaus. Dazu sind Bestim-  
 mungen getreten, die aus Landesgesetzen erwachsene Gerechtsame neuerer Zeit ver-  
 kündigen; sie heben sich deutlich vom Alten ab. Die Überschriften der einzelnen Artikel  
 zeigen es schon<sup>094)</sup>:

1. Ober- und Erbgerichte
2. Pfarrlehen
3. Erbe, Gerade und Heergeräte
4. Lehnware
5. Jahrgerichte
6. Fron und Dienste, auch Zinse
7. Heerfahrtswagen und Dienste
8. Bierschanf
9. Hausgenossen
10. Branntweinbrenner
11. Brotbäcker
12. Handwerksleute
13. Abzugsgeld
14. Gebühren in peinlichen Fällen
15. Trift

<sup>093)</sup> Vgl. die Übertragung der darauf erfolgenden Antworten in das Landstubenkataster.  
 Darüber s. S. 132.

<sup>094)</sup> z. B. bei Mülkau (Tit. XV R, 46e), ebenso aber in allen anderen Dörfern, abgedr. für  
 Connewitz bei Altenburger, S. 31 ff.

## 16. Gemeine Fischerei

## 17. Grenznachbarn.

Im Jahre 1714 werden neue Erbregister angelegt<sup>695</sup>); auch ihnen fügt man dieselben Bestimmungen an, erweitert sie aber auf Grund der neueren Verhältnisse um Artikel über Gesindezwangsdienst, Schankrecht bezw. Einlegen von Bier u. ä.

Die Linie ist klar: Sie führt von den zunächst unvollständigen, nicht planmäßigen, auf Befragen der Herren vom Dorfrichter vorgebrachten Rügen der dem Rat besonders wertvollen Latbestände zu vorgeschriebener, regelmäßiger und einheitlicher Frage und Antwort, die Punkt für Punkt in die Niederschrift über das gehegte Gericht aufgenommen wird, und schließlich 1684 zu völliger Ablösung von dem so selten stattfindenden Jahrgericht und schriftlicher Formulierung im Sinne einer möglichst vollständigen „Dorfordnung“<sup>696</sup>). Nachdem bereits 1684 die aus neuer Zeit sich ergebenden Zusätze dem alten Bestande zugefügt sind, geschieht 1714 eine neuerliche, letzte Erweiterung.

Neben diesen Dorfordnungen, deren Aufbau zwar in jedem Ratsdorfe gleich ist, die aber inhaltlich notwendig voneinander abweichen, stehen die „Artikel, wie sich ein jeder Nachbar eines Erbnath Raths der Stadt Leipzig Dorfschaften verhalten soll“. 1576 erstmals gedruckt, gehen sie auf eine ursprüngliche Fassung von 1546 zurück, wie R. Kößschke ausführlich dargelegt hat<sup>697</sup>). Daraus, daß sie dem Protokollband 1555 ff vorangestellt sind, ergibt sich auch bei ihnen ein gewisser, wenn auch äußerlicher Zusammenhang mit den Jahrgerichten. Sie werden, und damit erweisen sie ihren Charakter als obrigkeitliche Satzung, nach gehaltenem Gericht der Gemeinde vorgelesen<sup>698</sup>) und stehen mit der Hegung nur insofern in Verbindung, als Verstöße gegen diese Artikel gerügt werden müssen.

Wir brauchen hier nicht im einzelnen auf ihr Entstehen und ihren Inhalt einzugehen. Wichtig ist für uns, daß die grundsätzlich für alle Ratsdörfer gültigen Artikel kurz nach dem Erwerb der Klosterdörfer zuerst aufgestellt und in der Zeit, als man die Landstube einrichtet, umgestaltet und schließlich gedruckt werden. Sie unterscheiden sich als Polizeiordnung durchaus von den Anhängen der Erbzinregister. Sie wollen der lutherischen Lehre ihren Platz in den Ratsdörfern sichern<sup>699</sup>), die Untertanen vor folgenschweren Weiterungen infolge nachlässigen Verhaltens in dem, was rechtens ist, bewahren<sup>700</sup>), die Sicherheit und Wohlfahrt im Dorfe er-

<sup>695</sup>) Lit. XV R, 50.

<sup>696</sup>) Ich möchte bewußt diesen Begriff anwenden, den ich von dem der „Dorfartikel“ trennen muß. — Kunze (S. 99 ff) bedient sich des gleichen Ausdruckes, faßt aber darunter manches, was allein Polizeicharakter trägt und für die Ratsdörfer eben in Dorfartikeln niedergelegt ist. Von unserem Stoffe aus ergibt sich kein Gegensatz zwischen Weisung bezw. Weistum und Dorfordnung, wie ihn Fehr (Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 1916, S. 555 ff) dargestellt hat, denn die Dorfordnung hat ja Weisungen zur Grundlage, die auch bei uns „auf Anregung der Grundherrschaft zustande kamen, so daß sie auch inhaltlich sehr oft und sehr stark von der Grundherrschaft beeinflusst waren“ (von Rünzberg, Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 160; vgl. auch Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 1925, S. 183).

<sup>697</sup>) Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs. Bd. X. — Kößschke erschließt, daß R. o. J. zwischen 1569 und 1581 gedruckt sein müssen, und er möchte sie näher an 1569 stellen. Die Rechnungen über des Rats Dorfschaften weisen aus, daß R. o. J. erstmals 1576 gedruckt wurden. Damals erscheint als Ausgabeposten „von den Artikeln zu drucken geben“, der vorher weder an gleicher Stelle noch in den StRRR zu finden ist. Es ist also R. ?1569 = R. 1576.

<sup>698</sup>) Prot. 1560, Bl. 160.

<sup>699</sup>) I—III.

<sup>700</sup>) V, VII, VIII.



halten<sup>701</sup>), der Markordnung dienen<sup>702</sup>). Einiges bezieht sich auf den Rat<sup>703</sup>), wobei die Bestimmung, daß „Acker aus dem Stadtfeld“ nicht als Erbgut verkauft werden darf, sondern den Bürgern anzubieten ist, nur die im Osten angrenzenden Gemeinden betrifft. Für andere Artikel gilt ähnliches<sup>704</sup>). Ausdrücklich wird einmal hervorgehoben, daß die Dorfgewohnheit hinter Herrengebot zurückzustehen hat<sup>705</sup>). Die Dorfartikel setzen feste Strafen auf, die in viel stärkerem Maße dem Rate als der Nachbarschaft zukommen. Wir möchten daher noch bestimmter als *Kunze*<sup>706</sup>) von *Polizeiordnung* sprechen; denn der Einwilligung der Gemeinde bedürfen sie als obrigkeitliche Satzung nicht, sind auch nicht grundsätzlich, wie die Dorfordnungen, im Zusammenwirken beider Stellen im Rügegericht entstanden<sup>707</sup>).

Gleichwie die in den Ratsdörfern übliche Hegungsformel des Jahrgerichtes von anderen Gerichtsherrschaften übernommen wird, so finden auch die Artikel Nachahmung. Die „Artikel, wie sich ein jeder Nachbar in der löblichen Universität Leipzig drey alten Dorffschaften verhalten soll“ (1712)<sup>708</sup>) und dieselben für die fünf neuen Universitätsdörfer (1712)<sup>709</sup>) ebenso wie die „Articul und Dorff-Gebräuche“ von Zweinaundorf (1727)<sup>710</sup>) stimmen in großen Theilen fast wörtlich mit denen der Ratsdörfer überein. Die vom Rat geschaffene Satzung erweist damit ihren Wert durch sich selbst.

<sup>701</sup>) XIII—XVI, XIX—XX, XXV—XXVI, XXVIII—XXIX.

<sup>702</sup>) XX—XIV, XXVII—XXVIII, XXX—XXXI, XXXIII—XXXIV.

<sup>703</sup>) IV, VII, IX, XII, XVIII, XXXV.

<sup>704</sup>) XXX, XXXIII—XXXV.

<sup>705</sup>) „Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbarn die Hilfe gehen lassen, noch denselben vertrinken, es sei nach oder außerhalb des Dorfs Gewohnheit, sie haben es denn zuvor Befehl von den Herren ...“.

<sup>706</sup>) *Kunze*, S. XVIII.

<sup>707</sup>) *Kunze* kommt in die eigenartige Lage, daß er zwar die Artikel für die Rats- und Universitätsdörfer in die Mitte zwischen Dorf- und Polizeiordnung stellt, die Zweinaundorf aber ohne Einwand jenen zuordnet, obwohl sie doch den Leipziger Artikeln weitgehend entlehnt sind.

<sup>708</sup>) *Klingner I*, S. 252 ff.

<sup>709</sup>) *Das.* S. 242 ff.

<sup>710</sup>) *Das.* S. 491 ff.

## D. Die Verwaltung des ländlichen Ratsbesitzes.

### 1.) Die Verwaltung vor Errichtung der Landstube.

Solange sich die städtische Grundherrschaft außerhalb des Weichbildes in mäßigen Grenzen hielt, waren besondere Verwaltungseinrichtungen dafür unnötig, ja unerwünscht<sup>711</sup>). Bis 1525 verfügte der Rat nur über zwei Dörfer, dazu über das Vorwerk Raschwitz und einen schon stattlichen Waldbesitz. Hinter der Sorge um die rechte Nutzung der Forsten treten die Verwaltungsmaßnahmen für die Dörfer anfangs zurück. Der Rat übt in seiner Gesamtheit ein hohes Maß von Aufsicht selbst, vor allem aber gibt er in corpore die Richtlinien, nach denen gehandelt werden soll, stellt das zur Bewirtschaftung nötige Personal an<sup>712</sup>) und kümmert sich oft um Einzelheiten<sup>713</sup>). Die regierenden Baumeister sorgen dafür, daß die Ratsbeschlüsse durchgeführt werden. Sie beaufsichtigen die Angestellten<sup>714</sup>), z. B. die Förster, von denen einer zugleich das Raschwitzer Vorwerk verwaltet<sup>715</sup>), und rechnen mit ihm ab<sup>716</sup>). Dabei haben sie seit 1468 einen fachmännischen Helfer im Vogt<sup>717</sup>), der angehalten ist, auch auf des Rates Gehölze und Raschwitz acht zu haben. Diese Tätigkeit macht ihn geeignet, bei den ersten Verhandlungen um Lindenau und Schönau die dazu gehörenden Ländereien zu besichtigen und die Anschläge zu begutachten<sup>718</sup>).

Schon 1477—1480 ist ein Ratsherr für die der Stadt gehörenden Teiche verordnet. Eine größere Arbeitsteilung setzt ein, als erstmals 1514 zwei „Teichherren“ ernannt werden, die um höhere Erträgnisse besorgt sein sollen<sup>719</sup>), und als 1512 drei, 1514 vier Ratsherren die Beaufsichtigung der städtischen Wälder übertragen bekommen<sup>720</sup>). Sie üben nun auch die Aufsicht über Raschwitz.

Die Angelegenheiten der Dörfer ordnet der Rat zunächst gleichfalls selbst. Auch weniger wichtige Beschlüsse werden von den drei Räten gefaßt<sup>721</sup>). Die Be-

<sup>711</sup>) Rachel, S. 112.

<sup>712</sup>) So den Vogt zu Raschwitz 1472 und die übrigen Förster (Rachel, S. 131 ff).

<sup>713</sup>) Lit. I, 25. Ratsbeschuß 1498, „daß die Fischerei zu Raschwitz also ausgetan und versorgt, daß sie nicht gemeine werde, desgleichen auch die neue Fischerei auf der Viehweide“.

<sup>714</sup>) Rachel, S. 59.

<sup>715</sup>) Das. S. 134.

<sup>716</sup>) RB 6, Bl. 105b.

<sup>717</sup>) Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit, N. F. 1898, S. 32 ff; Rachel, S. 98.

<sup>718</sup>) So haben wir es wohl aufzufassen, vor allem mit Rücksicht auf spätere ähnliche Fälle, wenn ihm 1521 beim Ausscheiden aus dem Amte 4  $\text{ß}$  „zu Frankgeld und Abschied“ gegeben werden, weil er „um Lindenau und Schönau mehr Mühe gehabt denn ein ander Vogt“ (Wustmann a. a. O.).

<sup>719</sup>) Rachel, S. 117.

<sup>720</sup>) Das. S. 131.

<sup>721</sup>) z. B.: „daß man den von Euderisch verstaten soll, uff die fest Corporis Christi Leipzisch und nicht torgisch Bier zu trinken“. 1528 beschließen die drei Räte: „Erhard Braun soll man das Bauerngut in Lindenau nicht leihen“ (Lit. I, 25b).

stätigung des Eutritschscher Richters erfolgt gelegentlich der Ratswahlen<sup>722</sup>). Auch über Zinsersaß und -stundung sowie Darlehensgewährung beschließt der Rat in seiner Gesamtheit<sup>723</sup>). Zu Besichtigungen, Schiedsverfahren u. a. werden von Fall zu Fall geeignete Ratsherren beauftragt<sup>724</sup>). Die Lehnreichungen vollzieht in Eutritsch noch 1501 der Dorfrichter, jedoch im Auftrage des Bürgermeisters<sup>725</sup>). Spätestens 1520 verleiht dieser selbst das Erbe „von Rats wegen“<sup>726</sup>). Neben größerer Rechtssicherheit ist damit zugleich straffere Bindung der Bauern an die städtischen Stellen erreicht. Die Ratskanzlei ist für die Bauern, nicht nur in den zu Stadtrecht besessenen Dörfern, mit zuständig; der Stadtschreiber trägt Besitzwechsel, Schuldgelöbnis und Zinsaufschub in das Ratsbuch ein<sup>727</sup>). Die einkommenden Gefälle, die der Richter pünktlich zu bringen hat, nimmt er in Empfang<sup>728</sup>) und führt die Zinsregister.

Alles dies ändert sich nicht, als seit 1525 die Zahl der Ratsdörfer und der Umfang des eigengenutzten Grundbesitzes schnell anwachsen und die Verwaltungsgeschäfte bedeutend zunehmen<sup>729</sup>). Besonders kümmert sich der Rat um Lindenau, das ihm sehr am Herzen liegt. Das Schicksal der dortigen Schänke wird ebenso vom gesamten Rat entschieden<sup>730</sup>) wie das des Rittergutes<sup>731</sup>), doch greift der Bürgermeister von sich aus zuweilen ein<sup>732</sup>). Um festumrissene Einzelaufgaben zu erledigen, werden in zunehmendem Maße Beauftragte eingesetzt, meistens zwei oder drei Ratsherren, die vom Ergebnis berichten müssen. Es wird im Ratsbuche verzeichnet<sup>733</sup>). Die aus dem Bestehen der Lindenauer Schäferei sich ergebenden Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben werden gern an den Ratsherrn Hans Thümmel übertragen, ohne daß ein dauernder Auftrag, etwa im Sinne der Leich- und Holzherren, erkennbar wäre. Es ist ja nur natürlich, daß, wer sich bewährt hatte, zu gleichem und ähnlichem Zwecke öfters herangezogen wurde. Dies ist besonders auch bei dem langjährigen Bürgermeister Wolf Wiedemann deutlich zu beobachten, der, ehe er allein diesen Auftrag erhält, häufiger als andere im Verkehr mit den Dörfern erscheint.

<sup>722</sup>) RB 1, Bl. 14 (1467).

<sup>723</sup>) Neusch und Reudnis 1466 (RB 1, Bl. 106). — Der Rat leiht einem Abgebrannten in Neusch 1  $\frac{1}{2}$  auf zwei Jahre. 1523 (RB 5, Bl. 80).

<sup>724</sup>) z. B.: „Merten Richter und Wolf Wiedemann, um Irrungen zwischen Veit Kirsten in Eutritsch und dessen Stiefföhnen in Gohlis zu vergleichen“ (RB 4, Bl. 217).

<sup>725</sup>) z. B.: RB 3, Bl. 4b.

<sup>726</sup>) z. B.: RB 4, Bl. 279b; RB 5, Bl. 65.

<sup>727</sup>) Vgl. die Anmerkungen 722—726.

<sup>728</sup>) So öfters für Eutritsch bezeugt, auch Reudnis 1525 (St.R.R. 1525/26, Bl. 124b) und Lindenau 1533 (Lit. XV M, 2). Der Oberstadtschreiber Hennig schreibt die Z.R.R. 1527 ff.

<sup>729</sup>) Einsetzung von Richter und Schöppen durch den Rat in Reudnis 1543 (RB 8, Bl. 87b).

Reudnis: Lehnreichung durch den Bürgermeister Wiedemann 1528 (RB 5, Bl. 222b).

Mutterteil ausgemacht 1525 (das. Bl. 135).

Erbgeld entrichtet 1525 (das. Bl. 153b).

Gutsverkauf wegen Überschuldung zugesagt 1526 (das. Bl. 170b).

Lehelitz: Lehnreichung durch den Bürgermeister Wiedemann 1528 (das. Bl. 222b), 1530 (RB 6, Bl. 20).

Ferner zahlreiche Einträge im RBDö. 1531.

<sup>730</sup>) Lit. I, 25b; Bl. 73b: es soll dort in Zukunft (1527) nur noch Leipziger Bier eingelegt werden.

<sup>731</sup>) Siehe dazu Rachel, S. 116.

<sup>732</sup>) 1531 befiehlt er dem Verwalter, die Schönauer Mark zu beweiden (RB 6, Bl. 81).

<sup>733</sup>) z. B. werden 1528 Bürgermeister Wiedemann und Baumeister Pistoris beauftragt, wegen der Lindenauer Mühle die streitenden Parteien „in der Güte zu entscheiden“ (RB 5, Bl. 254).

Die Registraturen werden gleich den städtischen fast ausschließlich vom Unterstadtschreiber besorgt<sup>734</sup>). Einer von ihnen, Marcus Antonius Lindemann, steigt zum Rats Herrn auf und hat in den Jahren des Überganges der Kloster Güter an den Rat umfangreiche Sonderaufträge zu erledigen. Ihm untersteht der Verkauf der Klosteräcker an die Bürger; das einkommende Geld rechnet er mit den Baumeistern ab. Gleichzeitig führt er Oberaufsicht und Rechnung über das Vorwerk Sonnenwiz<sup>735</sup>).

Wir sehen also: Eine Verwaltungsstelle, die eigens für den ländlichen Ratbesitz geschaffen wäre, besteht bis dahin weder für die auszuübende Gerichtsbarkeit noch für das Wirtschafts- und Finanzwesen. Ein Unterschied zwischen den zu Stadtrecht und den vom Stift zu Lehen besessenen Dörfern ist nicht sichtbar. Der Rat als Korporation, der regierende Bürgermeister als ihre Spitze und jeweils ohne Regelmäßigkeit beauftragte Rats Herren verwalten die Landgüter und pflegen ihr Recht. Wenn aber dauernde Sonderkommissionen bestehen, wie die der Teich- und Holz Herren, umgreift ihr Wirkungsraum gleichmäßig das innerhalb wie außerhalb des Weichbildes Liegende. Entsprechend ist die niedere Verwaltung den Stadtschreibern zugeteilt.

## 2.) Die Entstehung der Landstube und ihre Einrichtung.

Wenn besonders seit 1525 die bestehenden Ämter durch die zunehmenden Verwaltungsgeschäfte für den ländlichen Besitzstand immer mehr belastet wurden, so verdoppelte sich diese Last mit der Übernahme der Kloster Güter. Diesen Zustand zu beseitigen, gab es nur eines: die bisher mit der Verwaltung betrauten Stellen von dieser „Nebenaufgabe“ zu befreien<sup>736</sup>). Dabei waren zwei Wege möglich; entweder übertrug man etwa die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie in Zittau) den örtlichen Stellen und verteilte das übrige an zahlreiche rats herrliche „Inspektionen“, oder man schuf eine neue, in sich geschlossene und darum leichter zu beaufsichtigende Verwaltungsstelle, der die Gesamtheit der Geschäfte zu unterstellen war.

Leipzig hatte schon bisher, in der Lehnreichung der Güter durch den Bürgermeister, in der Zusammendrängung der schriftlichen Gerichtsverwaltung über die Bauern mit der städtischen im Rathaus — also in bewußter Ablehnung der „Schöpenbuchverfassung“ im Zittauer Sinne — seinen Willen zur Zentralisierung ausgedrückt. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß es daher den Weg der Vereinigung dem der Auseinanderfaltung vorziehen würde.

Der 1543 an den Bürgermeister Wolf Wiedemann erteilte Befehl, „die Bauern zu verhören und zu entscheiden und zu weisen“<sup>737</sup>), ist ein Fortschritt in dieser Richtung. In der Tat sind ja die Angelegenheiten des Gerichtswesens durch den Zuwachs der Klosterdörfer bedeutend angeschwollen. Allein schon der Vollzug der Jahrgerichte, mit dem noch 1543 der Oberstadtschreiber belastet werden mußte, macht diese Berufung nötig. Es geht aus der Formulierung des Auftrages hervor, daß zunächst die Gerichtsverwaltung über die Dörfer abge sondert werden sollte. Im nächsten Jahre schon, am 16. Oktober 1544, ernennt der Rat zwei seiner

<sup>734</sup>) Deutlich nachzuweisen an *ABDö.* 1531.

<sup>735</sup>) *Lit.* VII B, 3.

<sup>736</sup>) Die Erklärung gegenüber dem Merseburger Bischof, die Leuttscher, Schönauer und Barnecker Gerichte nicht mit den Stadtgerichten zu vermischen, mag vielleicht den Entschluß zu einer Abtrennung der Dorfschafts-(Gerichts-)verwaltung von der Weichbildverwaltung mit herbeigeführt haben.

<sup>737</sup>) *Rachel*, S. 113.

Mitglieder zu „Bauerherren“<sup>738</sup>). Als wichtigste Tätigkeit übernehmen sie, in wörtlicher Übereinstimmung mit der Anweisung von 1543, Verhör und Entscheid der Bauern. Daneben aber — und das ist neu — sollen sie die Leiche bestellen<sup>739</sup>) und „allenthalben aufs Rats Güter Achtung geben“. Das Amt wird also mit dem der Leichherren vereinigt und um einen ganz allgemein gehaltenen Auftrag erweitert, dessen Formulierung noch unschärfer ist als sein tatsächlicher Inhalt; denn es ist unzweifelhaft, daß unter „des Rats Gütern“ allein die *L ä n d l i c h e n* zu verstehen sind<sup>740</sup>). Gerichts- und Grundverwaltung über die Landgüter sind somit in die Hand einer Sonderkommission gelegt, der im besonderen noch das Einsammeln der dörflichen Gefälle und ihre Ablieferung an die Hauptkasse obliegt<sup>741</sup>). Eine gewisse, nicht ganz unbedeutende Besoldung wird zugesichert. Noch nicht wird die neugeschaffene Abteilung als „Landstube“ bezeichnet<sup>742</sup>), weil eigene Räume nicht verfügbar sind. Die Schreibarbeit erledigt der in der Schoßstube sitzende Schuldschreiber mit, dem schon vorher die Eintreibung der Zinsreste von den Dörfern mit übertragen war.

Die völlige Verselbständigung vollzieht erst der 1555 zum Bürgermeister aufgerückte Hieronymus Lotter im Rahmen seiner groß angelegten Verwaltungsreform<sup>743</sup>), die, vielleicht nach Nürnberger Vorbild, auf größere Selbständigkeit, aber auch erhöhte Verantwortlichkeit der Zweige nach oben hin abzielt; der Stadt zum Nachteil, wie sich später zeigen sollte, als die Spitze untauglich wird. Im Zuge der einschneidenden Umgestaltungen<sup>744</sup>) wird im neubauten Rathaus auch die von anderen Stellen unabhängige „Bauernstube“<sup>745</sup>) eingerichtet. Der bei Aufgabe der Schuldmahner-Kommission frei werdende Schuldschreiber wird im Dezember 1556 ausschließlich zum Bauernschreiber verordnet<sup>746</sup>). Im Februar 1557 beschließt der Rat unter Lotters Vorsitz über seine zukünftige Besoldung.

Die Räumlichkeiten, die der neuen Verwaltungsabteilung zugestanden werden, kennen wir gut. Im ersten Stockwerk des eben fertiggestellten Lotterschen Neubaus liegen neben dem großen Saal die Ratsstube, Einnahmestube, Schoßstube, Richter- stube, Landstube und Vormundschaftsstube<sup>747</sup>). Die Ausstattung der Landstube ist einfach zu denken<sup>748</sup>). Ein riesiger Schrank ist die Hauptsache. In ihm haben die

<sup>738</sup>) Moriz Thümmel und Franz Wiedemann (Wustmann, Quellen II, S. 165).

<sup>739</sup>) Die Überschrift im RB ist unglücklich, da sie mit Unrecht die Tätigkeit als Leichmeister in den Vordergrund stellt. In Wahrheit liegt, wie der Text selbst zeigt, der Schwerpunkt auf der Gerichtsbarkeit über die Bauern. Vielleicht will die Überschrift sagen, daß an das bereits bestehende Amt der Leichmeister das neue der Bauerherren angeschlossen ist.

<sup>740</sup>) Für die Leiche trifft dies nicht zu; doch treten die damit zusammenhängenden Aufgaben bald ganz zurück.

<sup>741</sup>) „... aber die Straffen, Lehngelt, Zinse sollen dem Räte bleiben, das sie sammeln, vorrechnen und überantworten sollen“ (Wustmann a. a. O.).

<sup>742</sup>) Wenn Wustmann (a. a. O.) von der Errichtung der Landstube am 16. Oktober 1544 spricht, so ist das nicht korrekt. Ebenso ungenau Lit. I, 22c: „Die Landstube errichtet 1544, vorher aber die Justiz auf dem Lande von dem Stadtrichter verwaltet“.

<sup>743</sup>) Auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden. Sinnfällig kommt sie zum Ausdruck in der Umgestaltung des Rechnungswesens. Format und Gliederung der St.R.R. ändern sich 1556 höchst eindrucksvoll.

<sup>744</sup>) Vgl. Lit. VIII, 11b, wo in bezug auf die Waage von „viel neuen Veränderungen“ die Rede ist (1556).

<sup>745</sup>) So noch St.R.R. 1566/67 ff; der Name Landstube hat sich erst allmählich eingebürgert; er ist mir zuerst für 1563 begegnet (Rechnung üb. d. Rats Dorffsch.).

<sup>746</sup>) Lit. VIII, 83b, Bl. 66.

<sup>747</sup>) Kroker in der Heimatgeschichte für Leipzig, S. 156.

<sup>748</sup>) Wir kennen sie aus dem Inventar von 1582, das der damalige Landschreiber verzeichnete (Lit. XIV, 36).

Bücher und Register Platz. Ein zweiter Schrank birgt den laufenden Briefwechsel, Vertragsentwürfe und Handakten, und zwar so, daß jedem Dorfe ein „Schiebkästlein“ zugeordnet ist<sup>749</sup>). In der Handbibliothek fällt 1598 zuerst der noch immer benutzte, kostbar eingebundene Sachsenspiegel auf, der neben einer deutschen Ausgabe der Institutiones Benedicti und dem „Weichbild“ erst 1560 auf Befehl des Dorfherrn Antonius Lotter<sup>750</sup>) angeschafft wurde<sup>751</sup>). Dabei stehen die Konkordienformel, die Kaiserliche Polizeiordnung, die Kurfürstlichen Konstitutionen (1572) und ein Münzbüchlein. Ein Täflein mit den Dorfartikeln und ein „Auszug über des Rats Gericht und Gerechtigkeiten auf den Dorfschaften“ liegen stets bereit. Vor den beiden Fenstern sind grüne Vorhänge angebracht, ein gleicher hängt vor der Tür. Drei „gemalte Bilder“ schmücken die Wände. Auf einem der beiden mit grünem Tuch bespannten Schreibpulte steht die Goldwaage, auf dem anderen liegt eine schwarze Schreibtischplatte. Ein vierfacher und ein dreifacher Sandseiger fehlen nicht. Das Wichtigste aber ist der große eichene Kasten mit Beschlägen und zwei Vorlegeschlössern, in dem „des Rats Dorfzinsen und Deposita“ verwahrt liegen.

Wir gewinnen den Eindruck von einem nicht allzu geräumigen, doch ausreichend und praktisch eingerichteten Verwaltungszimmer, dessen Bestimmung gerade durch die eigene Art seiner Ausstattung recht sinnfällig wird.

### 3.) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen.

#### a) Landherren.

Während Wolf Wiedemann seinen Auftrag 1543 ohne einen besonderen Titel bekam, bezeichnet zwar nicht der Text, aber doch die Überschrift des Eintrages im RB 1544<sup>752</sup>) die beiden Neuverordneten als „Leichmeister und Bauerherren“. Keineswegs ist damit schon ihre endgültige Bezeichnung festgelegt. Lange Zeit sind die verschiedensten Titel üblich. Im Anfang, bereits 1544 und bis 1550, spricht man von „Verwaltern und Gerichtshaltern über die Dörfer und Landgüter“<sup>753</sup>) und drückt damit die beiden wesentlichen Aufgaben des Amtes trefflich aus. Da gern Baumeister berufen werden, hören wir auch von „Baumeistern und verordneten Gerichtshaltern über Ratslandgüter“<sup>754</sup>) (1549) oder kürzer von „Baumeistern und Gerichtshaltern“<sup>755</sup>) (1550). Seit 1548 kommt die Bezeichnung „Verordnete Dorsherren“ auf<sup>756</sup>), die nach 1550 häufiger wird<sup>757</sup>) und in den StKR üblich ist. Nur einmal fand ich „E. Erb. Rats Dorffere befelhaber“<sup>758</sup>). Die Kurzformen „Herrn“, „beide Herrn“<sup>759</sup>) und „verordnete Herrn“<sup>760</sup>) werden bei den Buchungen seit Anbeginn gern gewählt. 1558 ist die Rede von den „Baumeistern und verordneten Bauerherren“<sup>761</sup>). Schließlich setzt sich gegen 1600 hin der Titel

<sup>749</sup>) Vgl. das Inventar; auch Lib. C. 19, Bl. 19: „Hat sich der Amtschöffer zu Eilenburg laut seines Schreibens, im Kästlein Lehelitz sub signo + zu befinden, reserviert.“

<sup>750</sup>) Bruder des Bürgermeisters Hieronymus Lotter.

<sup>751</sup>) Rechn. üb. d. Rats Dorffsch. 1560.

<sup>752</sup>) Abgedr. bei Wustmann, Quellen II, S. 165.

<sup>753</sup>) Lib. C. III, 1, Umschlag.

<sup>754</sup>) Landst. Rat. Bl. 73b, 74.

<sup>755</sup>) Lib. C. III, 1, Bl. 71b, 72; 159b; 161; 241.

<sup>756</sup>) Lib. C. III, 2; Bl. 469; Reg. Bußen, Bl. 42b für 1573.

<sup>757</sup>) Lib. C. III, 1. Bl. 84; 159b; 226; 339b; Reg. Bußen, Bl. 6b für 1562.

<sup>758</sup>) Tit. XV M, 20.

<sup>759</sup>) Lib. C. III, 1, Bl. 84; 124; Reg. Bußen, Bl. 49 für 1576.

<sup>760</sup>) Lib. C. III, 1, Bl. 331.

<sup>761</sup>) Wustmann, Quellen II, S. 170.

„Herren Verwalter der Dorffschaften“<sup>702</sup>) immer mehr durch und wandelt sich, seitdem der ländliche Ratsbesitz vor allem um zahlreiche Rittergüter erweitert ist, in „verordnete Verwalter der Land- und Rittergüter“<sup>703</sup>). Dieser Titel wird endlich fest, wenn wir davon absehen wollen, daß gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts und später die „Verordneten“ durch „Deputierte“ ersetzt werden<sup>704</sup>). Daß diesen beiden Verwaltern späterhin in bezug auf die Rechtspflege zwei weitere Ratsherren zugeordnet sind, mit denen zusammen sie das dem Stadtgericht nachgebildete Viererkollegium der „verordneten vier Landherren“ bilden, wurde schon erwähnt<sup>705</sup>).

Die ersten mit dem neuen Amt beauftragten Ratsherren sind Moriz Thümmel (der Mittlere)<sup>706</sup>) und Franz Wiedemann, beide noch jung im Rate. Thümmel gehört ihm erst seit 1543, Wiedemann gar erst seit 1544 an. Das neue Amt eines Bauerherrn ist ihr erstes<sup>707</sup>). Es ist bezeichnend, daß man solche Ratsmitglieder wählt, denen ein Maß herrischen Auftretens eigen ist — im Verkehr mit den Bauern eine gewiß notwendige Eigenschaft<sup>708</sup>). Von Anbeginn sieht der Rat darauf, daß die Bauerherren ihr Amt möglichst lange verwalten. Thümmel und Wiedemann behalten es bis mit 1552, M. A. Lindemann von 1553 bis 1557, dann wieder 1559, 1562 und 1563. Mindestens achtet man darauf, daß einer der Amtsträger im folgenden Jahre der Kommission abermals angehört. So ist der Kreis verhältnismäßig klein, der die Verordneten stellt. Einige Ratsherren werden besonders gern und häufig beauftragt. Aus der Zeit vor dem Zusammenbruch, die daraufhin näher untersucht wurde, sind dies:

M. A. Lindemann,	in der Zeit von 1554 bis 1563	6mal,
Albrecht Lotter,	" " " " 1564 " 1571	6mal,
Wolf Peilicke,	" " " " 1566 " 1575	5mal,
Hieronymus Brehme,	" " " " 1574 " 1585	10mal,
Johannes Peilicke,	" " " " 1580 " 1595	10mal,
Veit Sieber,	" " " " 1590 " 1603	8mal,
Johannes Preußer,	" " " " 1597 " 1605	6mal,
Wolf Lebzelter,	" " " " 1607 " 1620	6mal,
Johannes Scipio,	" " " " 1606 " 1611	5mal,
Johannes Rothaupt,	" " " " 1615 " 1624	5mal.

Gern wählt man ruhende Baumeister zu, deren bisherige Erfahrung dem neuen Amte zustatten kommt. Doch kann ein sitzender Baumeister nicht zugleich Dorf-

<sup>702</sup>) Zuerst fand ich ihn 1566 (Lib. C. 5/7, Bl. 97). Schon 1565 heißt es einmal „verordnete Verwalter der Dorffschaften“ (Lib. C. III, 1, Bl. 26b).

<sup>703</sup>) z. B. Lib. C. 18, Bl. 80b; 128b; 144; 169b; 222 uff. (1596—1599).

<sup>704</sup>) Lit. I, 22c. — Die von Rachel (S. 113) erwähnten Bezeichnungen Praepositi villis et pagis und (nach Pfeifer) Quaestores agrarii sind nicht üblich, sondern nur von Schriftstellern gebraucht.

<sup>705</sup>) Siehe S. 92.

<sup>706</sup>) Es leben um diese Zeit drei Träger des Namens:

a) Moriz Thümmel der Ältere, Bruder von Gregor Thümmel, erwähnt 1545 (RB 8, Bl. 264);

b) Moriz Thümmel auf Schönefeld, Bruder von Heinrich Thümmel, erwähnt 1546 (RB 9, Bl. 30b f);

c) Moriz Thümmel der Mittlere, Ratsherr 1543, Baumeister 1550, gest. 1563.

<sup>707</sup>) Wolf Wiedemann wird — als Bürgermeister — nicht wieder beauftragt und so die Abtrennung des Geschäftszweiges eingeleitet; doch hat er durch seinen Sohn Franz gewiß Einblick und Einfluß.

<sup>708</sup>) Es sei an das Verhalten Wolf Wiedemanns in Leußsch erinnert (vgl. S. 18); Moriz Thümmel wird 1549 einmal wegen Ungebühr vor Gericht zur Verantwortung gezogen (RB 9, Bl. 288).

herr sein. So gibt Lindemann, als er 1558 wieder zum Baumeister berufen wird, „für dieses Jahr sein Dorfsherrenamt ab, weil er die Land- oder Dorfsachen nicht abwarten kann“<sup>769</sup>). 1559 kehrt Lindemann in die Landstube zurück. Ebenso ist Moritz Thümmel 1559 regierender Baumeister und kann deshalb das Dorfsherrenamt nicht verwalten<sup>770</sup>). Im Jahre 1659 hat die Gepflogenheit der Wahl ruhender Baumeister zu verordneten Verwaltern so feste Form angenommen, daß ein Beschluß der drei Räte nötig wird, in dem die Möglichkeit freier Wahl nachdrücklich betont werden muß<sup>771</sup>).

Zur Entschädigung für ihre Mühe werden den Dorfsherren 1544 die durch sie einzuhebenden Naturalgefälle ausgemacht, doch ist unsicher, ob diese Bestimmung voll in Kraft getreten ist. Die 1548 einkommenden Sachzinsen sind nachweislich an die Bürger- und Baumeister verteilt worden<sup>772</sup>). Bis 1557 stehen jedem Landherrn 50 Schl. Hafer zu, die einen Wert von rund 12 fl darstellen. Dazu bekommen sie seit 1545 je 5 ß (= 14 fl 6 gr) vergütet<sup>773</sup>), das ist soviel, wie ein sitzender Ratsherr erhält. Das Ausbleiben des Getreidedeputates veranlaßt Thümmel und Wiedemann im Februar 1558, also gegen Ende des Verwaltungsjahres, um feste Besoldung im Sinne einer bestimmten Geldsumme nachzusuchen<sup>774</sup>). Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Lotter beschließt der sitzende Rat, jedem von ihnen jährlich 50 fl zu zahlen. Dagegen sollen nunmehr „alle andern Accidentia, es sei an Bußen und anderem“, also auch die Naturalzinsen, restlos dem Räte zufließen<sup>775</sup>). Man kann nicht sagen, daß die Vergütung durch diese Neuordnung erhöht worden ist, wenn man z. B. bedenkt, daß Lindemann 1557 aus Hafer, Heu usw., die er als Dorfsherr bezog, reichlich 35 fl löste<sup>776</sup>). Von 1594 an erhalten die Verwalter jeder 70 fl, die dann auch in der 24 gr-Währung beibehalten sind<sup>777</sup>). Es versteht sich, daß durch besondere Aufträge veranlaßte außerordentliche Ausgaben, etwa Reisekosten oder Ausgaben bei Gerichtstagen, von der Stadtkasse bezahlt werden.

Der Pflichtenkreis der Landherren ist bis ins 17. Jahrhundert nie ganz scharf umrissen worden. „Instruktionen“ gibt es vor 1689 nicht<sup>778</sup>). Dennoch ergibt sich

<sup>769</sup>) RB 14, Bl. 4; vgl. auch Rachels Vermutung S. 113: „Die Verbindung von sitzendem Baumeisteramt und Dorfsherrenamt scheint nicht statthaft gewesen zu sein, was für die Wichtigkeit des letzteren spricht“; jedoch ist das Baumeisteramt nicht minder wichtig gewesen. Regierender Stadtrichter und Bürgermeister können natürlich gleichfalls nicht Dorfsherren sein. Vgl. dazu die Forderung Merseburgs, daß die Gerichtspflege über die Dörfer nicht mit den Stadtgerichten zu vermengen sei!

<sup>770</sup>) Rachel führt Johann Peilicke an, der außer in den angegebenen Jahren auch 1581 und 1582 nicht Dorfsherr war.

<sup>771</sup>) Wustmann, Quellen II nach Lit. VIII, 111. — Ebenso war es üblich geworden, den abtretenden Stadtrichter in die Vormundschaftstube zu befördern.

<sup>772</sup>) Lit. LX B, 9b, Bl. 178 ff.

<sup>773</sup>) StKR. 1545/46, Bl. 192.

<sup>774</sup>) Durch den Ausfall der Getreidelieferung eben war die Besoldung „ungewiß“ geworden; man braucht die Klage über den Mangel einer gewissen Besoldung nicht wie Rachel (S. 113, Anm. 3) auf die Nebeneinnahmen zu beziehen.

<sup>775</sup>) Dazu im Widerspruch steht die Abrechnung des Landschreibers, der 1562 die Bußen dem Bürgermeister in dessen Haus bringt, worin mir die persönliche Verwendung ausgedrückt zu sein scheint.

<sup>776</sup>) StKR. 1557/58, Bl. 385.

<sup>777</sup>) z. B. Lit. XV R, 38. — 1629 erhalten die verordneten Verwalter 70 Tl. = 80 fl.

<sup>778</sup>) Der kurfürstliche Erlaß vom 15. 2. 1627, der die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung verkündet, gibt zu erkennen, daß schriftlich festgelegte Instruktionen für die meisten Ratsämter fehlen, und ordnet an, daß in Zukunft „einem jeden sattsame Instruktion, was seine Verrichtung sein solle“, ausgehändigt werde. Erst die Ratsverfassung von 1689 entspricht diesem Wunsche.



der Bereich ihrer Aufgaben aus allem, was wir bisher ausführten. Räumlich beschränkt er sich eindeutig auf den Grundbesitz und die an ihm hängenden Gerechtsame außerhalb des Weichbildes. Hierin liegt die innere Rechtfertigung für die Grenzen der vorliegenden Arbeit, die eben durch den Geschäftsbereich der Landstube in räumlicher und sachlicher Hinsicht klar bestimmt sind.

In der Bezeichnung „Verwalter und Gerichtshalter über die Dörfer und Landgüter“ ist am klarsten ausgedrückt, was die hierzu verordneten Ratsherren zu tun haben. Sie leiten und beaufsichtigen die gesamte Verwaltung des außerstädtischen, stadteigenen Besitzes an Liegenschaften ebenso wie die der grund- und gerichtsherrlichen Rechte des Rates. Bestehende Kompetenzen werden in zwei Sonderfällen anerkannt: über den gesamten Waldbesitz, den Leipzig von Anbeginn sorgsam pflegt und planmäßig erweitert, gebieten die schon bei Einsetzung der Landherren vorhandenen Holzherren, weil hier eine Aufteilung in zwei Stellen der erstrebten größtmöglichen Wirtschaftlichkeit abträglich gewesen wäre. Das gleiche gilt für die Wiesen, die zum größten Teil im Stadtbezirk liegen und seit 1580 von einem eigens dazu beauftragten Ratsherrn verpachtet werden. Die Erlöse hieraus fließen direkt in die Einnahmestube.

Der Titel, aus dem wir die Pflichten der Landherren ableiten, ergibt nicht nur eine Gliederung nach der Art des unterstellten Grundbesitzes (Dörfer — Landgüter), sondern auch nach den beiden Aufgabekreisen, die an ihm zu vollziehen sind: die Wirtschafts- und Finanzverwaltung sowie die Ausübung der dem Rate zustehenden Gerichtsbarkeit<sup>779</sup>). Im einzelnen üben die Bauerherren die Aufsicht über die eigengenutzten Wirtschaftsbetriebe (Vorwerke, Schäfereien, Teiche), stellen das dort benötigte Personal an, schließen Verträge mit Pächtern unter Zustimmung des Rates ab und vergeben Laßäcker. Dabei bedienen sie sich nicht selten der Unterstützung von Fachmännern, etwa des Obervogtes. Seit 1558 verwahren sie die Zinsen und Gefälle aus Dörfern und verrechnen sie mit der Hauptkasse<sup>780</sup>). Auch die Pachtgelder nehmen sie ein und leiten sie weiter<sup>781</sup>). Im allgemeinen aber haben sie darauf zu sehen, daß dem Rate kein Schaden an seinen Landgütern zugefügt wird, und müssen auf deren Erhaltung und Verbesserung bedacht sein. Seit 1559 haben sie dem Rat alljährlich am Ende des Verwaltungsjahres eine Schlußrechnung vorzulegen. Daneben stehen Aufgaben der Gerichtsverwaltung. Die Landherren besuchen die Jahrgerichte, achten dabei darauf, daß des Rates Gerechtsame ungeschmälert bleiben, entscheiden die niederen Klagen, verpflichten Richter und Schöppen, vereidigen neue Nachbarn auf den Rat, wohnen den Hinrichtungen bei, besichtigen Streitiges, mahnen und treiben Zinsen ein. In der Landstube sitzen sie mindestens an jedem Markttag zu Gericht. Neben Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird hier auch alles andere verhandelt, soweit es der Niedergerichtsbarkeit und Polizeigewalt zukommt, ohne daß die Vollständigkeit des Kollegiums gefordert wäre. Die von den Bauern eingelegten Gelder (Depositen) verwalten sie gleichfalls. Wo dem Rate das Kirchenpatronat zusteht, haben die Kirchväter ihm abzurechnen.

Nachdrücklich muß hervorgehoben werden, daß die Landherren den Grund und Boden mit den auf ihm ruhenden Gerechtsamen einschließlich der Gerichtsbarkeit über die Bauern eben nur verwalten, daß ihnen also keinerlei Recht in bezug auf die Veränderung des Besitzstandes zukommt. Sei es Verkauf oder Erwerb von

<sup>779</sup>) Rachel, S. 114: „Den Landherren ist die gesamte Verwaltung der Dörfer und Güter anvertraut, besonders in gerichtlicher und finanzieller Beziehung.“

<sup>780</sup>) Wustmann, Quellen II, S. 170 f.

<sup>781</sup>) Belege bei Rachel, S. 115, Anm. 7.

Neuem, sei es der Wechsel in der Wirtschaftsweise: darüber entscheidet allein der Rat in seiner Gesamtheit<sup>782</sup>).

#### b) Landschreiber.

Den Landherren, deren Amt, wenigstens anfangs, von selbst häufige Abwesenheit ergibt, ist zur Erledigung der minderen Verwaltungsarbeiten ein Schreiben beigegeben. Die wachsende Bedeutung, die ihm im Laufe der Zeit zukommt, ist ein Spiegelbild der Entwicklung der Landstube überhaupt.

Solange die Verwaltung der Dorfschaften und Landgüter noch nicht von der allgemeinen Ratsverwaltung getrennt ist, bleiben auch für sie die Stadtschreiber zuständig. Die Finanzsachen erledigt im allgemeinen der Oberstadtschreiber, die Niederschriften der Rechtspflege, insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Unterstadtschreiber<sup>783</sup>). Als 1537 der Kauf der Leuzscher Güter seine Tätigkeit erheblich erweitert, wird ihm die Führung des Schuldbuches abgenommen. Nach 1540 wird ein großer Teil der Verwaltungsarbeiten, vor allem die Aufstellung und Abschrift der Zinsregister über die zu erwerbenden Klosterdörfer und der Anschläge, dem 1540 neu angestellten Schuldschreiber Valentin Berger mit übertragen, der zuvor Schreiber des Dr. Fachs war<sup>784</sup>) und schon damals (seit 1537) des Rats Schuldbuch führte<sup>785</sup>). Als nach dem Kauf der geistlichen Güter das Amt der Bauerherren eingerichtet wird, ist es nur natürlich, daß der erfahrene Berger ihnen die notwendigen Schreibarbeiten und Verwaltungsgeschäfte mit erledigt. Seitdem erhöht sich seine 40 fl betragende Besoldung um 10 fl „zu Verehrung“<sup>786</sup>). Daß er nicht wenig zu tun hat, ist erwiesen. Allein beim Verkauf der Klosteräcker an die Bürger muß er 8000 fl einnehmen und mit den Baumeistern abrechnen<sup>787</sup>). Berger scheint sich bewährt zu haben, denn er rückt im Dezember 1546 zum Unterschöppenschreiber auf.

An seine Stelle als Schuldschreiber tritt Anfang 1547, zunächst probeweise auf ein Jahr, Joachim Osterholt, der Sohn des Kaufmanns Heinrich Osterholt in Merseburg, der aus einer alten Bentheim-Steinfurtschen Beamtenfamilie stammt. Er bekommt 40 fl. Auch er war ursprünglich bei Fachs beschäftigt<sup>788</sup>). Vorher bekleidete er das Amt eines Kentschreibers in Merseburg. Im Zuge der Lotterschen Reform wird die Einrichtung der Schuldmahner aufgehoben (1556)<sup>789</sup>), der Schuldschreiber damit überflüssig. Der Bürgermeister ordnet Osterholt nun allein den Dorsherren zu. Als das Einkommen der Beamten im Februar 1557

<sup>782</sup>) Abgesehen von manchen Jahren vor 1625, als der Bürgermeister z. T. selbstherrlich vorging. Vgl. auch die neue Ratsordnung 1689 (Wustmann, Quellen II, S. 241), Nr. 15: „Sollen die Deputierten zur Einnahme- und Landstube nicht Macht haben, von des Rats Gütern etwas zu veräußern . . .“.

<sup>783</sup>) Das folgt aus den vorgenommenen Schriftvergleichen, die für die älteren ZRR häufig die Hand des Oberstadtschreibers, der auch die StRR schrieb, für die RB die des Unterstadtschreibers ergaben.

<sup>784</sup>) Anstellungsvermerk im RB 7, Bl. 177b.

<sup>785</sup>) Von 1527 bis 1537 verwaltete das Schuldbuch der Unterstadtschreiber Huber.

<sup>786</sup>) StRR 1544/45 (Bl. 186), 1545/46, 1546/47.

<sup>787</sup>) Lit. VIIb B, 3 (1544). — Berger selbst übernahm damals 28 Acker Feld für 308 fl, von denen er jedoch nur 11 fl bar bezahlte.

<sup>788</sup>) Schöffnenbuch 1546/48, Bl. 297b.

<sup>789</sup>) Rachel, S. 65.

neu festgesetzt wird, billigt man ihm 100 fl jährlich zu<sup>790</sup>), dazu wie den übrigen Schreibern jedes Jahr „gute Lundsche Kleidung“.

Der Ursprung des Amtes ist also klar: Mit wachsenden Geschäften, die nicht zuletzt durch die stetige Zunahme an Ratsdörfern verursacht sind, löst man zunächst aus dem Bereiche des Unterstadtschreibers das des Schuldschreibers heraus, der immer mehr auf die Verwaltungsarbeiten für den ländlichen Besitz hingelenkt wird. 1544 erfolgt die offizielle Zuordnung zur neuen Kommission der Dorfschreiber, und bei der Auflösung der Schuldmahnerdeputation wird deren Schreiber lediglich den Bauerherren unterstellt. Die Einrichtung der Landstube im neuen Rathause erhöht seine Bedeutung und führt zu einer Gehaltsbesserung von 40 fl auf 100 fl.

Osterholt stirbt 1562<sup>791</sup>). Seine Nachfolger sind:

1. Christoph Kirstnagel	1562—1565 <sup>792</sup> ),
2. Christoph Seemann	1565—1582 <sup>793</sup> ),
3. Matthias Reichel	1582—1589 <sup>794</sup> ),
4. Caspar Schultheiß (Schulte)	1589—1597 <sup>795</sup> ),
5. Paul Gorge	1597—1632 <sup>796</sup> ),
(Beistand: Michael Bennewig	1623—1625 <sup>797</sup> ),
6. Michael Gorge	1632—1635 <sup>798</sup> ),
7. Johann Schäfer	1635—1649 <sup>799</sup> ),
8. Gottfried Pabst	1649—1682,
9. Abbas Dbbarius	1682—1684 <sup>800</sup> ),
10. Johann Moriz Börner	1685—1705,
11. Ludwig Moriz Petermann	1705—1712 <sup>801</sup> ),
12. Heinrich Friedrich Engelschall	1712—1744 <sup>802</sup> ),
13. Johann Christian Meßler	1744—1755 <sup>803</sup> ),
14. Johann Gottlieb Lipmer	1755—1776 <sup>803</sup> ),
15. J. G. Ludwig Voßrordt	1776—1803 <sup>804</sup> ).

Gleichwie die Bezeichnungen „Verordnete Verwalter“ und „Landstube“ sich erst allmählich durchsetzen, ist auch der Titel „Landschreiber“ nicht von Anfang an üb-

<sup>790</sup>) Wustmann, Quellen II, S. 168 f. — Die Reihenfolge ist:

Oberstadtschreiber Pistoris	200 fl
Oberstadtschreiber (Substitut) Fusius	200 fl
Unterstadtschreiber Krauß	200 fl
Schuldschreiber Osterholt	100 fl
Unterstadtschreiber (Substitut) Nicolaus	100 fl

<sup>791</sup>) St.R.R. 1563/64, Bl. 441; Rechnung üb. d. Rats Dorfsch. 1563.

<sup>792</sup>) Kirstnagel schreibt noch die Schlußrechnung für 1564, er muß also im Februar gestorben sein.

<sup>793</sup>) Seemann muß mit Beginn des neuen Ratsjahres angetreten sein, denn er bekommt vollen Jahreslohn, während Osterholts Gehalt, weil er um Pfingsten 1562 starb, zwischen seine Erben und Kirstnagel geteilt wurde.

<sup>794</sup>) St.R.R. 1582/83, Bl. 88.

<sup>795</sup>) Das. 1589/90, Bl. 101b. — Eidbuch 1590, Bl. 20.

<sup>796</sup>) St.R.R. 1598/99, Bl. 101b. — Eidbuch 1590, Bl. 66b.

<sup>797</sup>) St.R.R. 1623/24, Bl. 122.

<sup>798</sup>) Die folgenden nach Tit. V, 22c und dem Offiziantenregister.

<sup>799</sup>) „Wegen übler Administration entlassen“ (das.).

<sup>800</sup>) Wird Vormundschaftsschreiber.

<sup>801</sup>) Petermann ist von 1700 bis 1705 dem alten Landschreiber Börner zugeordnet, seit 1705 selbständig. 1712 geht er nach Schweden, dort stirbt er 1724.

<sup>802</sup>) Vorher Aktuar bei der Oberstadtschreiberei.

<sup>803</sup>) Vorher Vormundschaftsschreiber.

<sup>804</sup>) Seit 1764 ist Voßrordt bereits Registrator bei der Landstube.

lich. Osterholt nennt sich bis zuletzt Schuldschreiber. Erstmals fand ich den Landschreiber für 1573 belegt<sup>806</sup>). Die StKRK gebrauchen einen Titel — den gleichen — überhaupt erst seit 1582<sup>806</sup>), doch kommt anderwärts schon 1583 der ältere Ausdruck „Dorffschreiber“ vor<sup>807</sup>). 1589 begegnet, wohl als besondere Rechtfertigung gelegentlich einer vorgenommenen Besichtigung, die eigentlich den Landherren zukommt, der „geschworene Landgerichtschreiber“<sup>808</sup>).

Die Besoldung bleibt lange Zeit 100 fl. Dazu werden ihm regelmäßig 4 fl, später 5 fl 15 gr Zins von zwei Acker Wiese erlassen. Zahlreiche Gebühren fließen ihm zu. Bei der Ueberreichung der Jahresschlußrechnung gibt man ihm ein Geldgeschenk. 1617 ff erhält er 120 fl 9 gr, und zwar 100 fl Gehalt, das übrige für 6 Klafter Holz, die er vorher in natura bekam.

Das Amt des Landschreibers hat im Laufe der Zeit stetig an Ansehen, aber auch an Umfang und Verantwortung gewonnen, so daß die Anforderungen immer höher gestellt werden. Juristische Vorbildung ist wohl von Anfang an erwünscht gewesen. Reichel, Schulte und Sorge nennen sich Notarius Publicus. Seit ihrer Zeit gewinnt das Amt sichtlich an Selbständigkeit. Die ursprünglichen Aufgaben des Landschreibers liegen auf der Hand; er ist Protokollant bei den wöchentlich mehrmals in der Landstube stattfindenden Gerichtssitzungen und beim Jahrgericht, überträgt die Grundbuchsachen sowie auf Wunsch der Parteien alles andere an Rechtschändeln in das Kontraktenbuch, führt die Zinsregister, fertigt befohlene Schreiben und allerlei Abschriften — er ist im wahrsten Sinne der „Schreiber der Landherren“. Seitdem diesen auch das Geldwesen über die Dörfer unterstellt ist, nimmt er die Zinse entgegen und schreibt die Schlußrechnung<sup>809</sup>). Um 1700 wird die Geldverwaltung einem besonderen Einnehmer übertragen<sup>810</sup>). Es sind anfangs Ausnahmefälle, wenn der Landschreiber einen Vertrag in Abwesenheit seiner Vorgesetzten entgegennimmt, und er vermerkt dies ausdrücklich<sup>811</sup>). Ansaß zur Entfaltung des Amtes ist dies ebenso wie ein anderer Vorgang: Ein Schuldner hat seinen Gläubiger voll befriedigt, der das bekundet, indem er auf Befehl des Landherrn dem Landschreiber „mit Hand und Mund vollkommen Verzicht tut“<sup>812</sup>). Allmählich mehren sich die selbständigen Aufträge. Er wird zu nicht allzu wichtigen Besichtigungen geschickt<sup>813</sup>), wobei er zunächst noch seine Autorität feierlich zu erweisen sucht. Die Anwesenheit des Landschreibers hat Zeugenkraft, jedoch nur in Verbindung mit Ratspersonen<sup>814</sup>).

Reichel steht wohl schon gelegentlich eine Hilfskraft zur Verfügung, die Kopistengeschäfte erledigt. Er und besonders Sorge haben ein großes Maß von Selbständigkeit<sup>815</sup>). Dieser nimmt — als Notarius Publicus — allein rechts-

<sup>806</sup>) Prot. 1563, Bl. 286b.

<sup>806</sup>) StKRK. 1582/83, Bl. 88.

<sup>807</sup>) Lit. XV G, 56.

<sup>808</sup>) Prot. 1563, Bl. 89.

<sup>809</sup>) Diese beiden hauptsächlichen Aufgaben, Niederschriften zu fertigen und Zins anzunehmen, werden auch in seinem Eid hervorgehoben (Eidbuch 1590, Bl. 20).

<sup>810</sup>) Lit. IV, 22, Bl. 247.

<sup>811</sup>) z. B. Lib. C. III, 1, Bl. 339.

<sup>812</sup>) Lib. C. III, 2, Bl. 666.

<sup>813</sup>) z. B. ein Findelkind in Keudnis 1573 (Prot. 1563, Bl. 286b).

<sup>814</sup>) Das. Bl. 91b; 336b f.

<sup>815</sup>) Vgl. ein Schreiben des Schöfßers von Schkeudis an den Rat (1584): „Was ich aber ... an den Gerichtschreiber eurer Dörfer und Landgüter geschrieben, solchs ist ... nicht in der Meinung geschehen, daß ich euch Ziel und Maß vorschreiben wollte. So habe ichs auch dem Gerichtschreiber freigestellt, ob er damit zufrieden oder nicht und hätte derselbige ... des andern Tages wohl kommen mögen ...“ (Lit. XV R, 3).

gültige Testamente auf<sup>816)</sup> und publiziert sie. Nicht selten werden „im Abwesen der verordneten Herren“ vor ihm Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt<sup>817)</sup>. Dabei bezeichnet er sich als „geschworener Gerichtsnotarius“ oder als „Landschreiber und Gerichtsnotarius“ (1604)<sup>818)</sup>. Mit den Bauern verhandelt er weitgehend selbständig, und 1614 entsendet ihn der Rat zu einem Termin, in dem er die Forderungen der Stadt gegenüber der Familie Hahn auf Kleinzschocher vertreten soll<sup>819)</sup>, offensichtlich, weil er die Entwicklung dieser Angelegenheit im Gegensatz zu den auf Zeit beauftragten Landherren von Anfang an erlebt hat. Aus der größeren Beharrlichkeit gegenüber dem notwendig häufigeren Wechsel seiner Vorgesetzten erwächst nicht zuletzt diese Zunahme des Ansehens und der Zuständigkeit. Im Jahre 1668 siegelt er selbständig. Nichts bringt den endgültig erreichten Grad seines Aufgabenkreises, dessen Schwerpunkt durchaus in der Rechtsverwaltung liegt, besser zum Ausdruck als der Eid, den er 1734 leistet. In ihm heißt es, der Amtsträger wolle, als Gerichtsaktuar für das neuerworbene Althen angenommen, diese Gerichte nach bestem Vermögen und Verstande versehen, alles, was an bürgerlichen und peinlichen Sachen gehandelt wird, besonders Testamente, Klagen, Antwort, Zeugenaussagen, Inquisition, Urgicht parteilos niederschreiben, die Protokolle und Gerichtshandelsbücher fleißig führen und die ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteile und Abschriften zur gebührenden Ausführung bringen<sup>820)</sup>.

#### c) Landknecht.

Das Amt des Landknechtes ist zum ersten Male 1543, dann 1562 belegt<sup>821)</sup>. Er ist vielbeschäftigt; denn er versorgt den Botenverkehr zu den Dörfern. Durch ihn läßt der Rat die Gerichtstage ansagen, seine Bauern vor die Landstube fordern und Kundmachungen übermitteln. Besonders soll er, der fast immer zu Pferde unterwegs ist, „aufs fremde Bier Achtung haben“. Auch beim Jahrgericht ist er meistens anwesend. Sein Eid verpflichtet ihn ferner, vertraulich zu behandelnde Aufträge nicht zu offenbaren und etwa jemanden zu warnen, der zur Rechenschaft gezogen werden soll<sup>822)</sup>. Ein späterer Zusatz verlangt von ihm, daß er drohende Gefahr dem Räte schleunigst melde. Im ganzen möchte er „ins Rats Geschäften gehorsam, auch dem Rat getreu und gewehr sein“. Die Landknechte haben verhältnismäßig oft gewechselt. Nur folgende konnten ermittelt werden:

Hans Stieler	1589, 1590 <sup>823)</sup> ,
Anthoniüs Mezerode	1599 <sup>824)</sup> ,
Hans Wogk	1605 <sup>825)</sup> .

#### d) Hilfskräfte.

Außer den zur Landstube gehörigen Verwaltungspersonen bedient sich der Rat nach Gelegenheit und Notwendigkeit mancher Hilfskräfte. Schon im ausgehenden

<sup>816)</sup> z. B. in Lindenau 1599 (Lib. C. 19, Bl. 45b). Auch Cop. C. 1596, August 28; September 10.

<sup>817)</sup> Lib. C. 19, Bl. 272b (1600).

<sup>818)</sup> Copiale Prot. 1592, Bl. 56.

<sup>819)</sup> Lit. XV M, 4a.

<sup>820)</sup> U. R. 63. — Vgl. auch den Eid von 1684 in Lit. XV A, 46e.

<sup>821)</sup> St.R.R. 1543/44; Reg. Bußen 1562, Bl. 6b.

<sup>822)</sup> Vgl. seinen Eid im Eidbuch 1590, Bl. 57b.

<sup>823)</sup> Prot. 1563, Bl. 336b.

<sup>824)</sup> Copiale Prot. 1592, Bl. 238b.

<sup>825)</sup> Daf. Bl. 170b.

15. Jahrhundert führte beispielsweise der Eutrißscher Pfarrer die dortigen Zinsregister, wofür ihm ein kleines Trinkgeld vergütet wurde. Spätestens 1544 wird er dieses Geschäftes ledig. Auch die Richter der Dörfer müssen hier genannt werden, die ja als Polizeipersonen für die Innehaltung der gesetzten Ordnungen sorgen und dazu manche Sonderaufgabe zu erfüllen haben. So müssen sie regelmäßig Grenzbegehungen vornehmen.

Häufig zieht man den Obervogt zur Hilfeleistung oder Beratung heran<sup>826</sup>), der von Anfang an mit auf Raschwitz und die Wälder sehen sollte. Als Wirtschaftsfachmann ist er oft unentbehrlich. Sein Eid von 1556 verpflichtet ihn, „auf des Rats Güter . . . ein gut Aufsehen zu haben“<sup>827</sup>). Dabei ist zunächst an das zu denken, was dem Räte im Stadtbereiche zusteht, doch immer wieder erkennt man, daß er in neuerer Zeit bei Besichtigungen, geplanten Verpachtungen und einzuholenden Gutachten auch für die Rittergüter herangezogen wird<sup>828</sup>).

Die der Landstube übertragene Steuerverwaltung für die Ratsdörfer bedingt die Anstellung eines besonderen Einnehmers, als nach 1650 die Steuerhebungen immer umfangreicher werden. Er hat die Land-, Frank- und Quatembersteuer sowie die Hufengelder einzunehmen und weiterzuleiten. Um 1700 wird ihm noch die Einnahme der sämtlichen Gefälle anvertraut, die er allmonatlich mit der Einnahmestube verrechnen muß<sup>829</sup>).

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist dem Landschreiber ein Registrator beigegeben. Schon früher sind Kopisten in der Landstube tätig.

#### 4. Das Bücher- und Aktenwesen.

In der Zeit, als der Leipziger Rat seinen ländlichen Besitzstand plansvoll zu erweitern begann, sind Buch- und Aktenwesen schon voll ausgebildet. Wir können darum ein reiches Material erwarten. Dabei sei vorausbemerkt, daß hier darauf nur insoweit eingegangen werden soll, als es, vom Räte ausgehend, der Verwaltung grund- und gerichtsherrlicher Rechte außerhalb des Weichbildes dient.

Ebenso wie in den Verwaltungspersonen bis zum Erwerb der geistlichen Güter keine Sonderung der Zuständigkeit nach Stadt und Land geschah, dienten bis dahin im allgemeinen die im Gange befindlichen, dem städtischen Raume bestimmten Bücher auch zur Aufnahme dessen, was von den Ratsdörfern eingebracht wurde, was der Rat ihnen verordnete, und was er an Verträgen mit Schäfern, Förstern, Hofmeistern für seine Eigenbetriebe abschloß<sup>830</sup>). Nur die Zinsregister und Jahrgerichtsprotokolle, die auch von den Stadtschreibern geführt werden, nehmen von Anfang an eine Sonderstellung ein, während die jährlichen Abrechnungen über selbstbewirtschaftete Betriebe teils unmittelbar in den StKR, teils in selbständigen Faszikeln erfolgen. Die Berufung der Landherren und die Einrichtung der Landstube ändert diesen Zustand weitgehend, indem sich hier ein in sich geschlossenes und umfangreiches Bücher- und Aktenwesen entwickelt. Wir wissen über die vom

<sup>826</sup>) Vgl. Anm. 717.

<sup>827</sup>) Wustmann a. a. O.

<sup>828</sup>) So bittet Vopelius, das Gut Connewitz im Beisein des Obervogtes besichtigen zu dürfen (Lit. XV A, 2). Der Obervogt beurteilt Anschläge (Lit. XV A, 33), ist an der Grenzberichtigung gegen Raschwitz hin beteiligt (1658), bei ihm wird um Besserung des dortigen Fußweges nachgesucht (Lit. XV J, 3).

<sup>829</sup>) Lit. IV, 22, Bl. 247.

<sup>830</sup>) Über das RBDö. 1531, das hierin eine Ausnahme bildet, vgl. S. 124.

Landschreiber verwahrten und geführten Bücher<sup>831</sup>) aus zwei Bestandsaufnahmen genau Bescheid<sup>832</sup>). Die eine fand 1582 bei der Übernahme des Landschreiberamtes durch M. Reichel statt<sup>833</sup>), die andere nahm der Notarius Publicus Carl Friedrich Menfer 1698 vor<sup>834</sup>). Der Vergleich ergibt, daß sich während dieser reichlich 100 Jahre am Verwaltungsaufbau nicht allzu viel geändert hat, daß aber die Zunahme der Geschäfte und damit die Differenzierung der Buchungen beträchtlich ist.

Den ersten Platz nehmen sowohl 1582 als auch 1698 unstreitig die Bücher ein, die der Gerichtsverwaltung dienen. Das Fehlen einer Schöppenbuchverfassung<sup>835</sup>), die im Gegensatz dazu von Anfang an vorhandene strengste Zentralisierung auch der niederen dörflichen Rechtspflege beim Räte bringt mit sich, daß grundsätzlich Bücher für einzelne Dörfer nicht angelegt, sondern die Einträge für alle nach Möglichkeit zusammengefaßt werden. Anfangs geschah dies, natürlich nicht für Angelegenheiten des Straf- und streitigen Rechtes, in den *Ratsbüchern* (RB)<sup>836</sup>), vermischt mit den das Weichbild, insonderheit die Nachbarschaften, betreffenden Buchungen. Während in den ersten erhaltenen Bänden nur sehr wenig die Ratsdörfer angeht, setzen in Band 1501—1512 die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sichtbar ein<sup>837</sup>). Hypothekisierung, Auflassungen, Belehnungen werden vom Räte bzw. vom Dorfrichter in seinem Auftrag vorgenommen und ins RB eingeschrieben<sup>838</sup>), wobei ausdrücklich der stattgefundenen Vereidigung zum Ratsuntertanen gedacht ist<sup>839</sup>). Erbauseinandersetzungen, Vereinbarungen über Vater- und Mutterteil fehlen ebenso nicht wie Bekenntnisse, Erbgeld empfangen zu haben<sup>840</sup>). Ein verglichener Streit wird auf Bitten der Beteiligten aufgenommen<sup>841</sup>). Davon zu scheiden sind Anordnungen, die der Rat als Grund- und Gerichtsherr gibt und wegen ihrer Wichtigkeit aus dem Protokoll in das RB übertragen läßt: Zinserlaß und Stundung<sup>842</sup>), Androhung des Gutsverkaufes von Rats wegen infolge Überschuldung<sup>843</sup>), Einsetzung von Richter und Schöppen<sup>844</sup>); auch

<sup>831</sup>) So wollen wir der Kürze halber sagen. Die Akten treten in diesem Zusammenhange an Bedeutung zurück.

<sup>832</sup>) Es ergibt sich Vergleichsmöglichkeit zwischen einst Vorhandenem und noch Erhaltenem. Dabei stellt sich heraus, daß der größte Teil der Bücher im Leipziger Stadtarchiv verwahrt liegt, einiges auch im H. St. A. Manches sehr Wichtige fehlt, was 1698 noch da war, so das älteste Protokollbuch über Jahrgerichte von 1546 ff und eine große Zahl von ZRR. Lücken sind in jedem Falle die Jahre nach 1627. Mit dem Besitzkomplex an der Parthe gingen auch die Bücher an Döring über. Sie sind nicht zurückgekommen. Im ganzen kann aus dem Vorhandenen ein in hohem Maße zuverlässiges Bild gewonnen werden.

<sup>833</sup>) Tit. XIV, 36.

<sup>834</sup>) Tit. XIV, 2a.

<sup>835</sup>) Mitter, S. 14; S. 19 ff.

<sup>836</sup>) Es wird absichtlich diese Bezeichnung gewählt, die den Gegensatz zum Schöppenbuche schärfer faßt als „Stadtbuch“; siehe Ermisch, S. 180 ff.

<sup>837</sup>) Bl. 2; 4b; 144b; 146; 186; 187; 223 u. a. — Auch RB 6, Bl. 60; 61; 81.

<sup>838</sup>) Über den Zweck der Einträge und ihre Entstehung vgl. Ermisch, S. 99 ff, bes. S. 102; Hübnert, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 222.

<sup>839</sup>) „... geburliche pflicht getan, dem Räte getreu und gewehr zu sein“ (RB 5, Bl. 222b). — RB 5 (1521—1529) ist, mit Ausnahme von Bl. 18—20, wo er Partei ist, geschrieben vom Unterstadtschreiber Johann Laubhorn, Bl. 176 bis Schluß und vorher Bl. 99, 130b u. ö. von seinem Nachfolger, Unterstadtschreiber Johann Huber.

<sup>840</sup>) RB 5, Bl. 65b; 135; 153b.

<sup>841</sup>) RB 4, Bl. 217.

<sup>842</sup>) RB 1, Bl. 10b.

<sup>843</sup>) RB 5, Bl. 170b.

<sup>844</sup>) RB 1, Bl. 14.

Entscheidungen des Kirchenpatronates sind zu finden<sup>845</sup>) und Nachricht von Schenkungen an die Eutrigscher Kirche<sup>846</sup>).

Es besteht also in den die Ratsdörfer betreffenden Einträgen die gleiche Mischung, wie sie überhaupt den Charakter der Leipziger RBB ausmacht. Die privatrechtlichen Dinge herrschen vor.

Schon 1525 hatte der Rat die Absicht, die damals durch den Kauf von Reudnitz zahlreicher werdenden Verträge und Belehnungen aus den RBB zu lösen und schaffte ein Buch dafür an<sup>847</sup>); doch erst 1531 wird das „Ratsbuch über die Dörfer“ (RBDö. 1531) eingerichtet<sup>848</sup>). Es bezeichnet sich selbst als Fortsetzung der RBB<sup>849</sup>). Nicht sofort wird RBDö. 1531 ausschließlich benutzt; vorerst finden sich noch manche Einträge auch in den RBB der folgenden Jahre<sup>850</sup>). Sie betreffen meistens Vorwerk, Schänke und Schäferei Lindenau sowie Raschwitz<sup>851</sup>), also ratseigene Wirtschaftsbetriebe, aber auch Reudnitz<sup>852</sup>).

Der Inhalt des RBDö. 1531 entspricht dem der RBB durchaus. Vorangestellt ist eine Übersicht über die dem Rate 1531 gehörenden Dörfer, ergänzt bis 1534. Auffällig sind einige Einträge aus früherer Zeit (1521 ff), die hierher übertragen wurden „aus einem Register, das dazu angefangen und nicht vorbracht“. Streitigkeiten, die durch den Rat oder seine Beauftragten geschlichtet werden, sind nicht selten verzeichnet<sup>853</sup>).

Dem RBDö. 1531 schließt sich ein „Lehen- und Handelsbuch übers Rats Dörfer zu Leipzig“ an, das 1544 mit der Berufung der Landherren einsetzt<sup>854</sup>). Der Name ist wie die neuartige Anlage offensichtlich von der Kanzlei des Thomas-Klosters mit den dort geführten „Lehn-, Handels-, Kauf- und Gerichtsbüchern“ übernommen<sup>855</sup>). Vor dem Titelblatt steht eine Bemerkung über Triftrechte in Probstheidaer Mark, dahinter ein Verzeichnis der zur Heerfahrt verpflichteten Klosterdörfer, das wegen der Kriegsrüstungen von 1545 angelegt wurde. Die Einträge folgen nicht mehr zeitlich aufeinander, sondern jedem Dorfe ist ein Teil des Buches zugewiesen. Ein Ortsregister steht voran. Die Rechtsgeschäfte Privater beherrschen das Lehnbuch durchaus, hinter denen die nicht wenigen verglichenen und entschiedenen

<sup>845</sup>) RB 4, Bl. 172. — Die Eutrigscher sollen u. a. „hinter dem Rat keinen Kirchvater setzen und verordnen“.

<sup>846</sup>) RB 4, Bl. 153.

<sup>847</sup>) St.R.N. 1525/26 (Bd. 37), Bl. 125.

<sup>848</sup>) Es wird auch Liber Rusticorum genannt (H.St.A., N. G. Leipzig, Nr. 240) und ist in braune, gepresste Decke gebunden. Geschrieben von Huber (1531—1537) und Lindemann (1538—1544), wie auch die gleichzeitigen RBB.

<sup>849</sup>) „Was aber vor der Zeit ergangen und eingeschrieben, findet man in den anderen Ratsbüchern verzeichnet.“

<sup>850</sup>) RB 6, Bl. 60; 61; 81; 220b; RB 7, Bl. 211.

<sup>851</sup>) RB 6, Bl. 81; 260; 261b; RB 13, Bl. 92; RB 15, Bl. 113; RB 16, Bl. 37 ff.

<sup>852</sup>) RB 13, Bl. 5b; 175.

<sup>853</sup>) z. B. Bl. 33; 41; 55b; 66; 70.

<sup>854</sup>) Infolge seines beträchtlichen Umfanges von beinahe 700 Blättern wurde es zu seiner Zeit als das „Große Lehnbuch“ bezeichnet. Heute ist es, um es vor dem Verfall zu schützen, in zwei Teile zerlegt und geht unter dem Zeichen „Lib. C. III, 1/2“. Die Nr. III hat es erhalten, weil ein nicht in diese Reihe gehörendes Buch (Landstube-Kataster) vorangestellt wurde.

<sup>855</sup>) Es war ja notwendig, daß die Zins- und Gerichtsbücher der neuen Herrschaft übergeben wurden. So wichtig ist dieser Akt, daß er häufig als der rechtsgültige Termin des Besitzwechsels angesehen wird. Die Lehn- und Handelsbücher der Klöster kamen so in die Landstube, wo sie 1698 noch erhalten waren. Jetzt sind alle bis auf drei (davon eins im H. St. A., zwei im Stadtarchiv Leipzig), und zwar gerade die ältesten, verschwunden; nur ein regestenmäßiges Exzerpt von Menser macht uns ihre Wichtigkeit deutlich.



Streitsachen dennoch völlig zurücktreten. Vereidigung eines Richters und seiner Schöppen ist wohl nur einmal eingetragen<sup>856</sup>). Die letzten Niederschriften in diesem Buche stammen von 1553. Weil der für das Dorf Unger bereitgehaltene Raum nicht ausreicht, muß bereits 1548 ein neuer Band eingerichtet werden, der dann seit 1554 auch für die übrigen Dörfer benutzt wird<sup>857</sup>). Diesem Lehen- und Handelsbuch (1548) 1554 sind einige Anstellungsverträge vorgefügt<sup>858</sup>), die von anderer Stelle abgeschrieben sind<sup>859</sup>). Es schließt schon 1556, obwohl noch viele Blätter leer sind. Der Grund dafür liegt in der Einrichtung der Landstube. Der nächste, 1557 beginnende Band, der inhaltlich seinen Vorgängern gleicht, führt den neuen Titel „Contractus und Handlungen“. Gewiß soll darin eine heute nicht mehr klar erkennbare Veränderung ausgesprochen sein<sup>860</sup>). Die Anordnung nach Dörfern hatte sich nicht bewährt; die Einträge erfolgen von jetzt an wieder in zeitlicher Reihe, die allerdings nur im groben gewahrt bleibt. Von streng zeitlicher Folge der Einträge nach dem Verhandlungsdatum kann nicht die Rede sein<sup>861</sup>). Der nächsterhaltene Band stammt von 1559. Davor bleibt eine unerklärbare Lücke, denn schon 1582 ist ein Kontraktenbuch (Lib. C.) 1558 nicht vorhanden<sup>862</sup>). Auch nach Lib. C. 1559<sup>863</sup>) fehlt manches; erst 1565 beginnt die Reihe der Lib. CC von neuem und läuft nunmehr durch bis 1848<sup>864</sup>)<sup>865</sup>).

Die mit Rittergütern verbundenen, seit 1570 erworbenen Besitzkomplexe behalten nach der Übernahme durch den Rat ihre eigenen Kontraktenbücher, die samt ihren letzten Vorläufern mit ausgeliefert und in der Landstube weitergeführt wurden<sup>866</sup>). Andererseits bringt die Krisenzeit mit dem Verlust der Rittergüter die Lib. CC an den neuen Besitzer. Die Jahre fehlender Lib. CC bei den später wiedergewonnenen Ortschaften liegen auffällig nach 1627, so daß auch von hier aus der Döringschen Verwaltung ein Vorwurf nicht erspart werden kann. So bleiben diese ehemaligen Grundherrschaften im großen Bestande des Ratsbesitzes als Verwaltungseinheiten im Rahmen der auch für sie zuständigen Landstube bestehen. Über-

<sup>856</sup>) Bl. 293 (Hirschfeld).

<sup>857</sup>) Titel: „Lehen- und Handelsbuch übers Rats Dörfer zu Leipzig. Angefangen post Incarnationem Domini 1548.“

<sup>858</sup>) Förster, Schäfer zum Heiligen Kreuz und zu Lindenau, Hofmeister in Connewitz.

<sup>859</sup>) Nämlich aus dem Landstubenkataster.

<sup>860</sup>) Vielleicht, daß man den engen Zusammenhang zum Cop. C. andeuten will, das seit mindestens 1553 geführt wird.

<sup>861</sup>) Wie wenig eilig man es zuweilen mit der Übertragung in das Lib. C. hatte, ersieht man aus einem Schreiben des Rates an Döring, in dem er sich dafür entschuldigt, daß die Lib. CC noch nicht übergeben seien. Begründet wird die Versäumnis so: „Weil die Konsens . . . , Käufe und andere Kontrakte und Handlungen erstlich . . . in ein Kopialbuch conzipiert . . . hernacher aber erst . . . in sonderliche Kontraktbücher pflegen eingetragen zu werden, wegen des Sterbens zu Taucha aber dasselbe wohl zurückblieben und auch die drei Jahr, weil man mit Aufsetzung, Verfertigung und Abschreibung der vielfältigen Anschläge über alle Güter meiste Zeit zu tun gehabt . . . daß die Extensiones . . . angeregter Kontrakte . . . in die Hauptbücher nicht zu Werke gerichtet werden können . . .“.

<sup>862</sup>) Wohl aber das Cop. C. 1553—1559!

<sup>863</sup>) Nur ein vollständiger Eintrag von 1564, der nächste bricht mitten im Text ab, aus den Jahren 1560—1563 ist nichts eingeschrieben.

<sup>864</sup>) Lib. C. 1848 enthält nur noch Handel aus Lindenau, Eutrißsch, Reudniß, Wehrbrucher und Pehscher Mark. Der letzte Nachtrag ist datiert 1851 Mai 23. Fortgesetzt werden die Lib. CC von den Grund- und Hypothekenbüchern.

<sup>865</sup>) Ich sah sie sämtlich durch, genauer jedoch nur für Molkau, um für dieses Dorf die Besitzerlisten der Güter aufzustellen.

<sup>866</sup>) Vgl. Anhang II.

Kommene Gliederung wird so in eine einheitliche Verwaltungsorganisation eingebaut. Wir brauchen nicht ausführlich auf den Inhalt der Lib. CC einzugehen; er unterscheidet sich nicht von den entsprechenden Büchern anderer Herrschaften. Die ländlichen Schöppenbücher der sächsischen und preussischen Oberlausitz<sup>867)</sup> gleichen ihnen ebenso wie die Amtshandelsbücher oder die Lehn- und Handelsbücher des Leipziger Thomasklosters. Als Vorläufer der Grund- und Hypothekbücher sind sie richtig eingeordnet. Die Hauptmasse der Einträge bezieht sich auf private, dingliche Rechtsgeschäfte: Verkauf und Auflassung von Grundstücken, Schuldanerkenntnis, Zahlungsgeloben und Verzichtleistung, aber auch Erbauseinandersetzungen und -verträge sowie Vormundschaftsbestellungen und letztwillige Verfügungen. Häufig ist der Wunsch auf Niederschrift zur Rechtsbefestigung angegeben<sup>868)</sup>. Die Parteien erhalten Abschrift<sup>869)</sup>. Bei Kaufverhandlungen stellt oft der Eintrag in Lib. C. die Abschrift von den in der Hand der Parteien befindlichen ausgeschnittenen Kaufzetteln dar. Für Ergänzungen, etwa über erlegte „Tagzeiten“, wird Platz gelassen; häufig sind solche Nachträge über viele Jahre hinweg am Rande nachgetragen. Durchstreichungen machen eine Sache ungültig. Für die Niederschriften wird eine Gebühr erhoben. Zu einer ganz reinen Form dieser Art haben es die Lib. CC erst zuletzt gebracht. Nicht selten finden sich Einträge, die solche Beschlüsse des Rates oder Anordnungen der Landesherrn verkünden, denen besondere Wichtigkeit beigegeben wird: über das Verbot des Bierschankes, über Dienstzwang der Hausgenossen, über Verpachtung von dem Rate gehörigen Ländereien<sup>870)</sup>. Auch Schiede fehlen nicht ganz.

Aus der Existenz der Lib. CC folgt, daß Schöppenbücher, etwa vom Schulmeister geschrieben, den Leipziger Ratsdörfern fremd sind; wo aber ursprünglich solche bestanden, werden sie nach dem Erwerb des Dorfes durch den Rat nicht weitergeführt<sup>871)</sup>.

Die Grundlagen der Lib. CC bilden die seit mindestens 1553 geführten, seit 1559 erhaltenen Copiale Contractuum (Cop. CC), die seit dem beginnenden 17. Jahrhundert die Aufschrift „Protokollum“ tragen. In ihnen haben wir die vollständige Niederschrift des Landeschreibers über die in der Landstube gehaltenen Gerichtssitzungen in streng zeitlicher Ordnung vor uns. Sie übertreffen dementsprechend die Lib. CC an Reichhaltigkeit. Neben den dorthin übernommenen und dann in den Cop. CC getilgten Sachen steht hier eine Fülle von Einträgen, wie sie die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit mit sich bringt: Friedgebote, Urfriedensschwüre, Zeugenaussagen, Hadersachen, Schuldgelöbnisse, aber auch Vermerke

<sup>867)</sup> Neues Lausitzisches Magazin Bd. 80, S. 158 ff.

<sup>868)</sup> Lib. C. 22, Bl. 33; 101b.

<sup>869)</sup> Lib. C. 18, Bl. 133; 22, Bl. 101; 23, Bl. 133; 30, Bl. 148.

<sup>870)</sup> „Zu mehrer Nachricht und steter Haltung ist solches ... in das Buch Senatus Consultorum sowohl auch in der Landstuben in das Contractbuch über die Land- und Rittergüter eingeschrieben worden.“

<sup>871)</sup> Das Panitzscher Schöppenbuch 1533—1584 gleicht inhaltlich in gewisser Weise den Lib. CC, obwohl ein Kontraktbuch aus derselben Zeit vorliegt, das ich nicht gesehen habe. — Daß daneben in manchen Gemeinden „Dorfbücher“ bestanden haben, in die inneregemeindliche Verwaltungsangelegenheiten eingetragen wurden, ist bezeugt von Lindenau (Lit. XV M, 20): „Der Schäfer soll sich mit dem Pferch gegen den Pfarrer ... wie im Lindenauischen Dorfbuche verzeichnet, verhalten“ (1553) und Eutrißsch (Lit. XV R, 107): Gemeindebuch 1752, in dem ein gleiches von 1656 erwähnt ist, aus dem Abschriften gegeben werden. Es enthält die Zinsleistungen der Nachbarn und Angaben darüber, wieviel Acker Feld 1624 zu jedem Gute gehörten. Darin gleicht es den Erbregistern.

wegen Übertretung der gesetzten Ordnung und die darauf gelegte Strafe fehlen nicht. Schließlich finden sich Bescheide und Beschlüsse, die ganz allgemein aus der Obrigkeit herrühren<sup>872</sup>). Doch nimmt deren Zahl gegen 1600 hin ab, während Mitteilungen über Zahlungsfristen und Schuldgelöbniße außerordentlich häufig werden. Nach 1700 hin verlieren diese Protokolle ihren ursprünglichen Charakter in formaler Beziehung immer mehr. Die Einträge sind knapp und bestätigen oft nur, daß etwas stattgefunden hat. Die Zahl der konzipierten Kaufverträge, die 1614 noch auffällig gering im Cop. C. auftritt, wächst nach dem Kriege sichtlich an. Um 1700 werden diese Cop. CC umgestaltet<sup>873</sup>). Sie beschränken sich fortan auf den Grund- und Hypothekerverkehr. Die übrigen, streitige zivile und Strafgerichtsbarkeit sowie Polizeigewalt betreffenden Einträge werden herausgenommen; für sie richtet man besondere „Gerichtsprotokolle“ ein. Jedes Dorf erhält zu diesem Zwecke ein eigenes Buch zugewiesen. Die zeitliche Folge bleibt weiterhin gewahrt und verleiht dem Protokoll den Charakter des Tagebuches.

Mindestens in späterer Zeit, belegt seit 1641, führt jeder der zu Gericht sitzenden Landherren seine Handakten, denen jedoch offizieller Charakter nicht zukommt. Sie heißen „Protocollum Judiciale“ (1642) oder schlechtthin „Protocollum“ (1651) und umspannen jedesmal ein Ratsjahr<sup>874</sup>). Sie dürfen keinesfalls mit dem vom Landschreiber gehaltenen Cop. C. verwechselt werden, dem allein Beweis- und Rechtskraft beizumessen ist.

Im Copiale Litterarum (Cop. Lit.), das gleichfalls der Landschreiber führt, in dem aber die verbessernden Hände der Landherren zu erkennen sind, haben wir die Briefe an solche Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten vor uns, deren Untertanen vom Räte vor Gericht geladen werden oder die mit Ratsbauern in Handel verwickelt sind. Konzepte für Rundschaften und Geburtsbriefe, die anfangs noch beinahe fehlen, nehmen besonders seit Sorges Amtsantritt zu und überwiegen nach 1600 die wirklichen „Briefe“ durchaus<sup>875</sup>).

Den Cop. CC und Cop. Lit. ist gemeinsam, daß sie alle Ratsortschaften umfassen, während besonders die aus den Cop. CC entnommenen Reinschriften auf die verschiedenen Lib. CC (alte Ratsdörfer einschließlich Klosterdörfer, Taucha, Graßdorf usw.) verteilt werden mußten.

Die dem Zusammenbruch von 1625 folgende Beaufsichtigung der Verwaltung hat dem Bücherwesen der Landstube keine grundlegenden Änderungen gebracht. Lediglich zwei Anliegen werden fortan aus den Cop. CC in neuangelegte Reinschriftbände übertragen, die also den Lib. CC entsprechen und diese entlasten: die Verordnung und Bestätigung von Vormunden<sup>876</sup>) und die Zustimmung zur Aufnahme von Grundschuld bezw. Pfandhändeln. Beide, Kuratoren- wie Konsensbuch, beginnen um 1630. Ein „Pachtbuch der Landstube“, in das Pachtverträge einge-

<sup>872</sup>) Es ist überflüssig, Belege anzuführen. Jeder Band der Cop. CC hat sie zahlreich bereit.

<sup>873</sup>) Das Protokoll 1697—1700 ist durchaus im alten Stile gehalten. Das nächste der Reihe, das vorhanden ist, beginnt 1707. Der Unterschied zum vorigen ist auffallend, obwohl Bemerkungen über vorgestellte Hausgenossen, Geburtsbriefe usw. nicht ganz fehlen. 1700 setzt das Gerichtsprotokoll Anger ein, 1702 das für Cleuden.

<sup>874</sup>) z. B. 1654 August 29 bis 1655 August 18.  
1655 August 29 bis 1656 August 23.  
1657 August 25 bis 1658 August 25.

<sup>875</sup>) Vgl. Anhang II. Die Cop. Lit. sind wie die Cop. CC in gelbes Pergament gebunden. Cop. Lit. 1582 enthält auf dem ersten Blatte ein Anagramm:

„ADsIs nobls lesV reX noster In angVstla aLlas perIMVs“, = 1582.

<sup>876</sup>) M. Reichel fand 1582 bereits ein Buch „Vormundschaften und Lehen“ von 1562 vor. Es ist nicht erhalten.

tragen werden sollten, die über Bauerngüter in Ratsdörfern geschlossen wurden, gibt man 1684 wieder auf. Ein Buch „Hilfsachen“ von 1637 bildet wohl die Fortsetzung eines früheren „Arrest- und Kummerbuches“ (1582). Beide sind 1698 noch vorhanden und seitdem in Verstoß geraten. Das Depositenbuch („Deposita Rusticorum“) von 1562—1582, aber auch aus späteren Jahren (1600) ist zwar belegt, doch gleichfalls nicht auffindbar<sup>877</sup>). In ihm verzeichnet der Landschreiber die an Gerichtsstelle hinterlegten Gelder.

Von den Jahrgerichtsprotokollen sind folgende Bände nachzuweisen:

- 1546—1554<sup>878</sup>) in weißem Pergament, (in Verstoß geraten),
- 1555—1559 in grünem Pergament,
- 1560—1563 in braunem Leder,
- 1563—1592 in gelbem Umschlag,
- Taucha 1570—1592 in brauner Papper,
- Wahren 1569—1624 in braunem Leder,
- Pfaffendorf 1580—1669 in weißem Leder.

Auch sie sind in der Regel vom Landschreiber verfaßt<sup>879</sup>). Es ist gewiß, daß vor 1546 ein Sammelband für alle Ratsdörfer noch nicht eingerichtet war, vielmehr die Protokolle in lockerer Form auf losen Blättern, oft auch in Verbindung mit Zinsregistern, niedergelegt wurden<sup>880</sup>).

Prot. 1555 sind die aus Prot. 1546 übernommen und bis nach 1560 erweiterten Dorfartikel vorangestellt<sup>881</sup>), dann beginnen in der Reihe ihrer Hegung die Protokolle. Der Einleitungsvermerk benennt die Ratsmitglieder und Gerichtspersonen, die anwesend sind. Es folgen die Rügen. Die Entscheidungen der Herren sind häufig am Rande vermerkt. Am Schlusse des Bandes befindet sich eine Niederschrift über die Einkünfte des Cleudener Pfarrers, doch verändert dies den Charakter des Buches kaum.

Prot. 1560<sup>882</sup>) ist die natürliche Fortsetzung dieses Bandes und weicht inhaltlich nicht von ihm ab. Wie Prot. 1555 aus Prot. 1546, so übernimmt Prot. 1560 aus Prot. 1555 ausdrücklich einige Angaben über das Erwerbsjahr, Gerichtszuständigkeit usw., die den einzelnen Protokollen vorausgehen. Prot. 1563 wird von einem Verzeichnis der Gerichtszuständigkeiten auf Grund von PAB eingeleitet, das wohl vom Amte stammt und in der Landstube verbessert wurde<sup>883</sup>). Es gehört ebensowenig zum eigentlichen Protokollband wie einige noch von Osterholt geschriebene Blätter, auf denen die beim Jahrgericht zu stellenden Fragen, Richter- und Schöppeneid und das Formelwerk der Hegung verzeichnet sind. Die Protokolle schließen sich im Aufbau den früheren an, sind jedoch nicht mehr zeitlich, sondern nach Dörfern und erst innerhalb dieser Abschnitte chronologisch geordnet.

Seit 1580<sup>884</sup>) werden auch Akte in dieses Buch aufgenommen, die nicht beim Jahrgericht vollzogen sind, z. B. Besichtigungen, aber auch Anzeigen, die der

<sup>877</sup>) Lit. XIV, 2a. — Lib. C. 19, Bl. 212b. — Das aus der Zeit um 1600 umfaßte mindestens 200 Blätter.

<sup>878</sup>) Lit. XV A, 7a wird ein „Selb Pergamen Gerichtsbuch de anno 1553“ erwähnt. Es kann nur das von 1563 gemeint sein.

<sup>879</sup>) Osterholt schreibt Prot. 1555 und Prot. 1560 bis Bl. 79 (1560 Oktober 3).

<sup>880</sup>) Vgl. Anhang II.

<sup>881</sup>) Darüber ist erschöpfend gehandelt von R. Kölschke (a. a. O.).

<sup>882</sup>) Ab Bl. 81 (1562 November 12) die Hand des neuen Landschreibers, die auch in Prot. 1563 festzustellen ist.

<sup>883</sup>) Es dürfte in die Zeit um 1562 zu setzen sein, als die Streitigkeiten mit dem Amte ernstere Form annahmen.

<sup>884</sup>) Erstmals Wehrbruch 1580 November 25.

Richter in der Landstube einbringt. Sie werden bezeichnet als „Rügen, zwischen den Gerichten geschehen“<sup>885</sup>).

Prot. Taucha 1570<sup>886</sup>) gleicht den übrigen durchaus. Auf dem inneren Deckelblatt sind die Eide des Bürgermeisters, des Pachtmannes und der Untertanen verzeichnet, dann folgen die Rügeprotokolle von Taucha (Bl. 1), Plöstitz (Bl. 155), Pröttitz (Bl. 193) und Greuma (Bl. 233). Die beiliegenden Blätter, die vor allem die Artikel des Städtchens Taucha enthalten, gehören wohl nicht zu dem Buche<sup>887</sup>).

Daß auch diese Protokolle, obwohl das Buch ganz gewiß zum Jahrgericht in die Dörfer mitgenommen wurde<sup>888</sup>), nachträgliche und zuweilen gekürzte Reinschriften sind, ist klar belegt<sup>889</sup>). Eines der Protokoll-Copiale hat sich erhalten<sup>890</sup>). Es umfaßt die Jahre 1592—1628. Bestimmt kann vermutet werden, daß seitdem, veranlaßt durch Krisenzeit und Kriegsnot, längere Zeit hindurch keine Jahrgerichte gehalten worden sind und daher die Reihe der geschlossenen Protokolle wie auch der bisherige Charakter des Jahrgerichtes um diese Zeit ihr Ende nehmen<sup>891</sup>). Selbstverständlich enthält das Copiale die Protokolle über sämtliche gehaltenen Gerichte, während die Reinschriften gemäß dem Brauch bei den Lib. CC auf verschiedene Gerichtsbücher verteilt werden<sup>892</sup>). Die Rügen sind nicht mehr wie früher in Gruppen geteilt, sondern durchnumeriert. Die geschlossenen Protokollbände werden in der Folgezeit wohl durch Rügebücher für jedes einzelne Dorf ersetzt. Vielleicht greifen beide ineinander<sup>893</sup>). Bestimmt nachzuweisen sind Panitzscher Gerichtsprotokolle seit 1661<sup>894</sup>) und Jahrgerichtsakten für Neudnitz 1724<sup>895</sup>). Beweisbar ist unsere Vermutung an den Fischergerichten, die bis 1601 in den Protokollbänden aufgeführt sind, seit 1625 aber eigene Jahrgerichtsakten haben<sup>896</sup>). Auch sie sind vom Landtschreiber verfaßt.

<sup>885</sup>) Bl. 232b.

<sup>886</sup>) In stark beschädigtem Zustande im Besitz des Heimatmuseums Taucha.

<sup>887</sup>) Über diesen Protokollband vgl. meinen Aufsatz im Tauchaer Heimatbl. 1934, Nr. 1.

<sup>888</sup>) Die vorangestellten Bemerkungen sind ja Hilfsmittel für die Hegung!

<sup>889</sup>) So heißt es im Prot. Sommerfeld 1586, daß geringe Rügen, die damals (!) einkamen, im Copiale unter demselben Jahre zu finden seien.

<sup>890</sup>) „Copiale der gehaltenen Jahrgerichte de anno 1592“. 1698 war außerdem vorhanden ein „Copiale der gehaltenen Rüg- und Jahrgerichte de anno 1582“.

<sup>891</sup>) Inhaltlich waren die Jahrgerichte — in bezug auf Klagsachen — durchaus entbehrlich. Es ist bemerkenswert, daß nunmehr seit 1628 das Cop. C. als „Protocollum“ bezeichnet wird.

<sup>892</sup>) So Graßdorf, Rügen 1576 ff. — Erwähnt in Tit. XIV, 2a und Tit. XIX, 36. Besondere Jahrgerichtsakten hatten auch Großschlorlopp (erwähnt in Tit. XV R, 15) und Wachau (Tit. XV G, 56).

<sup>893</sup>) Der letzte Eintrag für Baalsdorf im Copiale Prot. 1592 lautet von 1607, während andere bis 1627 vorgenommen sind. Dafür wird Tit. XIV, 2a ein „Gerichtsbuch für Baalsdorf von 1611“ erwähnt.

<sup>894</sup>) Tit. XIV, 2a.

<sup>895</sup>) Tit. XV R, 33.

<sup>896</sup>) Tit. XV D, 26. — Die „Nutzung, Gefälle, Dienste, Lehn, Gerichte“ an den Fischern und ihrer Innung vor dem Ranstädter Tor verkaufte das Thomaskloster noch vor seiner Auflösung an den Rat (1538 — U. B. 2, Nr. 460). Es kann gerade im Hinblick darauf, daß alljährlich im Januar oder im Februar („in der Fastenzeit“) Gericht über sie gehalten wird, vermutet werden, daß hier eine dörfliche Siedlung zur Nachbarschaft abgesunken ist, die infolge der gemeinsamen Erwerbstätigkeit zugleich den wesentlichsten Teil der Fischerinnung bildet. Form und Inhalt der gehaltenen Jahrgerichte entsprechen durchaus denen auf den Dörfern, was sich ja auch darin ausdrückt, daß die Dorsherren bezw. die Landstube sie mit betreuten. Die Fischergerichte wurden im Rathause, später in der Landstube gehegt. Vgl. auch Rothe, S. 68 f.

Über die in Ausübung der Obergerichte sich ergebenden Verwaltungsgeschäfte sind wir nur spärlich unterrichtet. Zeugenansagen, Hegung peinlichen Gerichtes und Urteilsvollstreckung sind zuweilen in den Jahrgerichtsprotokollen vermerkt, doch nicht regelmäßig. Gewiß ist über solche Fälle besonders Buch geführt worden<sup>897</sup>).

Das „Register der Dorfbußen“ von 1562 ff, fortgesetzt durch „der Bauren Buße Register“ (1584—1596), schlägt die Brücke von der Gerichts- zur Finanzverwaltung<sup>898</sup>); denn hier verzeichnet der Landschreiber die aus Strafen rührenden Einnahmen, die von den Dorfherrn eingenommen und alljährlich nach Abzug der Ausgaben für Unkosten bei gehaltenen Jahrgerichten in die Schoßstube abzuliefern sind. Mit diesen Registern sind die Lehngeldbücher für dieselben Jahre verbunden<sup>899</sup>). 1597 werden sie verselbständigt<sup>900</sup>). Im Lehngeldbuch registriert der Landschreiber die einkommenden Handänderungsgebühren; er rechnet mit dem regierenden Bürgermeister darüber ab.

Das Kernstück der Finanzverwaltung sind die Zinsregister (ZRR), von denen noch 1688 eine weit größere Zahl als heute vorhanden war<sup>901</sup>). Die ältesten, die wir kennen, stammen von Eutritsch (1488—1490) und Neuzsch (1489—1490). Sie stimmen der Form nach nicht zu den späteren für die gleichen und andere Dörfer. Die seit 1527 erhaltenen ZRR sind einheitlich übersichtlich gestaltet und zumeist vom Oberstadtschreiber Wolf Hennig angelegt. Jedes Dorf besitzt für jedes Jahr ein eigenes Register, das nach dem Ergebnis des vorangehenden vorbereitet wurde, so daß am Zahltag anlässlich des Jahrgerichtes<sup>902</sup>) oder im Rat- hause nur noch der Erhaltungsvermerk und die im Laufe des Jahres vorgegangenen Veränderungen eingetragen zu werden brauchten. Abweichungen in einzelnen Stücken wie im Gesamtergebnis der Zinssumme gegen das Vorjahr sind ausdrücklich erklärt<sup>903</sup>). Neuergabungen von Land hebt der Schreiber heraus, auch ungewöhnliche Gerechtsame<sup>904</sup>) und die Höhe des im Dorfe üblichen Lehngeldes<sup>905</sup>). Nach 1537 zieht man alle diese Einzelregister zu einem Jahresregister für sämtliche Dörfer zusammen. Im übrigen ändert sich weder an der Art der Buchung noch der Einnahme etwas. Die nach 1570 zukommenden Rittergutsorte bleiben auch in den Zinsregistern für sich<sup>906</sup>), ebenso scheinen die Hebungen aus den Klosterdörfern anfangs auf Grund der zahllosen Übergaberegister<sup>907</sup>) erfolgt zu sein, bis 1544 Lindemann ein „Kapitalbuch über Klosterzins“ anlegte, das verschollen ist.

<sup>897</sup>) „Erequirte Malefizhändel“ (o. J.) fand Menser 1698 vor.

<sup>898</sup>) Es kann nicht gesagt werden, ob das Lit. XV A, 7a erwähnte „Strafbuch anno 1556“ gleichen Charakter hat. Es ist nicht auffindbar. Wegen der Verbindung mit dem Lehn- buch ist dies aber anzunehmen für die zwei Bände „Lehn- und Strafbuch“ Taucha- Graßdorf 1570—1609, die 1698 noch vorhanden waren.

<sup>899</sup>) Sie sind eigenartig eingerichtet, und zwar so, daß Bußen und Lehen je die Hälfte des Buches füllen, indem diese vorn, jene aber kopfstehend „hinten“ beginnen; in der Mitte trifft beides aufeinander. Vgl. Anm. 898.

<sup>900</sup>) Sie reichen bis 1605.

<sup>901</sup>) Vgl. Anhang II.

<sup>902</sup>) Vgl. Lehelsitz 1529 (U. R. 28, 4): „... in Leyelicz iudicium celebrarunt, censum egerunt / D. Joh. Hutter Aedilis questorius / Andreas Franck / Wolfgang Henning Protonot.“ Franck war Oberschöppenschreiber, Henning Oberstadtschreiber.

<sup>903</sup>) Die geringere Einnahme für Lindenau 1539 gegen das Vorjahr wird damit begründet, daß „das Laßgut heuer zum Vorwerk geschlagen worden“ sei (Lit. XV R, 36).

<sup>904</sup>) So von der Mühle Lindenau Lit. XV M, 2.

<sup>905</sup>) Lit. XV R, 37.

<sup>906</sup>) Vgl. Anhang II.

<sup>907</sup>) Vgl. Rothe, S. 30, Anm. 1, und das Lit. XV A, 7a erwähnte Zinsbuch über die er- kauften Klosterdörfer von 1542.

Eine grundlegende Umgestaltung erfuhr dieses System, als 1684 nach langen Vorarbeiten „Erbregister“ für die Ratsdörfer eingerichtet wurden. Jedes von ihnen verzeichnet Blatt für Blatt den Namen des Nachbarn, die Qualität seines Gutes und die Hufenzahl. Dann folgen die Zinsverpflichtungen an Geld und Naturalien sowie die Höhe des Frongeldes. Schließlich ist die Zahl seiner gangbaren und caducen Steuerschocke angegeben. Am Schlusse werden die Einzelposten zur Summe des vom Dorfe insgesamt zu entrichtenden Zinsbetrages zusammengefaßt<sup>908</sup>). Über den Anhang zu diesen Erbregistern wurde schon gesprochen.

Während die beweglichen ZRN des 16. Jahrhunderts eingetretene Änderungen stets berücksichtigen konnten, ist dies in den Erbregistern nicht möglich, wohl auch in bezug auf die nun völlig fest gewordenen Leistungen nicht mehr erforderlich. Dennoch stellt sich bereits wenig später das Bedürfnis nach neuen Verzeichnissen heraus, von denen man größere Genauigkeit fordert. Zu diesem Zwecke sollten 1701 eingehende Erhebungen durchgeführt werden, die insbesondere den Personenstand der Höfe zu erfassen suchten<sup>909</sup>). Das Werk ging nicht recht voran, und erst 1714 konnte es wieder aufgenommen und durchgeführt werden. Die neuen Erbregister von 1714 gleichen im Aufbau denen von 1684, doch ist nunmehr der Anteil des einzelnen am genutzten Boden nach Ackergröße und Lage der Stücke aufgeführt. Wir haben also eine Übergangsform vom Zinsregister zum Flurbuch vor uns. Der Anhang ist gegen früher gleichfalls erweitert<sup>910</sup>). Das fertige Register wurde der Gemeinde vorgelesen, von ihr bestätigt und beeidet und dies vom Landeschreiber bezeugt. In Zukunft sollte kein neuer Nachbar angenommen werden, der nicht bei der Lehnreichung zugleich das Erbregister beschwöre. Für Quittungsvermerke sind diese Erbregister im Gegensatz zu den ZRN nicht mehr geeignet. Darum führt die Landstube nunmehr für jedes Dorf „Einnahmerekchnungen“, in denen der Eingang an Zinsleistungen verbucht wird<sup>911</sup>).

Die wahrscheinlich seit 1556 eingerichteten, seit 1560 fast lückenlos erhaltenen Schlußrechnungen über die alten und ehemaligen Klosterdörfer bleiben von denen über die Rittergutsbesitzungen getrennt. Sie werden von dem verwaltenden Landesherrn dem Räte vorgelegt. Auf der Einnahmeseite stehen die Erbzinsen aus den bis 1544 erworbenen Dörfern, dazu aus Großmiltitz und Grottendorf; es schließt sich an, was an Hühnern, Kapphähnen, Gänzen usw., Frongeldern, Hausgenossengebühr u. a. einkommt. Demgegenüber treten die Ausgaben an Trinkgeldern für Richter und Gemeinden, später auch Gerichtspachtgeld und Verwaltungsaufwand. Die Besoldung der Landherren übernimmt die Landstube ebenfalls selbst. Überschüsse werden

<sup>908</sup>) In dieser Form gleichen die Erbregister der Leipziger Ratsdörfer den sonst üblichen Erbbüchern. Vgl. auch das Erbbuch Pfaffendorf 1660!

<sup>909</sup>) Vgl. das Beispiel Plösis (Tit. XV R, 97) und, nicht durchgeführt, Sommerfeld (Tit. XV R, 26). Die Fragen lauten:

Heißt ...	Töchter ...
...	Söhne ...
...	Knechte ...
Zu seinem Gut gehören ...	Mägde ...
Seine Zinsen ...	Gesinde ...
Zur Aussaat rechnet er ...	Dessen Lohn ...
Sein Weib ...	

<sup>910</sup>) Die Richtlinien, nach denen die Erbregister 1714 und insbesondere der Anhang abgefaßt wurden, finden sich in der „Instruktion, wonach bei Aufrichtung richtiger Erb-Register bei E. E. Rats Dorfschaften sich zu richten“ in Tit. XV A, 4.

<sup>911</sup>) Sie reichen bis in das 19. Jahrhundert, z. B. für Molkau Tit. XV R, 84.

am Schlusse des Rechnungsjahres in die Einnahmestube gegeben, die Rechnungen, die der Landschreiber fertigte, dem Räte vorgelegt.

Aus dem über die Finanzverwaltung Gesagten geht hervor, daß sie die Einheitlichkeit, die wir sonst beobachten konnten, seit etwa 1570 weithin vermissen läßt. Ein großes Rechnungswerk über den gesamten ländlichen Besitzstand hat nicht existiert. Selbst die Erträgnisse aus verpachteten Liegenschaften sind nicht zusammengefaßt, so daß die Übersicht noch heute außerordentlich erschwert ist. Das mußte in den Jahren des Niederganges besonders gefährlich werden, weil man ja ein klares Bild über die Rentabilität nur mühsam gewinnen konnte und somit auch — gesetzt, der Wille dazu wäre vorhanden gewesen — ausgleichendes und abwägendes Finanzgebahren kaum möglich war.

Der weitgespannte Besitz an Dörfern, Rittergütern und liegenden Gründen fordert von selbst ein auf dem laufenden gehaltenes Besitzstandsverzeichnis über Wert, Art und Ertrag der Einzelstücke und der an ihnen hängenden Gerechtsame. Einen ersten Versuch dieser Art stellt ein um 1550 angefangenes Buch<sup>912)</sup> dar, das in seiner ursprünglichen Planung jedem Dorfe oder Landgut eine gewisse Seitenzahl zuweist. Die Einträge zeigen, daß dem Räte die Aufzeichnung der Gerichtszuständigkeit am wichtigsten ist. Der Schreiber versäumt nicht, beweisende Fälle aus den Gerichtsbüchern der Klöster zu übernehmen. Daran schließen sich Nachrichten über das Patronat. Das Buch ist unvollständig. Nachrichten, die irgendwie grundsätzlich wichtig erscheinen, werden in großer Zahl verzeichnet, doch nicht in planvoller Ordnung<sup>913)</sup>. Am Schlusse stehen einige Pachtverträge. Das Ganze macht einen unfertigen Eindruck<sup>914)</sup>.

Erst um 1585 entsteht, vielleicht durch M. Reichel, ein erstes, wenigstens einigermaßen vollständiges Besitzstandsverzeichnis<sup>915)</sup>. In einem schmalen Bändchen folgen aufeinander:

- a) ein Verzeichnis der Ratsdörfer,
- b) die Weichbildbeschreibung von 1504,
- c) ein Liegenschaftsverzeichnis,
- d) die Maßruten- und Meilenlänge.

Die zu erwartenden Zinse, Frondienste u. a. sind nicht angegeben, die Mühlen fehlen. Aber auch sonst ist das Verzeichnis unvollständig.

Erst der Zusammenbruch bringt der Stadt ein großangelegtes Register, das der Kurfürstlichen Kommission einen Überblick über alle mobilen und immobilien stadteigenen Vermögenswerte verschaffen soll. Bis dahin war also dergleichen nicht vorhanden — gewiß auch ein Zeichen für eine allzu sorglose städtische Finanzverwaltung, deren Fahrlässigkeit zu einem großen Teile an dem eingetretenen Zustande verantwortlich war. Dieses „Findbuch“<sup>916)</sup>, das den Vermögenswert von 1624

<sup>912)</sup> Es trägt keinen Titel und wird gewöhnlich als Landstubenkataster bezeichnet. Vielleicht ist es von Lindemann angelegt und von Osterholt weitergeführt.

<sup>913)</sup> Inventar des Vorwerks Schönau, Vererbung des Gutes Eicha.

<sup>914)</sup> Zahlreiche Blätter sind leer, manche Ortsnamen durchgestrichen, weil der ursprünglich gedachte Plan nicht eingehalten wurde.

<sup>915)</sup> Es ist jetzt in Lit. XV A, 7 eingestrichelt. Bretschel veröffentlichte den ersten Teil davon, das „Verzeichnis der Dörfer und Landgüter“, in seinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs, 1835. Die zahlreichen, oft sinnstörenden Fehler (Wehrbrucher Mark: 9 „Häuser“ statt „Hufen“ u. a.) zeigen, daß Lit. I, 1, Bl. 78 ff, eine fehlerhafte Abschrift, benutzt wurde. Hinzukommende Lesefehler machen Bretschels Abdruck noch weniger brauchbar.

<sup>916)</sup> Krofer, Zusammenbruch, S. 15.



zugrunde legen sollte, ist endgültig erst 1652 fertiggestellt worden<sup>917</sup>). Die Kriegswirren hatten die Arbeit der Kommission ins Stocken gebracht; Dr. Christoph Pinkert vollendet sie im kurfürstlichen Auftrag. So bekommt der Rat das erste vollständige Vermögensinventar aus fremder Hand. Kroker hat es eingehend beschrieben<sup>918</sup>). Der ländliche Grundbesitz ist dort in der üblichen Weise gegliedert. Zunächst sind „des Rats (= alte) Dörfer“ aufgeführt, ihnen schließen sich die „Dörfer, so der Rat mit den Klostergütern erkaufte“, an. Dann folgen „andere (= verstreute) Zinsen“ und „andere Güter“ (= Einzelstücke). Den Beschluß bilden „des Rats Rittergüter“, getrennt nach denen im Amt Leipzig und im Stift Merseburg. Eine Abschrift dieses für die allgemeine Ratsverwaltung bestimmten Inventars für die besonderen Zwecke der Landstube ist nicht bekannt.

Im Jahre 1688 endet die Zwangsverwaltung. 1689 reformiert der Rat seine Verfassung<sup>919</sup>). Im gleichen Jahre soll „zu richtiger Administration des gemeinen Stadtwesens“ ein neues Verzeichnis über sämtliche Güter und Einkünfte angelegt werden<sup>920</sup>). Der Auftrag wurde damals nicht völlig durchgeführt. Eine Aufstellung über sämtliche Ratsdörfer und ihre Verpflichtungen aus jener Zeit scheint eine Vorarbeit der Landstube zu dem geplanten Inventar darzustellen<sup>921</sup>). 1720 soll der Oberstadtschreiber G. F. Menser auf Grund der übergebenen Anweisungen das Werk vollenden. Ein bedeutsamer Schritt ist es, wenn dem Beauftragten befohlen wird, von den „in Grund gelegten“ Land- und Rittergütern die Risse beizufügen, und wo solche fehlen, sie zu beschaffen. Freilich ist diese Forderung wohl nicht in befriedigendem Maße erfüllt worden. Im April 1721 wird das „Haupt Inventarium“ übergeben<sup>922</sup>). Es ist besser durchgegliedert als das von 1652. Gerade im Hinblick auf den Grundbesitz wird dies deutlich. Sachliche Zusammenordnungen sind klarer durchgeführt, Kapitel 1—6 verzeichnen das Ratsvermögen an Grund und Boden<sup>923</sup>). Die Trennung zwischen Weichbild und außerstädtischem Besitz ist im Grunde gewahrt, wenn auch die Kapitel Mühlen, Hölzer und Wiesen beides umfassen. Kapitel 7—15 verzeichnen die Einnahmen und Kapitalien, dabei im Kapitel 15 die aus den Rittergütern und Dörfern fließenden Pachtgelder und Gefälle. So ist hier ganz im Sinne der neuen Zeit erstmalig geschieden zwischen dem Vermögensstand und seinen Erträgen.

\*

<sup>917</sup>) Kroker a. a. O., S. 15, sagt, daß ein solches Findbuch alsbald hergestellt und nach Dresden gesandt worden sei. Der Befehl des Kurfürsten vom 24. November 1651 hätte dann die Ergänzung des Inventars bis auf die Gegenwart bewirkt. Brun weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß ein früheres Inventar als das von 1652 ihm nicht bekannt geworden sei, und auch ich fand keines. Wir müssen darum annehmen, daß die nach 1628 begonnene Arbeit zunächst nicht zum Abschluß kam und erst im November 1651 wieder aufgenommen wurde.

<sup>918</sup>) Kroker, Zusammenbruch, S. 17 ff. — Es liegt unter Tit. IV, 20.

<sup>919</sup>) Wustmann, Quellen II, S. 241 ff.

<sup>920</sup>) Tit. IV, 22.

<sup>921</sup>) Tit. XV A, 4. — Es stammt wohl von 1699 mit Nachträgen von 1702.

<sup>922</sup>) Tit. IV, 22.

<sup>923</sup>) Kap. 1: Gemeine Gebäude und Häuser in und vor der Stadt.

Kap. 2: Mühlen und Wehre.

Kap. 3: Hölzer.

Kap. 4: Wiesen und Viehweiden.

Kap. 5: Teiche und Lachen.

Kap. 6: Land- und Rittergüter.

Wir blicken zurück. Aus dem der Stadtverwaltung im allgemeinen dienenden Bücherwesen löst sich, durch das Anwachsen des Besitzstandes bedingt, ein allein für den ländlichen Grundbesitz bestimmtes heraus. Im Jahre 1531 setzt diese Entwicklung damit ein, daß R.B.Dö. 1531 angelegt wird; alle folgenden Verwaltungsmaßnahmen leiten sich von dem ab, was für das Stadtgebiet ausprobiert ist. Dem Cop. Lit. der Ratsstube entspricht ein solches der Landstube, den ganz sicher nachzuweisenden, wenn auch nicht erhaltenen Vorlagen der Ratsbücher sind die Cop. CC gleichzusetzen. Die Lib. CC haben ihr Gegenstück in den R.B.B., ein Kummerbuch besteht hier wie da. Den ländlichen Untertanen kommen also die gleichen Einrichtungen der Verwaltung zugute wie den städtischen Einwohnern. Ein großes Maß von Rechtsicherheit ist damit gewährleistet.

Gegen die Neuzeit hin verfeinern die Reformen der Zwangsverwaltung, besonders aber die Gräve-Mensersche, die Gerichtsverwaltung immer mehr. Soweit geht dies, daß die vom juristisch vorgebildeten Landschreiber geleitete Landstube als Gerichtsstelle sozusagen selbst zum Richter wird, mindestens in bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit<sup>924)</sup>.

Finanz- und Vermögensverwaltung werden demgegenüber nicht so gepflegt. Die Einrichtung der ZKR im Stile des frühen 16. Jahrhunderts mußte bei dem schnellen Anwachsen des Besitzes auf die Dauer zeitraubend und umständlich werden. Eine befriedigende Lösung wird erst um 1700 gefunden, als man die für alle Zukunft gültigen Erbregister anlegt und ihnen vereinfachte Einnahmerekchnungen an die Seite stellt.

Unverständlich ist das Fehlen eines einheitlichen Rechnungswerkes, das über Bedarf und Erträgnisse des Grundbesitzes klare Auskunft geben könnte. Völlig ungenügend endlich ist, was zur Verzeichnung des gesamten Besitzstandes vor dem Zusammenbruch getan wurde.

<sup>924)</sup> Bezeichnend kommt dies zum Ausdruck in dem Wechsel der Einleitungsformel von Verträgen. Hieß es früher: „Vor den verordneten Verwaltern der Land- und Rittergüter ist erschienen ...“, so genügt späterhin der Vermerk: „An gewöhnlicher Gerichtsstelle erschienen ...“.

### III. Schlußbemerkung.

Es wurde im ersten Teile dieser Arbeit versucht, aus möglichst umfassender Darstellung der Entwicklung des ländlichen Besitzstandes zu einer Gliederung zu kommen, die in der zeitlichen Abfolge, aber auch in den jeweils heraustretenden sachlichen Besonderheiten der Zeiträume ein planmäßiges Vorgehen des Rates in bezug auf die Erwerbungen sichtbar werden läßt. Der Beweis dürfte erbracht sein, daß tatsächlich von Erwerbspolitik gesprochen werden muß und nicht wahlloser Zugriff bei sich bietender Gelegenheit die Regel ist. Ganz ausgesprochen gilt dies bis 1543, aber auch an Tauscha war Vorkaufsrecht gesichert. Wenn in der Zeit der großen Rittergutskäufe solches Planen nicht immer zutage tritt, so liegt das mit begründet in der allgemeinen städtischen Wirtschafts- und Finanzentwicklung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die schließlich zum Zusammenbruch führte. Aber andererseits ist ja in dem Bestreben, die ausgeliehenen, auf Rittergüter versicherten Kapitalien nicht zu verlieren und darum diese Liegenschaften selbst zu übernehmen, auch ein Erwägen, eben finanzpolitischer Art, eingeschlossen, während die vorangehende Zeit ausgesprochen handels- und wirtschaftspolitischen Erfordernissen dient. Die Jahre nach 1650 aber stehen deutlich im Zeichen des Kampfes um die Wiederherstellung des ehemaligen Besitzumfanges. Bei allem Ausdehnungswillen wurde ein Gesichtspunkt niemals vergessen: das zu Erwerbende mußte im nächsten Strahlungsbereiche Leipzigs, im privilegierten Umlande liegen; also innerhalb des Meilenkreises. Es überrascht, wie ausschließlich dies der Fall ist<sup>925)</sup>, wie aber andererseits auch wirklich ringsum Besitz sich anlagert und gerade in der Zeit der frühen Erwerbungen die als besonders hemmend empfundene Stift Merseburgische Grenze überschritten wird, die unmittelbar am Weichbilde vorüberführt. Im übrigen, auffallend nach Osten hin, ist das Amtsgebiet eingehalten<sup>926)</sup>. Zweifellos ist die Zeit des ersten Aufstieges, also bis 1543, in mehr als einer Beziehung die interessanteste, weil sie an die bedeutsamen Auseinandersetzungen und Neubildungen umfassenderer Art heranzuführt, die damals das Geschehen bestimmten.

Die Ergebnisse der Erörterungen über die Bewirtschaftung des ländlichen Ratsbesitzes, in dem die Dörfer die erste Stelle einnehmen, dürften gezeigt haben, daß im Hinblick auf die städtischen Gesamteinnahmen finanziell bedeutende Erträgnisse bis 1627 nicht gewonnen, vielleicht auch nicht erwartet wurden. Wirklich ernsthaft wendet man erst im 18. Jahrhundert der Rentabilitätsfrage Aufmerksamkeit zu.

Dagegen steht das Gerichtswesen, insbesondere Umfang und Erweiterung

<sup>925)</sup> Es ist keine landesherrliche Bestimmung bekannt, die der Stadt außerhalb eines bestimmten Gebietes Besitz verboten hätte.

<sup>926)</sup> Die Abtretung von fünf ursprünglich zum Thomaskloster gehörigen Dörfern im Kurfürstentum an die Universität (1543) bestimmen diesen Eindruck maßgebend.

der Gerichtsbarkeit, für lange Zeit beherrschend im Vordergrund. Aber auch die Gestaltung der Rechtspflege und ihre Verwaltung sind im Zusammenhange damit wichtig genug. Nur für die wenigsten, frühesten Erwerbungen im Herzogtum konnte Stadtrechtsqualität erreicht werden, jedoch auch hier mit gewissen landesherrlichen Vorbehalten. Auf dem Wege der Aneignung und durch Kauf des Fehlenden wurde der Rat — für seine Interessen leider fast zu spät — einzige Gerichtsherrschaft über seine Ortschaften.

Der Vergleich mit anderen Städten drängt sich auf; einmal mit denen der Oberlausitz, die, wie ausgeführt wurde<sup>927)</sup>, ähnlich umfangreichen ländlichen Besitz aufwiesen, zum anderen mit dem Territorium der freien Reichsstadt Nürnberg, Leipzigs großem Vorbild. Eines ergibt sich vor allem: Diese großen Städte bedürfen eines möglichst weitgehenden, ungestörten Einflusses auf ihr Umland und suchen ihn mit allen Mitteln zu erwerben. Nürnberg hatte sich, durch die Gunst seiner Lage inmitten alten Reichsgutes und durch die geschichtliche Situation bedingt, in zähem Kampfe, der in Leipziger Verhältnissen sich widerzuspiegeln scheint, ein eigenes Territorium geschaffen<sup>928)</sup>. Dennoch kann nicht nachgewiesen werden, daß die Leipziger Ratsangehörigen Nürnberger Herkunft besonders auffallend in der Erwerbspolitik Leipzigs hervortreten<sup>929)</sup>. Die Oberlausitzer Städte, „die, weit entfernt von der Zentralregierung in Prag und in Kriegszeiten fast allein sich selbst überlassen“ blieben, und in denen „nie ein Landesherr auf die Dauer residiert hat und somit nie einen dominierenden Einfluß auf die spezielle Leitung des Staatswesens erlangen konnte“<sup>930)</sup>, dehnten den Wirkungskreis des Stadtgerichtes auf ein Weichbild aus, das keineswegs, wie in Leipzig und anderswo<sup>931)</sup>, mit den städtischen Flurzäunen sein Ende fand, sondern einen weiten Bezirk von Dörfern, nur zum minderen Teil eigenen Besitzes, umfaßte, ja sogar den Adel einbezog<sup>932)</sup>. Leipzig dagegen, an die gefestigte Landesherrschaft der Herzöge bzw. Kurfürsten gebunden, fand solche günstigen Voraussetzungen nicht vor. Schritt für Schritt mußte es erkämpfen, was jenen Städten weniger mühevoll zuwuchs. Die Macht seines Geldes

<sup>927)</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>928)</sup> Vgl. die Arbeit von H. Dannenbauer: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. 1928. Die S. 153 geäußerte Vermutung über die Gründe des Erwerbes für Lichtenau und insbesondere Hiltspoltsteins stimmt mit den Beobachtungen an Leipzig auffallend überein und möchte allein von hier aus mit größerer Gewißheit ausgesprochen werden, als Dannenbauer dies tut. S. 202 kommt er zu denselben Ergebnissen, wie wir sie für Leipzig nachweisen konnten: „Wir werden der Politik des Rats jedenfalls besser gerecht werden, wenn wir seine Eroberungspolitik ebenfalls als eine Maßnahme zur Sicherung der Stadt auffassen ... In ganz vertraulichen Aufzeichnungen und Schriftstücken treten immer wieder als Gründe auf: das Bestreben, die Stadt zu sichern gegen die gefährlichen Nachbarn, und daneben noch — aber durchaus in zweiter Linie — zur Sicherung der Straßen gegen Plünder.“ Gefährliche Nachbarn im Nürnberger Sinne hat Leipzig nicht. Dafür tritt hier die Straßensicherung in den Vordergrund.

<sup>929)</sup> Die Bürgermeister der fraglichen Zeit stammen nicht aus Nürnberg, sondern sind Leipziger, auch Zwickauer Herkunft. Auffällig sind die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Männern, die besonders aktiv in die Erwerbspolitik eingegriffen haben (Abt, Mordh, Wiedemann); sie reichen zuweilen in die Umgebung des Landesherrn (Fachs, Kochel).

<sup>930)</sup> Knothe, S. 365.

<sup>931)</sup> So z. B. auch in Breslau, wo zum engeren städtischen Weichbilde „lediglich noch die an die Stadt grenzenden, außerhalb des Wehrzaumes liegenden Bürgeräcker und Weiden zählten“ (J. Pfißner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. 1. Bd. Reichenberg 1926, S. 245).

<sup>932)</sup> Knothe, S. 317 für Löbau. Ähnlich für Zittau und Görlitz. Vgl. auch Pfißner S. 191 ff.

hat ihm den endlichen Sieg ermöglicht, wenn er auch nicht so vollständig ausfiel wie dort und eine völli<sup>g</sup>e und alleini<sup>g</sup>e Einflußnahme nicht erreicht wurde.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, daß Leipzig sich in der gleichen Zeit um die Bildung eines ihm unmittelbar ergebenen Einflußkreises mühte, als sein Name längst über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt war und sein Handel ebenso nach Holland wie nach Polen reichte, wobei weiter beachtet zu werden verdient, daß beides, der Fernhandel wie die ländliche Güterpolitik, bei denselben Ratsherren lag. So darf festgestellt werden, daß auch eine so hervorragende Handelsstadt mit ihren weitreichenden Beziehungen dennoch des nächsten Umlandes in wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch zum Schutze eben dieses Handels, nicht entbehren kann, und daß erst im Zusammenwirken beider Räume und beider Wirtschaftsformen das wahre Bild von ihrem gesamten Wirtschaftswesen entsteht.

In der Landstube, jener einzigartigen Verwaltungsstelle für fast sämtliche Angelegenheiten der „Land- und Rittergüter“, kommt der Wille zur Zentralisierung im Dienste der Aufgaben, die der Rat seinem ländlichen Besitzstande mit Rücksicht auf die städtischen Interessen übertrug, klar zum Ausdruck. Es ist kein Zufall, daß sie in erster Linie Gerichtsfunktionen zu erfüllen hat. Wir konnten dartun, daß sie geschaffen wurde, als ein erster Höhepunkt im Gange der Erwerbsentwicklung erreicht war. Es folgten also der Zeit raschesten Aufbaues des ländlichen Besitzstandes Jahre inneren Ausbaues seiner Verwaltung. Dabei ist beachtenswert die Anknüpfung an erprobte Formen, die der große Vorgänger in der Grundherrschaft, das Thomaskloster, überlieferte. Ja, vielleicht ist sogar die Landstube selbst und ihr Name von dort her übernommen worden<sup>933</sup>). Möglich war sie nur im Zuge des Vordringens neuer Rechtsformen des „gemeinen Rechtes“, das nun auch im letzten Ratsdorfe älteres Gewohnheitsrecht durchsetzt. Die Landstube ist es auch, die den Rat über eine Patrimonialherrschaft im landläufigen Sinne hinaushebt. Die Tatsache, daß städtische Rechts- und Verwaltungserfahrung dieser Stelle in großem Maße zugute kam, verschaffte den Ratsdörfern gleichbleibend weitgehende Rechtssicherheit. Die Gräve-Menserschen Reformen um 1700<sup>934</sup>) sind der Schlüsselstein einer stetig sich verfeinernden Gerichtsverwaltung, die dann bis zur Überführung der Landstube in das staatliche „Gerichtsammt“ beibehalten werden konnte.

Aus dem früher Gesagten ist zu verstehen, daß wie in der Bewirtschaftung selbst, so auch in der Wirtschafts-, insbesondere der Finanzverwaltung, nicht die gleiche Sorgfalt zu spüren ist; ja, in den ersten Jahren, ebenso vor 1627, versagte die Landstube in dieser Beziehung weitgehend<sup>935</sup>). Daran war nicht nur das Fehlen

<sup>933</sup>) Eine Bemerkung im Gerichtsbuche des Thomasklosters spricht davon, daß eine Frau aus einem Klosterdorfe sich „in der Landstube“ ungebührlich verhalten habe. Weitere Belege sind mir nicht bekannt geworden.

<sup>934</sup>) Gottfried Gräve (geb. 1641, gest. 1719), 1673 Oberstadtschreiber, 1681 Ratsherr, 1697 Syndikus, 1709 Bürgermeister, hat besonders in den Jahren, als er Syndikus war, die Verwaltung umgestaltet und modernisiert, wie an anderer Stelle für die Landstube gezeigt wurde (vgl. S. 123; S. 127; S. 131; S. 133). Ihm eignete schon wegen seiner Herkunft Weitblick und Großzügigkeit. Sein Vater Georg war Stiftsbaumeister in Naumburg, sein Großvater mütterlicherseits Ambrosius Pfretschner, kaiserlicher Resident in Prag, verheiratet mit Sybilla Neerhof von Holderberg (E. Hoffmann in: Mitt. der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, III, S. 80). Unterstützt wurde er von seinem Schreiber Carl Friedrich Menser, einem bewährten Beamten, der als Oberstadtschreiber (1709—1733) und Ratsherr (seit 1715) das begonnene Werk fortführte.

<sup>935</sup>) Der Landschreiber Osterholt und Moritz Thümmel, der erste Bauerherr nach Einrichtung der Landstube, hinterließen ihren Nachfolgern nicht nur beträchtliche Außenstände an

eines zusammenfassenden Rechnungswesens und einer erschöpfenden Vermögensübersicht schuld, sondern auch die Tatsache, daß beträchtliche Zinseinkünfte an Naturalien, daneben Lehngelder und Gebühren, lange Zeit hindurch nicht der Stadtkasse zufließen, sondern Bürger- und Baumeistern vorbehalten waren. Auch hier bedeutet die Zeit der kurfürstlichen Aufsicht einen Wendepunkt; fortan bleiben alle Einkünfte voll bei der Stadt.

\*

Ganz bewußt wurde in dieser Arbeit der Blick von der Stadt auf das Land eingehalten, obwohl gerade auch zahlreiche Fragen von den Dörfern her gestellt werden könnten. Eines mag schon aus unserer Darstellung ersichtlich geworden sein: daß die Ratsortschaften unter dem obrigkeitlichen Schutz der großen Handelsstadt und ihrer Führer sich vor anderen im Umkreise durch gute Verwaltung, nicht selten durch hilfreiche Fürsorge von seiten Leipzigs und durch einen gewissen Wohlstand hervorheben, der nicht zuletzt dadurch verursacht ist, daß die Belastung der Gemeinden mit Abgaben und Diensten im allgemeinen kleinlicher Willkür entbehrt und weniger drückend als anderwärts empfunden wird. Erklärt wird dies wiederum mit der Tatsache, daß ländlicher Besitzstand dem Leipziger Räte eben nicht zuerst eine Quelle unmittelbarer Einkünfte, sondern ein wichtiges Stück im Ganzen der städtischen Gesamtwirtschaft, ein Sicherheitsfaktor für seine handeltreibenden Gäste und eine Sache der Repräsentation ist, die Ansehen und Kredit in hohem Maße fördern kann.

---

Erbzins von den Dorfschaften, sondern vergriffen sich auch an den von Bauern eingelegten Depositen und anderen Einnahmen (Rechn. üb. d. Rats Dorfsch. 1563). Nach beider Tode mußten 428 fl ersetzt werden; eine weitere Summe wurde jahrelang durch die Rechnungen geschleppt, ohne daß sie von den Thümmelschen Erben einzubringen gewesen wären. 1560 kaufte Osterholt ein Haus, in dem sich eine Schreibstube befand, für 2000 fl bei 1000 fl Angeld und Jahresrate von 200 fl (Schöffenbuch 1558—1560, Bl. 276b). Er starb im Mai 1562, Thümmel 1563. Es fällt auf, daß nie wieder ein Mitglied der Familie Thümmel im Räte sitzt, obwohl sie nicht ausgestorben ist.

Anhang I.

Jährliche Zinseinkünfte des Leipziger Rates von seinem ländlichen Besitz.

	Zahl der Nach- barn	Erbzins		Lamm- zins		Kalb- geld gr	Hafer	Getreide		Hüh- ner Stück	Kapp- hähne Stück	Gänse Stück	Eier Stück	Zwie- beln Reihen	Kraut Schock	Pfef- fer Pfund	Jug- wer Pfund	Saf- ran Lot	Wachs Pfund
		fl	gr	fl	gr			Rog- gen Scheffel	Wei- zen										
1. Alte Dorfschaften																			
Eutritzsch . . . . .	36	75	3 <sup>1)</sup>			20	16	8											
Neußsch . . . . .	12	24	7						2										
Kohlgarten . . . . .	6	7	13						12	12									
Stünz . . . . .		1	11																
Sellerhausen . . . . .		2	11																
Erottendorf . . . . .		1	13																
Anger . . . . .		2	2																
Reudniß u. Lußschendorf	19	48	16			20			66	29									
Erich . . . . .		5	15																
Lindenau . . . . .	30	56	3						31	6		100							
Pöhscher Markt . . . . .		4	16 <sup>2)</sup>																
Leheliß . . . . .	16	18	17						28										
Großwiederitzsch . . . . .	17	28	8						63							1			
Kleinwiederitzsch . . . . .	20	23	12			20			32										
Modelwitz . . . . .		2	13																
Daselbst Laßgut . . . . .		20	15 <sup>3)</sup>																
Wohlis . . . . .	38	62	18																
Leußsch . . . . .	20	12	5									18							
Leußsch . . . . .		12	5						55	34									
Barneck . . . . .	4	9	5																
Barneck . . . . .		12	12						6										
Schönbau . . . . .	12	20	9 <sup>4)</sup>				1 <sup>1/2</sup>	1	6	2									

	Zahl der Nach- barn	Erbzins		Lamm- zins		Kalb- geld gr	Getreide			Hüh- ner Stück	Kapp- hähne Stück	Gänse Stück	Eier Stück	Zwie- beln Scheff.	Kraut Schock	Pfef- fer Pfund	Ing- wer Pfund	Saf- ran Lot	Wachs Pfund
		fl	gr	fl	gr		Hafer	Rog- gen Scheffel	Weiz- gen										
Versch. Zinse <sup>9)</sup> . . . .		11	15							4	1								
Mühle Böhlis . . . .		28	8																
2. Vom Thomaskloster.																			
Baalsdorf . . . . .	19	70	8						38										
Commerfeld . . . . .	24	39	10						(34?)										
Mölkau . . . . .	10	38	15			7	14		3										
Probstheida . . . . .	24	20	11			52	52												
Gorbis . . . . .		7	3																
Connewitz . . . . .	16	62	20 <sup>6)</sup>					30 <sup>7)</sup>	2 <sup>7)</sup>	28		200							
Eleuden . . . . .	5 <sup>8)</sup>	8	12																
Pfaffendorf . . . . .		1	3							16									
Acker dazu <sup>9)</sup> . . . . .		14	19																
W. Mark Melschen . . . . .		20	7 <sup>1/2</sup>																
„Im schwarzen Lande“ . . . . .		2	2 <sup>1/2</sup>																
W. M. Wehrbruch . . . . .	17	6	14 <sup>10)</sup>							10 <sup>10)</sup>									
Schkeitbar . . . . .		1	9																
Göbschelwitz . . . . .		1	9																
Etzchwiefen . . . . .		2	10 <sup>1/2</sup>																
3. Vom Nonnenkloster.																			
Hirschfeld . . . . .	17 <sup>11)</sup>	41	12				5 <sup>1/2</sup>	5 <sup>1/2</sup>	12										
Anger <sup>12)</sup> . . . . .	11 <sup>12)</sup>	17	9 <sup>14)</sup>	1	15				12	5		1/2							
„Reudnitz v. d. Lehen“ . . . . .		7	1																
Schönefeld . . . . .	7	12	6																



	Zahl der Nach- barn	Erbzins		Lamm- zins		Kalb- geld gr	Getreide			Hüh- ner Stück	Kapp- hähne Stück	Gänse Stück	Eier Stück	Zwie- beln Reiben	Kraut Schock	Pfe- fer Pfund	Ing- wer Pfund	Saf- ran Lot	Wachs Pfund
		fl	gr	fl	gr		Hafer	Rog- gen Scheffel	Weiz- zen										
Erottendorf . . . . .		7	5					?	?										
Etzing . . . . .		2	12					?	?										
Sellerhausen . . . . .	3	1	3																
Kleinwiederitzsch . . . . .		10																	
Laucha . . . . .		2	2																
Großschlorlopp . . . . .	10	7	3						52										
Lausen . . . . .		2	11																
Berichshain . . . . .		8																	
Schleußig . . . . .		5	4																
Mockau . . . . .		5	15 <sup>10)</sup>																
Stadtfeld . . . . .		52	18																
Verkaufte Klosteräcker .		38	19																
4. Zum Ritterg. Laucha.																			
Laucha . . . . .		82	2						18	9									
Der Rat Laucha . . . . .		9	11 <sup>10)</sup>																
Pröttig . . . . .	9	23	8				30	30 <sup>17)</sup>	34										
Plösig . . . . .	8	37	4					19 <sup>17)</sup>	14	5									
Ereuma . . . . .	7	10	12				2	2 <sup>17)</sup>	7										
Danitzsch . . . . .	1	2	5						1	2									
Dewis . . . . .	16	39	13		17				20										
Schlis . . . . .	18	12	5						4										
Eleuden . . . . .			12				5	5											
Neußsch . . . . .	1	2	7							3									
Abtnaudorf . . . . .	1		2																

	Zahl der Nach- barn	Erbzins		Lamm- zins		Kalb- geld gr	Getreide			Hüh- ner Stück	Kapp- hähne Stück	Gänse Stück	Eier Stück	Zwie- beln Reiben	Kraut Schock	Pfef- fer Pfund	Jng- wer Pfund	Saf- ran Lot	Wachs Pfund
		fl	gr	fl	gr		Hafer	Rog- gen Scheffel	Weiz- gen										
Grositz . . . . .	2	6	1																
Lehelitz . . . . .	2	2	1																
Niederossitz . . . . .	2		10																
Versch. Dörfer <sup>19)</sup> . . .							9	5 <sup>3/4</sup>											
5. Zum Rittergut Grafsdorf. <sup>19)</sup>																			
Grafsdorf . . . . .	7	38	3			9 <sup>20)</sup>	10	20 <sup>1/2</sup>	20	2	Zehnt				1/2				
Gradefeld . . . . .		19	9						31	2	2								
Portitz . . . . .	19	36	10						25										
Laucha . . . . .		18	14				7	4 <sup>3/4</sup>	(3?)										
6. Grottendorf . . . . .	10	25	20			20			18	24			30	10 <sup>1/2</sup>					
7. Wachau . . . . .	31	74	2																
8. Großmiltitz . . . . .	25	129	7 <sup>21)</sup>																
9. Zum Rittergut Wahren.																			
Wahren . . . . .	14	20	17					50 <sup>22)</sup>	4	21							1	2	
Stahmeln . . . . .	20	39	5					50 <sup>22)</sup>	54	6									
10. Zu Sunnersdorf.																			
Pantitz . . . . .	36	100	12						43	12	40								1
Dewitz-Gehlis <sup>23)</sup> . . . . .		6	1																
11. Zu Thonberg.																			
Althen . . . . .		42	9																
Plöfen . . . . .	10	124	21 <sup>24)</sup>																

- 1) Es sind auch die vor 1556 üblichen Schockangaben der besseren Übersicht halber in Gulden umgewandelt worden. Pfennigbeträge sind weggelassen.
- 2) 1533 sind zusammen  $6\frac{1}{2}$  Hufen ausgetan, der Zinssatz auf 30 gr erhöht; also kommen ein 9 fl 6 gr.
- 3) Das Laßgut wird beim Verkaufe von Modelwitz endgültig zum Gut gezogen. Der Hof zinst nun 10 fl und 2 fl 13 gr von früher.
- 4) Nach 1550 zinsen 19 Nachbarn 33 fl 16 gr und 19 Hühner.
- 5) Lausen, Albersdorf, Altranstädt, Gundorf, Burghausen, Böhlitz, Leipzig in beiden Anteilen.
- 6) Einschließlich 4 fl 18 gr von der Mühle Debeschütz. — 1545 sind 4 Drescherhäuser dazugekommen, außerdem 1620: 17 neue Häuser, die das „kleine Dorf“ bilden. Seither kommen 68 fl 5 gr und 8 fl 12 gr ein.
- 7) Von der Mühle Debeschütz.
- 8) Vier Nachbarn unterstehen dem Pfarrer, das Dorf umfaßt also im ganzen neun Bauern.
- 9) Es werden aufgeführt „Acker hinter der Lohmühle und Pfaffendorf“ und „Pfaffendorfer Mark, olim Reudniß“.
- 10) Fünf Rauchhühner und 10 gr, die aus Gerichshain nach Wehrbruch zinsen, sind nicht mehr gangbar.
- 11) Bis 1570 nutzen die Hirschfelder neun Hufen eines dem Amt zuständigen wüsten Dorfes „Haida“ als Laßgut; später werden davon  $4\frac{1}{2}$  Hufen nach Engelsdorf und ebensoviel nach Hirschfeld vergeben.
- 12) Anger gehört ursprünglich zu Reudniß, wie aus der Bezeichnung „Reudniß aufm Anger“ hervorgeht und durch die Flurgestaltung bewiesen wird. 1438 Februar 2 eignet Kurfürst Friedrich der Leipziger Universität u. a.  
 „zu Rodeniß von lehn 36 gr Michaelis, 18 gr Walpurgis,  
 zu Rudeniß folgarte 4 fl Michaelis, 2 fl Walpurgis.“  
 Noch im 16. Jahrhundert geben 5 von 11 Nachbarn in Anger 36 gr und 18 gr an die Universität.
- 13) Dabei vier, die Felder haben. Die anderen nähren sich von den „Kohlstücken“.
- 14) Dabei 4 fl 4 gr von einer Wiese.
- 15) Nach 1565 verschwunden.
- 16) „Von wegen der Gemeine, der kleine Schoß genannt.“
- 17) Delitzscher Maß.
- 18) Kömmlitz, Biesen, Clesen, Hohenossig, Göbschelwitz.
- 19) 1593 verkauft der Rat 20 Schl. Korn, 1 fl Geldzins, 2 Kapphähne sowie Lehn- und Erbgerichte auf der Mühle (einschl. 13 Acker Feld in Seegeritzer Mark) an den Besitzer des Rittergutes Seegeritz (nach der fehlenden Urkunde U. K. 37, 30).
- 20) Kalb-, Schwein- und Schafzins.
- 21) Im einzelnen:  
 39 fl 10 gr zu Neujahr,  
 45 fl 15 gr am Marienitag,  
 34 fl 6 gr am Marienitag, Wiefenzins,  
 6 fl 18 gr am Marienitag, Wiefenzins in Kleinzschocher.
- 22) Zinst der Müller.
- 23) Von Aekern in Cumersdorfer Mark.
- 24) Geld-, Hühner- und Getreidezins.

## Anhang II.

### Verzeichnis der nachweisbaren wichtigsten Verwaltungsbücher

#### A.) Libri Contractuum.

Außer der im Leipziger Stadtarchiv vorhandenen geschlossenen Reihe der Kontraktenbücher von 1531 bis 1844 sind nachzuweisen (die nicht mehr vorhandenen Bücher sind in Klammer gesetzt):

- 1.) Taucha mit den zugehörigen Dörfern
  - (1557—1567)
  - (1568—1569)
  - 1570—1614 = Amtsgericht Taucha Nrr. 1—6
  - 1619—1627 = " " " 7—8
  - 1638—1648 = " " " 9
  - (1648—1652)
  - 1652—1678 = " " " 10—11
  - 1679—1738 = " " " 12, 14—20
  - 1743—1844 = " " " 21—37
  - im h. St. A.;
  - 1775—1780
  - im St. A. Leipzig.
- 2.) Graßdorf mit Gradefeld und Portitz
  - 1576—1627 = Amtsgericht Taucha Nrr. 39—42
  - 1638—1681 = " " " 44
  - 1708—1721 = " " " 45—46
  - 1741—1844 = " " " 47—54
  - im h. St. A.
- 3.) Panißsch (vgl. Anm. 871)
  - 1563—1607 = Amtsgericht Taucha Nrr. 55—56
  - (1613—1624)
  - 1638—1665 = " " " 61
  - 1667—1850 = " " " 59 ff.
  - im h. St. A.
- 4.) Wahren mit Stahmeln
  - 1568—1589
  - 1593—1614
  - (1614—1635)
  - (1636—1647)
  - im St. A. Leipzig.
- 5.) Pfaffendorf
  - 1580—1635
  - 1705—1760
  - 1761—1821
  - 1822—1848
  - im St. A. Leipzig.

6.) Großmiltitz  
(1580)  
(1581—1606)

7.) Schönau  
1622—1631  
1645—1682  
im Pfarramtsarchiv Leipzig-Leußsch.

B.) Copiale Contractuum.

(1553—1559)  
(1559—1562)  
(1562—1563)  
1563—1564  
1564—1566  
1567—1569  
1570—1573  
1573—1575  
(1576—1578)  
(1578—1581)  
1581—1585  
1585—1589  
1589—1591  
1591—1594  
1594—1596  
1596—1598  
(1598—1600)  
(1600—1602)  
1602—1604  
?  
1612—1614 u. f. f.  
im St. A. Leipzig.

C.) Copiale Litterarum.

(1559)  
(1560—1561)  
1582—1595  
1595—1608  
1608—1618  
(1619—1625)  
im St. A. Leipzig.

D.) Jahrgerichtsprotokolle.

1.) Einzelprotokolle:

a) Lindenau

1527—1529  
1531—1532  
1534  
1536  
im St. A. (Amtsgericht Leipzig Nr. 111).

b) Lehelitz

1529 = II. R. 28, 4  
1541 = Lit. XV R, 37.  
im St. A. Leipzig.

c) Reudnitz

1531—1532 = II. R. 30, 31  
im St. A. Leipzig.

d) Leußsch

e) Wiederitzsch

1541 = Lit. XV R, 37  
im St. A. Leipzig.

- f) Gohlis
- g) Eutrißsch 1542 = Lit. XV R, 37  
im St. A. Leipzig.

2.) Protokollbände:

- a) für die alten Ratsdörfer, die ehemaligen Klosterdörfer und Crottendorf  
(1546—1554)  
1555—1559  
1560—1563  
1563—1592
- b) Wahren mit Stahmeln  
1569—1624
- c) Pfaffendorf für Pesscher Mark  
1580—1669
- d) Wadhau  
1583—1639 = Lit. XV G, 56  
im St. A. Leipzig.
- e) Laucha  
1570—1592  
im Heimatmuseum Laucha.

E.) Copiale der Jahrgerichtsprotokolle für alle Ratsortschaften:

1592—1628  
im St. A. Leipzig.

F.) Zinsregister.

1.) Einzelregister.

- a) Eutrißsch 1488—1489 = ll. R. 27,3  
1533—1537 = ll. R. 27,6
- b) Neußsch 1489—1490 = ll. R. 27,3  
1533—1537 = ll. R. 27,6
- c) Reudniß 1525—1536 = ll. R. 30,32
- d) Lindenau 1527—1536 = Lit. XV M, 2
- e) Leheliß 1527—1531 = ll. R. 28,4  
1536 = ll. R. 43,7
- f) Wiederißsch 1531 = ll. R. 43,4  
1534—1536 = ll. R. 43,5—7
- g) Modelwiß 1535—1536 = Lit. XV N, 3

2.) Für alle Ortschaften gemeinsam.

(1537)  
1538 = Lit. XV R, 35  
1539 = Lit. XV R, 36  
1541 = Lit. XV R, 37  
(1543—1581)

3.) Für Rittergutsortschaften:

- a) Laucha (1570—1626)  
(1638—1642)
- b) Graßdorf (1589—1626)
- c) Panißsch (1638—1642)
- d) Wahren 1592 = ll. R. 38,12 u. 20  
im St. A. Leipzig.

## Benutzte Archive, gedruckte Quellen und Darstellungen.

### Archive.

- Stadtarchiv I, Leipzig. (St. A. Leipzig)  
Hauptstaatsarchiv Dresden (H. St. A.).  
Domstiftsarchiv Merseburg (D. A. M.).  
Zitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Stadtarchiv Leipzig,  
und zwar bedeutet:  
U. K. I, I = Urkundenkasten I Nr. 1.  
Tit. I, I = Titel I Nr. 1.

### Gedruckte Quellen.

- Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II, Bd. 8—10.  
= Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Bd. 1—3, abgef.: U. B. 1—3.  
Wustmann, Gustav: Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. 11: Zur Geschichte des Leipziger Rates. Leipzig 1895.  
Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, hrsg. v. Erich Brandenburg. 1. Bd. Leipzig 1900.  
Haushaltung in Vorwerken. Ein landwirtschaftliches Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen. Hrsg. v. Ermisch und Buttke. Leipzig 1910.  
Klingner, Johann Gottlob: Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. 4 Teile. Leipzig 1749 ff.  
Richtige Anweisung, wie auf E. Löbl. Universität Leipzig dreien alten Dorfschaften, und zwar insonderheit zu Gottscheuna und wegen der Neblitzer Mark das Jahr-Bericht jedesmahl gehalten werden soll. Leipzig 1761.

### Darstellungen.

- Ackermann, Otto: Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Vorwerken der Schönburgischen Herrschaften Wechselburg und Penig vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Diss. Leipzig 1911.  
Böhme, Otto: Entwicklung der Landwirtschaft auf den Königlich Sächsischen Domänen. Berlin 1890.  
Böttiger, E. W.: Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen. 2. Aufl., bearb. v. Th. Flath. Gotha 1870.  
Brandt, Otto H.: Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Gotha 1906.  
Brandenburg, Erich: Moritz von Sachsen. Bd. 1. Leipzig 1898.  
Brun, Emil: Die Zwangsverwaltung der Stadt Leipzig im 17. Jahrhundert. Ungedr. Diss. Leipzig 1920.  
Ermisch, Hubert: Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters — Neues Archiv f. sächs. Gesch. 1889.  
Falke, Johannes: Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868.  
Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Nathanaelkirche zu Leipzig-Lindenau, hrsg. v. O. Pitschel. Leipzig 1934.  
Fischer, Gerhard: Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte. 1470—1650. Leipzig 1929.  
Frentag, Hermann: Die Wachstafelbücher des Leipziger Rates aus dem 15. Jahrhundert. N. Arch. f. sächs. Gesch. 1899.

- Goerlig, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485—1539. Leipzig 1928.
- Gretschel, E. C. C.: Beiträge zur Geschichte Leipzigs. Leipzig 1835.  
— Kirchliche Zustände . . . Leipzig 1839.
- Große, Karl: Geschichte der Stadt Leipzig. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1897.
- Gündel, Alexander: Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Bibl. d. Sächs. Gesch. u. Landeskunde 11, 2. Leipzig 1911.
- Handbuch für die Amtshauptmannschaft Leipzig. Leipzig 1926.
- Haun, Friedr. Joh.: Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Straßburg 1892.
- Hausstein, Willy: Das Amt Leipzig. Ungedr. Diss. Leipzig 1925.
- Hilpert, Alfred: Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen. Diss. Leipzig 1911.
- Knothe, Hermann: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Neues Lausitzisches Magazin Bd. 53. Görlitz 1877.
- Köhschke, Rudolf: Die ältesten Artikel der Leipziger Ratsdorfschaften. In: Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs, Bd. 10. Leipzig 1911.
- Krocker, Ernst: Der finanzielle Zusammenbruch der Stadt Leipzig im Dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1923.  
— Handelsgeschichte der Stadt Leipzig. Leipzig 1925.  
— Leipzigs Aufblühen als Handelsstadt. In: Heimatgeschichte für Leipzig, hrsg. von Reumuth. Leipzig 1927.
- Kunze, Hans: Die Landgemeinde und ihre Stellung im Staate. Diss. Leipzig 1919.
- Lenk, Paul: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Leipzig am Ausgang des Mittelalters. Ungedr. Diss. Leipzig 1923.
- Lütge, Friedrich: Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteld. Wirtsch. u. Wirtschaftsgesch. u. Wirtschaftskunde 3. Halberstadt 1925.
- Meißner, Heinrich: Die Finanzwirtschaft der Stadt Leipzig um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Ungedr. Diss. Leipzig 1922.
- Mitter, F. Wolfgang: Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer vom Beginne des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: Rechtsgeschichtl. Abh. 1. Leipzig 1928.
- Moser, Otto: Die Umgebung Leipzigs im geschichtlichen Abriß der nächstliegenden 56 Dörfer dargestellt. Leipzig 1868.  
— Chronik der Stadt Leipzig. Leipzig 1877.
- Pfeifer: Chronicon Lipsiense. Leipzig v. J.
- Pommer, Emil: Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Merseburg. Halle 1884.
- Rachel, Walthar: Verwaltungsorganisation und Amterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. In: Leipz. Studien aus d. Gebiet d. Gesch. VIII, 4. Leipzig 1902.
- Richter, Otto: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. 2 Bde. Dresden 1885—1891.
- Richter, Werner: Die Organisation einer Grund- und Gutsherrschaft im Saale-Unstruttale um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Beitr. z. Mitteld. Wirtschaftsgesch. u. Wirtschaftskunde 3. Halberstadt 1925.
- Rosenthal, Friedrich: Wüste Marken im Südosten des alten Amtes Leipzig. In: Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs, Bd. 10. Leipzig 1911.
- Rothe, Hermann: Der Besitzstand des Leipziger Thomasklosters und dessen Bewirtschaftung und Verwaltung. Diss. Leipzig 1927.
- Schmekel, Alfred: Histor.-topographische Beschreibung des Hochstifts Merseburg. Halle 1858.
- Schneider, Heinz: Die Lebensmittel-, insbesondere die Getreide- und Brotversorgung der Stadt Leipzig v. Anfange des 17. bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts. Diss. Leipzig 1931.
- Schneider: Chronicon Lipsiense . . . Leipzig 1655.
- Schulze, Eduard Otto: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896.
- Schwartz, H. E.: Historische Nachlese zu denen Geschichten der Stadt Leipzig . . . Leipzig 1744.
- Seifert, Friedrich: Die Durchführung der Reformation in Leipzig. Diss. Leipzig 1881.
- Teuscher, Arthur: Das alte Leipziger Universitätsdorf Hohenheida. Diss. Leipzig v. J.



- Wachsmuth, E. H.: Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter. Leipzig 1808.
- Weigel, Paul: Die Gemeindebetriebe der Stadt Leipzig. In: Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik. 129. Bd. 7. Ll. Leipzig 1909.
- Wustmann, Gustav: Geschichte der Stadt Leipzig. 1. Bd. Leipzig 1905.
- Wuttke, Robert: Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Leipzig 1893.

#### Zur Geschichte der Dörfer.

- Altenburger, Paul: Die Entwicklung des Vorortes Connewitz. Leipzig 1926.
- Krebs, Kurt: Aus der Vergangenheit von Eutrißsch. Leipzig 1890.
- Ebert: Gohlis. Leipzig 1926.
- Krüger, Paul: Aus der Geschichte von Leußsch. In: Festschr. anl. d. 1. Leußscher Heimatfestes. 1936.
- Moser, Otto: Chronik von Reudnitz. Leipzig 1890.
- Krüger, Paul: Aus der Geschichte des Dorfes Schönau bis 1625. In: Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs. Bd. 13. Leipzig 1925.
- Guth, Joh. Gottlieb: Geschichte der Stadt Taucha. Taucha 1866.
- Uhlmann, Walter: Taucha. Eine flurgeschichtliche Studie. Ungedr. Diss. Leipzig 1923.
- Damm, Albert: Taucha im Wechsel der Zeiten. II, Heft 1. Taucha 1929.
- Weinschenk, Fr. W.: Chronik von Wachau. Leipzig 1901.
- Kohlmann, Max: Wahren. Aus der Geschichte eines Dorfes. Leipzig 1920.
- Keller, Hermann: Zur Geschichte von Klein- und Großwiederitzsch. Leipzig 1928.

# Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	5
Räumliche und zeitliche Begrenzung.	
Stand der Forschung.	
II. Der ländliche Besitz des Leipziger Rates.	
A. Entwicklung.	
1.) Erwerbungen vor 1543	8
2.) Das Ringen um die geistlichen Güter in der Reformationszeit.	
a) Die Erweiterung des ländlichen Ratsbesitzes anlässlich der Auflösung der Leipziger Klöster	21
b) Der geplante Kauf der Stift Merseburgischen sogenannten Abteidörfer	26
3.) Erwerbungen bis 1607 (die Zeit der großen Rittergutskäufe)	27
4.) Stillstand und Rückgang in der Krisenzeit bis 1650	35
5.) Rückwerbungen und neue Käufe seit 1652	43
6.) Gründe für die Schaffung des ländlichen Ratsbesitzes	49
B. Nutzung und Bewirtschaftung des ländlichen Ratsbesitzes.	54
1.) Erträgnisse aus Grund- und Gerichtsherrschaft.	
a) Grundzinsen	55
b) Grunddienste	59
c) Lehngeld	64
2.) Vorwerke und Rittergüter.	
a) Eigenbewirtschaftung	67
b) Verpachtung	72
c) Vererbung und Verlehnung	75
3.) Schäferereien	77
C. Der Leipziger Rat als Gerichtsherr über seine Dörfer.	
1.) Die dem Rate zustehende Gerichtsbarkeit.	
a) Umfang	81
b) Inhalt	84
c) Erweiterung	85
2.) Die Organisation des Gerichtswesens.	
a) Die mit der Rechtspflege beauftragten Ratsmitglieder	91
b) Die örtlichen Richter und Schöppen	93
c) Das Jahngericht	99
d) Dorfordnungen und Dorfartikel	106
D. Die Verwaltung des ländlichen Ratsbesitzes.	
1.) Die Verwaltung vor Errichtung der Landstube	110
2.) Die Entstehung der Landstube und ihre Einrichtung	112
3.) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen.	
a) Landherren	114
b) Landschreiber	118
c) Landknecht	121
d) Hilfskräfte	121
4.) Das Bücher- und Aktenwesen	122
III. Schlußbemerkung	135
Anhang I: Jährliche Zinseinkünfte des Leipziger Rates von seinem ländlichen Besitz	139
Anhang II: Verzeichnis der nachweisbaren wichtigsten Verwaltungsbücher	144
Benutzte Archive, gedruckte Quellen und Darstellungen	147

Mit städtischer Beihilfe herausgegeben vom Ausschuss für das  
historische Schriftenwesen: Dr. Albert Giesecke, Dr. Johannes  
Hofmann, Direktor der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs  
in Leipzig, Professor Dr. Rudolf Köpcke, Dr. Friedrich Schulze,  
Direktor des Stadtgeschichtlichen Museums in Leipzig.

In der Reihe  
**Aus Leipzigs Vergangenheit**

erschien bisher außer diesem Band:

Ernst Kroker

**Aufsätze zur Stadtgeschichte  
und Reformationsgeschichte**

164 Seiten Großquart mit Porträt des Verfassers.

Der Band enthält die nachstehenden Aufsätze des verdienstvollen früheren Direktors der Leipziger Stadtbibliothek: Leipzig in der Geschichte. — Leipzigs Gründungsurkunden. — Die Sage von Heinrich dem Löwen und Ritter Hermann von Harras. — Die Anfänge des Buchbinderhandwerks in Leipzig. — Zwei Leipziger Reliquienverzeichnisse. — Tegel und die Beraubung seines Ablaßkastens. — Kaiser Karls V. Vorladungsschreiben an Luther zum Reichstag in Worms 1521. — Die Örtlichkeit von Luthers Tischreden. — Joachim Camerarius. — Leipzig als Gartenstadt im 15. und 16. Jahrhundert und die Entstehung der Promenade. — Generalfeldmarschall Dodo von In- und Kniphausen. — Wie alt ist das Leipziger Adressbuch? — Bachs Berufung in das Kantorat der Thomasschule. — Zur Geschichte des Gohliser Schloßchens. — Napoleon I. in Leipzig 1807. — Das Johannisfest und das Johannisfestal. — Außerdem bringt der Band eine Würdigung Krokers von Friedrich Schulze und Rudolf Kößchke sowie das chronologische Verzeichnis der Arbeiten Ernst Krokers.

Ludwig Grote

**Georg Lemberger**

88 Seiten Großquart mit 31 Abbildungen auf Tafeln.

Die Neigung, Unbekanntes mit dem Namen eines bekannten Künstlers zu verknüpfen, hat bisher in der Buchgraphik der Reformationszeit den Anteil Cranachs und seiner Werkstatt stark überschätzen lassen. Grotos sorgfältige Untersuchung kann dagegen feststellen, daß zumindest zeitweilig die Illustrationstätigkeit des Leipziger Malers Georg Lemberger die Cranachs an Umfang erreichte, wenn nicht übertraf. Neben dem Zusammentragen des umfangreichen Materials lag Grote namentlich die künstlerische Ableitung Lembergers am Herzen . . .

Neben der gründlichen Erforschung des Werkes, die auch viele künstlerisch bedeutende Leistungen ans rechte Licht rückt, erweitert Grote auch die Zahl der Lembergerschen Gemälde erheblich . . .

So stellt die Schrift einen wichtigen Beitrag zur Klärung der mannigfaltigen Beziehungen zwischen der alten traditionsreichen Kunst Süddeutschlands und der neuen emporstrebenden Sachsens dar.

(Neues Archiv für sächsische Geschichte, Band 55.)



- 6. 03. 75

1 April 1983

05 April 1989

7

Hinweise

Signatur

Z. 8° 3276

Stok

13

kur

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

19. Dez. 1992

3. Juli 1995

17. Juli 1995

7  
3

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0118727

6

III/9/280 JG 162/6/85

